Bor. 194 qd

Venedey

<36625276300017

<36625276300017

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. 1949 qd
Venede

Preussen

und

Preussenthum.

Von

J. Venedey.

Mannheim, 1839.
Im Selbſtverlage des Verfaſſers.

Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Google

Paris, den 20. Januar 1839.

Sie rathen mir, mein theurer Freund! das Werk über Preußen und Preußenthum entweder gar nicht, oder wenigſtens ohne meinen Namen herauszugeben. Ihre Gründe ſind mir ein Beweis Ihrer Freundſchaft, aber ſie waren nicht im Stande, mich zu überzeugen.

Ich mag und darf meine Anſichten über das innere Weſen, die Abſicht und leider! auch das Reſultat aller Inſtitutionen Preußens nicht unterdrücken. Eine mehrjährige Erfahrung, ein tieferes Studium haben in mir die feſte Ueberzeugung hervorgerufen, daß dieſelben nur Einen Zweck haben, den, unter dem Scheine des Volkswohls, der Aufklärung, des Fortſchrittes und der Freiheit, die Ausbeutung der Mehrzahl des Volkes durch eine bevorzugte Minderzahl, Verdummung, Rückſchritt, Knechtesſinn und Knechtſchaft zu begründen.

Alles, was ich über Preußen und ſeine Inſtitutionen kenne, jedes Wort, was in Preußen und über Preußen veröffentlicht worden iſt, und noch heute veröffentlicht wird, war

mir ein Beweis, daß das Preußenthum noch heute von Tag zu Tag Fortſchritte macht, daß es dem Scheine gelungen iſt, die Maſſe ſelbſt der denkenden Männer in Deutſchland zu täuſchen, und daß nur ſelten Jemand tief genug in das Weſen der Inſtitutionen Preußens hineinſieht, um ſie zu durchſchauen, oder auch, daß die, die ſie durchſchauen, nicht wagen, offen zu erklären, was ſie geſehen haben. Man beabſichtigt in Preußen, die Welt zu täuſchen, und erreicht dieſe Abſicht leider nur zu oft. Das iſt meine feſte Ueberzeugung. Ich glaube im Stande zu ſein, den Getäuſchten die Augen zu öffnen, und wahrlich Sie, mein theurer Freund! werden nicht im Ernſte verlangen, daß ich mein Licht unter den Scheffel ſeze, wenn mir endlich die Gelegenheit geboten wird, es leuchten zu laſſen. Meine Pflicht gegen die Menſchheit, meine Pflicht gegen mein Vaterland gebieten mir, den vorſichtigen Rath des Freundes zu verwerfen.

Es iſt möglich, daß ich mich in meinen Anſichten über das Weſen aller Inſtitutionen Preußens, über ihren Zweck und ihre erlangten und zu erlangenden Reſultate täuſche. Aber ich glaube nun einmal, ich habe die feſte Ueberzeugung, daß das Preußenweſen ein Scheinweſen, daß es den angeblichen Jeſuitismus des Katholizismus durch einen Jeſuitismus der Herrſchaft überboten hat; und die Geſeze Preuſſens ſelbſt lieferten nur zu dieſer Anſicht die unumſtößlichſten Belegſtellen. Aber ſelbſt zugegeben, daß ich im Irrthume, daß, was ſich mir als Schein darſtellt, das Weſen, was mir als Weſen erſchien, nur Schein wäre, ſo würde ich dennoch, ſobald ſich mir die Gelegenheit dazu böte, meine Anſichten zu veröffentlichen, für meine Pflicht halten;

denn der Gegenbeweis ſelbſt würde zur Wahrheit führen. Dann aber bin ich mir ſelbſt und allen Freunden der Freiheit und des Fortſchrittes dieſe Veröffentlichung ſchuldig. So oft bis jezt ſich ein Wort des Tadels gegen Preußen Luft machte, ſo oft eine einzelne Handlung, ein einzelnes Geſez angegriffen wurde, wies man ſtets, die Achſeln wie mitleidig zuckend, den Angriff mit dem Prunkworte: Declamationen! zurück, und glaubte dann aller weitern Berückſichtigung unſerer Klagen und unſeres Tadels überhoben zu ſein.

Was mich aber noch mehr dazu veranlaßte, den Verſuch zu machen, dieſe declamirenden Feinde der Declamationen, wie ſie jeden Angriff gegen ihren Gözen nennen, zum Schweigen oder auch zum Sprechen zu zwingen, war der Umſtand, daß ſelbſt in den Reihen der Freunde des Volkes und der Freiheit, der Freunde Deutſchlands eine Menge tüchtiger Männer ihre Blicke nach Preußen als nach einem Lande der Hoffnung hinwendeten, daß ſie noch immer nicht verzweifelten, von hier das Heil des Vaterlandes ausgehen zu ſehen. Ich konnte, ſeit es mir gelungen war, einen tiefern Blick in das Preußenweſen zu werfen, dieſe Hoffnungen nicht theilen, ich hielt ſie für gefährlicher, als ſelbſt die troſtloſeſte Hoffnungsloſigkeit, denn ich hatte aus Erfahrung, aus dem Studium des Weſens der preußiſchen Inſtitutionen die feſte Ueberzeugung erlangt, daß eine ſolche Hoffnung nur zu einer neuen Täuſchung, zu einem abermaligen Betruge des Volkes und ſeiner Freunde führen könne. Und ſolche Täuſchungen und Enttäuſchungen rufen, wie dies die gegenwärtige Stimmung Frankreichs hinlänglich beweist, eine moraliſche Er-

ſchlaffung, eine Verzweiflung an der Möglichkeit des Beſſerwerdens hervor. —

Das war die Veranlaſſung und die Urſache, warum ich mich an's Werk ſezte, und, das Geſez in der Hand, die Inſtitutionen Preußens zergliederte.

Glauben Sie ja nicht, daß meine Anſichten über Preußen das Reſultat einer vorgefaßten Meinung ſind. Es gab eine Zeit, wo ich, wie ſo viele Andere, an Preußen glaubte, wo ich von ihm und ſeinen Herrſchern Vieles hoffte, und dieſen Glauben und dieſe Hoffnung öffentlich ausſprach. Hatte ich doch auch eine preußiſche Schulbildung genoſſen, und war ſo an den Gedanken eines alleinſeligmachenden Preußenthums gewöhnt worden. Auf der Univerſität regten ſich die erſten Zweifel in mir; aber erſt ſeit 1830 und beſonders ſeit Polens Untergang wurden dieſe Zweifel immer lebendiger, und untergruben bald total den eingepflanzten orthodoxen Schulglauben.

Die preußiſche Polizei wußte aber beinahe eher als ich ſelbſt, daß in meinem Innern ein Kezzerglaube keime. Und ſo war bald meines Bleibens nicht mehr in Preußen. Doch ich fühle hier keinen Beruf, in's Einzelne einzugehen, und nur Eine Thatſache ſei mir erlaubt, hier mitzutheilen; da ſie mich anderweitiger Erörterungen, um die Verfahrungsweiſe Preußens zu ſchildern, überhebt.

Das Hambacher Feſt, die Theilnahme an der Redaction des Wächters am Rheine, und die Herausgabe von ein paar Flugſchriften — und ſchon früher die Burſchenſchaft — hatten mich im Sinne Preußens zu einem ſogenannten Hochverräther geſtempelt, und ſo wurde ich im Herbſte 1832 in Mannheim verhaftet, um an Preußen abgeliefert zu

werden. Kaum hatte ich in Begleitung des Polizeicommiſſärs meine Wohnung verlaſſen, als ein junger Mann in dieſelbe eintrat, und nach mir frug. Die Wirthsleute ſagten dieſem, daß ich ſo eben verhaftet worden ſei, worauf dann jener junge Mann, Erſtaunen und Schrecken zeigend, frug, ob man auch meine Papiere in Beſchlag genommen habe. Auf die verneinende Antwort rief er aus: „O welch ein Glück! Aber ſäumen wir auch keinen Augenblick, laſſen Sie uns gleich ſeine Papiere durchſuchen, um was gefährlich ſein könnte, auf die Seite zu bringen; denn ſicher hat der Commiſſär nur vergeſſen, dieſelben zu durchſuchen, und wird zweifelsohne zurückkehren, um ſie mit Beſchlag zu belegen." Meine erſchreckten Wirthsleute führten den vorſichtigen Unbekannten in mein Zimmer, alle Papiere wurden durchſucht, aber natürlicher und glücklicher Weiſe enthielten dieſe Nichts, was dem unbekannten Freunde verdächtig genug ſchien, um es auf die Seite zu bringen.

Noch an demſelben Abende reiſ'te der Unbekannte nach Heidelberg ab, um hier mit einem meiner Freunde, mit dem ich zuſammen wohnte, und der zufällig an demſelben Tage nach Heidelberg gereiſ't war, ſich über meine Verhaftung zu beſprechen. Dieſem erklärte dann der ſo ſehr um mein Geſchick beſorgte Unbekannte, daß er ſich Herr von Roſen nenne, daß er von den poſener und oſtpreußiſchen Patrioten abgeſendet ſei, um ſie mit den ſüddeutſchen Volksfreunden in Verbindung zu ſezen; er zeigte Briefe von dem Regierungsrathe Szumann in Poſen, und vielen andern mehr oder weniger bekannten Leuten aus den öſtlichen preußiſchen Provinzen vor, um ſeine Sendung zu legitimiren. Er war troſtlos über meine Verhaftung, da er von mir Briefe an

meine Landsleute in Cöln zu erhalten hoffte, und es ſeinen Vollmachtgebern ganz beſonders darum zu thun ſei, mit den rheinpreußiſchen Patrioten in Verbindung zu kommen. Mein Freund ließ ſich bald bereden, an ein paar meiner Bekannten in Cöln, mit denen ich in Correſpondenz ſtand, und deren Adreſſe er wußte, zu ſchreiben, und bei ihnen auf die Empfehlung des Herrn Szumann ꝛc. ꝛc. hin, den Herrn von Roſen als einen alles Vertrauen verdienenden Ehrenmann einzuführen.

Mit dieſen Briefen reiſ'te Herr von Roſen (ob dies ſein eigentlicher Name war, bin ich nicht im Stande zu ſagen) nach Cöln ab. Hier überreichte er dieſelben an die Herrn P. und Sch., der Erſte Buchhändler, der Lezte Lehrer am Gymnaſium. Der Zweck ſeiner Sendung, wie er ſagte, war, eine feſte Verbindung zwiſchen den rheinpreußiſchen und oſtpreußiſchen und poſener Patrioten zu Stande zu bringen. Nach ſeinen Angaben war die patriotiſche Partei in den öſtlichen Provinzen Preußens unendlich ſtark, und allein und auf ſich ſelbſt fußend, im Stande, Preußen zu zeitgemäßen Reformen zu zwingen. Es fehlte ihr nur das Vertrauen, und um dies Vertrauen zu befördern, bat Herr von Roſen die Cölner, ſeinen Landsleuten zu ſchreiben, daß auch am Rheine *die Partei der Patrioten unendlich ſtark, daß ſie in Verbindungen organiſirt, daß ſie über Gott weiß welche Mittel gebiete* und im Stande ſei, die Beſtrebungen ihrer öſtlichen Landsleute aufs kräftigſte zu unterſtüzen. Nach langem Zaudern, Hin- und Herreden entſchloßen ſich endlich — durch die Menge von Empfehlungsſchreiben des Herrn von Roſen, in denen auch nicht ein bekannter Name eines deutſchen Freundes der

Digitized by Google

Freiheit — Schüler, Wirth, Rotteck, Benzel-Sternau, Szumann ꝛc. ꝛc. — fehlte, ſicher gemacht, durch alle möglichen Ueberredungskünſte verleitet — die Herrn P. und Sch., die gewünſchten Briefe zu ſchreiben, und an die von Herrn von Roſen angegebenen Adreſſen abzuſenden. Acht Tage ſpäter waren Herr Sch. und eine Menge junger Leute in Cöln, deren Namen in dieſen Briefen genannt waren, verhaftet, und Herr P. auf flüchtigem Fuße. Und in derſelben Zeit wurde auch der Regierungsrath Szumann in Poſen verhaftet und angeklagt, mit den rheinpreußiſchen Patrioten in verbotener ſtaatsgefährlicher Verbindung geſtanden zu haben. Sch. aus Cöln wurde zu 3 Jahren Feſtung verurtheilt. Szumann aus Poſen wurde von Gefängniß zu Gefängniß geſchleppt; und Herr von Roſen lebte nach wie vor noch eine Zeitlang ruhig in Cöln, und verſuchte dann ſpäter in Frankfurt unter dem Namen eines Grafen von Platen dem verdächtigenden Geiſte des Abſolutismus und ſeiner Polizei neue Opfer zu bereiten.

So wurde in Rheinpreußen durch die preuſſiſche Polizei und ihren Agent provocateur — dem Himmel Dank, daß die deutſche Sprache kein Wort für dieſe Menſchenrace hat — erſt eine chimäriſche Verbindung, ein Verbrechen geſchaffen, um durch ihr eignes Machwerk ein paar Männer in Rheinpreußen und in den öſtlichen Provinzen, von denen man glaubte, daß ſie anders dächten, als die Regierung und Polizei es gnädigſt erlaubt, zu zernichten. —

Wenn ich nur dieſe Eine Geſchichte erlebt hätte, ſo würde ſie genügt haben, mir die Augen zu öffnen. Wo eine

Regierung ſich ſolcher Mittel bedienet, wo ſie deren bedarf, um zu beſtehen, kann man zum Voraus ſicher ſein, daß die Rechte des Menſchen und des Bürgers nur ein leerer Klang, und daß, ſo oft man von ſolchen ſpricht, es nur auf Schein und Lug abgeſehen iſt.

Ich glaube das Weſen dieſes Scheines durchſchaut zu haben, ich glaube der Lüge die Wahrheit gegenüberſtellen zu können, und ich halte es für Pflicht, es zu thun, ſobald und ſo klar ichs kann.

Aber auch Ihren Rath, mein Freund! das Werk anonym oder pſeudonym herauszugeben, kann ich nicht befolgen. Sie befürchten neue Verfolgungen für mich, Sie ſehen mich im Geiſte bereits abermals aus Paris, wo mich bis jetzt der ſtarke Arm der preußiſchen Polizei ſchon mehrmalen erreichte, verbannt. Es iſt immerhin möglich, daß Ihre Ahnungen in Erfüllung gehen; aber es eckelt mich an, mich in ein Verſteck zu legen, um aus ſicherm Hinterhalte auf einen Feind zu ſchießen. Bruſt gegen Bruſt, Auge in Auge; ſo nur liebt ein Ehrenmann den Kampf. Es mag das unklug ſein, aber es iſt wenigſtens nicht unedel.

Ich halte es für meine Pflicht, das Werk nicht zu unterdrücken, und ich würde es für meiner unwürdig halten, möglicher Weiſe auf einen Andern den Verdacht zu laden, es geſchrieben zu haben. Ich ſehe mit Ruhe der Zukunft entgegen, und darf im Bewußtſein meiner Pflichterfüllung mich wenigſtens, was auch geſchehen mag, ſtets ohne Scheu nennen

Ihren

Freund

J. Venedey.

Einleitung.

Es giebt wenige Staaten unſerer Zeit, über welche ſo viel geſchrieben und geſprochen worden, als über Preußen, und man ſollte daher glauben, daß deſſen moraliſcher und politiſcher Zuſtand hinlänglich bekannt ſei. Aber wahrlich es giebt wenige, die, ſo viel beſprochen, dennoch ſo wenig gehörig gewürdigt ſind, wie dies mit Preußen der Fall iſt. — In Deutſchland, ja ſogar in Preußen ſelbſt, kennt man das innere Weſen der preußiſchen Inſtitutionen beinahe gar nicht; und wenn die ſüddeutſchen Volksſtämme eine tiefe Abneigung gegen alles Preußiſche, gegen Preußen und leider ſelbſt gegen ſeine Bewohner hegen; iſt dies mehr ein dunkles Gefühl, eine unklare Ahnung, als eine auf Kenntniß der Inſtitutionen Preußens gegründete Ueberzeugung. —

Preußen iſt troz der Maſſe Schriftſteller, die daſſelbe zum Gegenſtande ihrer Darſtellungen gemacht haben, beinahe eine terra incognita. Es läßt ſich dies leicht erklären. Deutſche und beſonders preußiſche Schriftſteller ſind moraliſch und phyſiſch in die Unmöglichkeit verſezt, anders zu ſchreiben, als die preußiſche Regierung es erlaubt; Ausländer dagegen ſind ſelten oder nie im Stande, in das Weſen

der preußiſchen Inſtitutionen einzudringen, da ſie nie weiter, als bis an die Schwelle des Tempels, in welchem dem Götzen der Alleinherrſchaft Opfer gebracht werden, gelangen. —

Die Cenſur iſt nur das lezte Mittel, um zu verhindern, daß die Geheimniſſe jenes Götzendienſtes enthüllt werden. Sie tritt nur da ein, wo das gewaltige Mittel Jeden, der jene Geheimniſſe verrathen könnte, durch ſein Intereſſe, durch den Gewinn, den man ihm zukommen läßt, an das Beſtehende zu feſſeln, etwa nicht ausreichen ſollte. Es giebt drei Stände in jedem Staate, die durch ihre Bildung, durch ihre Stellung mehr oder weniger im Stande ſind, ein Urtheil über das Weſen eines Staats abzugeben, und zwar die Gelehrten, die reichern Kaufleute und die reichern adeligen oder nichtadeligen Gutsbeſitzer. Dieſe ſind der redende Theil des Volkes, der Reſt, die arbeitende Klaſſe, kennt nur die Sprache des Bedürfniſſes, und iſt in der Regel für Alles, was über dieſes hinausreicht, in der Lage eines Taubſtummen. Die Politik Preußens beſteht darin, dem redenden Theile des Volkes einen Antheil an der Ausbeutung der großen Maſſe zu geſtatten, und ihm ſo Schweigen als Pflicht der Selbſtliebe, oder Lobeserhebungen als Mittel der Gewinnſucht aufzubürden. Eine Unmaſſe von Beamtenſtellen knüpft den ganzen Gelehrtenſtand in Preußen an das Intereſſe der Regierung; die Bevortheilung des reichen Kaufmannes durch ein Handelsſyſtem, welches ihm unendlichen Gewinn zukommen läßt, macht dieſen zu einem ſtets fertigen Vertheidiger jeder Regierungsmaßregel; und die Bevortheilung des Adels und der reicheren Gutsbeſitzer durch Vorrechte und Einfuhrzölle, auf Getreide, Vieh und Urſtoffe gelegt, giebt dieſe willenlos in die Hände der Herrſcher, die ſo thätig in ihrem Intereſſe handeln. Das Volk aber trägt die unendlichen Laſten dieſes Syſtems. — Wo dies gewaltige Syſtem der Bevortheilung des gebildeten, des redenden Theiles des Volkes, zum Nach-

theile der ſtummen Maſſe nicht ausreicht, da tritt die Cenſur, das Verbot, und endlich Einkerkerung ein, wenn man's eben der Mühe werth hält, den Verbrecher, — ſo heißt Jeder, der den Muth hat, den undurchſichtigen Schleier jenes Götzen Abſolutismus zu lüften, und dem Volke ſein Geſicht, das Menſchenblut und Menſchenſchweiß beſudelt, zu zeigen — unſchädlich zu machen. Aber man erklärt ſich leicht, daß nur ſelten dies lezte Mittel angewendet zu werden braucht, denn der Egoismus iſt die ſchreckliche Erbſünde des Menſchen, und er iſt der Sold, mit dem Preußen das Schweigen ſeiner Unterthanen, die reden können, erkauft. — Nur unter der Jugend fanden in neueſter Zeit Ausnahmen ſtatt, und dieſe büßen für ihre Uneigennüzigkeit, ihre Großmuth in den Gefängniſſen des Staates.

Es bleiben hiernach nur noch die Ausländer übrig; aber Preußen wendet bei dieſen daſſelbe Prinzip der Eigenſucht, nur in anderer Art an. Allwärts giebt es leider Schriftſteller, die, wenn ſie des Preiſes ſicher ſind, die Vertheidiger jeder möglichen Einrichtung werden. Preußen aber iſt nicht gleichgültig gegen das Lob des Auslandes, und wer ſich einen guten Tagelohn verdienen will, dem rathen wir, die ſchöne Außenſeite Preußens zu ſchildern, und ſie als deſſen Weſen darzuſtellen. Es iſt dies nicht ſchwer, und nicht fruchtlos. Wo ſich ſolche Schriftſteller nicht von ſelbſt finden, iſt es leicht ſie aufzuſuchen, und Preußen läßt ſich dieſe kleine Mühe nicht verdrießen. Sollte aber ein Ausländer wirklich die Abſicht haben, ohne Vorurtheil dies Weſen der preußiſchen Inſtitutionen zu ſtudiren, ſo wird er ſich in Preußen ſelbſt überzeugen, daß dies eine Rieſenarbeit gleich der Säuberung des Augiasſtalles, iſt. Ueber der ganzen Verwaltung und der ganzen Rechtspflege ruht der Schleier des tiefſten Geheimniſſes. Nirgendwo haben ſelbſt die Staatsbürger, viel weniger denn Ausländer das Recht, die Lüftung dieſes Schleiers zu fordern. Wo irgend Jemand die Geheimniſſe der Regierungs- und Gerichtscanzeleien

kennt, iſt dies nur durch eine ſogenannte Amtsveruntreuung der Angeſtellten ſelbſt möglich. Hanſemanns umfaſſendes Werk*), von dem wir oft zu ſprechen Gelegenheit haben werden, iſt nur mit Hülfe ſolcher Amtsveruntreuungen möglich geweſen, und man nennt in Rheinpreußen ſeine Helfer. Ein Ausländer kann nur auf ähnliche Weiſe Einſicht in das Weſen der preußiſchen Regierung erlangen, wenn nicht die Regierung ſelbſt ihm die Mittel an die Hand giebt, die dann natürlich ihm nur ſagt, was ſie wünſcht, daß veröffentlicht werde. Wollte aber ein Ausländer ſich an die Geſeze Preußens halten, ſo gehörte dazu das unausgeſezte Studium eines Menſchenlebens; denn die preußiſche Geſezſammlung allein bildet eine Bibliothek, und außer dieſer müßte man eine Unmaſſe von Provinzialgeſezen, Statuten ꝛc. ſtudiren, ein Studium, was um ſo ſchwerer, da man bei jedem Schritte vorwärts auf Widerſprüche, neue Geſeze und Wiedereinſezung alter ſtößt. Endlich ſind dieſe Geſeze ſelbſt nur todte Buchſtaben, die ſich meiſt im Leben anders geſtalten. —

Ein paar Beiſpiele werden unſere Anſicht, daß Ausländer kaum im Stande ſind, einen tiefen Blick in das Weſen der preußiſchen Inſtitutionen zu werfen, beſtätigen. Es iſt nicht zu läugnen, daß Herr Couſin ſich viele Mühe gegeben hat, die Volkserziehung in Preußen zu ſtudiren. Er reiste zu dieſem Ende lange genug in Preußen, und die Regierung ſelbſt bot ihm alle Mittel, ſeine Forſchungen zu erleichtern. Ein anderer Ausländer, ein Engländer, bezog ſich auf eine Stelle in dem rapport des Herrn Couſin, und der preußiſche Ueberſezer dieſer engliſchen Abhandlung, der zu der Ueberſezung beſonders vom Miniſterium beauftragt war, ſagt aus: „Der Verfaſſer, der ſeine Angaben über das Unterrichtsweſen hauptſächlich aus dem rapport sur l'état actuel de l'instruction publique etc. des Herrn von Couſin

*) Preußen und Frankreich. Leipzig 1834. 2te Auflage.

entlehnt hat, iſt hier durch den franzöſiſchen Berichterſtatter irregeführt worden, indem er den Geſezentwurf vom Jahre 1819, welcher ſchon in der erſten Berathung beſeitigt wurde, als Grundlage der Geſezgebung über den öffentlichen Unterricht darſtellt.“*) Somit hat alſo Herr Couſin ſelbſt, troz aller Mühe, die er ſich gegeben, troz, oder auch vielleicht in Folge der Art, wie ihn die hohen und höchſten Behörden Preußens in ſeinen Forſchungen hülfreiche Hand geleiſtet haben, nach dem Zeugniſſe jener offiziellen miniſteriellen Ueberſezung einen Geſezentwurf, der nie Geſez wurde, zur Grundlage des preußiſchen Erziehungsweſens gemacht, und ſo ſein ganzes Syſtem in den Wind gebaut. Man darf Herrn Couſin deswegen kaum einen Vorwurf machen; denn es iſt eben nicht leicht, hinter die Geheimniſſe Preußens, das Weſen ſeiner Inſtitutionen zu kommen; aber der angegebene Fall iſt, uns ſcheint's wenigſtens ſo, ſchlagend genug als Beleg zu unſerer Behauptung.

Anders verhält es ſich mit einem zweiten Schriftſteller. Eine in Blackwood's Edinburgh Magazin (Nr. 210. July 1833 p. 55—71) mitgetheilte Abhandlung hat ſeiner Zeit viel Aufſehens gemacht, und wurde, wie wir bereits angedeutet, im Auftrage des preußiſchen Miniſteriums ſelbſt, überſezt. Der Verfaſſer derſelben hat höchſt wahrſcheinlich von der preußiſchen Regierung — direct oder indirect, was ziemlich einerlei — die Materialien erhalten. Aber man hat ihm nur mitgetheilt, was man wünſchte, daß er veröffentlichen möchte, und ſo ſpricht dieſe Abhandlung nur von der Städteordnung des Jahres 1809 und nicht ein Wort von der des Jahres 1831, die alle volksthümlichen Inſtitutionen der erſtern zernichtete, die das ganze Inſtitut änderte, und auf eine neue Grundlage baſirte, obgleich dieſe leztere

*) Preußen oder die Ausbildung einer vollſtändigen Reform. Berlin. Eichler. 1834. Seite 37. Anmerkung.

bereits ſeit Jahr und Tag Geſezeskraft erhalten hatte, als jene Abhandlung publizirt wurde.

Dieſe beiden Beiſpiele belegen wenigſtens unſere Behauptung, daß Ausländer kaum im Stande ſind, das geſezliche Geheimniß der preußiſchen Regierungsweiſe zu durchſchauen. Wir kennen mit Ausnahme des Werkes von Hanſemann in Bezug auf das Steuerſyſtem kein einziges Werk eines In- oder Ausländers, das auch nur annähernd das Weſen der preußiſchen Inſtitutionen dargeſtellt hätte.

Wer dieſe in ihrem Wirken, in ihrer lebendigen, oder beſſer ihrer tödtenden Thätigkeit darſtellen will, muß in Preußen gelebt haben, muß in preußiſchen Schulen die preußiſche Erziehung und ihr Weſen jahrelang mit angeſehen, dieſe Schulen ſelbſt durchgemacht und dabei ſeine Selbſtſtändigkeit, was nicht ſo leicht iſt, nicht gänzlich eingebüßt, der muß die gedankenloſe Subordination der preußiſchen Soldaten vom Tambour bis zum General, die ſervile Kriecherei der Beamten gegen jeden höher ſtehenden Beamten, und ihre Folgen beobachtet haben. Das bloſe Anſchauen, Paraden, die in Preußen an der Tagesordnung und ſowohl in den Schulen, Canzeleien, Regierungs- und Gerichtsſälen, als auf offnem Plaze unter den Linden für Soldaten ſtattfinden, reichen dazu nicht aus.

Dieſe Paraden gehören übrigens zum eigentlichen Weſen aller preußiſchen Inſtitutionen, und es iſt daher ſo natürlich als Etwas, wenn man in Preußen endlich gar glauben konnte, daß eine Militair- und Diplomatenparade in Töpliz am Ende Einfluß auf die Angelegenheiten Europa's haben, die ſtreitenden Weltfragen entſcheiden helfen könnte.

Bei ſolchen Paraden, die, wie geſagt, in Preußen überall, in den Schulen, in den Regierungs- und Gerichtsſälen, unter den Linden, in Töpliz, in der Geſezſammlung, in den Amtsblättern und ſelbſt in allen Provinzialzeitungen von Zeit zu Zeit ſtattfinden, nimmt ſich dann das Preußenthum

ſehr ſchön aus. Alles iſt ſehr ſchmuck und blank, und wer eben vergißt, daß es ſich nur um eine Parade handelt, könnte glauben, daß Alles in der beſten Ordnung ſei. Es iſt das ein gar bequemes Mittel, den Leuten Sand in die Augen zu werfen, und dazu wendet man daſſelbe dann ſo oft als möglich und nothwendig an.

Alle preußiſchen Inſtitutionen haben zu dem Ende eine blanke, ſchön gepuzte, geſchmiegelte und geſtriegelte Paradelivree; aber in der Livree ſteckt eine Bedientenſeele. Das Prunkkleid jedes Geſezes, das in Preußen ſeit etwa dreißig Jahren publizirt wurde, iſt ſtets ein an die Spize deſſelben geſtellter Grundſaz, der unbedenklich dem Geiſte der Zeit zu huldigen ſcheint, der ein Menſchenrecht unumholen anerkennt. Die folgenden Paragraphen deſſelben Geſezes aber ſind dann ſo geordnet und eingerichtet, daß dieſer Grundſaz in der Ausführung nicht mehr zur Sprache kommt, daß, wie geſagt, hinter der Livree nur die Bedientenſeele übrig bleibt.

Ich habe nicht nöthig, hier Beiſpiele anzuführen; denn alles Folgende iſt von Anfang bis zum Ende nur ein Einziges Beiſpiel für dieſe Behauptung.

Man hat oft Preußen den Vorwurf gemacht, daß es ein Feind der Preſſe, daß es auswärtigen, ja ſogar in fremder Sprache geſchriebenen Zeitſchriften den Eingang in Preußen verbiete. Es ſcheint das im Widerſpruche mit dem Streben Preußens, Aufklärung und Licht zu verbreiten, wie ſeine Verehrer oft von ihm behaupten. Ein preußiſcher Miniſter hat auf eine ſolche Anklage eine ſehr ſchlagende Antwort; denn er kann friſchweg behaupten: „In Preußen iſt kein einziges, ſelbſt nicht das wildeſt republikaniſche Blatt, das in Frankreich erſcheinen könnte, verboten.“ Alſo pure Verleumdung, was man über das Streben der preußiſchen Regierung, die auswärtige Preſſe zu beſchränken, ſagen könnte. Die fremden Zeitungen ſind nicht verboten, dagegen dürfen ſie nicht unter Kreuzband verſendet werden, und jede in Briefcouvert aus

Frankreich ankommende Zeitung koſtet etwa 1 Thlr., ſo daß ein ſolches Blatt 360 Thlr. p. Jahr koſten würde. So rettet man den Schein, den allgemeinen Grundſaz, ohne daß in der Sache Etwas geändert wird.

Das Fundament des ganzen preußiſchen Staatsgebäudes iſt ſeine Volkserziehung. Willenloſe Unterthänigkeit iſt die Lehre der Schulen, und nur dieſe iſt der Gegenſtand einer zehen- bis zwölfjährigen Schulbildung. Der Mann muß zum ſervilen Augendiener, der Menſch zur fertigen Maſchine werden; das iſt der Zweck der Volkserziehung in Preußen, und es iſt tief verlezend, wenn man die Reſultate ſieht, die Preußen in dieſer Beziehung erreicht. Die Erfahrung, das Schulleben in Preußen, das wir ſelbſt durchgemacht, gab uns die feſte Ueberzeugung, daß nur dies der Zweck der preußiſchen Schulen ſei, und ein näheres Studium der Schulgeſezgebung zeigte uns, daß dieſe Abſicht ſelbſt in den Geſezen klar ausgeſprochen iſt. — Die Mittel, um zu dieſem Zwecke zu gelangen, ſind ſo entwürdigend als empörend. Die Religion muß deswegen zur demüthigen Gehülfin der Herrſchſucht werden. Mit der Bibel in der Hand lehrt man Knechtſchaft; der Name Gottes wird zum Fluche für die Menſchheit, in dem Munde jener Lehrer, die in ſeinem Namen Entwürdigung predigen. Jeder Gedanke der Freiheit, der Gleichheit, der Menſchenwürde, wie ſie ein Gott in die Seele des Menſchen gelegt, wie ſie Chriſtus gepredigt, wird als ein Verbrechen geſchildert, und ſtets muß eine Stelle der Bibel als Beleg dienen. Es erklärt ſich leicht, von welcher Art eine ſolche Religion ſein, wie dieſe gelehrt werden muß, um jene Zwecke zu erreichen. Lebendige Ueberzeugung iſt hier nicht möglich, und wir werden ſehen, wie man in auswendig gelernten Bibelſprüchen, Liedern und Lehren, die man dem Abſolutismus anpaßt, die Mittel gefunden hat, den keimenden Geiſt des Forſchens, der allein zur Ueberzeugung führen kann, in der Seele des Knaben zu tödten, um ſo auf dieſe auswendig

gelernten Sprüchlein Abſolutismus und Knechtſchaft zu fußen. Die Geſeze ſelbſt werden den Beweis für unſere Behauptungen liefern. —

Aber dieſer ſchändliche Mißbrauch des Namens Gottes iſt nur der Anfang der Lehre in Preußen. Verdummung iſt die weitere Waffe des Abſolutismus gegen Menſchenverſtand, Menſchenwürde und Rechtsgefühl. — Mit der unendlichſten Sorgfalt wird die Lehre beaufſichtigt, um Alles, was in ihr zur Erregung der geiſtigen Thätigkeit des Menſchen führen könnte, ferne zu halten. Wir werden Geſeze mittheilen, die mit wahren Argusaugen die Lehren der Geſchichte, der Geographie, der Naturwiſſenſchaften verbieten, bewachen und nach dem Bedürfniſſe des Gözen: Alleinherrſchaft modeln. Gedankenloſe Ergebenheit in den Willen eines Einzelnen müſſen die Lehren jener Wiſſenſchaften ſein, und die Geſeze werden uns zeigen, auf welche Weiſe man zu dieſen Lehren gelangt.

Verdummung des Volkes iſt der Endzweck, und Religion und Volkserziehung ſind die Mittel, um dazu zu gelangen. —

Auf dieſe Erziehung iſt das ganze preußiſche Staatsſyſtem gebauet. Die Militaireinrichtungen und das Beamtenweſen ſind gleichſam nur höhere Klaſſen, in welchen die in den Schulen eingeſogenen Lehren practiſch angewendet werden. Der Schüler lernt nur ein Geſez kennen: willenloſen Gehorſam; der Soldat übt dies Geſez Jahre lang, und es heißt hier Subordination, Disciplin, und der Beamte durchlebt ein ganzes Leben, ohne daß ſein Gedanke um eine Linie breit über dieſe Gränze der Subordination hinausreichen darf. —

Was in der Schulerziehung geſäet wurde, reift im Militairſtande, trägt im Beamtenſtande ſeine Früchte, und dieſe Frucht heißt: Aufgeben des eignen Gedankens in der ſervilſten Unterthänigkeit, Entwürdigung, Zernichtung der Menſchennatur.

Alles greift in Preußen in einander, jede Inſtitution iſt ein Ring in der großen Kette, mit der man das Volk gefeſſelt hält. Die Schulen, Militair- und Beamtenweſen bilden das Volk, das Strafgeſezbuch ſorgt dafür, daß ihm die empfangenen Lehren ſtets lebendig im Gedächtniß bleiben. Es iſt daſſelbe nicht für die Bürger geſchaffen, ſondern gegen dieſelben gerichtet. Der Angeklagte iſt der Willkühr eines im geheimſten Dunkel waltenden Beamten ohne allen Schuz überliefert, und das zweiſchneidige Schwerdt der blinden Gerechtigkeit ſchwebt an einem Haare über ſeinem Haupte, das endlich wieder die Willkühr eines Miniſters, und nicht die unabhängige Gerechtigkeit eines ſelbſtſtändigen Richters, zu zerreißen und auf das Haupt des Bedrohten herabzuſchleudern im Stande iſt. Die Vertheidigung iſt nur ein Scheinrecht, und das Gericht ſelbſt nur ein Scheingericht. Die preußiſche Criminalgerichtsordnung ſieht in jedem Bürger Alles, nur nicht Menſchen, die ein Recht auf Freiheit, Ehre und Gerechtigkeit haben. Das Geſez war nur zu oft ein weiches Wachs für die, die da die Macht in Händen hatten, und ein glühender Stein für die Unmächtigen, die den Zorn der Gewaltigen auf ſich geladen. Aber ſelten, nirgends iſt dieſe Anſicht ſo klar, ſo unverholen ausgeſprochen, wie dies in der preußiſchen Criminalgerichtsordnung der Fall iſt. Freilich wurde dies Geſez noch vor jener Epoche geſchrieben, wo man zu begreifen begonnen hatte, daß eine ſchlechte Sache mit ſchönen glatten Worten weiter, als mit der ernſten nackten Wahrheit kommen könne. In einer zukünftigen revidirten Geſezgebung für Preußen wird dies Alles ganz anders klingen, aber ſchwerlich anders ſein.

Die Strafgeſezgebung Preußens hat den Beruf, Jeden zu zernichten, unſchädlich zu machen, der troz der Schulen, troz des Militair- und Beamtenweſens, kein ächter Preuße, wie ihn ſeine Regierung will, geworden wäre, der aus der Schule des Servilismus hervorgehend nicht verlernt hätte,

daß er ein Menſch und ein Mann, der ſeine Würde höher als ſein Amt, ſein Recht höher als ſeine Vorrechte, ſeine Freiheit höher als Herrengunſt ſtellt. —

Die Schule, das Militairweſen, die Beamteneinrichtung, und endlich die Strafrechtspflege reichen ſich alſo hier die Hand. Aber ſelbſt ein ſo gerundetes, vollkommenes Syſtem genügt nicht immer. Die deutſche Litteratur, Schiller, Jean Paul, Göthe, und ſelbſt Kant und Fichte, noch mehr die Alten und die Schriftſteller unſerer Nachbarvölker laſſen die Möglichkeit der Erkenntniß der Wahrheit durch eigne Fortbildung zu, und ſo mußte man weiter gehen, und die willenloſe Unterthänigkeit derjenigen ſichern, die möglicher Weiſe im Stande wären, ſich eine weitere Bildung, als Preußen ſie wünſcht, zu verſchaffen, und dann dieſelbe wohl gar zur Aufklärung des Volkes zu benüzen. Die Bevortheilung des Reichthums ſichert die Anhänglichkeit des gebildeten Theiles des Volkes. Eine Darſtellung des Steuerſyſtems zeigt uns die Art und Weiſe, wie der Reichthum abwärts an der Beute des Abſolutismus Theil nimmt, wie er ſtets zum Nachtheile des Mittelſtandes und der ärmern Volksklaſſe, der Maſſe der Bürger, bevortheiligt iſt. Es iſt dies das ſichere Mittel, die Anhänglichkeit und das Schweigen des ganzen gebildeten Theiles des Volkes zu verbürgen.

Wer den Einfluß der Vereinigung kennt, wer weiß, wie oft in größern Verſammlungen die einzelnen Menſchen gleichſam verſchwinden, und dem Impulſe eines höhern Geiſtes willenlos folgen, wie oft größere Verſammlungen gerade das Gegentheil von dem thun, was jedes einzelne Mitglied derſelben allein gethan haben würde, erklärt ſich leicht das Streben Preußens, da zu vereinzeln, zu trennen, wo ſeine Herrſcher ſich gezwungen ſahen, dem Zeitgeiſte halbwegs nachzugeben. Wir finden dies Streben geſezlich in der ſogenannten Vertretung des Volkes ausgeſprochen. Es giebt Zeiten und Verhältniſſe, in welchen die

Völker großen Begebenheiten ahnend entgegenſehen, und in ſolchen Augenblicken iſt oft ein einzelner Mann hinreichend, den Verſammlungen, die das Volk vertreten, eine entſchiedene Richtung zu geben. In einem ſolchen Augenblicke reichen dann ſelbſt die ſonſt ſo einflußreichen Mittel der Regierungen, die ihre Kraft in dem Egoismus eines Theiles ihrer Unterthanen ſchöpfen, nicht mehr aus. Auch dieſem möglichen Falle einer Belebung des Volkes wußten Preußens Herrſcher und Geſezgeber vorzubeugen.

Preußens König ſelbſt hatte in der Zeit der Noth, wo nur das Volk ihn retten konnte, eine Vertretung verſprochen. Lange zauderte man, ehe man die Erfüllung dieſes Verſprechens gewährte. Endlich erſchienen die lange erſehnten Geſeze über die Vertretung des preußiſchen Volkes. Aber dieſe Geſeze ſelbſt ſanctionirten die Zernichtung des Volkes als Volk, indem ſie an die Stelle einer Volksvertretung eine Provinzenvertretung ſezten. Auf dieſe Weiſe beugte man im Voraus jeder möglichen volksthümlichen Entwickelung, die aus einer Volksvertretung, wenn ſie auch noch ſo mangelhaft, nach und nach hervorgehen muß, vor. — Die Provinzenvertretung läßt nur ein provinziales Intereſſe, nie aber ein Volksintereſſe zu. Die einzelnen Provinzen ſtehen getrennt von einander, ſind ſich fremd, und ſehen ſich meiſt ſelbſt mit neidiſchen Augen an. In den Provinziallandſtände-Verhandlungen finden ſich Beiſpiele genug für dieſe Anſicht, und man kann in denſelben die Stellen nachweiſen, wo die eine Provinz der andern gegenüber ſich für übervortheiligt erklärt. Trennung des Volkes, um es in dieſer Trennung deſto ſicherer dem Abſolutismus eines Einzelnen zu unterwerfen, iſt ein Staatsprinzip, was allwärts angewendet wurde, wo die Herrſchſucht ihr Intereſſe erkannt hatte. —

Dieſe Trennung des Volkes, die abſichtliche Verhinderung einer Einheit, die zum Selbſtbewußtſein und Kraftgefühle und durch dieſes zur Freiheit führen muß, geht durch

alle Staatsinſtitutionen in Preußen durch. Jedes Geſez von einigem Belang wird in den verſchiedenen Provinzen nach dem Standpunkte derſelben und dem Intereſſe der Herrſchſucht modifizirt und beſonders publizirt. Wir werden oft genug Gelegenheit haben, dieſe Politik zu beobachten, und haben in der Darſtellung der ſogenannten Vertretung des Volkes dieſe Richtung gezeigt. —

Nur eine Einheit giebt es in Preußen, die des Abſolutismus. Der König iſt der fleiſchgewordene Gedanke dieſer Einheit der Herrſchaft, in ihm concentrirt ſich die ganze Macht des Staates, er iſt der Meiſter und Herrſcher von Millionen, und dieſe müſſen glauben, lehren, lieben und haſſen, wie er's in Gnaden erlaubt. —

Die Stellung des Volkes in einem ſolchen Staate iſt ſo gleichſam von ſelbſt gegeben. Seine moraliſche und politiſche Zernichtung kann nur und muß die Folge eines ſolchen Syſtems ſein, und wir werden zeigen, welche Früchte dieſes Syſtem bereits getragen hat. — Vielleicht zeigt uns die Zukunft noch ſchrecklichere! —

Ueber dies ganze Syſtem, der Natur des Menſchen ſo direct widerſprechend, ſie herabwürdigend, haben die bezahlten oder bevortheiligten Schriftſteller Preußens und ſeine ſcheinheiligen Geſezgeber einen Nymbus zu verbreiten gewußt, der meiſt ſelbſt das ſcharfe Auge des unbetheiligten Forſchers zu blenden im Stande iſt. Preußen war durch ſeine Inſtitutionen, durch die Zernichtung des Volkes als Volk an den Abgrund des Verderbens gekommen. In dieſer Lage erkannten ſeine Herrſcher die Nothwendigkeit, das Volk zu heben, um durch dieſes ſich ſelbſt aus dem Joche eines glücklichen Abentheurers zu befreien. Vom Jahre 1808 bis 1815, gerade ſo lange als man des Volks bedürftig war, war die Sprache der Herrſcher Preußens eine andere; einzelne Geſeze gaben dem Volke Rechte, und alle übrigen ſprachen von ihm mit Ehrfurcht. Bald traten die Folgen hervor, und das von ſeinen Herrſchern geachtete Volk lernte

ſich ſelbſt achten und zerriß dann die Ketten, die ſeine Herrſcher an den Triumphwagen des entarteten Sohnes der Freiheit banden. Kaum aber fühlten ſich die Herrſcher Preußens frei, als ſie auch die Verſprechen, durch welche ſie das Volk in den Kampf gerufen, vergaßen, und die eignen zerbrochnen Ketten wieder zuſammenſchmiedeten, um ſie dem braven Volke, das für ſie geblutet, anzulegen. Aber nie vergaßen ſie, daß ſie durch ſchöne, klangreiche Worte, — denn der Geſeze, die dem Volke in den Zeiten der Noth wirkliche Rechte gegeben, waren nur wenige, — zu betrügen im Stande geweſen, und nie legten ſie dieſe ſcheinheilige Sprache ab. Die früheren halbfreiſinnigen Geſeze wurden zernichtet, aber die neuen, die dem Volke nur neue Feſſeln brachten, ahmten die Sprache der Freiheit und Volksliebe nach, und waren leider meiſt im Stande, das Volk zu täuſchen. Die preußiſchen Geſeze ſind in dieſer Beziehung wahre Meiſterſtücke des Truges. Jedes Geſez, das zum Endzwecke hat, geiſtige und materielle Abhängigkeit und Unterthänigkeit zu verewigen, huldigt ſicher in der Einleitung oder den erſten Paragraphen einem Grundſaze der Freiheit, der dann in den folgenden bis auf die lezte mögliche Conſequenz zernichtet, deſſen Gegentheil zum Geſeze erhoben wird. Es iſt ſo kaum eine müheſame Arbeit, die Inſtitutionen Preußens als zeitgemäß darzuſtellen; denn man braucht eben nur die Aushängeſchilder jener die Freiheit zernichtenden Geſeze anzuführen, um glauben zu machen, daß man in dem Tempel der Gözen Selbſtſucht und Herrſcherwillkühr den Gott der Gerechtigkeit anbete.

Und es war dies leider ſo gelungen, daß bis in die lezte Zeit nur höchſt ausnahmsweiſe ſich eine tadelnde Stimme gegen Preußen geltend zu machen wagte. Erſt die neuſten Ereigniſſe, das Benehmen der Regierung Preußens gegen die rheinpreußiſche Geiſtlichkeit haben den in Schlaf Gelullten vielfach die Augen geöffnet. Ein hoher Würdeträger der Kirche wurde ohne Recht und Urtheil ver-

haftet, verleumdet, und auf eine Feſtung geſchleppt; andere minder hoch ſtehende Geiſtliche wurden in Rheinpreußen, wo öffentliche Gerichtsbarkeit und Geſchwornengerichte herrſchen, vor Spezialcommiſſionen geſtellt, heimlich verhaftet, und heimlich gerichtet. Und da wunderte ſich alle Welt, daß dies in einem Staate geſchehen könne, deſſen Vertheidiger ſtets die ſchönen Worte: Recht und Gerechtigkeit im Munde führen, deſſen König gleichſam von Gottesgnaden der Gerechte heißt!

Die folgenden Darſtellungen der preußiſchen Inſtitutionen hatte ich bereits vor drei Jahren geſchrieben, und ich wunderte mich daher nur darüber, daß ſich Jemand über das Benehmen Preußens wundere, oder auch darüber, daß Preußens Herrſcher ſo ſehr aus ihrer Rolle fallen konnten, als dies bei den Ereigniſſen in den katholiſchen Provinzen der Fall iſt. Doch geſchah dies wohl nur, weil ſich die Liſt an dem feſten Willen jenes eiſernen Greiſes brach, und ſo Preußens Herrſcher, an die Allmacht dieſes Mittels gewöhnt, bei ſeiner Unzulänglichkeit den Kopf verloren.

In den Verhandlungen über die ſtreitigen Punkte zwiſchen Berlin und Rom, zwiſchen Proteſtantismus und Katholizismus tritt aber das Weſen Preußens ſo klar als möglich hervor. Der Jeſuitismus war eine Zeit lang Alleingut Roms; aber Berlin hat der Hauptſtadt des Katholizismus nichts mehr vorzuwerfen, der Kampf zwiſchen dem Katholizismus und dem Proteſtantismus, der endlich zur Verhaftung des Erzbiſchofs von Cöln führte, drehte und dreht ſich noch heute um zwei Hauptpunkte, und zwar

1. um die katholiſche Lehrmethode auf der Univerſität zu Bonn, und
2. um die gemiſchte Ehe.

Es liegt außer dem Rahmen meines Werkes, hier näher in dieſen Kampf einzugehen; aber Preußens Benehmen bei den Verhandlungen über beide Streitgegenſtände iſt zu

charakteriſtiſch, zu ächtpreußiſch, um daſſelbe wenigſtens nicht im Allgemeinen anzudeuten.

Die katholiſche Kirche, wenn man überhaupt eine ſolche anerkennen will oder muß, hat unbedenklich das Recht, die Lehrer zu bewachen, denen die Bildung zukünftiger Prieſter anvertraut iſt. Vor Zeiten war man damit ſelbſt in Preußen einverſtanden. Wenigſtens erkannte man dies hier in der Inſtruction für die Prieſter des königlichen Schulen-Inſtituts in Schleſien vom 26. Auguſt 1770 und in dem Schulreglement für die Univerſität Breslau vom 26. Juli 1800 an, da es in erſterm ausdrücklich heißt, daß dem Fürſtbiſchof von Breslau der Lectionscatalog zur Einſicht und Approbation vorgelegt werden ſolle. Bei der Errichtung der Univerſität zu Bonn ſetzte der König von Preußen feſt: „daß der Erzbiſchof von Cöln zu der katholiſch-theologiſchen Facultät von Bonn im Weſentlichen dieſelbe Stellung einnehmen ſolle, wie der Fürſtbiſchof von Breslau zu der dortigen Facultät, und überließ dem Miniſterium die desfallſigen genauern Beſtimmungen.“ — Ich denke, die Approbation des Catalogs der Vorleſungen iſt etwas hinlänglich Weſentliches; der Herr Rehfues, Curator und geheimer Aufſichter der Univerſität zu Bonn, ſagt uns aber mit dem ſelbſtzufriedenen Gefühle eines gelungenen Jeſuitenſtreiches: „Aber man ſieht ſich in den Facultätsſtatuten von Bonn vergebens nach derſelben (dem Rechte der Approbation) um!“ So hatte man den Erzbiſchof mit dem ſchönen Verſprechen, daß im Weſentlichen Alles beim Alten bleiben ſolle, hinters Licht geführt, und die Statuten von Bonn ſo eingerichtet, daß man ungefähr Alles thun konnte, was man wollte, ohne je durch das gegebene Verſprechen gefeſſelt zu werden.

In Bezug auf die gemiſchten Ehen war man noch liſtiger, noch jeſuitiſcher und preußiſcher zu Werke gegangen. Wie geſagt, ich kann und mag hier nicht ins Einzelne eingehen. Daher nur ein paar Worte:

Man hatte lange Unterhandlungen gepflogen, um den Pabſt zu bewegen, die Einſegnung der gemiſchten Ehen unbedingt zu erlauben. Alle Intriguen und Verſprechungen blieben hier ohne Wirkung, und zuletzt erließ der Pabſt ein Breve, in dem er die Einſegnung der gemiſchten Ehen nur erlaubte, wenn die Eltern verſprächen, daß die Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollten. Das war ungefähr das Gegentheil von dem, was Preußen wollte, und ſo nahm man zu einem kleinen Betruge ſeine Zuflucht. Der Erzbiſchof von Spiegel in Verbindung mit dem Ritter Bunſen mußten eine Inſtruction verfertigen, die, dem Anſcheine nach auf das Breve gegründet, erlaubte, was jenes verbot. Und ſo hoffte man, daß Alles im Reinen ſei.

Ich habe nicht Luſt, alle Lügen, die geſchmiedet wurden, um dieſe Jeſuitenſtreiche zu erklären, zu beſchönigen, oder ſelbſt direct abzuläugnen, als man noch mit Läugnen durchkommen zu können glaubte, hier anzuführen. Es genügt mir, das Benehmen Preußens hier im Weſentlichen charakteriſirt zu haben. Und ich denke, daß meine Leſer, wenn ſie die folgenden Darſtellungen mit mir durchgegangen ſind, ſich mit mir wundern werden, daß ſich die Welt über dergleichen noch wundern kann.

Ich habe das Wort: Jeſuitismus mehrmalen gebraucht, und glaube, daß es das paſſendſte iſt, um das Benehmen Preußens ſeit zwanzig Jahren zu bezeichnen. Die berliniſch-proteſtantiſchen Jeſuiten ſtehen den römiſch-katholiſchen der vorigen Jahrhunderte — die der Gegenwart kommen mir oft nur wie ein Ammenmährchen vergangener Zeiten, mit dem man die Kinder zu Bette jagen will, vor — gewiß in Bezug auf Lug und Liſt nicht nach. Nur Ein Unterſchied beſteht zwiſchen dieſen und jenen. Die römiſch-katholiſchen Jeſuiten wendeten alle Mittel an, um zu herrſchen, die berliniſch-proteſtantiſchen verſchmähen keines, um zu dienen; die katholiſchen Jeſuiten

wollten Herrn der Welt ſein, die proteſtantiſchen begnügen ſich mit einem einträglichen Dienſtchen; jene waren Demuth heuchelnde Herrſcher, dieſe aufgeblaſene Lakeien.

Es ſagte einmal ein deutſcher Schriftſteller: „Wenn es kein Preußen gäbe, ſo müßte man es erfinden.“ Es iſt das ſehr ſchön zu leſen. Ich aber antworte: „Wenn die Werke Machiavells nicht geſchrieben wären, ſo müßte man ſie ſchreiben.“ Es thut Noth, daß man die Schliche und Wege des Lugs und der Liſt, der Heuchelei und der Herrſchſucht kenne, um ihr Gewebe durchfahren zu können.

Ich habe verſucht, den Schleier der Gözen Selbſtſucht und Herrſcherwillkühr zu zerreißen. Mein Werk iſt ſicher nur ſehr unvollkommen, da ich gezwungen war, es ferne von den nothwendigen Quellen zu vollenden. Vielleicht aber iſt es im Stande, Manchem die Augen zu öffnen, und ihn dann in ſeinen Forſchungen zu leiten. Und wenn es nur dies erreicht, ſo war es nicht nuzlos. —

Digitized by Google

I.

Volks-Erziehung.*)

In Warſchau ſaß vor Jahren ein Gefangener, der ſich durch ein dem Fürſtenſohne Conſtantin gefälliges Werk die Freiheit zu erkaufen hoffte. Er entwarf in ſeinem Gefängniſſe einen Schulplan, nach welchem er die ganze Erziehung zum Vortheile des Abſolutismus einrichtete, und übergab denſelben dem Großfürſten. Der aber ſagte ihm: „Ihr Plan mag gut und wohl ſein, aber wir heucheln nicht, denn wir haben die Knute als Schulmeiſter angeſtellt. Ich werde ihr lobenswerthes Werk nach Preußen ſenden, dort wird man's brauchen können." **)

Wenn die Thatſache wirklich wahr, und das Werk jenes Gefangenen wirklich nach Preußen geſchickt worden iſt, ſo mag die Antwort von dort an den Großfürſten Conſtantin etwa gelautet haben: „Schönen Dank! Wir ſind verſehen, und es iſt Alles bereits ſeit Jahren im beſten Gange!"

*) Die in dieſem Abſchnitte bezogenen Geſeze ſind aus dem Werke: Das Volksſchulweſen in den preuß. Staaten von Neigebauer. Berlin 1834, entlehnt. —

**) Hube's ruſſiſches Schreckens- und Verfolgungsſyſtem. 1. Heft, Seite 227.

Der Zweck jeder Staatserziehung iſt, brauchbare und tüchtige Staatsbürger aus der Jugend zu bilden. Die Bildung und Erziehung muß ſich alſo mit den Staatsprinzipien, mit den herrſchenden Grundſätzen ſelbſt ändern. Wo nach den Grundprinzipien des Staats der Bürger rechtlos, wo ſeine erſte und lezte Pflicht die des gehorſamen Fügens und Schmiegens unter den Willen eines Geſezes, das nicht von ihm ausgegangen, deſſen Nuzen er nicht einſieht, ja deſſen Schädlichkeit ihm oft klar iſt, wo das Geſez ſelbſt ihm gedankenloſe Unterthänigkeit vor dem willkührlichen Befehle eines Einzelnen — Fürſten, Offiziers oder Beamten — auflegt, wo endlich mit einem Worte, paſſiver Gehorſam den Kreis aller ſeiner Rechte und Pflichten in ſich ſchließt, da muß nothwendig die Staatserziehung dahin zielen, den Bürger zu einer willenloſen Maſchine heranzubilden. Ein abſolutiſtiſcher Staat und eine vernünftige Volkserziehung ſind Widerſprüche, die ſich nicht vereinigen laſſen. Der Geiſt der Staatsregierung, der Staatsgrundſäze muß nothwendig der jeder Staatsthätigkeit ſein, und der Abſolutismus kann nur demüthige Unterthanen, willenloſe Knechte erziehen. Wir dürfen daher Preußen ſeine ſchlechte Volkserziehung nicht zu hoch anrechnen, da ſie eine nothwendige Folge ſeiner Staatsgrundſätze iſt.

Nur die Lüge, die hier allwärts waltet, die ſich brüſtet mit blühender Wiſſenſchaft, mit vernünftiger Erziehung des Menſchen, der es gelungen iſt, die Welt glauben zu machen, daß in Preußen die vernunftgemäße Bildung des Volkes Zweck des Staats ſei, daß dieſer Zweck wie in keinem andern Staate erreicht werde, iſt verächtlich, und Conſtantin, der jenen Schulplan verwarf, ſteht höher, als Preußens aufgeklärte Herrſcher, die ihn ſeit einem halben Jahrhundert befolgen.

Erziehung der Unterthanen zu willenloſen Inſtrumenten des Abſolutismus iſt der Zweck der

Staatserziehung in Preußen. Die Geſeze zur Organiſirung des Unterrichts ſelbſt werden uns den Beweis der Wahrheit dieſer Behauptung liefern.

Friedrich II., jener Philoſoph des Abſolutismus, der ſeine Handkrücke zum Scepter und Commandoſtabe machte, iſt der Gründer der gegenwärtigen Erziehung in Preußen. Seine Werke zeigen uns, daß er im Stande war, den Werth der abſoluten Monarchie zu ſchäzen, aber noch klarer wird dies durch einzelne hingeworfene Worte in unbewachten Augenblicken. Bei einer Parade frug er den Prinzen von Anhalt: was ihm am meiſten an jenen 60,000 Soldaten auffalle? Die Antwort des Prinzen war eine Schmeichelei für Friedrich; aber dieſer ſagte: „Mir iſt vor Allem merkwürdig, daß wir Beide, Sie und Ich, mein lieber Vetter, hier vollkommen ſicher ſind und Gehorſam finden. Da ſtehen 60,000 Mann, alle unſere Feinde, von welchen jeder bewaffnet und ſtärker iſt, als Einer von uns. Die 60,000, ſo ſtark, ſo gut bewaffnet, zittern vor uns Beiden.“ Es iſt nicht zweifelhaft, daß er den Werth der abſoluten Monarchie kannte, daß er das hier obwaltende Verhältniß zwiſchen König und Volk gehörig würdigte.

Derſelbe Friedrich II. aber ſagt in einem Schulreglement für Schleſien vom 3. Nov. 1765: „Indeſſen befehlen Wir ihnen (den Pfarrern und Lehrern), Unſern erwachſenden Unterthanen nebſt den Pflichten, welche ſie Gott, dem Nächſten und ſich ſelbſt ſchuldig ſind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorſams und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären, die ſie Uns, als ihrem Souverain und Unſern untergeordneten Obrigkeiten ſchuldig ſind. Wir erinnern ſie, es nicht dabei bewendet ſein zu laſſen, der Jugend etwa hierüber ein paar Sätze ins Gedächtniß zu bringen; ſie ſollen wie in allen andern Dingen ihren Verſtand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion ſowohl als aus der Vernunft die Gründe dieſer Pflichten vortragen, daß ſie ſolche einſehen

und folglich begreifen lernen. Sie müſſen ſie dadurch gleich von Jugend an geneigt machen, ſolche zu ſeiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen."

Auf Religion und Vernunft befahl Friedrich, — der ſelbſt an jene Religion nicht glaubte, der die Unvernunft des paſſiven Gehorſams einſah, der ſich vor ſeinem Heere wunderte, daß nicht Einer Verſtand genug habe, ihn zu erſchießen, — jene Treue, jenen Gehorſam und jene unverbrüchliche Ergebenheit gegen den Fürſten und ſeine Obrigkeit zu bauen. Es gehört aber wahrlich nicht der klare Blick eines Friedrichs II. dazu, um einzuſehen, daß eine ſolche Treue, ein ſolcher Gehorſam, ſolche unverbrüchliche Ergebenheit einem Fürſten gegenüber, der nur Rechte und keine Pflichten hat, Hundegehorſam iſt, der eher mit der Peitſche (wie in Rußland) gelehrt und eindreſſirt, als auf Religion und Vernunft gebaut werden kann.

Um dies zu können, muß Afterreligion an die Stelle der Religion, Unvernunft an die Stelle der Vernunft treten.

Das Chriſtenthum hätte unendlich viel zu verantworten, wenn es Rede ſtehen ſollte für jeden Unſinn, der aus ihm hergeleitet, der mit ihm vertheidigt worden. S o g e n a n n t e c h r i ſ t l i c h e D e m u t h, d. h. Aufgeben jeder Selbſtſtändigkeit, jeder Manneswürde, demüthige Unterthänigkeit iſt ungefähr Alles, was Preußen als die Lehre des Chriſtenthums anerkennt, lehrt und zu lehren zwingt. Auf dieſe Demuth iſt die ganze chriſtliche Religion in Preußen gefußt, und es iſt nicht ſchwer, aus ihr die gewünſchten Lehren der Treue, des Gehorſams und der unverbrüchlichen Ergebenheit, wie ſie in Preußens Schulen gelehrt werden, zu bauen.

Ein Hauptmoment der königlich preußiſchen Chriſtuslehre zur Erziehung der Jugend beſteht darin, dieſer frühe begreiflich zu machen, daß das Reich Chriſti nicht von dieſer Welt, daß Leiden und Unglücke jenſeits belohnt werden, und daß man ſo in Demuth die Leiden dieſer Welt tragen muß, um in jener Welt belohnt zu werden. Mit dieſer

Lehre wird der Knabe auf alles Unglück einer abſolutiſtiſchen Herrſchaft vorbereitet, und ſieht jede Entbehrung, jede Mißhandlung, die nur die Folge des Abſolutismus iſt, als eine von Gott geſandte Prüfung an. Doch wir wollen eine Geſezesſtelle ſprechen laſſen: „Die chriſtliche Lehre iſt eine Unterweiſung zur Seligkeit durch den Glauben an Chriſtus. Hierin liegt folgender Saz: Die chriſtliche Lehre geht dahin, daß der Menſch ſelig werden ſoll. Hier wird hauptſächlich der wahre bibliſche Begriff des Wortes Seligkeit und der Unterſchied zwiſchen ſelig ſein und glücklich ſein deutlich gemacht und gezeigt, daß Seligkeit lediglich den Zuſtand der Seele betreffe, daß ein Menſch, der von der Welt glücklich genannt wird, ſehr unſelig, und umgekehrt ein von der Welt ſehr unglücklicher ein ſeliger Menſch ſein könne. Dieſes wird aus der bibliſchen Geſchichte vom reichen Manne und armen Lazarus erläutert, ꝛc." — „Um die auf ſolche Art ſtückweiſe vorgelegten Antworten den Kindern deſto mehr einzuprägen, iſt es gut, wenn der Lehrer zuweilen das Gegentheil fragt, z. B. geht die chriſtliche Lehre dahin, daß der Menſch reich werden ſoll? oder geehrt?" worauf denn natürlich der Schüler mit: Nein! antworten muß. — Ferner: „War nicht der reiche Mann ein recht ſeliger, und Lazarus ein recht glücklicher Menſch?" ꝛc. (Anweiſung vom 16. Dezbr. 1794). — Aus dieſer Stelle ſchon wird klar, was in dieſer Beziehung die Lehre der Chriſtusreligion, wie man ſie in Preußen predigt, beabſichtigt. Wir kommen noch auf dieſen Punkt zurück, und machen hier nur im Allgemeinen darauf aufmerkſam, daß ſeit einem Jahrtauſend das Chriſtenthum, wie es Prieſter und Könige lehren, im Dienſte des Abſolutismus ſtand, daß Prieſter und Könige Hand in Hand gehend die Völker in Ketten ſchlugen und ſie gemeinſam ausſaugten. Preußen thut, indem es den Namen Chriſtus zu ſeinen Zwecken mißbraucht, nichts, als was ſeit einem Jahrtauſend alle Herrſcher des chriſtlichen Europas gethan.

Von Gleichheit, Menſchenwürde, Bruderliebe, wie ſie ebenfalls das Chriſtenthum lehrt, war nie die Rede, wenn Könige und Pfaffen ſich auf daſſelbe beriefen. —

In allen preußiſchen Inſtitutionen finden wir die ſchöne liberale Periode von der Schlacht bei Jena bis zum Sturze Napoleons. Bis zur Jenaer Schlacht geht Preußen offen den Weg des Abſolutismus in ſeinen Schulen und den Schulgeſezen; ſpäter nahm man die Miene der Volksthümlichkeit an, bekämpfte die Revolution mit ihren eigenen Waffen, und kam endlich wieder nach und nach in das alte Gleis; aber nie legte man die einmal angenommene Maske wieder ab.

Das ſchon bezogene Geſez (Anweiſung vom 16. Dezbr. 1794) iſt ein merkwürdiges Actenſtück. Es zeigt uns dies Geſez klar und unumwunden, wohin man in Preußen ſtrebt. Neuere Geſeze aber werden uns beweiſen, daß man noch jezt daſſelbe Endziel im Auge hat. In jenem Geſeze heißt es: „§. 1. Wahrer Religionsunterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntniß deſſen, was zu ihrer Seligkeit und zur chriſtlichen Uebung ihrer Pflichten in den Verhältniſſen ihres Lebens gehört, hinlänglich angeleitet, und zur Benuzung dieſer Erkenntniß in ihren Geſinnungen und Handlungen gebildet werden, iſt die eigentliche Hauptſache des Unterrichts in niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten. Der Prediger muß die Kinder aus den Schulen in ſeinen nähern Unterricht nehmen. Sie müſſen daher aus erſtern folgende Arten der Tüchtigkeit mitbringen: a. Fertigkeit im richtig und deutlich leſen. b. Hinlängliche Uebung im kleinen Catechismus Lutheri, den ſie fertig auswendig gelernt haben müſſen. c. Bekanntſchaft mit den Hauptſäzen der Glaubens- und Lebenslehre, ſo wie ſie in dem allgemeinen Catechismus vorgetragen und aus der heiligen Schrift erwieſen ſind. d. Gehörige Bekanntſchaft mit der Bibel, ſo daß ſie die Hauptſtellen zur Erklärung und zum Beweiſe der Grundwahrheiten auswendig anführen können. Auch

müſſen ſie geübt ſein, jede ihnen aufgegebene Stelle in den Büchern ſogleich aufzuſchlagen. e. Einen Vorrath auswendig gelernter guter Lieder, damit ihnen im ganzen Leben Erweckungen zur Gottſeligkeit, Abrathungen vom Böſen und Aufmunterungen zum Guten im Gemüthe bleiben. — Außer dieſen fünf Punkten müſſen ſie ferner f. einige Fertigkeit, leſerlich und orthographiſch zu ſchreiben, und g. einige Uebung in den gemeinſten zum Hausweſen nöthigen Rechnungen erlangt haben."

Das iſt Alles, was den armen Preußen beigebracht werden ſoll. Auswendig gelernte Stellen des Catechismus, auswendig gelernte Bibelſprüche und auswendig gelernte Lieder iſt der ganze Vorrath ihres Wiſſens; denn die nebenbei erlangte Fertigkeit, leſen zu können, einige Fertigkeit im Rechnen und Schreiben wird ſicher Niemand ein Wiſſen nennen. Sie ſind nur eine Fertigkeit, wie ſie jene Anweiſung richtig bezeichnet, die nuzlos, ja eher ſchädlich als nüzlich iſt, wenn dieſe Fertigkeit nur dazu dient, das einfältigſte Zeug von der Welt, als da ſind: eine preußiſche Provinzialzeitung, ein Amtsblatt, einen Jahreskalender und deſſen Erzählungen und Anecdoten, und ein corruptes Andachts- und Liederbuch, worüber ſicher nie die Bibliothek eines preußiſchen Bauern hinausreicht, zu leſen. Das eigentliche Wiſſen beſteht alſo in jenen auswendig gelernten Phraſen.

Man könnte glauben, daß es nur Kurzſichtigkeit der Regierung ſei, daß nur die Dummheit ohne böſe Abſicht jenes Geſez gemacht. Dieſer Glaube muß ſchwinden, wenn man den folgenden §. jenes Geſezes liest. Dieſer heißt: „Demzufolge müſſen in jeder Land- und niedern Stadtſchule die hier genannten Punkte als Hauptſache getrieben werden, und durchaus keinen andern Nebenarten des Unterrichts nachſtehen. Am wenigſten wird den Schullehrern geſtattet, mit Zurückſetzung oder auch nur nachläßiger Betreibung dieſer Hauptſtücke, Gegenſtände der Naturgeſchichte, Geographie ꝛc.

mit den Kindern vorzunehmen. Dagegen wird höhern Orts für ein Schulbuch geſorgt werden, welches Alles dasjenige enthält, was außer den vorgenannten Punkten da, wo die übrigen Umſtände der Schule es zulaſſen, mit den Größern und Geübtern vorgenommen werden kann." — Ein ſolches Schulbuch wäre des Leſens werth, und wir bedauern, daß uns unſere Lage nicht erlaubt, ſämmtliche preußiſche Schulbücher im Auszuge mitzutheilen.

Wir wollen nicht weiter den Anweiſungen dieſes Geſezes folgen; wer aber ſich von der Papageierei des Auswendiglernens einen klaren Begriff machen will, der leſe jenes Geſez, und er wird finden, daß die Lehrmeiſter jenes ſchwazhaften Vogels in den preußiſchen Schulen noch Mancherlei lernen können.

Das angeführte Geſez iſt aus dem lezten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts, und ſeitdem hat Preußen viele Fortſchritte gemacht. Seine Reform, wie man ſo ſagt, hat erſt 1809 angefangen. Aber es wird nicht ſchwer ſein, darzuthun, daß der Geiſt ſtets derſelbe war, und daß die ſogenannten Fortſchritte und Reformen eben nur die Formen geändert. Die Sprache iſt eine andere, das Weſen iſt daſſelbe. 1794 wußte man nur, was man wollte. Seit 1809 weiß man auch halbwegs, wie das, was man will, zu erreichen iſt. 1794 kämpfte man offen gegen den Zeitgeiſt an, ſeit 1809 ſpielt man den Nachgebenden und greift den Feind nur rücklings an.

Eine Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 10. September 1829 ſagt: „Was Sie in dieſer Veranlaſſung über den Lehrplan für die Seminarien der Volksſchulen äußern, hat überall meinen Beifall; nur wird auch ernſtlich dahin zu ſehen ſein, daß die Gränzen des Unterrichts ſowohl in demjenigen, was nach Ihrem Berichte zur Kenntniß der organiſchen Einrichtungen des Vaterlandes gehört, als in demjenigen, was die Kenntniſſe von der Natur, deren Behandlung und Benuzung betrifft, mit ſtrenger Be-

rückſichtigung des künftigen Standpunktes der Zöglinge auch feſt beobachtet werden, indem eine zu weite Ausdehnung dieſer beiden, an ſich richtigen Säze leicht das Uebel der Ueberbildung für die Lehrer und Zöglinge der Volksſchulen herbeiführen könnte, welches, auch nach Ihrer Ueberzeugung, zu entfernen ſo wichtig iſt." — Dieſe Cabinetsordre iſt an die Miniſter v. Altenſtein und v. Motz gerichtet. Der Fortſchritt iſt hier ſichtbar bemerklich, ſo weit er die Sprache anbelangt. 1794 ſcheute man ſich nicht, gerade heraus zu ſagen, daß von der Naturgeſchichte und Geographie nur ſo wenig als möglich, und nur das allerhöchſt Erlaubte gelehrt werden dürfe; im Jahre 1829 aber ſagt man daſſelbe mit viel ſchöner klingenden Worten, und man muß genau Acht geben, wenn man verſtehen will, wovon die Rede iſt, genau zuſehen, wenn man den eigentlichen Sinn begreifen will. Der Fortſchritt iſt hier noch weiter bemerkbar darin, daß man 1794 wenigſtens nur von den Schülern ſprach, wogegen man 1829 ſelbſt nicht einmal will, daß die Lehrer der Geographie ihres Vaterlandes — ſie könnten auf den Gedanken kommen, daß ſie Deutſche ſind, — noch die Kenntniß der Natur, ihrer Behandlung und Benuzung — die Lehren der Natur könnten ſie auf die Schleichwege der Unnatur führen — über den allerhöchſt erlaubten Grad hinaus kennen lernen ſollen.

Ein Miniſtercircular vom 29. März 1822 ſagt: „Des Königs Majeſtät haben geruht in einer auf das Schulweſen eines Regierungsbezirks bezüglichen Cabinetsordre vom 28. October v. J. ausdrücklich zu äußern: daß Allerhöchſtdieſelben den regen Sinn, welcher ſich für das Elementarſchulweſen bethätigt, nicht anders als beifällig anerkennten, zugleich aber darauf aufmerkſam machten, daß ſolches in ſeinen Gränzen gehalten werden müſſe, damit nicht aus dem gemeinen Manne verbildete Halbwiſſer, ganz ihrer künftigen Beſtimmung entgegen, hervorgingen." Das Schreckwort: Halbwiſſer, iſt hier nur der Form wegen angewendet. Man

will eben nur ſolche Halbwiſſer; denn grade das Wiſſen iſt von den preußiſchen Volksſchulen ausgeſchloſſen; und auswendig gelernte Phraſen, die unverdauteſte Halbwiſſerei und die mit ihr verbundene Wiſſereitelkeit iſt beinahe Volkscharakter in Preußen geworden. Der Unwiſſendſte glaubt hier hoch über ſeinem deutſchen Nachbarn zu ſtehen, weil er durch Schuldisciplin und Subordination eine gewiſſe äußere Scheinbildung erlangt hat. Daß es Sr. Majeſtät nicht eigentlich um die Verbannung der Halbwiſſerei zu thun iſt, zeigt uns das folgende Reſcript des Miniſters der Unterrichtsangelegenheiten vom 24. Juli 1822. Es heißt in dieſem unter andern: „Da hin und wieder die Erfahrung gemacht worden iſt, daß aus der an ſich unverwerflichen Abſicht" — (das giebt man in Gnaden zu) — „die Bildung des Landvolkes möglichſt zu befördern, nicht immer die Schranken berückſichtigt werden, welche dieſer Bildung theils durch den gegenwärtigen Zuſtand des Volkes, theils die Rückſicht auf ſeine eigentliche nächſte Beſtimmung gezogen werden müſſen, und daher zu beſorgen iſt, daß in ſolchen Fällen ein übereiltes Verfahren entweder zu einem unnützen und ſchädlichen Halbwiſſen, oder zu einer eben ſo verderblichen Ueberbildung führen werde, ſo freut ſich das Miniſterium, ein Beiſpiel zu haben, das als Muſter dienen kann, nach welchen Grundſätzen im Landſchulweſen und daher auch bei der Vorbereitung der Landſchullehrer und bei der ihnen zu gebenden Nachhülfe verfahren werden muß, ꝛc." — Wir werden auf das empfohlene Werk, das Tagebuch eines Herrn Schulraths Bernhardt zurückkommen. Hier machen wir nur darauf aufmerkſam, daß nicht mehr allein die Rede iſt von Halbwiſſerei, ſondern von verderblicher Ueberbildung. In Preußen verſteht man darunter jedes Wiſſen, jede Bildung, die dem Volke das Gefühl ſeiner Würde und ſeiner Kraft zu geben, die die Menſchen Menſchenverſtand zu lehren im Stande wäre.

Es iſt in dieſem Miniſterreſcripte ebenfalls von Schranken der Bildung die Rede, die der gegenwärtige Zuſtand des Volkes nothwendig mache. Bisher antwortete man mit einer ähnlichen Phraſe nur, wenn von der Emanzipation des Volkes oder auch nur eines Theiles desſelben die Rede war. „Das Volk iſt noch zu roh, zu wenig gebildet, um die Freiheit vertragen zu können,“ diente allwärts der Herrſchaft des Unrechts zur Vertheidigung. Den preußiſchen Freunden des Fortſchrittes und der Reformen war es vorbehalten, dieſe Phraſe auch auf die Bildung ſelbſt anzuwenden. Aber hier heißt ſie in's Deutſche überſezt: „Das Volk iſt zu wenig gebildet, um Bildung ertragen zu können.“ Das aber iſt das ausgeſprochene Prinzip des Stillſtandes, des Rückſchrittes; denn Bildung, Aufklärung und Wiſſen ſind nicht mehr möglich, wo der ungebildete Zuſtand des Volkes ſelbſt als ein Hinderniß, um ihm Bildung zu Theil werden zu laſſen, betrachtet wird.

Die Volksſchulbildung in Preußen charakteriſirt ſich ſchon durch die angeführten Geſeze. Geiſt und Körper zernichtend erzieht ſie die Menſchen zu den beſten Staatsmaſchinen, die es giebt, und die vielleicht beſſer, als ſelbſt die Rußlands ſind. Die Furcht, daß dieſe Erziehung lebendiger, geiſtesthätiger und anregender werden könnte, liegt ſchon in den angeführten Geſetzen, und iſt in dem folgenden Rundſchreiben nur klarer ausgeſprochen. Daſſelbe, datirt vom 2. Mai 1831, iſt an alle Regierungen gerichtet: „Es iſt zur Kenntniß des Miniſteriums gekommen, daß einzelne Lehrer bei dem Unterrichte der Jugend, ſtatt die durch die Lehrgegenſtände der verſchiedenen Schulen ſelbſt hinreichend bezeichnete Gränze zu beachten, als Beiſpiele, Vorſchriften, Dictate ꝛc. Tagesbegebenheiten oder Gegenſtände der Politik gewählt haben. Das Unangemeſſene dieſes Verfahrens bedarf keiner Erläuterung.“ Wir möchten wohl dieſe ſo unnöthige Erläuterung wenigſtens in Bezug auf die Beiſpiele

aus Tagesbegebenheiten hören. In Bezug auf Politik ſind ſie leichter vorherzuſehen; weswegen aber der Lehrer nicht die lebendigen Begebenheiten des Tages zu Beiſpielen wählen ſoll, das zu erklären, mag nicht ſo leicht geweſen ſein, und da half man mit einer Phraſe aus: das Unangemeſſene dieſes Verfahrens bedarf keiner Erläuterung. Am Schluſſe dieſes Rundſchreibens trägt das Miniſterium den Provinzial-Schulcollegien auf: „die erforderlichen Verfügungen zu dieſem Zwecke, jedoch zur Vermeidung alles Aufſehens nicht durch die Amtsblätter zu erlaſſen.“ — Das böſe Gewiſſen verlangt auch mitunter ſeinen Zoll, und dann ſpricht man leiſe. Es müßte intereſſant ſein, alle Rundſchreiben, Verordnungen, Anweiſungen ꝛc., die ebenfalls zur Vermeidung des Aufſehens nicht veröffentlicht wurden, zu kennen. Es werden ſchöne Sachen zu Tage gefördert werden, wenn einſt die Sonne in die finſtern Schachte des Abſolutismus ſcheint. —

Der Zweck, den Preußen ſich in ſeiner Volkserziehung vorgeſetzt, und der ohne Umſchreibung zu reden: Verdummung des Volkes, iſt, tritt noch klarer hervor in der Dreſſur der Schullehrer. Auch hier werden wir nur offiziellen Actenſtücken in unſerer Darſtellung folgen.

Ein miniſterielles Reſcript vom 12. Juli 1824 ſagt: „Zu Folge einer weiteren allerhöchſten Beſtimmung iſt überhaupt bei Anſtellungen im Lehrfache von dem unabänderlichen Grundſaze auszugehen, daß öffentliche Lehranſtalten weder durch bloße Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen nur keine ſchädlichen und verderblichen Geſinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, ſondern daß lezterer, neben der wiſſenſchaftlichen Bildung auch darin beſteht, in den Zöglingen die Geſinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorſams am Landesherrn und am Staate zu erwecken und zu befeſtigen, und daß daher Lehrſtellen nur denjenigen, die auch in dieſer leztgedachten Beziehung volles Vertrauen

verdienen, übertragen werden ſollen.“ — Wie dieſe Anhänglichkeit, dieſe Treue, dieſer Gehorſam zu verſtehen ſind; daß ſie in einem Aufgeben jedes ſelbſtſtändigen Denkens, in der paſſiveſten Verehrung alles deſſen, was von Oben kommt, beſtehen müſſen, iſt nicht ſchwer zu errathen. Doch wir ſchicken dieſe Stelle nur als Einleitung in dieſen Theil unſerer Darſtellungen voraus, und gehen ohne weitere Bemerkungen zu dem früher bezogenen, allen Regierungen und Schulcollegien empfohlenen Werke des Herrn Schulraths Bernhardt über.

Es iſt dies ein Tagebuch über einen Lehrercurſus, während eines vierwöchentlichen Zuſammenſeins mehrerer Lehrer in Regenwalde. In dieſer Zeit wurden 238 Stunden Unterricht gegeben. Von dieſen kommen auf Rechenunterricht 67, Schreibunterricht 66, Bibel- und Erbauungsſtunden 61, Singſtunden 28, und andere Lehr- und Uebungsſtunden 26. Schon aus dieſer allgemeinen Ueberſicht iſt leicht zu erſehen, daß im Jahre 1822 noch dieſelben Lehrgegenſtände die ganze Thätigkeit der Lehrer in Anſpruch nehmen, wie wir ſelbe in dem früher bezogenen Geſeze von 1794 finden. Leſen, einiges Rechnen und Schreiben, vor Allem aber Bibelſprüche, Erbauungslieder ꝛc. ſchließen den Kreis der Lehrgegenſtände. Von Naturgeſchichte, Geographie, Geſchichte, ſelbſt der deutſchen Sprache ꝛc. iſt hier ebenfalls nicht die Rede, wenn ſie nicht, um wenigſtens in den veröffentlichten Schulplanen davon ſprechen, vor fremden Reiſenden (Couſin ꝛc.) damit renommiren zu können, in jenen nicht näher bezeichneten 26 Lehrſtunden nebenbei abgehandelt wurden.

Die chriſtliche Demuth, Aufgeben des Zeitlichen, Gehorſam, Treue und Ergebenheit in den Willen des Herrſchers ſind die Lehren, die den eigentlichen Zweck des Unterrichts ausmachen; myſtiſcher Unſinn aber iſt der Helfershelfer der Gewalt und das geht durch jenes Tagebuch durch. In ſogenannten Kernſprüchen charakteriſirt der Tagebuchführer die Erbauungs-, Andachts- und Unterweiſungs-Gegen-

ſtände. Hier die hauptſächlichſten: „Wer an der Beſſerung Anderer arbeiten will, muß zuvor an der Beſſerung ſeines eigenen Herzens arbeiten, d. h. den Anfang mit dem Anfang machen (!). — Die chriſtliche Geſinnung iſt die Hauptſache beim Lehrer, und nicht das Vielwiſſen, auch nicht die Lehrgeſchicklichkeit. Chriſtum lieb haben, d. h. ſo geſinnt ſein, ſo handeln wie er und aus Liebe zu ihm, iſt beſſer als alles Wiſſen.“ — Der Vorderſaz iſt hier klar, und was es mit der Nachfolge Chriſti für ein Bewenden hat, wird der erfahren, der es verſuchen wollte, die Gleichheit und Brüderlichkeit der Menſchen zu lehren, der es auch nur verſuchte, die Schacherer aus den ihnen gebauten Tempeln vertreiben zu wollen. — „Die Furcht des Herrn iſt der Weisheit Anfang und Vollendung. — Herr, wenn ich nur Dich habe, ſo frage ich nichts nach Himmel und Erde. — Und wenn es (das Leben) köſtlich geweſen iſt, ſo iſt es Mühe und Arbeit geweſen. — Er ſtrafet und züchtigt, er lehret und pfleget, wie ein Hirte ſeine Heerde. — Das Wiſſen (beſcheiden ſezt man hier in Parentheſen: Halbwiſſen) blähet auf, die Liebe beſſert. — Lernet von mir; denn ich bin ſanftmüthig und im Herzen demüthig. — Den Demüthigen giebt Gott Gnade. — Wer beharret bis ans Ende, der wird ſelig. — Wir ſind wohl arm, aber wir werden genug haben, wenn wir Gott fürchten, die Sünde meiden und Gutes thun. — Der Saamen reichet dem Sämann, der wird ja auch das Brod reichen zur Speiſe. — Werdet wie die Kinder. — Milch habe ich euch zu trinken gegeben und nicht ſtarke Speiſen. — Eines thut Noth! Jeſus Chriſtus geſtern, heute und derſelbe in Ewigkeit. — Die große Hauptſache in unſern Schulen iſt daher die Unterweiſung der Kinder im Chriſtenthum. — Die Erkenntniß der Wahrheit zur Gottſeligkeit auf Hoffnung des ewigen Lebens“ (?) und die Antwort auf die Frage: „Was muß ich thun, daß ich ſelig werde?

Unſere Kinder müſſen als Erwachſene dereinſt aus eigener, wahrer Herzensüberzeugung ſagen: „Wir ſelbſt haben erkannt und geglaubt, daß du biſt Chriſtus, der Sohn des lebendigen Gottes!“ — (Ob ſie dazu durch auswendig gelernte Bibelſprüche und Lieder kommen werden?) — „Fürchtet Gott, ehret den König. Suche der Stadt (des Vaterlandes) Beſtes; denn wenn es ihr (ihm) wohl geht, geht es auch dir wohl.“

Eine einzige Stelle in dieſem ganzen Tagebuch ſcheint auf eine würdigere Erziehung der Jugend hinzudeuten. Sie heißt: „Gott will, daß allen Menſchen geholfen werde, und daß ſie alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Als Menſchen haben unſere Kinder die Menſchenwürde und das Recht auf Leben, Bildung, Ehre und Wahrheit. Das iſt ein unveräußerliches Recht, d. h. kein Menſch darf daſſelbe veräußern oder aufgeben, ohne zugleich aufzuhören ein Menſch zu ſein.“ Aber das iſt eben das Entwürdigendſte in Preußen, daß man bei aller abſichtlichen Verdummung des Volkes ſich dennoch nicht ſcheut, den Schein anzunehmen, als ob man die Menſchenwürde in ihm achte. Das Recht auf Leben ſpricht man auch dem arbeitſamen Hausthiere nicht ab, das Recht auf Ehre iſt in Preußen eine Verhöhnung, das Recht auf Wahrheit eine Lüge. Die Ehre in Preußen beſteht in der gedankenloſen Unterordnung des ganzen Volkes unter den Willen eines Einzelnen, im demüthigſten Gehorſam; die Wahrheit in der Lehre des Abſolutismus.

Was man aber unter Bildung verſteht, wird aus den obigen Sprüchen ziemlich klar: „Nicht auf Wiſſen und Lehrfertigkeit kommt es bei den Lehrern an, ſondern nur auf die chriſtliche Geſinnung.“ Dieſe chriſtliche Geſinnung beſteht aber in dem Aufgeben alles Zeitlichen mit der Hoffnung auf eine beſſere Zukunft jenſeits. Es iſt das die Münze mit der Preußens Herrſcher den Schweiß und das Blut ſeiner Unterthanen einkaufen. Nach dieſer preußiſch-chriſtlichen Lehre giebt es nur einen allein ſeligmachenden Abſo-

lutismus! Hier iſt das Leben „Mühe und Arbeit und ſomit köſtlich," hier iſt das Volk „arm und es muß ausharren bis an's Ende, und wird dann," der Herr Schulrath bürgt dafür, „ſelig." Hier iſt das Sprüchlein: „Milch habe ich euch gegeben und nicht kräftige Speiſen" eine lebendige Wahrheit.

Die preußiſch-chriſtliche Demuth hilft dieſe chriſtlich-abſolutiſtiſchen Leiden ertragen, und deswegen heißt es: „Den Demüthigen giebt Gott Gnade; wer beharret bis an's Ende, der wird ſelig. — Fürchtet Gott! ehret den König!" — *)

„Das Wiſſen blähet auf, die Liebe beſſert." Wozu iſt da das Wiſſen nothwendig? Preußen gäbe es gerne auf, wenn nicht die Zeit forderte, daß man wenigſtens den Schein bewahrte. Den bewahrt Preußen, und der Herr Schulrath lehrt uns ſchließlich noch: „Aber daran iſt Nichts gelegen, daß einer mehr Kenntniſſe hat, als der andere, ſondern darauf kommt es an, daß ich die rechte Geſinnung habe, und das Wenige, was ich weiß, recht weiß und treu befolge."

---

*) Couſin hat den Werth dieſer Lehre begriffen. Er ſagt: le Christianisme bien enseigné est un moyen de civilisation pour le peuple et un soutien nécessaire pour les individus auxquels la société impose de pénibles et humbles fonctions sans aucune consolation d'amour propre. (Das Chriſtenthum, gut gelehrt, iſt ein Mittel der Civiliſation für's Volk und eine nöthige Stütze für diejenigen, denen die Geſellſchaft die ſchweren und demüthigenden Laſten ohne irgend einen Troſt für ihre Selbſtliebe aufbürdet.) Herr Couſin hat wenigſtens den Endzweck des preußiſchen Schulweſens begriffen, der darin beſteht, die unglücklichen Laſtthiere der Geſellſchaft, die arbeitenden Volksclaſſen, an ihr Unglück zu gewöhnen. — Er hat dieſen Endzweck heraus geahnet; denn er baut, wie bereits bemerkt, das ganze Syſtem der preußiſchen Schulerziehung auf einen Geſezesvorſchlag, der nie Geſez wurde.

Ein Kaiſer ſoll einſt geſagt haben: „Brauchen halt kein geſcheidt Leut!“ und wir geſtehen, daß wir ihn hundertmal höher ſtellen, als jene ſogenannte Reformatoren; denn auch er heuchelte nicht. In Preußen denkt man, wie er dachte, nur die Sprache iſt eine andere. Dort biedere Dummheit, hier tückiſche Liſt und Betrug. Das Reſultat aber iſt freilich daſſelbe: Verdummung des Volkes. —

Der Herr Schulrath hat uns Gelegenheit gegeben, einen ziemlich tiefen Blick in den Geiſt der preußiſchen Erziehung zu thun. Die Geſeze und die Hausordnung für die Zöglinge eines Schullehrerſeminars werden uns ebenſo zeigen, wie man verfährt, um zukünftige Lehrer des Volkes zu bilden. — Die folgenden Auszüge ſind aus einem Geſeze für das Schullehrerſeminar zu Breslau vom Jahre 1824. Dies Geſez enthält Vorſchriften über jede Minute, über das Verhalten beim Aufſtehen, über Waſchen, Reinigen der Kleider und Stiefelpuzen, über die Kleidertrachten ꝛc. Es verbietet den Beſuch von Wirthshäuſern und öffentlichen Beluſtigungsorten, das Tabakrauchen in und außer der Anſtalt; es verbietet ausdrücklich das Verweilen des Seminariſten in der Wohnung des Hauswärters, das Ertheilen von Privatſtunden ohne die Erlaubniß des Vorſtehers. „Lärmen, Rennen und Springen im Hauſe, beſonders auf den Treppen, ſowie das Zuſchlagen der Thüren,“ iſt verboten. „Nach dem Abendgebete wird ſogleich ruhig und ſtille, mit Beobachtung des gehörigen Anſtandes zu Bette gegangen. Das Liegen auf den Betten außer der Schlafzeit, ſelbſt während der Freiſtunden, iſt verboten.“ Bei den Gartenarbeiten ſtehen die Seminariſten unter der Aufſicht des Gärtners oder eines Seminariſten; unweigerlicher Gehorſam iſt auch hier ihre Pflicht. Jede Zelle hat zu ihrem Aufſichter einen Seminariſten. Für die Uebertretung der Geſeze, welche in dem Wirkungskreiſe und wohl gar unter ſeinen Augen ſich ereignen, iſt er verantwortlich; daher ihm obliegt, „wachſam zu ſein, und wo möglich alle unerlaubten Handlungen zu ver-

hüten, wenn ihm dieſes aber nicht gelungen iſt, gewiſſenhaft und unparteiiſch Anzeige zu machen." Die Seminariſten ſelbſt müſſen die Stuben kehren, die Gänge und den Hofraum ꝛc. reinigen. Keiner darf außer dem Hauſe Frühſtück oder Abendbrod eſſen. Die Aufnahme eines Verwandten, der ſich auch nur in den Wohnzimmern der Seminariſten verweilen will, darf nicht ohne Anzeige und dazu erhaltene Erlaubniß des Directors oder Vorſtehers ſtattfinden."

Es ſind dies nur einzelne Auszüge, das Geſez ſelbſt geht in jede Kleinigkeit über das Benehmen der Zöglinge ein. Die Abſicht des Geſezes iſt nicht ſchwer zu ergründen. Es ſoll die zukünftigen Lehrer an den ſtrengſten Gehorſam gewöhnen, es ſoll ſie lehren, ſich beſtändig für jede Bewegung, jede Handlung als unter der Drohung eines Geſezes ſtehend, das wie das Schwerdt des Damocles über ihnen ſchwebt, zu betrachten. Der Geiſt des Kloſterlebens iſt der jenes Geſezes. Die Freiheit, die Selbſtſtändigkeit des Menſchen ſoll durch daſſelbe zernichtet werden; deswegen macht man, was ſich von ſelbſt verſteht, z. B. keine Fenſterſcheiben zu zerbrechen, ꝛc. zum Gegenſtande eines Geſezes. Wir haben das Geſez mit einem Kloſtergeſeze verglichen, aber es iſt dies nicht einmal das rechte Bild. Die Reglements in den Gefängniſſen zu Paris und London ſind ſicher nicht ſo die freie Selbſtſtändigkeit beſchränkend als das Geſez über die Schullehrer in Preußen, und eine Vergleichung beider würde die Wahrheit der ausgeſprochenen Anſicht ſicher klar darthun.

Die Natur hat auch ihre Geſeze, und wir befolgen ſie, ſoweit die Geſeze der Menſchen uns nicht zwingen, der Natur zuwider zu handeln. Aber die Natur hat auch dem Menſchen freien Willen gegeben, und nur mit dieſem freien Willen bleibt er ein Menſch. Das iſt aber das Weſen der Tyrannei, daß ſie die Freiheit des Menſchen durch eine Ueberfülle von Geſezen in Feſſeln legt, daß ſie ſelbſt das Recht des Menſchen an ein Geſez bindet, und ihm in Gna-

den erlaubt, in dieſem oder jenem Falle einen Willen zu haben. —

Wir wollen zum Schluſſe noch einen Wochentag des Seminariſten, wie ihn das Geſez anordnet, mittheilen. „1. Um 5 Uhr wird aufgeſtanden. 2. Gleich darauf folgt die gemeinſchaftliche Morgenandacht, in Gebet und Geſang beſtehend. 3. Unmittelbar nach dem Gebet wird bei gehöriger Stille bis um 7 Uhr gearbeitet. 4. Von 7—8 Uhr iſt Waſchen, Reinigen der Kleider, Puzen der Stiefel und Schuhe, Machen der Betten und Frühſtück. 5. Von 8—12 Uhr iſt Unterricht. 6. Von 12—1 Uhr Mittageſſen und dann einige Bewegung nach Belieben. 7. Von 1—4 Uhr wieder Unterricht. 8. Von 4—5 Uhr hat eine von den 4 Abtheilungen der Zöglinge wöchentlich einmal Gartenarbeit, wenn es das Wetter und ſo lange es die Jahreszeit zuläßt. 9. Die Uebrigen können die 2 Stunden von 4—6 zum Theil zu einer kleinen Bewegung im Freien, oder zu allerlei Beſorgungen und erlaubten Nebengeſchäften in der Stadt, z. B. zum Abholen der ihnen zugeſchickten Sachen, Ertheilen von Privatſtunden und dergleichen, zum Theil aber und ganz beſonders zur Uebung auf den muſikaliſchen Inſtrumenten und zu andern nüzlichen Selbſtbeſchäftigungen verwenden. 10. Um 6 Uhr iſt Abendeſſen, nach welchem nicht mehr ausgegangen wird. 11. Um 7 Uhr wird das Haus geſchloſſen. 12. Von 7—9½ Uhr wird ſtille in den dazu beſtimmten Claſſenzimmern gearbeitet. 13. Um 9½ Uhr iſt gemeinſchaftliche Abendandacht, in Gebet und Geſang beſtehend. Nach deſſen Beendigung wird 14. ſogleich zu Bette gegangen. 15. An den freien Nachmittagen Mittwochs- und Sonnabends von 1—2 Uhr allgemeine Uebung im Orcheſterſpiel, welche nach Befinden von dem Dirigenten derſelben auch um eine oder eine halbe Stunde verlängert werden kann. 16. Von 3—4 Uhr arbeitet eine der 4 Abtheilungen der ältern Zöglinge im Garten, und von 4—5 eine andere unter Aufſicht und Anweiſung des Gärtners, wenn und ſo lange es die Jahreszeit

erlaubt. Die neuen (Schüler) können, wenn viele Arbeit iſt, *) bisweilen auch hinzugezogen werden."

Kein Mönchskloſter hatte eine ſtrengere Regel, als dieſe Erziehungsanſtalten der preußiſchen Lehrer. —

Die Reſultate einer ſolchen Erziehung ſind leicht vorauszuſehen, und um dieſe Reſultate, — geiſt- und gedanken- und beſonders willenloſe Maſchinen zur Erziehung des Volkes heranzubilden, — zu erreichen, wurden dieſe Anſtalten alſo eingerichtet. Dieſe Mönchserziehung oder Gefängnißbildung macht aus den Schullehrern Preußens die beſten Helfershelfer des Abſolutismus. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß gerade dieſer Theil der Bildung und Erziehung der Schullehrer Hauptſache iſt. Die folgende Stelle iſt hierüber ſo klar als möglich und nothwendig. Die beiden rheiniſchen Conſiſtorien, die überhaupt diejenigen ſind, die am wenigſten recht begriffen zu haben ſcheinen, was Preußen durch ſeine Erziehung bezweckt, waren der Anſicht, daß den Schulamtscandidaten **) und Seminariſten nach vorhergegangener Prüfung gleiche Anſprüche auf Anſtellung im Elementar-Schulfache zugeſtanden werden möchten. Die Antwort des Miniſters v. Altenſtein vom 29. October 1824 hierauf war folgende: „Wenn der Zweck der Seminarien kein anderer wäre, als ihren Zöglingen gewiſſe Kenntniſſe und Fertigkeiten beizubringen, ſo möchte man eine ſolche Einrichtung gelten laſſen können; wenn aber jene Anſtalten dazu beſtimmt ſind, nicht blos unterrichtete und geübte, ſondern auch ſittlich bewährte, fromme und gottesfürchtige Lehrer zu bilden, wenn eben ihr Hauptnutzen darin beſteht, daß ſie auf Geſinnung und Wandel der künftigen Lehrer wohlthätig einwirken, und den Behörden die Ueberzeugung gewähren ſollen, daß diejenigen, denen das wichtige Geſchäft des Volksunterrichts übertragen

*) Hieraus wird denn auch klar, worin dieſe Gartenarbeit beſteht.

**) Dieſe erhalten ihre Bildung in Gymnaſien und auf Univerſitäten.

wird, auch in jeder Hinſicht, alſo durch Lehrgeſchicklichkeit, Erziehungstalent, wahren Eifer für ihren Beruf und treue Gewiſſenhaftigkeit dazu vollkommen geeignet ſein, ſo leuchtet ein, daß nicht das Ergebniß einer einmaligen Prüfung hinreichen kann, um übrigens unbekannten Individuen, für deren Geſinnung, Wandel und Neigung zum Lehrfache keine ſonſtige Bürgſchaft vorhanden iſt, gleiche Anſprüche mit denjenigen zu ertheilen, die in allen dieſen Beziehungen gekannt, lange beobachtet und bewährt ſind." —

Man muß freilich etwas mit der ſchönklingenden Sprache der preußiſchen Regierung bekannt ſein, um dieſe Antwort des Miniſters gehörig zu würdigen. Welche Geſinnung man den Lehrern beizubringen ſucht, was man unter fromm und gottesfürchtig verſteht, haben uns die bezogenen Geſezesſtellen und die Lehren des Herrn Schulraths Bernhardt gezigt. Daß dieſe Geſinnungen, dieſes chriſtlich demüthige Aufgeben der Menſchenrechte und der Menſchenwürde Hauptſache ſind, beweiſ't die obige Antwort des Herrn Miniſters v. Altenſtein.

Aus demſelben Grunde, aus welchem man die Seminariſten den Schulamtscandidaten vorzieht, ſucht man auch den Privatunterricht ſo viel als möglich zu beſchränken. Ein Geſez vom 30. October 1827 verbietet denſelben zwar nicht, aber erlaubt den Ortsbehörden, da wo viele Eltern ihren Kindern Privatunterricht ertheilen laſſen würden, „das Schulgeld aufzuheben, und ſtatt deſſen feſte Beiträge anzuordnen, die dann von allen Communalgliedern ohne irgend eine Ausnahme, mithin auch von denjenigen, welche ihre Kinder einem beſondern Unterrichte anvertrauen, verhältnißmäßig gezahlt werden müſſen." Es iſt dies ein indirectes aber ſicheres Mittel, wenigſtens diejenigen Bürger, die nicht reich ſind, und nicht zweimal Schulgeld zahlen wollen oder können, zu zwingen, ihre Kinder in die Dorf- oder Stadtſchule zu ſchicken. Nur die Reichen, denen wenig dran liegt, ob ihre Steuer um mehrere Thaler höher iſt, haben ſomit

noch das Recht oder Vorrecht, ihren Kindern andern als den beſtimmten königlich preußiſchen Unterricht ertheilen zu laſſen.

Ein Miniſterialreſcript vom 26. Januar 1830 geht ſchon etwas weiter und macht das Recht, Privatunterricht zu ertheilen, von der obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Im Jahre 1834 aber beſtimmte ein Geſez, daß die Privatlehrer nur durch beſondere Zeugniſſe der Regierungen befugt werden ſollen, Unterricht zu ertheilen und in dieſem Geſeze heißt es: „Dieſe (Zeugniſſe) ſollen ſich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Bezug auf Kenntniſſe beſchränken, ſondern ſich auch auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Geſinnungen in religiöſer und politiſcher Beziehung erſtrecken.“ Nicht einmal die Zeichen-, Schreib-, oder gar die Tanzlehrer ſind von dieſer allgemeinen Maßregel ausgenommen. Auf dieſe Weiſe iſt der Privatunterricht mit dem öffentlichen Unterrichte in Einklang gebracht.

Eine nie raſtende Beaufſichtigung der Lehrer, ein bis in's kleinſte Detail geordnetes Spionirſyſtem der Obern gegen die ihnen zunächſt Untergeordneten, das ſich von Stufe zu Stufe wiederholt, ſorgt dafür, daß der mit ſo viel Mühe eingepfropfte Geiſt nicht in der Anwendung des Gelernten verloren geht. — Eine Cabinetsordre vom 12. April 1822 ſagt: „Da Ihnen, dem Staatsminiſter Freihr. v. Altenſtein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt ſind, und hiernach in Ihrem Departemente ohne Ihre Schuld, Anſtellungen und Beförderungen, die Meinen Anſichten (!) nicht entſprechen, vorkommen können, ſo beauftrage Ich Sie, von jezt ab 5 Jahre lang vor einer neuen Anſtellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, ſowie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher ſchon öfters gethan haben, die Aeußerungen des Miniſters des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen.“ Dieſer Miniſter der Polizei muß alſo wohl die Mittel haben, über dieſe Individuen nähere Aufklärung einzuziehen, was auf deutſch: ſie auszuſpioniren heißen

will. — Ein Geſez vom 19. October 1824 ſpricht ſich näher hierüber aus: „Das Miniſterium empfiehlt daher ſämmtlichen Conſiſtorien und Regierungen hierdurch von neuem auf das Angelegentlichſte, nicht nur ſelbſt auf die amtliche und ſittliche Führung der hieher reſſortirenden Diener der Kirche und Schule ihres Departements ein beſonders wachſames Auge zu haben, und jeden, wenn auch an ſich nur geringen Fehler derſelben, in dem ſich das Aufkeimen irgend einer böſen Neigung kund giebt, ſtufenweiſe aber jeder Zeit mit prompter Strenge durch die angemeſſenſten Verwarnungen und Ordnungsſtrafen zu rügen; ſondern auch genau darauf zu halten, daß diejenigen nächſten Vorgeſezten, denen die disziplinariſche Aufſicht in erſter Inſtanz übertragen iſt, dieſem Theile ihrer Amtspflicht mit nicht minderer Sorgfalt Genüge leiſten." Die progreſſive Beaufſichtigung geht ſchon aus dieſer Stelle hervor. „Jedes Aufkeimen einer böſen Neigung" iſt die Definition der Vergehen, die gerügt werden ſollen. Dieſe Definition ſagt aber Alles und Nichts, und ſo iſt der Unterbeamte ſtets den Autoritätsäußerungen des Obern ausgeſetzt, wodurch die mögliche Selbſtſtändigkeit deſſelben im Keime zernichtet wird. Daſſelbe Geſez verordnet, daß dieſe Rügen und Ordnungsſtrafen in die Conduitenliſten, die von Zeit zu Zeit an die Miniſter eingeſendet werden müſſen, übergehen ſollen. Ein Miniſterialreſcript vom 12. Juli 1824 ſagt: „Zugleich wird die königliche Regierung in Folge allerhöchſten Befehls angewieſen, auch die bereits angeſtellten Lehrer an ſämmtlichen Elementar- und Bürgerſchulen in dieſer Rückſicht (auf die in den Zöglingen zu erweckenden Geſinnungen der Anhänglichkeit, Treue und des Gehorſams gegen den Landesherrn) auf das Strengſte zu controlliren, und bei eigner Verantwortlichkeit der k. Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder, jede ſich ergebende Spur entgegengeſetzter Richtungen und Aeußerungen unverzüglich dem Miniſterium anzuzeigen, und hierunter einer unzeitigen und ſchädlichen Nachſicht ſich nicht

ſchuldig zu machen.“ — Dies Geſez ſchickt alle Regierungen auf die Spur (ein ſchönes Wort) der Gedanken und Aeußerungen. Die Spionerei ſpricht ſich hier ſchon unumwolener aus, und verlangt ohne Umſtände die Spionenberichte bei eigner Verantwortlichkeit des einzelnen Regierungsangeſtellten, d. h. bei deren Verſezung, Abſezung ꝛc. im Falle der ſogenannten unzeitigen und ſchädlichen Nachſicht.

Schon früher, am 25. Mai 1824 hatte auch das Miniſterium des Innern und der Polizei ein Circular erlaſſen, worin verordnet wird, daß die von den Conſiſtorien und Unterbehörden des Miniſteriums des Unterrichts entdeckten Spuren verbotener Geſinnungen und Anſichten von dieſen außer dem Miniſterium des Unterrichts auch der königl. Regierung, als der Provinzial-Polizeibehörde, angezeigt werden ſollen. Eine Verfügung des Miniſteriums des Unterrichts vom 30. März 1828 verordnet endlich, daß die Geiſtlichen zur Beaufſichtigung derjenigen öffentlichen und Privatſchulen verpflichtet ſein ſollen, in welchen die Jugend ihrer Parochie den erſten Elementarunterricht erhält, und dies ſelbſt in dem Falle, wo die erſte Claſſe ſolcher Schulen ihre Schüler zur Aufnahme in die höhern Claſſen eines Gymnaſiums vorbereitet.

Die Spürerei iſt hiernach von Oben herab und von Unten herauf bis in's Kleinſte organiſirt. Die Geiſtlichen ſind auf der Gedankenſpur bei den Lehrern, die Conſiſtorien wachen über dieſe, die Regierungen wieder über letztere, die Miniſterien endlich über die Regierungen. Jeder unerlaubte, uncenſirte Gedanke, ſo lange ſolche noch vorkommen, was bei der Einrichtung der Erziehung der Jugend und der Lehrer der Jugend jezt nur ſelten der Fall ſein muß, geht in die Spurberichte über. Daß aber hiebei jede Selbſtſtändigkeit des Menſchen, jede Würde des Mannes im Keime erdrückt werden muß, zu beweiſen, hieße Waſſer in's Meer tragen. — Dies Spurſyſtem aber charakteriſirt Preußens Regierung, und daß daſſelbe ſtattfinden kann,

zeigt, welche Fortſchritte bereits die chriſtlich demüthig königlich preußiſche Erziehung der Jugend gemacht hat.

Damit ſich die Lehrer willig dieſer Schande unterwerfen, iſt ihre willkührliche Abſezbarkeit Geſez in Preußen. Eine Cabinetsordre vom 17. September 1805 verordnet die Abſezbarkeit der Geiſtlichen und Lehrer ſelbſt gegen ein freiſprechendes Urtheil des Gerichts. Dieſe Cabinetsordre bezieht ſich auf eine Stelle der Halle'ſchen allg. Litteraturzeitung vom Jahre 1805 Nr. 302, und erklärt ſich mit den dort entwickelten Anſichten ganz einverſtanden. In dieſer Stelle heißt es: „Die eigenmächtige Geſezgebung einiger Schriftſteller und ein durch beſondere Verhältniſſe in einigen kleinen willkührlich und ſchlecht regierten Ländern veranlaßter Gerichtsgebrauch des R. Kammergerichts hat in einem großen Theile von Deutſchland das Vorurtheil erzeugt, als ob Jeder, der zu einem öffentlichen Amte gelangt iſt, deſſelben nicht ohne prozeſſualiſches Verfahren und richterliche Sentenz verluſtig werden dürfe. Die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt, und der Genuß der dafür beſtimmten Belohnung ſollen nach dieſen Grundſäzen behandelt werden als ein Eigenthum, die Würde eines Staatsdienſtes als eine Pfründe. In dieſen Worten legt ſich ſchon das Widerſprechende der Behauptung an den Tag. Im Dienſte begangene Verbrechen der Veruntreuung, der Beſtechung ꝛc. müſſen unterſucht und beſtraft werden, wenn nicht in der Verfaſſung des Landes etwas Beſonderes für einzelne Fälle feſtgeſezt iſt. Aber die Unfähigkeit, einem Amte vorzuſtehen, die Vernachläßigung der wichtigſten und nöthigſten Geſchäfte, die in den meiſten Stellen leicht verſteckt und der Unterſuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann, dieſes und manche andere Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, können nur von Vorgeſezten im Dienſte beurtheilt werden." — Es war dies vor der Schlacht bei Jena und man ſprach damals noch ziemlich verſtändliches

Deutſch in Preußen. Die ſcheinliberale Epoche war noch nicht gekommen.

Ein miniſterielles Circular vom 24. November 1809 zeigt den Regierungen an, daß die dem ehemaligen Oberconſiſtorium ertheilte Befugniß, Geiſtliche und öffentliche Lehrer ſogar gegen ein ergangenes abſolutoriſches Erkenntniß zu entſezen, auf das Miniſterium übergegangen ſei. Eine Cabinetsordre vom 12. April 1822, welche die früheren Geſeze beſtätigt und erläutert, entwickelt umfaſſend die Grundſäze der Regierung in dieſer Beziehung: „Die von dem Staatsminiſterium ausgeſprochene Anſicht, daß die jezige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gäbe, die Bande der Disziplin zu löſen und die Einwirkung der die Oberaufſicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu ſchwächen; daß es vielmehr rathſam ſei, jene Bande ſchärfer anzuziehen, und die Oberaufſicht zu verdoppeln, iſt auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Anſichten dem Staatsminiſterium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieſer Aeußerungen bin ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Unterſuchungen über die demagogiſchen Umtriebe gemacht ſind. Zu Meinem Leidweſen hat ſich hierbei ergeben, daß auch in Meinen Staaten mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anſtatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht, und auf jede Weiſe befördert werden muß — (wir haben oben geſehen, wie dies zu verſtehen) — zu verbreiten, die Ausartungen derſelben begünſtigen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen Meine Anordnungen zeigen (!) und ſich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich iſt. Ich kann und will die weitere Verbreitung ſolcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denſelben

vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutſchen Regierungen ſchuldig bin, auch die Pflicht fühle, die gegenwärtigen und kommenden Generationen vor Verführungen zu verwahren und nicht minder die Ehre des Lehrſtandes und der Lehrinſtitute es fordert, von denſelben unwürdige, Meinen landesväterlichen Abſichten und ihrem hohen Berufe nicht entſprechende Individuen auszuſchließen. Ich weiſe daher Sie, den Staatsminiſter von Altenſtein, an, gegen Geiſtliche und Lehrer dieſer Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächſt vorgeſetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rückſichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderſt gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an demagogiſchen Umtrieben von Seiten des Staats Maßregeln genommen worden ſind, ſofort um ſo mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieſerhalb ſeit 1819 eingeleitete Unterſuchungen beendigt ſind. Sie haben hierüber mit dem Miniſter des Innern und der Polizei Rückſprache zu nehmen und ich gebe Ihnen, dem Staatsminiſter v. Schuckmann, auf, dem Staatsminiſter Frhr. v. Altenſtein nicht nur alle die gegen Beamte ſeines Reſſorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommenden Data, ſondern auch insbeſondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Anſicht nach von ihrem Poſten zu entfernen ſind. Sie beide haben über die gänzliche Entfernung oder Verſezung definitiv zu entſcheiden, in ſo weit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5 bezeichneten Categorie (Beamte, die durch den König angeſtellt werden, und zu deren Entſezung ein Vortrag im Staatsrathe ſtattfinden muß) nicht gehören.“ —

Auf dieſe Weiſe hängt die Abſezung der Lehrer von der Willkühr der Miniſter ab; und ein Verdacht iſt hinreichend, ſie zu entſezen.

Wir beſchließen hiermit unſere Auszüge aus der Geſezgebung über das Volksſchulweſen in Preußen. Der

Zweck derſelben: Erziehung der Unterthanen zu willenloſen, geiſt- und gedankenloſen Maſchinen, ſpricht ſich überall in den Geſezen klar aus. Die Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes ſind: Die Abrichtung der Lehrer zu ihrem Amte, die beſtändige Spionirung derſelben, und endlich deren willkührliche Entſezung.

Um zu jener Bildung, zu jener Dreſſur zu gelangen, muß jeder Knabe acht bis zehn Jahre in die Schule gehen. Um leſen, etwas ſchreiben und rechnen zu lernen, um etliche Bibelſprüche, Lieder und dergleichen ſeinem Gedächtniſſe einzuprägen, muß der rüſtige Bauernbube ſeine Kraft in den dumpfen öden Schulen verſizen, und was die moraliſche Nichtigkeit der preußiſchen Volksſchul-Erziehung noch von Selbſtſtändigkeit übrig läßt, das zernichtet die phyſiſche Folge einer ſolchen Abſtumpfung der körperlichen Kräfte des Knaben. Phyſiſch und moraliſch herabgekommen tritt er aus den Volksſchulen in's Leben. — Aber es iſt dies der Zweck der Erziehung; — wenn ein Gott die Chriſtuslehre in dieſe Welt geſchickt, ſo fordert er dereinſt Rechenſchaft. —

Die Gymnaſial-Erziehung iſt die zweite Stufe der Staats-Erziehung in Preußen. Aehnliche Mittel bringen dort daſſelbe Reſultat hervor. Der Keim des Abſolutismus wird geſäet, und es wäre wunderbar, wenn der aus ihm hervorgegangene Baum eine andere Frucht als die der Entwürdigung des Menſchen, der Verdummung des Volkes trüge.

„Dankbarkeit gegen König und Vaterland, Achtung gegen Geſez und Verfaſſung, Gewöhnung an Gehorſam und ſtrenge Ordnung müſſen der Geiſt ſein, der das Ganze des Gymnaſiums beſeelt.“ So heißt es in den Statuten des Stadtgymnaſiums zu Königsberg in Preußen.

„Dankbarkeit gegen König und Vaterland!“ Aber wofür denn dankbar ſein? Die Frage allein iſt in Preußen ein Hochverrath, und jedenfalls überflüſſig; denn die

Dankbarkeit iſt ein Geſez und daſſelbe muß befolgt werden, ſo gut wie ein anderes; Gehorſam iſt die erſte und lezte Pflicht aller Preußen, an welche ſie in den Gymnaſien gewöhnt werden ſollen. „Achtung gegen Geſez und Verfaſſung.“ Aber wenn nun die Laune eines Einzelnen Geſeze geben, das, was man in Preußen Verfaſſung nennt, nach Willkühr umſtoßen oder umgehen kann? — „Gewöhnung an Gehorſam“ iſt hier abermals die Antwort auf jene Frage. Das Wort ſelbſt iſt ganz gut gewählt; denn gewöhnen muß man ſich an ſolchen Gehorſam, wie ſich der Hund an die Fußtritte ſeines Herrn, der Galeerenſklave an ſeine Kette gewöhnt.

Ein Rundſchreiben des Miniſters des Unterrichts vom 30. October 1819 iſt klarer als die obige Stelle, die wenigſtens noch Zweifel zuläßt. Dies Rundſchreiben handelt von der Beaufſichtigung der höhern Lehranſtalten, und ſpricht insbeſondere von der Art, wie die Geſchichte gelehrt werden ſoll. Es heißt in demſelben: „Zwar ſoll und muß den Gemüthern der Jugend eine werkthätige Liebe zum König und Vaterland tief eingepfropft, und es kann hierzu der Unterricht in der Geſchichte benuzt werden.“ Nur den Gemüthern ſoll dieſe Liebe eingepfropft werden; und es iſt lobenswerth, daß man nicht ſogar ſie dem Verſtande der Jugend aufdringen will. Es würde das überdies ſchwerer ſein. Die Geſchichte ſoll dazu benuzt werden. Auch dies Wort iſt gut gewählt. — Der Miniſter warnt dann davor, in den Lehren der Geſchichte von der Politik, d. h. der Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit, zu ſprechen, und fährt fort: „Vielmehr fordert die Gegenwart dringender als je, daß der Unterricht in der Geſchichte, wie in den übrigen öffentlichen Lehrgegenſtänden (!) ſich ſtrenge in den Gränzen der Schule halte, auf ein klares, umfaſſendes und in genauer Kenntniß des Beſondern ruhendes Wiſſen hinarbeite und den Ernſt der Wiſſenſchaft nie verläugne, um alſo die Jugend frühzeitig dem Leichtſinne

und der Oberflächlichkeit im Denken zu entfremden, und ſie vorzubereiten zu der ernſteren Anſtrengung und den Pflichten ihres künftigen Berufes.“ Die ſchönen Worte: „Ernſt der Wiſſenſchaft, Entfremdung von Leichtſinn und Oberflächlichkeit,“ ſind wieder nur das Gewand, in welchem man dieſe Lehren des Abſolutismus in die Welt ſchickt. Eine Maſſe von Einzelnheiten ohne Leben und inneres Weſen iſt es, was der Jugend aufgebürdet werden ſoll, damit der Verſtand in dieſem Pfuhle des Beſondern untergehe. Der Zweck dieſer Lehrart iſt die Vorbereitung zu den Pflichten ihres künftigen Berufes. Aber dieſer künftige Beruf hat nur eine Pflicht: blinder Gehorſam. Der Miniſter ſagt dies klar genug in der folgenden Stelle deſſelben Rundſchreibens: „Zu der Gründlichkeit eines ſolchen Unterrichts muß ſich in allen höhern Schulanſtalten eine ſtrenge Disziplin geſellen, welche die Jugend zwar mit Liebe und Milde behandelt, aber unabläßlich auf Gehorſam, Fleiß und gute Sitten dringt, und die genaueſte Befolgung der desfallſigen Geſeze zur heiligſten Pflicht macht. Es muß daher jede Unregelmäßigkeit, Unfolgſamkeit und Pflichtvernachläßigung der Schüler nachträglich gerügt, jede dünkelhafte Anmaßung ſogleich in ihrem erſten Hervortreten zurückgewieſen, vorzüglich aber jeder Ungehorſam gegen den Lehrer und jede Hintanſezung der ihnen gebührenden Ehrfurcht auf's Schärfſte geſtraft werden. Insbeſondere iſt in allen, die Handhabung einer guten Disziplin betreffenden Fällen alles unnöthige Raiſonniren und Discutiren der Jugend zu vermeiden, damit ſie früh lerne, ohne Widerrede den vorgeſchriebenen Geſezen zu folgen, ſich willig der beſtehenden Obrigkeit zu unterziehen, und die bürgerliche Ordnung, welche eben auf pünktlicher Befolgung deſſen, was Recht iſt, beruht, durch die That anzuerkennen.“ — Das iſt wenigſtens ziemlich klares Deutſch, und man muß die Miniſter deswegen loben. Die Jugend muß an paſſiven Gehorſam gewöhnt

werden, damit der Mann ſich ihm willig unterwerfe. Zweck und Abſicht aller Lehre in Preußen. So klar aber ſpricht man ſich in Preußen nur bei Eingeweihten aus, und deswegen heißt es am Schluſſe dieſes Rundſchreibens, daß deſſen Veröffentlichung weder möglich noch nothwendig und daß daher den Regierungspräſidenten überlaſſen bleibe, zu thun, was ſie für zweckdienlich hielten.

Die Geſchichte iſt hier der Gegenſtand einer beſondern miniſteriellen Unterweiſung, die man den Regierungspräſidenten zu ertheilen beliebt. Aber es iſt nicht genug, daß man nur Thatſachen und Einzelnheiten in dem Gemüthe der Jugend anhäuft, um das Denken zu erſticken: es giebt auch Thatſachen, die laut ſprechen, ohne daß ſie gerade einer Erklärung bedürfen. Dieſe müſſen umgangen werden, wo es eben möglich, oder verfälſcht werden, wo man ſie berühren muß. Wer bezweifeln wollte, daß man ſich in den Schulen Preußens dieſes Mittels bedient, den machen wir darauf aufmerkſam, daß ein neueres Zenſurgeſez in Preußen verbietet, von den früheren Königen Preußens ungebührlich in den Geſchichtswerken zu ſprechen. Wie man hiernach Geſchichte ſchreiben, wie man Elendigkeiten und Schandthaten früherer Könige geſchichtlich darſtellen muß, mag ſich Jeder ſelbſt erklären. Was Geſez für alle Preußen iſt, die ſchreiben und leſen, iſt ſicher auch Geſez für alle Lehrer, die lehren, alle Schüler, die lernen. —

Die Art, wie man die Geſchichte in Preußens Gymnaſien lehrt, läßt uns auf die Art der Lehre in den übrigen Fächern ſchließen, und der Miniſter ſelbſt ſagt uns, daß ſie in einem Aufhäufen von Einzelnheiten beſtehe. Todtes Wortwiſſen iſt das Sprachſtudium, todte Zahlen und Figuren die Mathematik, todte Thatſachen die Lehren der Naturwiſſenſchaften und Geographie.

Die Lehrer ſind wie die Lehre ſelbſt, ſowohl vor ihrer eigentlichen Anſtellung, als nachdem ſie hierzu würdig befunden, einem ewigen Spionirſyſteme unterworfen. Die oben

angeführten Geſeze über Spürerei, — wir fanden dies Wort in der preußiſchen Geſezesſprache — gelten auch hier, und wir haben nur einige ſpezielle Nachträge zu liefern.

Das Conſiſtorium iſt angewieſen, bei Lehramts-Candidaten und Lehrern beſtändige Conduitenliſten über deren Betragen zu halten und von Zeit zu Zeit an die höhern Behörden einzuſenden, und iſt beſonders verpflichtet, in dieſen über die Anſichten der Lehrer, ihr ſittliches Betragen, und wenn ſie Schriftſteller ſind, ihre neueſten Schriften zu berichten. —

Die Schulamts-Candidaten erhielten früher von den Vorſtehern der Anſtalten, bei welchen ſie ihr Probejahr verſahen, ein ſchriftliches Zeugniß. Ein Geſez vom 11. Febr. 1832 beſtimmt dagegen, daß in Zukunft denſelben nur eine Beſcheinigung über die gegebenen Unterrichtsſtunden verabreicht, und daß der Bericht des Directors über deren Lehrgeſchicklichkeit, practiſche Brauchbarkeit und moraliſche Führung unmittelbar an den Miniſter eingeſandt werden ſoll. Es iſt das ein Fortſchritt in dem allwärts vorherrſchenden Spionirſyſtem, und man gab dadurch den Directoren freieres Spiel; denn geheime Berichte traten an die Stelle der öffentlichen. Es ſcheint, als wenn dagegen ſelbſt von einzelnen Schulcollegien Einſpruch eingegangen ſei, und ein neuer Beſchluß vom 29. März deſſelben Jahres beſtimmt für eine einzelne Provinz, daß dieſe Zeugniſſe erſt an die Provinzial-Schulcollegien und dann an den Miniſter eingegeben werden ſollen. Andere Schulcollegien erhielten die Erlaubniß, Abſchriften jener Zeugniſſe zu fordern; bei den meiſten aber blieb es bei dem Geſeze vom 11. Februar 1832. Es zeugt dies nebenbei geſagt für die in Preußen herrſchende Einheit und Uebereinſtimmung der Verwaltung.

Die neueſte Zeit — allwärts iſt in Preußen der Fortſchritt bemerklich — erfand noch eine weitere Stufe der Spionerei und machte die Lehrer ſelbſt zu den geſezlichen Spi[illegible] der Schüler. Eine Verordnung vom 6. Auguſt

1833 befiehlt den Lehrern ausdrücklich, dieſelben auf Schritt und Tritt zu bewachen, und ſagt: „alle an ſich unbedeutende Erſcheinungen, wie ein gemeinſames Abſondern einzelner junger Leute von den andern, oder wenigſtens ein engeres Anſchließen derſelben unter ſich zu irgend einem gemeinſamen Zwecke, ſei es auch um des Vergnügens willen, oder das Suchen nach beſondern Abzeichnungen im Aeußern verdienen Aufmerkſamkeit, weil ſolches leicht eine Hinneigung zu dem Verbindungsweſen begründet.“ — Iſt das nicht die Sprache des böſen Gewiſſens, die in dem engern Anſchließen jugendlicher Gemüther an einander bereits das Geſpenſt der Aſſociation zu ſehen glaubt? Jedes Gefühl empört ſich, wenn man dies ſchleichende Gift der Schande, der Knechtſchaft, ſelbſt in die Herzen der Jugend pflanzen ſieht, wenn Freundſchaft und Liebe durch ſie verpeſtet werden müſſen, um der Herrſchſucht entwürdigte Knechte, elende Geſchöpfe ohne Liebe, ohne Herz, ohne Gefühl und Empfindung, geiſt- und gedankenloſe Maſchinen zu erziehen. Die Menſchheit wirds rächen, bald rächen, oder ſie iſt des geiſtigen Unterganges würdig und ihm nahe.

Körperliche Züchtigung iſt in den Gymnaſien wie in den Volksſchulen ein Mittel der Erziehung, und die Geſeze verbieten den Lehrern nur, dieſe ſoweit auszudehnen, daß ſie der Geſundheit des Gezüchtigten ſchaden könnten. An den moraliſchen Nachtheil dieſes Mittels aber denkt man in Preußen nicht; denn die Art und Weiſe, wie dieſe körperlichen Züchtigungen auf den Gymnaſien vollzogen werden, iſt ſo entwürdigend als möglich. Der Verurtheilte muß vor der ganzen Claſſe hinknieen, und erhält im Angeſichte derſelben von dem Pförtner der Anſtalt mit einem Ochſenziemer die beſtimmte Anzahl Schläge. Wir ſprechen hier von dem, was wir mit eigenen Augen geſehen haben, und denken, daß dieſe Strafart bezeichnend genug iſt, um keiner nähern Erläuterung zu bedürfen.

Auch in den Gymnaſien kommt die körperliche Zernichtung des jungen Mannes der geiſtigen Verdummung zu Hülfe, und dieſe iſt zum Theil auf jene gebaut. Wir entſinnen uns genau, ein Schulprogramm eines Gymnaſialdirectors zu Cöln, Hrn. Graßhof, geleſen zu haben, in welchem dieſer darüber klagt, daß die Maſſe der Lehrgegenſtände die Jünglinge zwinge, um nicht zurückzubleiben, täglich wenigſtens 13 und mehr Stunden zu arbeiten. Aber der kurzſichtige Lehrer war nicht in das Syſtem ſeiner Herrn und Meiſter eingeweiht. Auch ein Bericht des Conſiſtoriums zu Berlin klagte über dieſe Ueberanſtrengung der Jugend, und ein Miniſterial-Reſcript belehrte daſſelbe, daß es ſo arg nicht ſei, daß ja nur die höhern Claſſen außer den 6 Claſſenſtunden noch 5, die andern aber nur 3 Stunden zu Hauſe arbeiten müßten, und daß dies nicht zu viel ſei. In der neuern Zeit iſt dieſer Punkt durch Herrn Lorinſer näher und allgemeiner zur Sprache gekommen. Im erſten Augenblicke verſprach die Regierung Abhülfe, und am Ende blieb Alles beim Alten. Acht Jahre lang dauert jene unabläßliche Anſtrengung, und wer ſie durchgemacht, iſt geiſtig und körperlich zernichtet. Das aber iſt es, was man beabſichtigt; denn ſo erzieht man Bürger, die gegen den geforderten Gehorſam nichts einzuwenden haben. Es iſt eine durchgehende Erfahrung in Preußen, daß die beſten Schüler gerade meiſt die einfältigſten Menſchen ſind, daß diejenigen, die auf den Schulen Alles verſprachen, meiſt im künftigen Leben Nichts leiſteten, und daß gerade die, und in der Regel **nur die**, die in den Gymnaſien für ſchlechte Schüler galten, geiſtige und körperliche Kraft genug behielten, tüchtige Menſchen, aber auch meiſt ſchlechte preußiſche Unterthanen zu werden.

Die **Univerſitäten** bilden die lezte Stufe des Unterrichts in Preußen, wenn man nicht die Recapitulation aller früheren Lehren über den paſſiven Gehorſam während der Militärdienſtzeit als die Schule anſehen will, wo die lezte Hand [illegible] ſchöne Werk gelegt wird. Uns über die

Einrichtung der Univerſitäten näher auszuſprechen, iſt nicht unſere Abſicht, und überhaupt kaum nothwendig, wenn man bedenkt, daß nie eine preußiſche Univerſität verboten worden iſt, und daß Oeſtreich und ſelbſt Rußland ihren Unterthanen erlauben, dieſe zu beſuchen. Nur Hegel durfte in Berlin frei lehren; Fichte wurde dort verfolgt und ſah ſich genöthigt, anderswo ſeinen Lehrſtuhl aufzuſchlagen. Noch in neueſter Zeit verbot man Welker in Bonn die Fortſetzung ſeiner Vorleſungen über Philologie, weil er es gewagt hatte, in einem Werke eine nicht cenſurirte Anſicht auszuſprechen, und er überdies der Bruder eines freiſinnigen Deputirten iſt. Das allwärts herrſchende Spionenſyſtem verbreitet ſeine düſtern Wolken auch über die Univerſitäten. Die Univerſitäts-Bevollmächtigten ſind nichts als öffentliche Angeſtellte der geheimen Polizei, die ſowohl die Lehrer als die Schüler auf Schritt und Tritt bewachen müſſen. Ein Bericht dieſer Beamten entſezt die Erſtern, verbannt die Leztern von der Univerſität, und zernichtet Beider Zukunft. Die ganze Litteratur der preußiſchen Univerſitäten iſt eine ununterbrochene Lobhudelei des Beſtehenden, und Hegel hat dieſe Lobhudelei gar in ein philoſophiſches Syſtem gebracht, deſſen Hauptgrundſaz iſt: „Was iſt, iſt Recht!“

Nur ein Unterſchied zwiſchen der Gymnaſial- und Univerſitäts-Erziehung waltet ob. Die Disciplin in Bezug auf Moral hört mit dem Austritte aus der erſtern auf. Die Zügel, die bis jezt das junge Pferd auf die ſchmerzlichſte Weiſe zurückgehalten haben, werden ihm abgenommen, und man läßt es frei laufen, damit es, der neuen Freiheit ungewohnt, dieſe bis zur Ueberanſtrengung mißbrauche und am Abend müde und ermattet den bequemen Stall ſuche. Die Ausſchweifungen preußiſcher Univerſitäten ſind grauſenerregend, und ſelbſt deren Erzählung jedes Schamgefühl verlezend. Ein paar Duzend Dirnen der Schande theilen ihr Gift oft Hundert und Mehreren in ein paar Nächten mit, und wer nicht körperlich bei dieſen Feſten der Luſt untergeht,

verliert wenigſtens das lezte edle Gefühl, was dem Jünglinge die Erziehung der Schule gelaſſen, die Achtung für die andere Hälfte des Menſchen, jedes Gefühl der Würde des Weibes. — Die Burſchenſchaft trat gegen dieſes ſchändliche Schwelgerleben auf, und ſie hatte auf den meiſten Univerſitäten nur den einzigen Zweck, Moralität und Sitte herzuſtellen. Es mochte dies eine der Hauptſünden der Burſchenſchaft in den Augen der Herrſcher Preußens ſein, und ſie wurde allwärts unabläßlich verfolgt, während man die Verbindungen der Studenten, die entgegengeſezte Grundſäze hegten, und ſelbſt durch den Widerſpruch der Burſchenſchaft nur um ſo mehr ſich der Schwelgerei und der thieriſchen Luſt überließen, auf alle Weiſe beförderte und unterſtüzte. — Drei Jahre eines ſolchen Lebens machen die Jünglinge der Univerſität zu markloſen Greiſen, und — ihre Erziehung iſt vollendet, ſie ſind würdig in den Dienſt des Staates zu treten, nachdem ein Jahr Militärdienſt die auf den Univerſitäten herrſchende Ungebundenheit und Zügelloſigkeit wieder in das Geleiſe des paſſiven Gehorſams hingeleitet hat.

So erzieht Preußen ſeine Söhne. —

Und wer darf ſich hiernach noch wundern, wenn in Preußen nur ſelten eine Stimme für Volksrecht und Freiheit laut wurde, wenn dagegen der Myſticismus, dem die Erziehung des Volkes ſo ſchön vorbaut, hier für ſein düſteres Treiben Thür und Thor bei dem Volke geöffnet fand. Die Frucht konnte nur eine ſolche ſein; denn der Saame war der der Verdummung. —

II.

Militairweſen.

„Wird das Soldatenhandwerk ſo fortgetrieben, ſo müſſen bald die Väter und Mütter ihre Söhne verfluchen lernen;“ ſagte ſchon vor fünfzehen Jahren eine deutſche Zeitſchrift.*) — In Preußen aber iſt dies Soldatenhandwerk am höchſten ausgebildet, und hat ſeit jener Zeit unendliche Fortſchritte gemacht. Nur die Erziehung Preußens, die Verdummung des Volkes erklärt es, daß jener Fluch nicht bereits allwärts laut geworden.

Es iſt hier nicht unſere Abſicht, auf die Einzelnheiten des preußiſchen Militairweſens einzugehen. Die Einzelnheiten hier zu entwickeln, iſt eben ſo wenig erlaubt, als es den Lehrern erlaubt iſt, den Schülern Einzelnheiten aus der Geſchichte vorzutragen. Es ſind darüber viele Werke geſchrieben, die uns dieſer Mühe überheben.

In dieſen Werken kann man leſen, wie ſtark das preußiſche Heer im Frieden iſt, wie groß ſeine Landwehr, wie viel dies Alles nach den offiziellen Etats koſtet, und mehr dergleichen. Nur eine kleine Berechnung ſei uns erlaubt. Nach den offiziellen Etats koſtet das preußiſche Militairweſen etwa 22 Millionen Thlr.; aber wir thun den Rechen-

*) Welt und Zeit I. 63.

meiſtern Preußens ſicher nicht zu viel, wenn wir anſtatt dieſer 22 Millionen, wie ſie der Etat von 1828 aufſtellt, wenigſtens 30 Millionen jährlich ſeit 1830 annehmen. Bedenkt man, daß jeder Soldat im Durchſchnitte wenigſtens 100 Thaler jährlich verdienen könnte, wenn er ſeiner Arbeit nicht entzogen würde, ſo giebt das für etwa 130,000 Mann abermals 13 Millionen Thaler, wodurch wir eine Summe von 43 Millionen Thalern erhalten. Berechnet man, daß 300 Thaler hinreichen, im Durchſchnitte eine Familie von 5 Menſchen zu ernähren, ſo könnten von dieſer Summe nicht weniger als 143,333 Familien oder 716,665 Menſchen leben, und gerade ſo viel weniger brauchten zu darben, zu hungern, zu verkümmern geiſtig und körperlich. —

Es fragt ſich nun, ob ein ſolches Heer, deſſen Beſtehen mehr koſtet, als die Unterhaltung von ſiebenhunderttauſend Menſchen, zur Vertheidigung eines Landes und insbeſondere Preußens nothwendig ſei? Zur Beantwortung dieſer Frage machen wir darauf aufmerkſam, daß Amerika, England, Schweden ꝛc. eine unverhältnißmäßig kleinere ſtehende Militairmacht haben, und daß ſie im Augenblicke der Gefahr ſtets hinlänglich gerüſtet dem Feinde gegenüberſtanden, daß ihre Soldaten und Landesvertheidiger zu den beſten Kämpfern gezählt werden müſſen. Man ſagt hiergegen, beſonders in Bezug auf die beiden erſtgenannten Länder, daß ſie außer dem Angriffe ihrer Feinde liegen. Wir wollen nicht darüber ſtreiten, ob dieſe oft wiederholte Behauptung ſo ohne alle Beſchränkung wahr iſt; wir könnten zeigen, wie England ſeine Truppen nach Amerika überſchiffte, und wie Englands Soldaten, die in Europa Wunder der Tapferkeit gethan, in Amerika von dem aufgebotenen Landſturme zernichtet wurden. — Die Geſchichte zeigt uns, daß nicht ſtehende Heere nöthwendig ſind, um den Feind des Vaterlandes abzuwehren. Vor Frankreichs zuſammengelaufenen, ungeübten, unbewaffneten und kaum bekleideten Schaaren zerſtoben die ſchönſten Heere ganz Europa's. Aber Preußen ſelbſt lieferte

uns den beſten Beweis. Im Jahre 1813 hatte es nur ein ſehr kleines ſtehendes Heer, die große Mehrzahl ſeiner Truppen beſtand aus Landwehrmännern; ſie waren ſeine tapferſten Kämpfer, und ſie zernichteten die ſieggewohnten Heere eines der erſten Helden der Geſchichte. Hierauf noch von der Nothwendigkeit großer ſtehender Heere zur Vertheidigung des Vaterlandes zu ſprechen, heißt alle geſchichtlichen Erfahrungen Lüge ſtrafen. Ueberhaupt iſt es in Europa, wo die Kriegsweiſe beinahe allwärts dieſelbe iſt, nie mehr oder mindere Uebung der ſtehenden Heere, welche dieſem oder jenem Volke den Sieg verſchafft. Der Geiſt, der das Volk, der ſeine Kämpfer beſeelt, iſt der Gott des Sieges; das Glück iſt an ſeinen Wagen gefeſſelt. Die Kämpfer der franzöſiſchen Republik beſiegten ganz Europa, und ſo lange noch ein Reſt von dieſem Geiſte übrig war, war Frankreich unbeſiegbar. Die ſpaniſchen Bauern beſiegten Napoleons Heere, denn in dieſen herrſchte nur der Geiſt der Eroberung, der Abgötterei gegen einen großen Menſchen, bei jenen der Geiſt der Freiheit und Unabhängigkeit. Die pommerſchen Bauern aber beſiegten ebenſo die ſchönſten Heere Napoleons, und ſiegten ſelbſt beſiegt in den glorreichſten Schlachten Preußens, bei Lüzen und Bauzen. — Der Geiſt des Volkes, Vaterlandsliebe, Freiheits- und Unabhängigkeitsgefühl wurden nie beſiegt. —

Aber wozu ſind denn ſtehende Heere nothwendig? Auch hier antwortet die Geſchichte: Sie entſtanden, als Fürſten auftraten, die ein anderes Intereſſe, als das ihres Volkes hatten. Jener Ludwig XIV, den die dienſtbefliſſene Schmeichelei ſeiner Zeit den Großen nannte, iſt der eigentliche Vater der ſtehenden Heere. Seine Kriege galten nie dem Volkswohle, und er war gezwungen, die Executoren ſeines oder des Willens ſeiner Maitreſſen in eingeübten Maſchinen zu ſuchen. Seit der Zeit trennte ſich das Intereſſe der Fürſten immer mehr von dem der Völker, und die ſtehenden Heere wurden immer nothwendiger. Sie ſind gegenwärtig

die einzige Stüze des Abſolutismus, und das iſt das Geheimniß ihrer Nothwendigkeit, dafür zahlen die Völker ihre Unterhaltung, und dafür darben Hunderttauſende.

Wenn wirklich die preußiſche Staatsregierung und die dort herrſchenden Staatsgrundſäze das Wohl des Volkes wollten und ſicherten, wenn jene Liebe und Anhänglichkeit an den König, von der man ſo viel ſpricht, und die der Gegenſtand der ganzen preußiſchen Erziehung iſt, wirklich vorhanden wäre, ſo wäre Preußens ſtehendes Heer rein überflüſſig, und ein Aufruf an das Volk und an Landwehr und Landſturm im Augenblicke der Gefahr ſchüfe unbeſiegbare Heere ſo ſchnell und ſchneller als ſie der Convent in Frankreich zu ſchaffen im Stande war. — Die Behauptung aber, daß das Heer und der mehrjährige Dienſt nothwendig ſei, um die Landwehr erſt zu bilden, iſt ſelbſt durch die Einrichtung Preußens widerlegt, die einem Theile ſeiner Unterthanen erlaubt, nur ein einziges Jahr zu dienen, und die dann aus dieſen in einem einzigen Jahre nicht nur ganz gute gewöhnliche Landwehrmänner zu bilden im Stande iſt, ſondern ſie ſelbſt zu den Offizieren der Landwehr beſtellt. Wollte man alſo ſelbſt das ganze Syſtem Preußens beibehalten, ſo reichte ein Drittheil der bis jezt zum ſtehenden Heere berufenen Mannſchaft hin, Preußens ſämmtliche Unterthanen in einem einjährigen Dienſte zu den brauchbarſten Landwehrmännern zu machen. *) Und ſelbſt dies ſtehende Heer von 40—50,000 Mann würde überflüſſig werden, wenn man die Jugend ſpielend in den Waffen übte, wie dies im

*) Die obige Stelle wurde 1834 geſchrieben. Seit der Zeit iſt es in Preußen Herkommen geworden, die Soldaten im Laufe des zweiten Jahres zu entlaſſen. Ich glaube nicht, daß die Verhältniſſe ſich ſo geändert, daß Preußen heute weniger kriegsgerüſtet ſein dürfte als vor 1830. Die dreijährige Dienſtzeit war alſo früher nicht nöthig. Die Zukunft wird beweiſen, daß auch die zweijährige überflüſſig, um ein tüchtiges Bürgerheer zu bilden. —

Alterthum geſchah, wenn man die erwachſenen Männer von Zeit zu Zeit zu gemeinſchaftlichen Uebungen zuſammenriefe, wie dies in Schweden und Amerika geſchieht, und wenn man die höhere Kriegskunſt lehrte, wie andere Künſte und Wiſſenſchaften gelehrt werden. Auf dieſe Weiſe würde man ein Heer von Bürgern bilden, ſo ſtark an Zahl als das Land Männer aufzuweiſen hat, und unbeſiegbar jedem Feinde gegenüber. Aber eine ſolche Militaireinrichtung würde nur ein Bürgerheer ſchaffen, und das iſt es gerade, was man nicht will. Man will Soldaten haben, Knechte, die für Lohn dienen, die nur ein Gebot kennen, das des Gehorchens.

Um ſolche Soldaten zu bilden, ſind ſtehende Heere nothwendig, und nur deswegen. Die Geſeze Preußens ſelbſt ſagen uns, daß das Heer eine Bildungsſchule der Unterthanen ſein ſoll. Und es iſt eine ſolche, in der die lezte Hand an das ſchöne Werk der preußiſchen Erziehung in dem dargeſtellten Geiſte gelegt wird.

Jeder Unterthan Preußens, mit weniger Ausnahme, muß drei oder wenigſtens zwei Jahre im ſtehenden Heere dienen. Das Wort: dienen iſt bezeichnend genug, und gerade um den jungen Mann an dienen zu gewöhnen, muß er drei Jahre Soldat ſein. Beſtändiges Exerziren, die erfinderiſchſte Kleinlichkeitskrämerei, nie endigende Schulmeiſterei und Kamaſchendienſt jeglicher Art gewöhnt ſie daran, der Maſchine gleich auf den Wink des Obern zu gehen oder ſtille zu ſtehen, thätig oder müſſig zu ſein. Das erſte Vierteljahr verfließt unter beſtändigem Einüben der einfachſten Handgriffe und Bewegungen, dann beginnen gemeinſame Uebungen, und dauern etwa ein Jahr hindurch fort. Im nächſten und dritten Jahre aber ſind die ältern Soldaten gezwungen, dieſelben Uebungen mit den neu Angekommenen wieder durchzumachen, und ſo fällt ſelbſt das Neue weg, das im erſten Jahre dieſen Uebungen wenigſtens noch ein geiſtig erregendes Intereſſe gab; und der Soldat wird in dieſen beiden lezten Jahren zur vollendeten Kriegsmaſchine.

Die Uebungen ſelbſt nehmen außer dem erſten Vierteljahre nur einen Theil des Tages in Anſpruch. Die übrige Zeit iſt der Soldat ſich ſelbſt und den Folgen des Müſſigganges überlaſſen, wenn die Regimentsſchule nicht für den, der noch nicht leſen kann, eine Stunde täglich in Anſpruch nimmt, in der er dann zu dem Glücke vorbereitet wird, dereinſt die Lobhudeleien einer preußiſchen Provinzialzeitung ꝛc. leſen zu können. Preußens Lobredner haben viel von dieſen Soldatenſchulen geſprochen, aber wir werden bei denſelben nicht länger verweilen. Die allgemeine Volkserziehung Preußens hat uns gezeigt, in welchem Geiſte und zu welchem Endzwecke man hier unterrichtet, und in den Militairſchulen iſt dieſer Geiſt, wie ſich das leicht denken läßt, wo möglich noch klarer ausgeſprochen. —

Der Müſſiggang iſt die Schule, in welcher der preußiſche Soldat während ſeiner Dienſtzeit die Lehren des Laſters einſaugt. Der junge Bauer, der junge Handwerker, die bis dahin in Arbeit ihre Kräfte geſtählt, und nur ausgeruht, um neue Kraft zu neuen Arbeiten zu ſammeln, ſehen ſich auf einmal, dem Müſſiggange überlaſſen, in die volkreichſten Städte verſezt. Das Beiſpiel ihrer vorgeſezten Offiziere iſt meiſt der Art, daß ſie ſehr bald lernen, dieſe Stunden des Nichtsthuns in den Höhlen der thieriſchen Luſt zuzubringen. Die ältern Soldaten weihen die jüngern in die Geheimniſſe der Menſchen-Entwürdigung ein, und von Jahr zu Jahr erneuern ſich die Opfer, die hier dem Geiſte des Müſſigganges, dem Laſter dargebracht werden. Um jede Kaſerne ſammeln ſich die verpeſteten Dirnen der Luſt, wie die Aasvögel um ihre Beute, die ſie von Weitem wittern. Die Luſtſeuche durchwandert die Reihen des Heeres und nur ſelten ſind die Fälle, wo ſie eines jener ihr geweihten Opfer übergeht. Geiſtige Entwürdigung, körperliche Zernichtung iſt das Ende dieſes Lebens. Mit dieſen Lehren, mit dieſen Gewohnheiten, ſo entwürdigt und verpeſtet kehrt der Bauer in die Hütte ſeines Vaters, der Arbeiter in die Werkſtatt

ſeines Meiſters zurück, und verpflanzt ſein eingeimpftes Gift in die ſtillen Hütten der Ackerer, in die friedlichen, ſonſt ſo glücklichen Wohnungen der Landſtädte. Die Lehren der Verführung, die er während ſeines Aufenthaltes auf den Hochſchulen Preußens, — ſo kann man die Heere wohl nennen, denn es iſt eben die lezte Stufe der Erziehung in Preußen — eingeſaugt, ſind hier in ſeinem Dienſte die Mittel, durch welche er das Glück der ſtillſten Wohnung zu zerſtören im Stande iſt, und die Gelegenheit läßt ihn ſeine Lehren anwenden. — Das Leben der Soldaten in preußiſchen Garniſonen iſt der Art, daß das Mädchen, das Bekanntſchaft mit einem Soldaten pflegt, ſchon hierdurch allein ihren Ruf zernichtet, und es mag dies Beweis ſein für das, deſſen man ſich von jenen verſieht. — „Wird das Soldatenhandwerk ſo fortgetrieben, ſo müſſen bald die Väter und Mütter ihre Söhne verfluchen lernen.“ — Aber Fluch denen, oder beſſer, denn nicht Menſchen ſind es, die wir bekämpfen, Fluch jenen Staatseinrichtungen, die nur durch die geiſtige und körperliche Zernichtung ihrer Bürger beſtehen können. —

Die Erziehung der Offiziere iſt nur in einem höhern Grade königlich preußiſch, als die der Jugend überhaupt. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß jene in allen Militairwiſſenſchaften weit vorgebildet ſind, daß ſie vielleicht in dieſer Beziehung zu den gebildetſten Offizieren neuerer Zeit gehören. Aber der Geiſt jedes wahren, ſonſt höhere Bildung gebenden Theiles der Wiſſenſchaften iſt auch hier der der Knechtſchaft. Ein Begriff von Recht, von Manneswürde ſucht man bei ihnen vergebens, und wer es bezweifeln wollte, der bedenke, daß es in Preußen ein Geſez des Herkommens unter Offizieren iſt, daß derjenige, der von einem Bürger thätlich beleidigt wurde, mag er dieſen noch ſo ſehr gereizt, ihm ſelbſt verſagt haben, Mann gegen Mann einen perſönlichen Streit auszufechten, denſelben ermorden darf. Der Mord eines Unbewaffneten aber durch einen Bewaffneten

heißt für Jeden, deſſen Begriffe über Recht und Unrecht nicht durch eine königlich preußiſche Offiziererziehung verwirrt und zernichtet ſind, ein Meuchelmord. Das Geſez der Ehre unter preußiſchen Offizieren fordert dieſen Meuchelmord, und die Geſeze des Staates huldigen dieſem Geſeze des Verbrechens, indem ſie den Mörder mit einer kaum des Redens werthen Strafe belegen, während ſie ihn für ehrlos erklären und ſeiner Stelle entſezen, wenn er das Geſez des Meuchelmordes nicht vollzogen. — Ein ſolcher Unſinn iſt charakteriſtiſch genug, und man könnte ihn allein als Beweis für unſere Behauptung aufſtellen. —

Die Lehren des Rechts, die erſten für jeden Saatsbürger, ſind für einen preußiſchen Offizier überflüſſig; denn er kennt nur Ein Recht: das des Gehorſams. Dieſes eine Recht iſt ſein Gewiſſen, ſeine Philoſophie; es iſt die Gränze ſeiner Liebe, der Anfang ſeines Haſſes, und der Beweggrund jedes ſeiner Urtheile. Die Erziehung als Offizier muß ihn auf dieſe Stufe der Menſchenbildung bringen, und ſie iſt darnach eingerichtet. Die Lehren der Geſchichte ſind ſo, daß ſie in dieſe Rechtslehre paſſen, und nur die Lehrer und Geſchichtſchreiber, die von jenem Geiſte beſeelt ſind, haben in Preußen das Recht zu lehren und zu ſchreiben. —

Die Immoralität iſt auch hier die Tochter des Müſſigganges. Schon auf den Militairſchulen herrſcht die ſchmuzigſte Liederlichkeit, und der zum Cölibat verdammte Offizier iſt in den Garniſonen für Weib und Tochter gleich gefährlich, wenn er nicht die leichtere Beute, die er für einen Schandpreis kaufen kann, vorzieht, und hier Kraft und Geſundheit in die Miſtpfüze des Laſters verſenkt.

Die Farben ſind grell aufgetragen in dieſem Bilde, aber man läugne, daß das Bild wahr, man beweiſe, daß es ein pures Phantaſiegemälde iſt, und ich ſelbſt bin der erſte, der es zernichtet. Ich ſpreche nur von der Regel; daß es hier auch Ausnahmen giebt, verſteht ſich, Dank der beſſern Natur des Menſchen! von ſelbſt.

Die allgemeine Immoralität, die ſich von dem Heere aus in jedes Dorf, in jede Hütte verpflanzt, iſt, wenn auch eine nothwendige Folge der ſtehenden Heere, doch nicht der eigentliche Grund ihres Beſtehens. Dieſer liegt in dem gewaltigen Worte: „Subordination.“ — Subordination iſt der Zweck und die Folge des ſtehenden Heeres in Preußen, und bedeutet: „Unterordnung des Willens des Menſchen unter den Willen eines Vorgeſezten.“ — Der gemeine Soldat iſt der willenloſe, unterthänige Diener des Unteroffiziers, dieſer der des Lieutenants, der wieder der Diener des Hauptmannes und ſo fort bis zum höchſten Grade. Das iſt das Weſen, das iſt der Zweck der ſtehenden Heere im Allgemeinen und ganz beſonders in Preußen. Die preußiſchen Kriegsgeſeze ſind darüber ſehr klar und bekannt genug, um deren Anführung überhoben zu ſein. Der Soldat vom unterſten bis zum höchſten Grade muß paſſiv dem Willen ſeines Vorgeſezten gehorchen, befehle ihm dieſer auch die höchſte Ungerechtigkeit. Drei Jahre lang wird jeder preußiſche Unterthan gerade in der Zeit, wo die Selbſtſtändigkeit des Menſchen ſich zu entwickeln pflegt, an dieſen paſſiven Gehorſam, an dieſe Subordination auf eine Weiſe gewohnt, von der man in andern Staaten kaum eine Ahnung hat. Stufenweiſe betrachten und behandeln ſich die preußiſchen Soldaten als Weſen, die unter oder über einander ſtehen. Der gemeine Soldat beſucht andere Wirthshäuſer, wie der Unteroffizier und hat außer dem Dienſte wie im Dienſte kaum den Muth, dieſen anzureden. Die Offiziere ſprechen mit den Unteroffizieren nur im Dienſte, und nie ſieht man dieſen mit jenem, oder jenen mit dieſem an einem öffentlichen Orte zuſammen, ja ſie meiden ſich abſichtlich, da die Untergebenen nie den Gedanken der Subordination verlieren, die Obern nie den Gedanken des Höherſtehens aufgeben. In den Graden der Offiziere tritt ein ähnliches Verhältniß ein, und nur wenn höhere Verwandte, ſelbſt ein höherer Reichthum oder ſonſt

äußere Verhältniſſe ins Mittel treten, ſieht man zwiſchen dem Lieutenant und dem Hauptmanne, dieſem und dem Major u. ſ. w. troz der nothwendigen dienſtlichen oder geſellſchaftlichen Berührungen, ſich ein vertrautes Verhältniß bilden. Wo eine Ausnahme eintritt, wo ein höherer Offizier ſich zu den niedern Graden vertraulich herabläßt, da wundern ſich dieſe ſelbſt und es iſt des Lobes, daß der Herr Major, Obriſt ꝛc. ſie als ſeines Gleichen anſieht, kein Ende. Aber in dieſem Lobe ſelbſt charakteriſirt ſich die Entwürdigung des Menſchen, der es für eine Gnade anſieht, daß man ihn des vertrauten Umganges würdig hält. Die Eingeweihten der Regierung aber, Miniſter und commandirende Generale ſehen dieſe engern Verhältniſſe zwiſchen Ober- und Unteroffizieren nur ungerne, ſie betrachten ſie als der Subordination entgegenwirkend, und ſie finden in denſelben ſogar mitunter Veranlaſſung zu Verſezungen oder ſonſtigen Chikanen.

Der Geiſt der Subordination, der paſſiven Sklavenunterthänigkeit iſt der Geiſt des preußiſchen Heeres, und die Geſeze verbreiten denſelben. Jede untere Stufe des Militairs iſt den Mißhandlungen oder Chikanen ſeines zunächſt Vorgeſezten beſtändig preißgegeben. Man ſage nicht, daß das Recht der Klage hiergegen ſchüze, denn dies Recht beſteht in Preußen nur in dem todten Buchſtaben eines kaum ausführbaren Geſezes. Ueberdies aber giebt es eine Menge Mißhandlungen, die der Obere willkührlich ausüben kann, ohne daß ihn je ein Geſez dafür zu erreichen im Stande iſt. Wer ſich durch Zufall oder durch den Geiſt der Selbſtſtändigkeit den Zorn ſeines zunächſt Vorgeſezten, wenn auch nur des unbedeutendſten Unteroffiziers zugezogen hat, iſt vor ſeiner Rache nicht einen Augenblick mehr ſicher. Ein Knopf, der zufällig lockerer als die andern an der Uniform ſizt, ein falſcher Schritt, eine unrichtige Bewegung, die man ſonſt gerne überſieht, werden dann die Veranlaſſung zu Stunden langen Nachexerzizien, zu Strafwachen, zu

Arreſt u. ſ. w. Selbſt thatſächliche Mißhandlungen ſind nicht ſo ſelten, als man glauben mag, und ich entſinne mich nicht Einmal, ſondern oft genug, in Cöln, in Coblenz, in Mainz ꝛc. geſehen zu haben, wie Unteroffiziere ihre Untergebenen mit Fauſtſchlägen und Kolbenſtößen zurechtſezten. In einem ſolchen Falle ſteht dem Mißhandelten freilich das Recht der Klage zu. Aber um zu klagen, muß er bei ſeinem Unteroffiziere ſelbſt die Erlaubniß nachſuchen, und von dieſem alle höhern Grade bis zum Commandanten durchlaufen. Wie ſelten auf dieſem Wege eine Klage zur Entſcheidung kommt, iſt leicht zu berechnen; aber tritt ſelbſt dieſer ſeltene Fall ein, wird gar der Mißhandelnde beſtraft, ſo beginnt erſt das Höllenleben auf Erden für den, der ſein Recht auf dem Wege des Rechtes geſucht hat. Die Unteroffiziere, deren Freund und Kaſtengenoſſe beſtraft worden, verzeihen dies nie, und der, dem Recht geworden, hat von nun an keine ruhige Stunde mehr. Er iſt ſicher bei allen Nachübungen der Erſte, der aufgezeichnet wird, Strafwachen, Arreſt ꝛc. ꝛc. ſind ihm bei jeder Gelegenheit vorbehalten, und er darf von Glück noch ſagen, wenn der Kaſtengeiſt der Unteroffiziere ihn nicht noch weiter verfolgt.

Die Militairgeſeze geben ihnen dazu alle Mittel an die Hand. — Oft haben wir ſagen hören und oft geleſen, in Preußen ſei das Schlagen abgeſchafft. Nie aber iſt uns ein Geſez zu Geſicht gekommen, welches die §§. 18, 43, 47, 48, 50 und 54 der Kriegsartikel aufhebt. Im Gegentheile iſt uns als Augen- und Ohrenzeuge bekannt, daß dieſe noch nach 1830 in ihrer vollen Kraft beſtanden. — Jene Kriegsartikel beſtimmen, daß nur der, welcher in die 2te Klaſſe verſezt worden, Stockſchläge erhalten darf; ſonſt ſind dieſelben nicht erlaubt, und deswegen ſagt man denn, daß ſie überhaupt abgeſchafft ſeien. In dieſe zweite Klaſſe aber werden alle des Diebſtahls, der Brandſtiftung, Deſertion, Verfertigung falſcher Urkunden und Siegel ſchuldig Befundene verſezt. Aber außer dieſen beſtimmten Ver-

brechen iſt jede zweimalige Beſtrafung wegen deſſelben Verbrechens, jede mehrmalige Beſtrafung wegen geringerer Vergehen und Dienſtvernachläßigung hinreichend, in dieſe zweite Klaſſe zu verſezen. Der tüchtigſte Menſch, der nur nicht zum Soldaten oder, was noch eher möglich, nicht zum preußiſchen Subordinations- und Kamaſchendienſte geboren iſt, iſt ausgeſezt, durch mehrmalige Beſtrafung wegen Subordinationsvergehen und Dienſtvernachläßigungen in dieſe zweite Klaſſe verſezt zu werden, und iſt dann der Willkühr des Compagniechefs anheim gefallen, der ohne höhere Inſtanz bis zu 40 Stockſchlägen über ihn verhängen kann.

Berückſichtigt man dies, berückſichtigt man ferner, daß es von den Vorgeſezten abhängt, die kleinſte Vernachläßigung aufzuſuchen und deren Beſtrafung zu verordnen oder zu bewirken, ſo wird das Recht der Klage gegen ſie zur gefährlichen zweiſchneidigen Waffe, und der Soldat begiebt ſich deſſen gerne. Er gehorcht willig, ob ihm Recht oder Unrecht geſchieht, ob er mißhandelt oder mit Milde behandelt wird, und lernt ſo, daß Subordination in dem Aufgeben jeder Menſchenſelbſtſtändigkeit beſteht. Das aber iſt der Zweck der preußiſchen Militairerziehung. —

Die Execution der Stockſchläge iſt das Entwürdigendſte, was der Geiſt des Abſolutismus zur Verthierung der Menſchen hat erfinden können. Die Unteroffiziere ſind die Executoren dieſer Strafe, und die Kammeraden des zu Beſtrafenden werden zu dieſer Execution wie zu einem Schauſpiele zuſammenberufen. Der Beſtrafte aber, die Executoren und die Zuſchauer verlieren den lezten Reſt ihrer Achtung für den Menſchen. Das Schmerzgefühl iſt Alles, was ſie von dem Executionsplaze mitnehmen. —

Wer dieſe Schule der Subordination durchgemacht, wer ſich daran gewöhnt hat, auf den Befehl jedes Vorgeſezten zu horchen und ihn ohne Rückſicht, ob Recht oder Unrecht, der Maſchine gleich zu vollſtrecken, iſt ein guter

preußiſcher Unterthan, und wenn er mehrere Jahre über ſeine Zwangszeit hinaus im Heere gedient hat, ſo wird er ſchon deswegen für fähig erklärt, Amt und Würden zu verſehen. Es iſt in Preußen ein Staatsgrundſaz, ſo viel als möglich Aemter durch entlaſſene Soldaten, die ſechs oder mehr Jahre gedient haben, zu beſezen. Man kann ihres paſſiven Gehorſams, ihrer Subordination unter jeden Vorgeſezten gewiß ſein, ſie ſind die willenloſen Vollſtrecker jedes höhern Befehles. Deswegen werden ſo oft als möglich die Stellen der Polizei, der Steuer- und Zollbeamten, der Vollſtrecker der Geſeze durch verabſchiedete Offiziere, die Stellen der Amtleute und ſelbſt der Landräthe durch, wenn auch in Bezug auf ihren eigentlichen Geſchäftskreis noch ſo unwiſſende, abgedankte Offiziere beſezt. Neuere Verordnungen gebieten in dieſer Beziehung, verabſchiedete Soldaten ſo oft als möglich bei Beſezung frei gewordener Stellen zu berückſichtigen. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß es kaum beſſere preußiſche Beamten gäbe, als dieſe an preußiſche Subordination durch Jahre langes Aufgeben ihrer ſelbſt gewohnten Soldaten. —

In allen preußiſchen Darſtellungen des preußiſchen Militairſyſtems heißt es, daß daſſelbe auf dem Grundſaze der Gleichheit in Bezug auf die Pflicht, dem Staate als Soldat zu dienen, beruhe. Wir werden ſpäter ſehen, wie das Steuerſyſtem beſtändig den Vortheil der Reichern im Auge hat, und es wäre ein Widerſpruch, wenn im Militairweſen dieſer Grundſaz nicht auch durchgeführt wäre. —

Die reichſten Unterthanen Preußens, die Standesherrn ſind frei von jedem Militairdienſte, die Reichern dienen nur ſelten, da ſie meiſt ohne viel Mühe im Stande ſind, durch Beſtechung ſich der Dienſtpflicht zu entziehen, *) und wenn

*) Hanſemann S. 178. „Indeſſen ſcheint die Zahl der Dienſtunfähigen, nach den Reſultaten der ärztlichen Unterſuchung zu ſchließen, in den vornehmern oder reichern Familien größer

ſie wirklich dienen, ſo brauchen ſie nur Ein Jahr im Heere zu ſtehen, und werden dann gewöhnlich die Offiziere der Landwehr. — Man behaupte nicht, daß dieſe Bevortheilung nur eine Begünſtigung der ſich den Wiſſenſchaften widmenden Jugend ſei; denn das erſte Geſez über den einjährigen Dienſt ſpricht in dieſer Beziehung zu klar. Wer ſich ſelbſt bewaffnen, kleiden und ernähren kann, wurde nach dieſem Geſeze zum einjährigen Dienſte zugelaſſen. Erſt ſpäter als Klagen über dieſe Unbilligkeit laut wurden, führte man ein Scheinexamen ein; aber um das nothwendige Examen zu beſtehen, braucht man nur die untern und mittlern Klaſſen der Gymnaſien oder die Bürgerſchulen durchzumachen; eine Bildungsſtufe, die der Sohn jedes Reichern, ſei er den Wiſſenſchaften, dem Handel oder dem Nichtsthun für die Zukunft gewidmet, ziemlich ſicher erreicht. Nur die ärmere Klaſſe iſt von dieſer Wohlthat ausgeſchloſſen, und das Geſez, welches noch heute in Kraft iſt und beſtimmt, daß der einjährige Freiwillige ſich ſelbſt equipiren, bewaffnen und ernähren muß, beweiſt, daß man nur an die Klaſſe der reichern Unterthanen gedacht, als man jenes Geſez machte. Es beſteht zwar auch ein Geſez, daß ärmere Studirende, die die Koſten der Bewaffnung und Bekleidung nicht aufzutreiben im Stande ſind, ſich an die Gnade des Königs wenden, und Nachlaß dieſer Koſten bei ihm beantragen können. Aber darin, daß dies als Ausnahme ſelbſt in dem Geſeze angeführt iſt, liegt eine Beſtätigung des allgemeinen Grundſazes. Ueberdies iſt es ſicher, daß dieſer Fall nur äußerſt ſelten eintreten wird, und bis jezt eingetreten iſt. Die Söhne der Beamten, der Kaufleute, der reichern Gutsbeſizer und der wohlhabendern Städtebewohner ſind es, welchen dieſes Vorrecht zu Theil wird, die ganze ärmere Klaſſe von Preußens Unterthanen iſt davon zwar nicht

als in der ärmern Volksklaſſe zu ſein.“ — Es iſt das die beſcheidene Sprache eines preußiſchen Kaufmannes. —

geſezlich, aber deſto ſicherer durch die Nothwendigkeit ausge⸗ſchloſſen. — Allein in Preußen heißt das Gleichheit vor dem Geſeze.

Hanſemann — wir führen dieſen abermals an, weil er ein ſehr gutgeſinnter preußiſcher Unterthan iſt, was wir von Uns nicht gerade ſagen können, — ſagt: „Das preußiſche Heer erfüllt außer dem Hauptzwecke jeder Kriegsmacht noch zweierlei Nebenzwecke: es gewährt vielen nicht wohlha⸗benden Adeligen in der Mehrzahl der Offizier⸗ſtellen ein anſtändiges Unterkommen, und iſt die Bildungs⸗ſchule für das Volk.“ — Wir wollen hier nur von dem erſten Nebenzwecke ſprechen, da ſchon früher von dem an⸗dern die Rede war. Den angegebenen Nebenzweck erfüllt Preußens Heer in vollem Maße. Die große Mehrzahl der Offizierſtellen iſt mit Adeligen beſezt. Es giebt zwar Ge⸗ſeze aus den Jahren des preußiſchen Liberalismus, welche verordnen, daß bei der Aufnahme in die Cadettenanſtalt, in die Militairſchulen und bei der Beſtellung von Offizieren nicht auf adelige Geburt geſehen werden ſoll. Die Geſeze beſtehen noch heute, aber die Sache hat ſich unterdeß wie⸗der gänzlich geändert, die große Mehrzahl aller Offiziere im preußiſchen Heere ſind gegenwärtig von Adel, die ganze Garde hat nur ausnahmsweiſe einen nichtadeligen Offizier, und wo ſolche früher waren, wurden ſie durch Verſezungen entfernt. Die preußiſche Rangliſte iſt der Beweis für dieſe Behauptung. Die Bevortheilung des Adels bei Anſtellungen der Offiziere tritt immer klarer hervor, und der Junkergeiſt iſt gegenwärtig wieder der in dieſem Inſtitute herrſchende. Die Art und Weiſe, wie man bei der Aufnahme in die Mi⸗litairſchulen verfährt, wo Adelige in Menge zuſtrömen und Bürgerliche nur ſelten zugelaſſen werden, bürgen dafür, daß dies Streben, jene zu bevortheilen, noch beſtändig im Fort⸗ſchritte begriffen iſt. —

Wir haben hiernach nur noch von einer Einrichtung im preußiſchen Militairweſen zu reden. Die Landwehr wird

ſtets unter die freiſinnigen Inſtitutionen, unter die zeitgemäßen Reformen Preußens gezählt, und ſie iſt der Gegenſtand faſt ungetheilten Lobes. So weit die äußere Einrichtung, die Organiſation, hier gelobt wird, hätten wir wie bei vielen andern preußiſchen Inſtitutionen nur wenig einzuwenden, und bei andern Staatsgrundſäzen, mit anderm innerm Weſen kann das Landwehrſyſtem dereinſt gute Früchte tragen. Aber gerade das Weſen, der Geiſt, der dieſer Landwehr durch Schulerziehung und Militairſubordination eingepflanzt, durch eine militairiſche Organiſation ſtets unterhalten wird, iſt der jedem volksthümlichen Inſtitute zur Beſchüzung der Freiheit und des Rechtes direct entgegengeſezte.

Die preußiſche Landwehr, weit entfernt eine Bürgerbewaffnung im Sinne dieſes Wortes zu ſein, iſt eine rein militairiſche Inſtitution, ſie iſt gleichſam ein Theil des ſtehenden Heeres, der, da er eben nicht unter den Waffen nothwendig iſt, in ſeine Heimath entlaſſen wird. Die Landwehrmänner ſind nur beurlaubte Soldaten, die bei dem erſten Aufgebote auf den Wink des Fürſten ihren Heerd verlaſſen, und in Reihe und Glied treten müſſen. Ihre Vorbildung iſt eine dreijährige Dienſtzeit, in welcher ſie an preußiſche Militairſubordination gewöhnt wurden. Nach dieſen drei Jahren werden ſie entlaſſen, und ſcheinen in den Bürgerſtand zurückzutreten, aber ſie ſcheinen dies nur. So oft ſie zur Uebung monatlich und jährlich einberufen werden, ſind ſie wieder den Soldatengeſezen anheimgefallen, wieder ganz Soldat. — Das bürgerliche Geſezbuch ſelbſt erkennt dieſe militairiſche Stellung der Landwehr an, und es verordnet, daß ſelbſt die bürgerlichen Verbrechen des Landwehrmannes anders beſtraft werden, als die desjenigen, der nicht mehr in der Landwehr iſt. — Der Charakter einer freien Bürgerbewaffnung fällt alſo gänzlich weg. Die eigentlichen Offiziere der Landwehr, d. h. diejenigen, die dieſelbe befehlen, die ſie einüben, die über die Subordi-

nation, die Uebungen und das Kriegsmateriale wachen, Feldwebel, Adjutanten, Hauptleute und ſo fort in auſſteigendem Grade ſind Offiziere des ſtehenden Heeres, ohne Mitwirkung der Landwehr von der Regierung eingeſezt, nur von dieſer abhängig, und nur dieſer Rechenſchaft ſchuldig. Die Lieutenants werden gewählt, aber nicht von der Landwehr, ſondern von den bereits beſtellten Offizieren, nicht aus der Mitte des Volkes, ſondern aus jenen einjährigen Freiwilligen, von welchen oben die Rede war. Auf dieſe Weiſe iſt die Maſſe des Volks auch hier ausgeſchloſſen, und nur die Söhne der Beamten, des Adels, der reichern Kaufleute, Eigenthümer und Städter ſind, wenn nicht geſezlich doch thatſächlich, die Einzigen, die zu Offizieren beſtellt werden. — Die Bevortheilung des Reichthums aber, wie wir ſie in der Darſtellung des Steuerſyſtems Preußens ſehen werden, bürgt für die Anhänglichkeit der Söhne dieſer bevortheiligten Klaſſe.

Auf dieſe Weiſe verliert die preußiſche Landwehr den Charakter einer volksthümlichen Inſtitution gänzlich, und iſt nur eine rein militairiſche Einrichtung. Wir nennen ſie: eine ewige Nachübung in der preußiſchen Subordination. Alle Monate muß der ganze mannbare Theil der Unterthanen Preußens zuſammentreten, um die ſchönen Lehren des paſſiven Gehorſams, die ſie im dreijährigen Dienſte eingeſogen, zu wiederholen, damit man nie vergeſſe, daß es für einen Preußen nur Ein Geſez, nur Ein Recht: das des Aufgebens jeder Selbſtſtändigkeit, jeder Menſchenwürde, das des willenloſen Gehorſams giebt. Dieſer willenloſe Gehorſam gegen Vorgeſezte pflanzt ſich ſo aus dem ſtehenden Heere durch die Landwehr in den Bürgerſtand über, und ſichert Preußen die Unterthänigkeit oder Subordination ſeiner Bürger ſo gut von Civilbeamten, als dieſe dem Soldaten von ſeinen Militairvorgeſezten eingeimpft worden war.

Dies iſt der Geiſt und wohl auch die Abſicht der Landwehreinrichtung in Preußen. Die Landwehr iſt dort in der Hand des Herrſchers das kräftigſte Mittel zur Unterdrückung des Volkes, zur Unterjochung Deutſchlands. Seine Heere werden dort, wo es den Kampf für die Rechte der Menſchheit gegen Knechtſchaft und Entwürdigung gilt, auf der Seite der Tyrannen ſtehen, und die Landwehr wird der Kern dieſes Heeres ſein.

Aber dennoch iſt die Waffe eine zweiſchneidige, die ihre Führer tödtlich verwunden wird, wenn auch nur auf einen Augenblick dereinſt das Volk einſehen lernt, daß es nur den Zwecken ſeiner Feinde dient; wenn es nur eine Minute begreift, was Friedrich II. — unſere Autorität! — ſeinem Herrn Vetter ins Ohr ſagte, daß in Preußen das Volk dem Könige gegenüber ſeinem Feinde ins Auge ſieht. Und die Zeit wird kommen! —

Digitized by Google

III.

Beamtenweſen.

Preußen hat außer ſeiner Militairarmee ein zweites ſtehendes Heer, ein Heer von Civilbeamten. Rechnet man alle Angeſtellte der Miniſterien, alle Regierungsbeamten, Polizeiangeſtellte, Gensdarmerie, Zollaufſeher, Steuereinnehmer, Landräthe und Communalbeamten, Schul-, Kirchen- und Gerichtsbeamten und Diener ꝛc. ꝛc. ꝛc. — zuſammen, ſo kommt ſicher ein faſt eben ſo ſtarkes Heer heraus, als die Militairarmee. — Viele Tauſende von Beamten zehren in Preußen von dem Marke des Volkes.

Wir übergehen hier abermals allbekannte Einrichtungen. In jedem Werke über Preußen kann man den äußern Zuſammenhang ſeiner Beamtenhierarchie, — ſtärker und gewaltiger als je die kirchliche — nachleſen. Wir halten uns abermals am Weſentlichen, an dem Geiſte, der dieſe Beamtenhierarchie, oder Beamtenariſtocratie, wie man will, durchweht, an der Abſicht, die ſie geſchaffen, und dem Reſultate, das ſie liefert.

Es iſt nicht zweifelhaft, und ſelbſt die meiſten ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller Preußens haben den Muth, die nicht zu läugnende Wahrheit, daß Preußen eine unver-

hältnißmäßige Anzahl von Beamten hat, daß dieſe dem Volke unendliche Summen koſten, zuzugeben. —

Hanſemann ſagt hierüber: „Zuvörderſt ſcheinen (!) die Koſten der allgemeinen Civil- und Polizeiverwaltung (4,429,000 Thlr.) füglich vermindert werden zu können, nicht nur ohne deshalb die Kraft der Verwaltungsbehörden zu ſchwächen, ſondern im Gegentheile mit gleichzeitiger Vermehrung dieſer Kraft. Dies iſt durch Anwendung von zwei allgemeinen Grundſäzen ausführbar, nemlich: Vereinfachung der Verwaltung, Anwendung und feſte Handhabung guter Verwaltungsgeſeze."

„Die vollſtändige Darſtellung der Art und Weiſe, wie dieſe Grundſäze in Ausführung gebracht werden können, würde hier viel zu weit führen; deshalb nur wenige Bemerkungen zur Verſtändniß meiner Anſicht."

„Warum ſollte der mit ſo vielem Erfolge in der Anſtellung der Provinzial-Steuerdirectoren angewendete Grundſaz der Einheit anſtatt der Collegialität nicht auch auf die obern Civil-Verwaltungs-Behörden der Bezirke anwendbar ſein? Dieſe Art der Verwaltung geht in Frankreich, wie viel mehr muß ſie in Preußen, wo es einen gebildeten Beamtenſtand giebt, gut ausführbar ſein."

„Je beſſer die Gemeindeordnung iſt, je mehr die Staatsregierung dahin wirkt, fähige Bürgermeiſter anzuſtellen, deſto überflüſſiger wird eine gute Anzahl landräthlicher Stellen, und die beſondern königlichen Polizeidirectionen können, mit Ausnahme der in der Reſidenz beſtehenden, ſämmtlich ohne Nachtheil für die Verwaltung wegfallen."

„Die Kreisſecretäre ſind häufig die eigentlichen Landräthe, und diejenigen, welche dieſen amtlichen Charakter haben, und die damit verbundenen Beſoldungen beziehen, geben alsdann nur den Namen her. Auch ſind in der That die Functionen der Landräthe ſo einfach, daß kein außerordentlicher Schaz von Gelehrſamkeit, ſondern nur eine allge-

meine Bildung, Verwaltungsroutine und geſunder Menſchenverſtand für dieſes Amt erforderlich ſind, was auch von der Staatsregierung anerkannt iſt, indem ſie die Auſtellung der Landräthe der Erwählung überließ. Unter dieſen Umſtänden ſcheint die Function der Kreisſecretäre als eigentlicher wohlbeſoldeter Beamten ganz wegfallen zu können; dagegen könnten die Bureaukoſten der Landräthe um Etwas erhöht und für die ſeltenen Fälle der Krankheit, Abweſenheit, oder anderer Verhinderungen, Subſtituten der Landräthe ernannt werden, welche die Subſtitution als Ehrenamt verrichten, und dadurch eine Gelegenheit zur practiſchen Ausbildung im Verwaltungsfache erlangen."

„Die Gemeindeverwaltung kann viel wohlfeiler und eben ſo gut oder noch beſſer ſein, als ſie es nach der Städteordnung iſt. Der Hauptfehler in derſelben iſt, daß ſie in der Gemeindeverwaltung das große Bild einer democratiſch-conſtitutionellen Staatsverwaltung darſtellt, *) verbunden mit der Tendenz, ſo viel beſoldete und mit Penſionsanſprüchen begleitete Beamtenſtellen zu ſchaffen, wie nur immer möglich(!). Dies iſt eine unnüze, folglich höchſt ſchädliche Anwendung der Staatskräfte." ꝛc. ꝛc. —

Man wird ſich leicht aus dieſer Stelle überzeugen, daß Hanſemann kein ſogenannter Demagoge iſt. Wir haben ihn nicht citirt, weil wir überall mit ihm einverſtanden ſind, ſondern gerade weil er anderer Anſichten in Bezug auf die Hauptſtaatsgrundſäze iſt, als wir, und wir dennoch in der Möglichkeit und Nüzlichkeit eines wohlfeilern und beſſern Beamtenſyſtems in Preußen ſeine Anſichten theilen, und weil wir ſodann durch jene Stelle weitern Entwicklungen überhoben werden. Hanſemann iſt nicht der Erſte, der auf dieſen

---

*) Wir werden ſpäter zeigen, wie dieſe Democratie zu verſtehen iſt.
Anm. d. Verfaſſers.

Auswuchs aufmerkſam machte, und wir verſichern ihn zum Voraus, daß er nicht der Lezte ſein wird.

Die preußiſchen Regierungen vertreten ungefähr die Stelle der franzöſiſchen Präfecturen. Aber wo hier ein einzelner Mann mit wenigen Gehülfen ausreicht, iſt dort das Hauptquartier einer Heeresabtheilung der großen ſtehenden Beamtenarmee mit Commandanten, Generalen, Offizieren und Gemeinen.

Ein anderer preußiſcher ſtaatswirthſchaftlicher Schriftſteller, Profeſſor Kaufmann in Bonn, ſagt:*) „Die Franzoſen verwendeten zur Unterhaltung der Präfectur des Rhein- und Moſeldepartements 30,000 Fr. oder 8000 Thlr., welches nicht den fünften Theil beträgt, was heute die dortige Regierung koſtet.“ — Aber der Herr Profeſſor verrechnete ſich um etwas Weniges; denn Hanſemann**) zeigt nur, daß, „ungeachtet das Perſonal ſeit einigen Jahren etwas vermindert worden,“ die Koſten jeder Regierung ſich im Durchſchnitte auf 60,000 Thlr., „und zwar mit Ausſchluß der Koſten, welche durch die Regierungshauptkaſſen, durch die techniſchen Beamten der Regierung und durch die den Bezirksregierungen überwieſene obere Domainenverwaltung veranlaßt werden,“ belaufen. Hiernach koſtete die franzöſiſche Verwaltung nicht einmal den zehnten Theil, und wir glauben dies gerne, wenn wir jenes kleine Armeecorps von Beamten berückſichtigen.

Aus dieſen Einzelnheiten, die nun leider die preußiſche Regierung, da ſie bis jezt nur die allgemeinen Folgerungen, die aus dieſen gezogenen Grundſäze verbietet, ihren Unterthanen, und ſelbſt ihren Profeſſoren nicht wohl zu veröffentlichen unterſagen darf, wird hinlänglich klar, daß die Koſten des ſtehenden Beamtenheeres ſo unmäßig, als die des ſtehenden Militairheeres ſind.

*) Rheinpreußen und ſeine ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſen. Berlin 1831. S. 44.

**) S. 167.

Man muß alſo wohl auch hier Gründe haben, die eine ſolche Unmaſſe überflüſſiger Beamten gebieten. Wir wollen verſuchen, darzuſtellen, von welcher Art dieſe Gründe ſind. —

Es iſt eine anerkannte Wahrheit, daß eine Regierung, welcher Art ſie auch ſei, gut oder ſchlecht, freiſinnig oder tyranniſch, keine unterthänigere Unterthanen hat, als ihre Beamten. Die blinde Ergebenheit dieſer geht meiſt ſelbſt über den blinden Gehorſam der Soldaten. In Preußen iſt dieſe Ergebenheit meiſt bis zum Fanatismus der Selbſtſucht geſteigert, und der Papſt hatte nie fanatiſchere Anhänger in den Zeiten ſeiner höchſten Macht, als der König von Preußen, welche er in ſeinen Beamten aufbieten kann. Die Beamten haben überall ein Intereſſe, welches ſie an das Beſtehende bindet; ihre Gehälte, ihre Beförderung, ihr Glück oder Unglück hängen von dieſem ab, und ſie ſind ſtets zu deſſen Vertheidigung in jeder Gefahr bereit. In Preußen ſind die Gehalte ſehr hoch, die Beamten ſehr angeſehen, der Stellen ſo viele, daß die Söhne der Beamten einer ſichern Zukunft, eines guten Amtes als Erbe des väterlichen Anſehens gewiß ſein können. Gegenwart und Zukunft ſind alſo an die Aufrechthaltung der beſtehenden Ordnung geknüpft, und es erklärt ſich ſo von ſelbſt, daß dieſe Beamtenunterthanen die unterthänigſten und ergebenſten Geſchöpfe der Regierung ſind. —

Das ſtehende Heer der preußiſchen Beamten iſt das Mittel, durch welches der intelligente Theil der Unterthanen Preußens an ſeine Regierung, an das Intereſſe der herrſchenden Anſichten gefeſſelt, durch welches er mit der Regierung gleichſam identifizirt wird. Die Unmaſſe von Aemtern erlaubt, Jeden, der ſich durch Geiſt, Bildung und Gelehrſamkeit über die Maſſe ſeiner Mitbürger zu erheben gewußt, durch ein anſtändiges Unterkommen im Dienſte des Staates zufrieden zu ſtellen. Jeder, der nicht nur in einer Volksſchule leſen und ſchreiben, ſondern durch eignes Forſchen auch denken und ſprechen gelernt, der ſomit die Geheimniſſe

der preußiſchen Inſtitutionen durchſieht oder nur durchſehen könnte, und im Stande wäre, das Volk aufzuklären, wird durch ein Amt, das man ihm, wie ein Stück Fleiſch dem Hunde, der den Dieb verrathen könnte, vorwirft, zum Schweigen gebracht. — Das materielle Intereſſe knüpft den ganzen intelligenten Theil der Unterthanen Preußens, die nicht im Militairheere bereits ihr Unterkommen gefunden, oder als Kaufleute durch die ungerechteſten Bevortheilungen dem Syſteme gewonnen ſind, an die Fortdauer des Beſtehenden, und erklärt uns ſomit, wie es möglich, daß nur ſo ſelten ein verſtändliches Wort von dorther zu den Ohren der Außenwelt gelangt, da alle Schriftſteller Preußens, die bis zum lezten durch ein Amt an ſeine Inſtitutionen angefeſſelt ſind, nur voll des Lobes, kaum je einen leiſen, ſchüchternen Seufzer des Tadels wagen.

Aber es erklärt uns dieſes Syſtem auch, weswegen die Maſſe von Beamten nothwendig iſt, weswegen allwärts das Streben obwaltet, ſo viel als möglich beſoldete Aemter zu ſchaffen. Jedes neue Amt ſichert das Schweigen eines Mannes, der ſprechen könnte. — Wer ſich, wie Hanſemann, über dies Streben wundert, in gutmüthiger Einfalt Vorſchläge zur Abänderung dieſes das Volk ausſaugenden Syſtems macht, zeigt dadurch, daß er nur die Oberfläche des preußiſchen Weſens erkannt, aber ſein Inneres nicht zu durchſchauen im Stande war. — Der Herr Profeſſor Kaufmann, von dem wir oben ſprachen, ſieht tiefer als Hanſemann; aber er iſt eben ein Beamter, bezieht einen anſtändigen Gehalt, und hofft auf deſſen Vermehrung, und ſo behauptet er friſchweg, daß es „zunächſt die Behörden, deren Glieder gegenwärtig in den Rheinprovinzen viel zahlreicher und beſſer beſoldet ſind, als früher unter franzöſiſcher Herrſchaft, ſind, welche eine Vermehrung des Wohlſtandes verurſacht haben. „Dieſe machen bekanntlich ſelten Erſparniſſe, und ſo hat man in dem angeführten Umſtande, (daß, wo früher die Präfectur nur 30,000 Fr., jezt die Regierung das fünf-

ſache, — nach Hanſemann mehr als zehnmal ſo viel — koſtet), einen Maßſtab für die Größe der jezigen und der früheren Conſumtion und für die Menge und die Bewegung des dadurch in Umlauf geſezten Geldes." *)

Wir wollen es dahin geſtellt ſein laſſen, ob der Wohlſtand gegenwärtig, mit Ausnahme einzelner Fabrik- und Handelsſtädte in Preußen und beſonders den Rheinprovinzen größer iſt, als früher; wir wollen hier nicht näher darauf eingehen, wie das Volk, der Mittelſtand, die Bauern gegenwärtig unendlich weniger wohlhabend ſind; wie bei ihnen das Sprüchwort geht, daß ſie in den Zeiten des Krieges mehr Franken als jezt Groſchen hatten. Wir wollen hier ſogar zugeben, daß der Wohlſtand ſich nach dem Frieden vermehrt; aber wenn dies eben als natürliche Folge des Friedens eingetreten wäre (was leider wenigſtens nicht überall der Fall), ſo iſt ſicher die Vermehrung der Beamten nicht Schuld daran. Die Vermehrung der Beamten fordert Vermehrung der Staatsausgaben, vermehrte Steuern. Das Volk muß das Geld zu deren Beſoldung als Steuer zahlen und ſomit vorher verdienen, dann bringen die Beamten es in Umlauf, d. h. das Volk muß es zum zweitenmale verdienen, und dann wieder abgeben zur Beſoldung, und hiernach wieder arbeiten, um es zu verdienen und ſo fort. Das iſt freilich ein ſehr ſchönes Mittel, „die Bewegung des in Umlauf geſezten Geldes," nemlich aus der Taſche des Volkes in die des Beamten und aus dieſer wieder in die des Volkes u. ſ. f. — zu vermehren, aber nur ein preußiſcher Beamter, ein preußiſcher Profeſſor kann darin eine Vermehrung des Wohlſtandes ſehen. Wenn dieſe Anſicht wahr wäre, ſo könnte man nichts Geſcheiteres thun, als die eine Hälfte des Volkes zu Beamten machen, die für die Circulation des Geldes Sorge tragen müßten, und die andere Hälfte zu Arbeitern, die immer neues herbei-

*) A. a. O. 44.

ſchafften, um es an jene abzugeben; Alles zur Vermehrung des Wohlſtandes. Solchen Unſinn aber lehrt man in Preußen, und der Herr Profeſſor mag uns als Beiſpiel dienen, und uns der Anführung tauſend anderer preußiſcher Beamten und Schriftſteller, die ſo denken und lehren, wie er, überheben. —

Aber nicht blos das Intereſſe, — denn es giebt Zeiten, in welchen ſelbſt dies feſte Band zerreißt, es giebt Menſchen, die ſelbſt dieſe goldenen Ketten ſprengen, — ſichert Preußen die willenloſe Unterthänigkeit ſeiner Beamten. Auch hier iſt das gewaltige Bildungsmittel, der Geiſt der Subordination. — Subordination iſt die große Lehre der Schulen, Subordination die des Militairdienſtes, und ebenſo die des Beamtenſtandes. Von dem oberſten Beamten herab iſt immer der eine Stufe tiefer ſtehende der ergebene Diener des Vorgeſezten, und handelt nur nach den erhaltenen Befehlen und Inſtructionen. Das Geſchick des untern Beamten iſt in die Hand ſeines Vorgeſezten gegeben, deſſen Berichte an die höhern und höchſten Behörden die Urſache eines Avancements, einer Vermehrung des Gehaltes, einer Geldvergütung, Ordensverleihung, oder der Ungnade, der Verſezung, der Degradation und endlich der Entlaſſung, zu der man troz des Geſezes ſtets eine Urſache findet, ſo oft man eben eine ſucht, ſind. Die untern Beamten lernen ſehr bald die Anſichten, Meinungen und Wünſche der obern errathen, und dieſe ſind dann der Maßſtab für ihre Entſcheidungen und ihr Benehmen. Die Folge hiervon iſt eine fortgeſezte Kriecherei von Unten herauf bis zu den höchſten Stellen, ſo lange es noch Vorgeſezte giebt, von deren Unwillen oder Fürſprache die Exiſtenz oder wenigſtens die Verbeſſerung der Lage des Untergebenen abhängt. Die Subordination bei den Soldaten iſt kaum ſo entwürdigend, als dieſe bürgerliche Subordination, die ſtets zu Servilismus, Kriecherei und Augendienſt führt.

Um dieſes Reſultat zu erlangen, hat auch hier die Regierung ein nie endigendes Spionirſyſtem der Obern gegen die Untern organiſirt. Geſeze vom Jahre 1808, 1817 und 1826 verordnen den obern Beamten, beſtändige Conduitenliſten über die untern Beamten zu halten, und dieſe von Zeit zu Zeit an die höhern Staatsbehörden und Miniſterien einzureichen. Jeder Schritt, jeder Gedanke wird bewacht, und jede laut gewordene Anſicht, die nicht in das Syſtem Preußens paßt, höhern Ortes berichtet, und dieſe Berichte entſcheiden dann über das Geſchick und die Zukunft des Beamten. Jeder Beamte trägt dies Gefühl beſtändig mit ſich herum. Daß man ſich aber an dieſe Entwürdigung allwärts als an eine nothwendige Maßregel gewöhnt, iſt ein Beweis dafür, daß Schul- und Militairerziehung die Beamten bereits gehörig vorbereitet haben, ehe ſie in dieſe höhere Klaſſe der ewigen Schulmeiſterei Preußens kommen. —

Der Grundſaz Preußens, ſo viel als möglich langgediente Soldaten als Beamten anzuſtellen, iſt ganz in dieſes Subordinationsſyſtem der Beamten paſſend. Bei ihnen kann man des willenloſeſten Gehorſams im Voraus ſicher ſein, und deswegen werden ſie allwärts vorgezogen. —

Auf dieſe Weiſe und durch dieſe Mittel erreicht man das Reſultat, daß nur Ein Wille, nur Ein Gedanke, derſelbe, der ſchon der Gegenſtand der Schulbildung war und ſich auf blinden Gehorſam, Ergebenheit und Anhänglichkeit an den König und das Beſtehende reduzirt, die ganze Kettenreihe der Beamten durchläuft. Auf dieſe Weiſe erreicht man das Reſultat, daß der Schreiber der willenloſe Diener des Canzeliſten, dieſer der des Canzleidirectors, der wieder der jedes Regierungsrathes, dieſer der des Präſidenten, der wieder der Diener des Chefpräſidenten iſt, welcher dann auf dieſelbe Weiſe dem Herrn Miniſter gehorcht. So aber in allen Branchen der Civilverwaltung. Der gutgezogene preußiſche Beamte iſt ein allzeit bereiter Vertheidiger des elendeſten Abſolutismus, und

ſchwört nicht höher, als auf eine Regierungsverordnung, auf ein Miniſterialreſcript, auf eine Cabinetsordre.

Der undurchdringliche Schleier des tiefſten Geheimniſſes ruht auf allen Regierungshandlungen. Alles wird in den Rathszimmern, Privatſtuben der Regierungsräthe, und in den Canzeleien der Regierungen geordnet und geſchlichtet, und Amtsveruntreuung nennt man die Veröffentlichung der über die einzelnen Verwaltungsgegenſtände abgefaßten Acten. Den Bürgern iſt ſelbſt das Mittel verſagt, ſich über die ihr Eigenthum, ihre Perſon und ihr Wohl berührenden Verhandlungen Aufklärung zu verſchaffen. Daß hier Beamtenwillkühr möglich, wird auch der Befangenſte nicht läugnen, daß ſie wirklich ſtattfindet, Jeder erfahren, der in Preußen ein perſönliches Intereſſe entweder dem Fiscus, den Launen, Anſichten oder dem Intereſſe eines Beamten, oder auch nur eines einflußreichen Privatmannes gegenüber zu vertreten Gelegenheit hat. — Mehrere Klagen gegen den Fiscus, wo Privatleute ihr Eigenthum in Anſpruch nahmen, ſind durch dieſe bekannt geworden, und man kann ſich durch dieſelben überzeugen, wie der Fiscus Contumacialurtheile, Reſtitutionen und alle möglichen Advocatenausflüchte zu Hülfe nahm, um Privatleuten Jahre lang ihr Eigenthum vorzuenthalten, um, da der Fiscus nach den beſtehenden Geſezen keine Zinſen zu zahlen braucht, unterdeß wenigſtens die Prozente von den Capitalien, die Nuznießung der Güter zu beziehen. Solche Ungerechtigkeiten erlaubt man ſich nun freilich meiſt nur gegen Unterthanen, deren Mittel oder Einfluß nicht ausreichen, um gegen dieſe ſich mit Aufwand von unendlichen Koſten Recht zu verſchaffen, wenn dies überhaupt möglich iſt. Tritt aber ein ſolcher Fall ein, macht die Sache Aufſehen, ſo macht man gute Miene zum ſchlechten Spiele, und Seine Majeſtät erklärt wohl gar, wie im Jahre 1831 in einem Prozeſſe des Theatereinnehmers Kerf in Berlin, daß die Miniſterialverwaltung ihre Befugniß zu weit ausgedehnt, daß dagegen das Kammergericht

für ſein rückſichtloſes und unparteiiſches Beharren in ſeinem ſelbſtſtändigen Wege zu beloben ſei. *) Es ſteht dieſe königliche Gerechtigkeitsliebe auf derſelben Stufe mit jener königlichen Milde, die, ſo oft eine Provinz, eine Stadt, oder ein Dorf durch die Maſſe der Steuern endlich dem Hungertode nahe iſt, mit Saatkorn oder Brod aushilft. Aber dieſe Aushülfe iſt nur nöthig, weil der Mangel groß, und dieſer iſt nur groß, weil die Laſten des abſoluten Königthums das Volk ausgeſaugt haben. Jenes Lob eines Gerichtes, das nur ſeine Pflicht gethan und Recht geſprochen, iſt, wenn es etwas mehr, als eine leere Parade der königlichen Gerechtigkeitsliebe ſein ſoll, entweder eine Ironie oder eine bittere Anklage gegen Preußens ganze Verwaltung, da ſein König ſelbſt ein ſolches Lob für nöthig halten konnte. Wir wollen nicht weit ausgreifen; aber wenn nur in Frankreich oder England ein König ein Gericht belobte, weil es Recht geſprochen, ſo würde ſich dies Gericht ſelbſt ein ſolches Lob verbitten und alle übrigen Gerichte Frankreichs und Englands ſich für herabgeſezt halten, und dies Lob für Hohn anſehen. In Preußen aber wunderte ſich Niemand darüber, und es gab nur Veranlaſſung zu Paradephraſen über die Gerechtigkeitsliebe des Königs. —

Doch Fälle der obigen Art ſind nur ſelten, und nicht oft hat Se. Maj. Gelegenheit zu ähnlichen Lobesertheilungen. Dagegen iſt die Heimlichkeit der Verwaltung die Urſache zu vielfachen Ungerechtigkeiten, vielfachem Mißbrauche; und Jeder, der bei einer Regierung eine günſtige, „vor Allem prompte Entſcheidung in dem einfachſten Verwaltungsgegenſtande wünſcht, dem rathen wir, ſich zu erkundigen, welcher Regierungsrath einem freundſchaftlichen Beſuche u. ſ. w. zugänglich iſt, (bei jeder Regierung ſind wenigſtens Einer oder Etliche) ihn perſönlich aufzuſuchen, und ſeine Rechtsgründe durch gewichtigere Gründe zu unterſtüzen. Er kann

*) Augsburger Allgemeine Zeitung 1831. Nr. 362. Beilage.

dann des Erfolges ruhig harren und gewiß ſein. Wir könnten hier Namen nennen; aber nicht Perſonen ſind es, um die es ſich hier handelt, ſondern nur Staatsgrundſäze und Inſtitutionen. Wir berufen uns auf das Zeugniß jedes unbefangenen Preußen, und ſind ſicher, daß, wenn er nicht eine Lüge einem Eingeſtändniſſe vorzieht, er die Thatſache beſtätigt. —

Aber wozu uns nur auf preußiſche Unterthanen zu berufen, wo wir eine für jeden Preußen unbezweifelte Autorität aufweiſen können. Se. Maj. der König Friedrich Wilhelm III. höchſteigen iſt mit uns einverſtanden. Er ſagte bei Gelegenheit der Verfolgung eines freiſinnigen Blattes im Jahre 1804: „Die Publicität iſt für die Regierung und die Unterthanen die ſicherſte Bürgſchaft gegen die Nachläßigkeit und den böſen Willen der Beamten, die ohne ſie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden; ohne ſie würde kein Mittel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten untergeordneter Behörden zu kommen. Sie verdient daher auf alle Weiſe gefördert und geſchüzt zu werden. Es iſt das eine wahrhaft ſtaats- und hochverrätheriſche Anſicht, und wenn ſie heute ein Preuße mit etwas Kraft vertheidigen wollte, ſo würde man ihm die Wahrheit unſerer Behauptung aus den Geſezen beweiſen, und ihn dafür ins Zuchthaus ſperren. Bei Lichte beſehen, ſcheint aber dieſe Aeußerung Sr. Maj. nur die Folge einer kleinen Eiferſucht gegen untergeordnete Beamte, die ohne Oeffentlichkeit eine bedenkliche Eigenmacht erhalten könnten, zu ſein. Nur davon handelt es ſich, vom Volke und ſeinen Rechten iſt nicht die Rede. Aber wenn wirklich Oeffentlichkeit, was nicht zu läugnen, und was wir ſelbſt ohne die Autorität des Königs von Preußen zu behaupten kein Bedenken tragen würden — die ſicherſte Bürgſchaft gegen die Nachläßigkeit und den böſen Willen der Beamten, wenn ohne ſie kein Mittel übrig bleibt, um hinter die Pflichtwidrigkeiten

der Behörden zu kommen, ſo fragen wir, was aus dieſem **lezten** Mittel geworden? und die Cenſur antwortet, daß es bis auf den Schein zernichtet iſt. Nicht ein einziges Blatt hat in Preußen auch nur das Recht und noch weniger die Macht, gegen die Anſichten und Handlungen der Staatsregierung und jeder Provinzialregierung ein einziges Wort zu ſagen; denn eben ein untergeordneter Beamter dieſer Regierungen, und meiſt die ſervilſten Knechte derſelben, mit einem Worte ein Polizeiagent hat das **Recht**, jede derartige Klage als Cenſor zu ſtreichen, und ſie, ehe ſie geboren iſt, zu zernichten. Bei dieſem Rechte noch von Oeffentlichkeit reden, iſt eine Verhöhnung des Volkes. —

In der eben bezogenen Stelle aus Hanſemanns Werke iſt bereits von den Gemeindebeamten die Rede. Dieſe werden da, wo nicht etwa ein Adeliger das Recht hat, für ganze Dörfer und Gegenden die Beamten zu wählen und zu beſtellen, von der Gemeinde ſelbſt gewählt. Die Regierung behält ſich nur das Beſtätigungsrecht vor. Wir werden von dem eigentlichen Umfange dieſes Rechtes der Wahl und ſeiner Richtigkeit an einem andern Orte bei der Würdigung der Communaleinrichtungen ſprechen. Bis jezt kommen nur ſeltene Fälle der Verwerfung eines Gewählten vor; denn ſie ſind, Dank der preußiſchen Schul- und Militairerziehung! nur ſelten nothwendig. Sollte dieſer Fall dereinſt eintreten, ſo wird das Volk einſehen lernen, daß dies Beſtätigungsrecht eines Königs nicht etwa wie das Steuerbewilligungsrecht der deutſchen vom Volke gewählten Stände das Verweigerungsrecht ausſchließt, ſondern gerade hierin beſteht. Nur für das Volk ſind Worte, die wie ein Recht klingen, leerer Klang; bei Fürſten iſt dies anders, und im Gegentheil Worte, die wie gar Nichts ausſehen, ſehr oft gar einträgliche Rechte. Die Wahl eines neuen Bürgermeiſters der Hauptſtadt (1834) hat uns gezeigt, was das Wahlrecht in einem einzelnen wichtigern Falle heißen will. Intriguen aller Art wurden hier geſponnen, und alle Vorſchläge wurden,

ehe man ſelbſt zur Berathung über die Wahl ſchritt, hin und her getragen, hier und dort ſich befragt, ob dieſer oder jener nicht etwa höhern Ortes mißfallen werde, und endlich der gewählt, deſſen Beſtätigung zum Voraus zugeſichert war. Was aber bei ſolchem Geiſte das Wahlrecht heißen will, erklärt ſich leicht Jeder ſelbſt. — Alle dieſe gewählten Communalbeamten verlieren aber nothwendig gleich nach der Wahl ihren Charakter als reine Vorſteher der Gemeinde, und zwar einmal durch den ihnen vom Geſeze ſelbſt beigelegten Charakter von Staatsbeamten, ihre beſtändige Berührung und ihre Unterordnung unter die höhern Verwaltungsbeamten, denen ſie nach dem gewaltigen Geſeze der Subordination Gehorſam ſchuldig ſind, dann durch einen feſten Gehalt, und endlich durch die Möglichkeit ihrer Abſezbarkeit, Entlaſſung mit mehr oder minder großen Ruhegehalten nach dem Willen der Regierung. (Siehe die Darſtellung der Städteordnung. Abſchnitt VI.)

Das Streben der Regierung, ſo viel als möglich Gemeindebeamte zu beſolden, iſt ſchon oben berührt. Dieſe Maſſe von Beamten ſind die willenloſen Diener der Regierung, und der Gehalt iſt auch hier die goldene Kette, durch die ſie gefeſſelt werden. Die Möglichkeit, dieſen Gehalt mit der Gunſt der Regierung zu verlieren, erregt die Furcht, dieſer zu mißfallen, und dieſe Furcht beugt ſie unter das ſchöne Joch, das ſo reich zu lohnen weiß. Dieſe gerühmte Wählbarkeit iſt eine mit von jenen Reformen Preußens, die ihm das ungetheilte Lob aller derer ſichert, die ſich durch ſchöne Worte betrügen laſſen, die die Form ſehen, aber den Geiſt nicht zu erforſchen im Stande ſind, noch öfter nicht erforſchen wollen. —

Mit den Landräthen verhält es ſich ungefähr eben ſo, wie mit den Gemeindebeamten. Sie werden von den Gemeindevorſtehern, die meiſt im Solde der Regierung ſtehen, gewählt, und ſo iſt hier abermals, wenn man Preußens Lobredner allein ſprechen hört, dem Volksintereſſe gehuldigt.

Aber die Regierung weiß es ſtets ſo einzurichten, daß nur die von ihr Beſtimmten gewählt werden, was leicht erklärlich iſt. Eine Thatſache iſt es, daß der größere Theil dieſer Landräthe entweder verabſchiedete Soldaten oder ehemalige Regierungsangeſtellte ſind. Alle dieſe gewählten Landräthe ſind Nichts als Beamte der Regierung, die von dieſer Befehle erhalten und ſie vollziehen, ſo oft es eben befohlen wird. Ihre Beſoldung durch die Staatsgewalt raubt auch ihnen jeden Charakter eines Beamten des Volkes, der überhaupt nicht verträglich mit dem ihnen geſezlich beigelegten Charakter eines Staatsbeamten unter der Subordination höherer Beamten iſt. Die Hoffnung auf weitere Beförderungen, höhere Beſoldungen, die Möglichkeit der Verſezung in Ruheſtand, der Entſezung, wenn man's eben der Mühe werth hält, ein Geſez zu umgehen, oder eines aufzuſuchen, was hierzu befugt, bürgen der Regierung für die ewige Ergebenheit dieſer Amphibien zwiſchen Volks- und Regierungsbeamten. — Auch hier iſt es nur der Schein einer volksthümlichen, freiſinnigen Einrichtung, der die Lobſpender Preußens beſticht, wenn ſie nicht, was wohl öfter der Fall ſein wird, durch noch ſcheinbarere und gewichtigere Gründe beſtochen worden ſind.

Aber wir haben noch von einer ganz beſonders lobenswürdigen Erſcheinung in Preußen zu ſprechen. Es giebt dort ſogar unadelige Miniſter. Heißt das nicht den Liberalismus ins Weite getrieben? Und wer darf noch wagen, Preußens Herrſcher einer Politik des Stilleſtands oder des Rückſchrittes zu beſchuldigen? Wir haben oft dieſen ſchlagenden Beweis gegen ſolche Beſchuldigungen anführen gehört. — Aber wahrlich wir wollten, es beſtände ein Verbot gegen ſolche unadelige Miniſter in Preußen. Wer weiß nicht, daß in Rom die zu Anſehen gekommenen Plebejer die ſchrecklichſten Feinde des Volks waren? Wer weiß nicht, um nicht ſo weit zurückzugreifen, daß die ruſſiſchen Herrn nur Sklaven zu Aufſehern ihrer Sklaven machen, und daß

dieſe die Grauſamkeit der Herrn ſtets überbieten? Wer weiß nicht, daß überhaupt Aufkömmlinge die ergebenſten Diener ihrer gnädigen Herrn ſind, die ſie durch elende Kriecherei vergeſſen machen wollen, daß in ihren Adern das Blut des Plebs wallt? Wahrlich es wäre ein Glück, wenn Preußen und alle Staaten Europa's nur altadelige Miniſter hätten; wer weiß, ob unter dieſen nicht dereinſt ein Patrizier Grachus erſtände! Jene Aufkömmlinge aber ſind die gemeinſten der Diener ihrer Herrn; es fehlt ihnen der Adel der Hochgebornen und der Muth des gemeinen Volkes. Nur wenn ſie die Laſter, den Hochmuth gegen das Volk, wie ſie der einen Klaſſe eigen ſind, und die demüthige Kriecherei nach Oben, und die Ausdauer der andern Klaſſe beſizen, ſind ſie berufen, zu vollführen, wozu kein Adeliger Geiſt, Kraft und Knechtesſinn genug hat. —

Das Reſultat nach all dieſem iſt alſo, daß auch hier die Lehre der Subordination, die bei den Angeſtellten zur entwürdigendſten Kriecherei wird, der Grundſtein iſt, auf welchen das wunderbare Gebäude des preußiſchen Staates baſirt iſt. Dieſer Geiſt der Kriecherei tritt aber nach Außen als der Kaſtengeiſt einer bevorzugten Klaſſe auf. Das Geſez ſelbſt erkennt die Beamten als eine ſolche bevorzugte Klaſſe an, indem es ihnen eine beſondere Gerichtsbarkeit zuſicherte. Wie wichtig der preußiſchen Regierung dieſe Abſonderung der Beamten vom Volke erſcheint, beweist ſchon allein der Umſtand, daß ſie ſelbſt in den Landestheilen, wo der Code Napoleon, der keinen Unterſchied vor dem Geſeze zuläßt, beſteht, die Beamten dem gemeinen Geſeze entzog, und unter die bevorzugte Gerichtsbarkeit des preußiſchen Landrechtes ſtellte; das Geſez ſelbſt hebt alſo die Beamten über das Volk, und erkennt ſie ſo gleichſam für höhere Weſen als die unter ihnen ſtehenden Unterthanen. Eine ſolche Bevorzugung iſt aber nie ohne Folgen auf das Benehmen, auf den Geiſt der bevorzugten Klaſſe. Wie geſchmeidig, wie willenlos ergeben und kriechend dieſelben

gegen ihre Vorgeſezten ſind, deſto ſtolzer und hochtrabender ſind ſie gegen das Volk, wenn nicht etwa die Stellung, der Einfluß oder Reichthum des Einzelnen auch hier zur Vorſicht auffordert. Wer je in Frankreich mit Polizei- und Verwaltungsbeamten in Berührung gekommen, und zugleich die Art des Benehmens preußiſcher Beamten kennt, wird den auffallenden Unterſchied des Hier und Dort nicht läugnen; die Urſache aber iſt, daß das Geſez hier nur gleiche Bürger, dort bevorzugte Beamte und zurückgeſezte Unterthanen anerkennt. Selbſt die Anrede des preußiſchen Beamten gegen die unter ſeiner Bothmäßigkeit ſtehenden Unterthanen iſt eine andere, und er ſpricht zu ihm ſtets in der dritten Perſon: „Er." „Was? Er raiſonnirt noch?" iſt oft genug der Anfang einer weitern Mißhandlung auf die laut gewordene Klage eines Mißhandelten. Man beſchuldige uns nicht des Hervorſuchens kleinlicher Unbedeutendheiten; denn gerade in dieſen Unbedeutendheiten ſpricht ſich das Weſen der Verhältniſſe aus, und wir ſind ſicher, daß jeder Beamte, der vielleicht mit in den Ruf: Kleinlichkeitskrämerei! gegen uns einſtimmen möchte, wenn ihn ein unter ſeiner Autorität ſtehender Bauer oder Bürger mit „Er" anredete, dieſen ohne Umſtände ſo lange als eben möglich einſperren laſſen würde. Es iſt alſo dieſe Art der Anrede nicht ſo unbedeutend, im Gegentheile charakteriſirt ſie die obwaltenden Verhältniſſe.

Dieſer Kaſtengeiſt der Beamten, wie ihn das Geſez ſelbſt begründet und befördert, hat in Bezug auf das Volk die Folge, daß jeder Beamte demſelben ferne ſteht, daß er ſich über daſſelbe erhaben dünkt. Wir haben Epochen in der Geſchichte, wo die Beamten in den Zeiten der Herrſchaft des Abſolutismus die einzigen Vertreter der Intereſſen des Volkes waren. Es iſt dies in Preußen nicht möglich, da das Geſez, und die Folgen des Geſezes, Herkommen und Gewohnheit ſie über daſſelbe ſtellen, da ſich die Beamten als höhere Weſen anſehen, die nichts mit dem Volke gemein

haben. Selbſt ohne den Geiſt der Subordination würde dieſe Stellung allein hinreichen, dieſe ſo einflußreiche Klaſſe dem Volke zu entfremden, und der Geiſt der Subordination iſt nur Bürge dafür, daß ſie nicht der Staatsgewalt ſelbſt gegenüber zu dem Gefühle der Selbſtſtändigkeit, dem Gefühle ihrer Kraft kommt. —

Der Kaſtengeiſt der Beamten hat in Preußen noch eine zweite Richtung. Außer dieſer durch Geſeze und bevorzugten Gerichtsſtand höher als das Volk geſtellten Beamtenklaſſe giebt es noch eine zweite gleich ihr bevorzugte Klaſſe der Unterthanen, die des Adels. Gegen dieſe ſpricht ſich der Kaſtengeiſt des preußiſchen Beamten in einer beſtändigen Eiferſucht aus. Sie glauben dieſer gleich zu ſtehen, und treten ihr, wie dies ſtets der Fall war, wo einzelne Bürgertheile bevorzugt wurden, als um den Vorrang ſtreitend gegenüber. Es iſt dieſer Rangſtreit, der zwar ohne viel Lärm, ohne Waffengeklirre ausgefochten wird, nicht weniger einflußreich auf die innere Verwaltung des Landes. Die neueſte Zeit (1834) hat in Weſtphalen dieſen Rangſtreit offen gezeigt; aber meiſt ſpricht er ſich nur in den Maßregeln der Regierung aus, die der einen oder andern Klaſſe vortheilhaft waren, je nachdem gerade ein Mitglied dieſer oder jener den größten Einfluß hatte. Die Regierung benuzte dieſe Eiferſucht bis jezt meiſt, um ihre Macht über beide zu befördern; aber es ſcheint, als ob in neuerer Zeit die Anhänger des Adels, beſonders durch den Einfluß des Kronprinzen, das Uebergewicht gewonnen hätten.

Preußen hat auf dieſe Weiſe zwei Ariſtocratien, die des Adels und die der Beamten, und wenn nicht, ehe dieſe Elemente beide gehörig entwickelt ſind, das Volk beiden nach Recht und Gerechtigkeit ihre Gränzen anweiſt, d. h. ihre Vorrechte zernichtet, ſo wird dieſe Doppelariſtocratie ſchon allein die dereinſtige Urſache von Verwickelungen und Criſen ſein; denn die Geſchichte hat kein Beiſpiel aufzuweiſen, daß gleich bevorzugte Kaſten in einem Staate ruhig neben

einander gelebt, im Gegentheile ſehen wir ſolche ſtets die eine die andere im Kampfe zernichtend und verſchlingend. Es iſt das das Geſez der Bevorzugung; wer einmal über der Maſſe erhaben ſteht, ſtrebt ſtets der Erſte zu ſein, und das erſte Vorrecht war überall nur der erſte Trittling auf der Leiter, die erſtiegen wurde, um oben alle Rechte der Untenſtehenden zu zernichten.

Kriecherei, willenloſer Gehorſam nach Oben, — Stolz, willenloſen Gehorſam fordernd nach Unten hin; Kaſtengeiſt durch bevorzugte Geſeze, Eiferſucht gegen gleich Bevorzugte, das ſind die einzelnen Züge in dem Charakterbilde des preußiſchen Beamtenſtandes. Subordination und abermals Subordination iſt aber auch hier die Seele des preußiſchen Staatslebens.

Hören wir hiernach die Stimme eines preußiſchen Beamten, des Herrn Refues. *) Dieſer ſagt (S. 37.): „Nur die Unverlezlichkeit des Staatsdienſtes ſichert den Unterthanen gegen die Willkühr der Beamten, werde ſie nun in eignem Antriebe, oder auf Befehl der Regierung ausgeübt. Im erſten Falle liegt die Sicherheit des Unterthanen in der Verantwortlichkeit des Beamten gegen die Staatsregierung, die nirgends ein Intereſſe hat, daß ihre Bürger durch die Beamten mißhandelt werden; im zweiten Falle iſt ſie in dem Bewußtſein der Beamten ſelbſt, daß ihm die Staatsregierung nichts befehlen kann, was gegen Gewiſſen und Amtspflicht ſtößt, weil ſie kein Mittel hat, ihn durch den Verluſt ſeines Amtes dazu zu zwingen. Die Unabſezbarkeit der Beamten iſt das große Palladium der deutſchen Freiheit, und das geheimnißvolle Band, welches die Fürſten in Deutſchland ſo feſt mit ihren Völkern verbindet." —

Wahrlich! das klingt ſehr ſchön!

---

*) Die Wahrheit (ſehr beſcheiden!) in der Hermes'ſchen Sache. Darmſtadt bei Leske. 1837.

Se. Majeſtät der König ſagte einſt, die Oeffentlichkeit ſei die einzige Schuzwehr der Unterthanen gegen die Willkühr der Beamten. Dieſe beſteht nun freilich nicht mehr, und hat nie in Preußen beſtanden, und ſo erfand die geiſtige Fingerfertigkeit des Herrn Refues eine neue Garantie, die der Unabſezbarkeit der Beamten.

Ich kenne in Cöln einen Ehrenmann, einen guten Chriſten und Katholiken, einen, im Style Preußens zu reden, unabhängigen, gewählten Communalbeamten, den Herrn Oberbürgermeiſter Steinberger. Wenn dieſer mir vor zwei, drei Jahren von ſeiner Unabhängigkeit als Beamter geſprochen hätte, ſo würde meine Antwort vielleicht gelautet haben: „Was man Ihnen befiehlt, werden Sie thun und thun müſſen, oder abgeſezt werden. Und ſollte ſelbſt ein preußiſcher, proteſtantiſcher Miniſter Ihnen zumuthen, das ſichtbare Haupt Ihrer Kirche, den Erzbiſchof in Cöln gewaltſam, ohne vorhergehende rechtliche Unterſuchung, ohne Urtheil und Spruch zu verhaften, ſo werden Sie moraliſch gezwungen ſein, Hand an's Werk zu legen.“ — Der brave Katholike würde ein Kreuz geſchlagen haben. Ein paar Monate nachdem jene Worte des Herrn Refues über die Selbſtſtändigkeit der Beamten in Preußen gedruckt worden waren, ſahen wir das eclatanteſte Beiſpiel dieſer Unabhängigkeit in dem Benehmen des ſehr ſelbſtſtändigen, gewählten Herrn Oberbürgermeiſters in Cöln.

Es ſteht wahrlich jämmerlich um die deutſche, reſpective preußiſche Freiheit, wenn ſie kein anderes Palladium aufzubieten hat, als die Unabſezbarkeit der Beamten. Denn dieſe geſezliche Unabſezbarkeit iſt, wie ſo vieles Andere in Preußen, eine Lüge. Wie es ſich mit der Unabſezbarkeit der Lehrer verhält, von denen eben Herr Refues ſpricht, haben wir geſehen. Alle andern Beamten ſind eben ſo ohne Umſtände abſezbar, wenn die Regierung es der Mühe werth hält, ein Geſez zu umgehen, oder gar den Beamten anzuklagen. Denn wie wir ſpäter ſehen werden, iſt nach dem

preußiſchen Strafgeſeze jeder Angeklagte der rückſichtloſeſten Willkühr anheimgefallen, als Angeklagter ſchon verurtheilt. Deswegen wurden denn auch alle Beamten in Rheinpreußen unter die preußiſche Criminalgerichtsordnung geſtellt, wenn auch dieſe Stellung ihnen von einer andern Seite den Bürgern gegenüber wieder vielfache Vortheile gewährte. Was aber die Hauptſache iſt: Schul-, Militair- und Beamtenbildung zerſtören von Grund auf jeden Gedanken der Selbſtſtändigkeit, und wenn daher die Unabſezbarkeit der Beamten in Preußen mehr als eine Lüge wäre, ſo würde doch jeder Befehl, wie etwa der am Erzbiſchof vollzogene, der willenloſeſten, unterthänigſten, ſervilſten Vollſtrecker die Menge und Fülle von Trier bis Memel finden; denn alle Beamten Preußens kennen nur ein Geſez: Subordination. —

Aber wahrer iſt: „die Staatsdiener ſind in Preußen das geheimnißvolle Band (!), welches den Fürſten ſo feſt mit ſeinem Volke verbindet.“ —

Ein feſtes Band! Eine Feſſel! So iſt's! —

IV.

Rechtspflege.

Die Geſeze eines Staates ſind ſtets das Reſultat und zugleich der Maßſtab ſeiner Civiliſation. Die Grundidee, auf die der Staat ſelbſt gefußt iſt, muß ſtets und nothwendig in die Geſezgebung übergehen. Wo Freiheit, Menſchenwürde in einem Staate anerkannt ſind, wo ein Gedanke der Liebe die Bürger zu einer Geſellſchaft vereinigt hat, wird ſich dies in den Geſezen deſſelben abſpiegeln. Der Saame, der im Staatsvertrage, einerlei ob derſelbe ſtillſchweigend eingegangen, oder als Conſtitution ausdrücklich ausgeſprochen worden iſt, muß in der Geſezgebung zur Frucht reifen. Eine Vergleichung der Geſeze und insbeſondere der Strafrechtspflege Griechenlands, Roms und der alten Germanen, dann für die neuere Zeit der Englands, Amerikas und Frankreichs nach 1789 im Gegenſaze zu der Preußens, Oeſtreichs, Rußlands, der Türkei und Egyptens ſind Schritt für Schritt ein Beweis für dieſe Wahrheit.

Wir haben geſehen, welches Ziel ſich Preußen bei ſeiner Volkserziehung, bei ſeinem Militair- und Beamtenweſen geſteckt hat. Alles iſt hier darauf abgeſehen, willenloſe Maſchinen, ſervile Augendiener, Menſchen ohne Selbſtgefühl, ohne Rechtsbegriffe, ohne eine Ahnung ihrer eignen Würde

zu erziehen. Die Geſezgebung und Rechtspflege eines Staates mit ſolchen Grundſäzen kann nur in der Anwendung derſelben im Allgemeinen wie im Beſondern auf die Rechtsverhältniſſe der Bürger beſtehen. Wo der Bürger in ſeinen Verhältniſſen zum Staate ſelbſt ohne Recht iſt, muß er nothwendig auch dem Rechte gegenüber rechtlos ſein. Wo man zwiſchen den Bürgern einen Unterſchied giebt, wo die Maſſe des Volkes beſtimmt iſt, „alle Laſten des Staates ohne irgend einen Erſaz für ihre Eigenliebe" zu tragen, und ihr gegenüber eine bevorzugte Klaſſe ſich auf Koſten der Parias bereichert, wo es eine privilegirte Ariſtocratie, wes Namens ſie auch ſei, und auf der andern Seite ein zur Ausbeute beſtimmtes Volk giebt, muß auch das Geſez und die Rechtspflege einen Unterſchied zwiſchen Ariſtocratie und Volk machen. Wo endlich das Volk rechtlos, die Beute einer bevorzugten Klaſſe iſt, wo man durch Erziehung, Militair- und Beamtenweſen jeden Gedanken der Freiheit zu unterdrücken ſucht, wo man das Gefühl, das Bewußtſein hat, daß die rechtloſe Maſſe, ſobald ſie einſt zum Denken kommen ſollte, ihre Feinde erkennen, und zernichten werde; muß das Geſez zu einer Sklavenfeſſel, die Rechtspflege zu einer Zuchtruthe, und der Richter ſelbſt zu einem willenloſen, auf den Befehl ſeines Herrn und Obern handelnden Zuchtmeiſter werden.

So in Preußen! —

Der Prozeß und insbeſondere der Criminalprozeß iſt ſtets der Probeſtein einer Geſezgebung; denn in ihm handelt es ſich um die Garantien der Rechtspflege, und je nachdem das Geſez dieſelben anerkennt oder vernachläßigt, iſt der Angeklagte entweder geſichert gegen Haß und Willkühr, oder der unbeſchränkten Laune eines Richters und deſſen Vorgeſezten Preiß gegeben.

Das Syſtem der preußiſchen Strafrechtspflege, der Criminalgerichtsordnung iſt das der Inquiſition, Inquiſitionsprozeß. Das Wort iſt bezeichnend genug,

und man muß den deutſchen Rechtslehrern, die es gewiß oft genug, ohne an die ſpaniſche Inquiſition zu denken, anwenden, dafür danken, daß ſie hier einmal die Sache beim rechten Namen nennen. Nach dieſem Syſteme der Inquiſition iſt der Richter ſelbſt der Ankläger des Beſchuldigten, und verfolgt als ſolcher die Spuren des Verbrechens, und ſucht den Beweis deſſelben zu liefern. Eine Anklage von Seiten des Verlezten, oder von Seiten der Geſellſchaft, vertreten durch einen ſelbſtſtändigen öffentlichen Ankläger, iſt nicht nothwendig und findet nicht ſtatt (§. 2. der Crim. G. O.). — Dies Syſtem der Inquiſition iſt dem Weſen Deutſchlands, aller ächtgermaniſchen Sitte und Anſicht ſo innig widerſprechend, daß es vor mehr als einem Jahrtauſend, als die Römer es in den Gauen Deutſchlands einführen wollten, zum Untergange der Legionen des Varus, zur Hermannsſchlacht, und ſomit zum Sturze Roms ſelbſt führte. Hundertjährige Kriege, die Vernichtung der freien Männer durch Carls des Großen Herrſchſucht, die Erſchlaffung Deutſchlands durch die Römerzüge mußten erſt jede Spur der alten germaniſchen Volksfreiheit vertilgen, ehe es möglich war, die römiſche Giftpflanze, die die ſterbende Feindin aus Rache ihrem Beſieger als eine Brodfrucht anprieß, in den deutſchen Boden zu legen.

Einmal den Grundſaz angenommen, entwickeln ſich dann die Folgen des Syſtems der Inquiſition von ſelbſt. Der Richter ſelbſt muß das Verbrechen des Angeſchuldigten beweiſen (C. G. O. §. 364.). Er iſt ſomit Ankläger und Richter zugleich, und es iſt nur eine ſchöne Phraſe, wenn derſelbe §. ihm auflegt, in ſeiner Anklage ſowohl die Beweiſe gegen als für den Angeklagten gehörig zu berückſichtigen; denn wie geſagt, er iſt, ehe er Richter wird, Ankläger, die Anklage iſt ſeine Pflicht, und vor Allem ſein Werk, das er aufgebaut, und er muß alſo ſich ſelbſt Unrecht geben, wenn er es wieder eigenhändig umreißen ſoll. Das Geſez ſelbſt hat dies gefühlt, und

deswegen verfügt es, daß der Angeklagte ſelbſt oder ſein Vertheidiger deſſen Unſchuld beweiſen, oder dem Richter die Mittel, dieſe von Rechtswegen zu beweiſen, geben ſollen. (C. G. O. §. 365.) Die Stellung zwiſchen dem Angeklagten und dem Richter zeigt ſich hierdurch ſchon mehr in ihrem wahren Lichte; der Richter iſt von Rechtswegen dazu verpflichtet, den Beweis der Schuld des Angeklagten zu ſuchen, der Angeklagte ſeiner Seits ſucht ſeine Unſchuld zu beweiſen. Beide treten ſich alſo gleichſam feindlich gegenüber, Beide, denn auch der Richter iſt ein Menſch, regen ſich wechſelſeitig der Eine gegen den Andern auf, und ſo wird ſicher in den meiſten Fällen der Richterankläger ſchlechtweg zum Ankläger werden, und eben zu beweiſen ſuchen, was das Geſez ſelbſt von ihm verlangt, daß er beweiſe, das heißt: das Verbrechen, die Schuld des Angeklagten. Der Geſezgeber fühlte ebenſo die nothwendige Folge dieſer Stellung zwiſchen dem anklagenden Richter und dem ſich vertheidigenden Angeklagten, und geht in dieſem Gefühle ſelbſt ſo weit, daß er die Möglichkeit vorausſieht, wo der Richter die Vertheidigung des Angeklagten erſchweren oder verhindern könnte, und verlangt, daß in dem Falle, wo aus den Acten hervorgehe, daß der Angeklagte verweigert habe, ſich zu vertheidigen, dieſer ſeine Weigerung in Gegenwart von zwei, nicht vom Richter abhängigen Bürgern wiederhole. (C. G. O. §. 439.) Die ganze Unterſuchung, alle Verhöre des Angeklagten und der Zeugen finden nur vor dem Richter und dem Gerichtſchreiber ſtatt. Weswegen denn die obige Ausnahme? — Die Furcht, daß der Richter die Vertheidigung erſchweren, verhindern könne, liegt in dieſer Beſtimmung klar genug; dieſe Möglichkeit allein aber iſt die Verurtheilung eines Geſezes, das ſie zuläßt, und das Mittel endlich, durch welches man derſelben vorzubeugen ſuchte, iſt in ſeiner Unzulänglichkeit ein Beweis mehr, daß man nicht ahnete, wie hier das höchſte Recht eines Angeklagten auf

dem Spiele ſteht, oder auch es nicht der Mühe werth hielt, eine kräftigere Gewähre aufzufinden.

Dieſe Ausnahme, dieſe Quaſigewähre des Angeklagten gegen ſeinen Richter charakteriſirt das Verfahren ſelbſt. Der Richter iſt der Ankläger, er leitet die Unterſuchung gegen denjenigen, den er eines Verbrechens verdächtigt, ein, er läßt ihn, und wir werden ſehen, ohne alle geſezliche Beſchränkung, nach ſeiner Willkühr in's Gefängniß ſperren. Muß er nun ſpäter im Laufe der Unterſuchung geſtehen, daß die Anklage unbegründet, daß er einen Unſchuldigen verhaften ließ, ſo muß er ſich ſelbſt ein Dementi geben, über ſein eignes Verfahren den Stab brechen, und zugeben, daß er ohne hinlängliche Anzeigen gegen einen Unſchuldigen eingeſchritten iſt. Es mag dies ſtattfinden, ich zweifle nicht daran; aber es mag auch oft genug im Gegentheile geſchehen, daß ein Richter, der einmal die Unterſuchung begonnen, die Verhaftung des Verdächtigten bewirkt hat, die Anklage ſo lange und ſo weit möglich fortſezt, um ſich nicht ſelbſt zu verurtheilen. Daß dies möglich iſt, daß man den Richter durch ſeine Rolle als Richter-Ankläger in eine Lage geſezt hat, wo ſeine Eigenliebe ihm dies oft genug, wenn auch unbewußt, zur Pflicht macht, iſt ein Beweis, daß der Geſezgeber nicht an die Wahrung der Urrechte des Menſchen dachte, daß er ſeine Bürger nur etwa wie eine Heerde rechtloſer Sklaven, ſeiner eignen und der Willkühr ſeiner Diener anheimgefallen, betrachtete.

Ein zweiter allgemeiner Geſichtspunkt des preußiſchen Strafrechtsverfahrens iſt die Abhängigkeit der richterlichen Gewalt von der ausübenden Gewalt. — Der König iſt überall, wo es Könige giebt, als der höchſte Richter betrachtet. Aber dieſe Theorie trägt nicht überall dieſelben Früchte, ändert, wenigſtens in ihren Folgen, je nach den verſchiedenen Urgrundſäzen des Staats. In den meiſten Monarchien unſerer Zeit wird noch immer das Urtheil im Namen des Königs geſprochen; aber die einzige practiſche

Folge des Grundſazes, daß der König der höchſte Richter ſei, beſteht in den civiliſirten europäiſchen Staaten unſeres Jahrhunderts nur noch in dem Rechte der Begnadigung.

Nach dem preußiſchen Geſeze über das Strafverfahren iſt aber die ausübende Gewalt thatſächlich auch die richterliche Gewalt, und alle Urtheile, die mehr als eine leichte körperliche Strafe und über drei Jahre Gefängniß verhängen, müſſen, bevor ſie durch den Richter veröffentlicht werden, dem Criminaldepartement des Juſtizminiſters zugeſtellt werden. (C. G. O. §. 12. Siehe auch §. 508—511.) Das Juſtizminiſterium hat dann das Recht, das Urtheil anzuerkennen, oder es zurückzuweiſen, und iſt ſomit der einzige Richter, deſſen Urtheile vollſtreckbar ſind.

In der neueſten Zeit wurde auf dieſe geſezliche Beſtimmung bei Gelegenheit eines Urtheils in den Rheinprovinzen in den öffentlichen Blättern aufmerkſam gemacht. Einer meiner Freunde, der gerade zufällig kein Preuße iſt, bat mich, ihm die Stelle jener Zeitung zu erklären, da ſie ihm wie Unſinn vorkomme. Und nachdem ich ihm die Stelle erklärt, antwortete er: „So habe ich ſie auch verſtanden, aber es für unmöglich gehalten, daß dies wahr ſei.“ Und dieſer unmögliche Unſinn — man kann die obige Beſtimmung mit Recht im neunzehnten Jahrhundert ſo nennen — iſt Geſez in Preußen, in dem Lande des Fortſchrittes und der Aufklärung. Aber nur diejenigen, die ſich durch den glänzenden Schein haben betrügen laſſen, die das hergebrachte Lobhudeln Preußens in demüthiger Einfalt nachbeteten, ohne an der Quelle, in den Geſezen ſich eines Beſſern zu belehren, dürfen ſich über dergleichen wundern. Wer Schein und Weſen zu unterſcheiden weiß, wer fühlt, wie Preußens Erziehung, ſein Militair- und Beamtenweſen auf die Verdummung, Zernichtung des Volkes abzielen, wie Preußen der raſtloſeſte Feind des Gedankens iſt, dem wird ein

Geſez, das die Richter zur Maſchine macht, das einen unverantwortlichen Miniſter zum Herrn und Meiſter über Leben, Ehre, Freiheit und Eigenthum aller Bürger erhebt, in Preußen nicht nur möglich, ſondern ſogar ſinnig, und vor allem natürlich, ja nothwendig erſcheinen.

Doch wir ſind vorerſt nur bis in die Vorhallen der preußiſchen Rechtspflege eingedrungen. Treten wir in das Heiligthum ein. Der Tempel iſt des Gözen würdig, deſſen Bild wir ſchon auf dem Frontispice ſahen. —

Es wird überflüſſig ſein, die Organiſation der Unter- und Obergerichte näher darzuſtellen. Es ſind das Einzelnheiten, über die zu ſprechen, Preußen ſelbſt ſeinen Unterthanen erlaubt, und die daher bekannt ſind. Nur ſo viel hier: Das Untergericht beſteht aus einem einzigen Richter nebſt ſeinem Gerichtsſchreiber, und er iſt Ankläger, Unterſuchungs- und urtheilender Richter bei allen Vergehen, die eine Strafe von 50 Thlrn., 4 Wochen Gefängniß und eine leichte körperliche Strafe nach ſich ziehen. (C. G. O. §. 19. §. 34.) Er iſt in dieſen Fällen ein kleiner unbeſchränkter Monarch, der ſich denn auch gewöhnlich als ſolcher gegen den Pöbel benimmt. Bei Anklagen, die über die Competenz des Untergerichts hinaus reichen, ernennt das Obergericht einen unterſuchenden Richter. Dieſer leitet dann in Gegenwart des Gerichtsſchreibers die ganze Unterſuchung. Der Geſezgeber fühlte auch hier wieder mitunter das Unzureichende eines ſolchen Verfahrens; aber anſtatt dem Angeklagten eine vollgültige Gewähr zu geben, zahlt er ihn mit einer falſchen Münze, indem er dem unter der Botmäßigkeit oder beſſer Subordination des Richters ſtehenden Actuar das Recht giebt, jenem Bemerkungen zu machen, oder ihn wohl ſelbſt an das Obergericht zu denunciren. (C. G. O. §. 54.) Von welchem Erfolge dies in den meiſten Fällen für den Angeklagten ſein mag, kann man ſich leicht denken. Um dieſen handelt es ſich am Ende wohl auch gar nicht, ſondern nur etwa darum, dem Richter in

ſeinem Schreiber eine Art Spion zur Seite zu ſtellen, der wenigſtens in vorkommenden Fällen als ſolcher gute Dienſte leiſten könnte. Man ſage nicht, daß wir abſichtlich ein Geſez verdächtigen, das an dergleichen nicht gedacht. Das Verfahren heißt Inquiſitionsverfahren, und was wir bereits davon kennen, noch mehr das Folgende berechtigt uns, daſſelbe ebenfalls mit Inquiſitionsaugen anzuſehen, um es in ſeiner ganzen Nacktheit zu durchſchauen.

Das Geſez verlangt, daß der Richter und der Actuar ſtets gemeinſam die Unterſuchung leiten. Man ſollte glauben, daß aus einer ſolchen Beſtimmung für den angeklagten Bürger ein Recht, eine Quaſigarantie erwachſe. Aber um die Rechte der Bürger handelt es ſich in dem ganzen Strafverfahren in Preußen im Entfernteſten nicht. Ein vor dem Richter allein verfertigter Act, ein vor ihm allein ſtattgehabtes Zeugenverhör hat troz dieſer Unregelmäßigkeit, die, da auf die Acten das Urtheil geſprochen wird, von der unendlichſten Bedeutung ſein kann, Rechtskraft, und nur die Folge, daß der Angeklagte nicht zur ordentlichen, ſondern nur zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilt werden kann. (C. G. O. §. 54.) Vor dem geſunden Menſchenverſtande iſt dies ſtets und in jedem Falle eine Ungerechtigkeit, — gegen den Angeklagten, weil er auf ein ohne die geſezlichen Gewährleiſtungen abgefaßtes Actenſtück immerhin verurtheilt werden kann; gegen den Staat, weil dies Urtheil durch Nachläßigkeit, durch Unwiſſenheit oder ſelbſt durch Abſicht des Unterſuchungsrichters milder ausfallen kann, als das Geſez es will. —

Iſt dies nicht klar genug? Hier noch Klareres. Iſt auf einen ſolchen ungeſezlichen Act hin dennoch ein Urtheil, und zwar die ordentliche Strafe erkennend, ausgeſprochen worden, und die Strafe in Vollzug geſezt, ſo kann dieſer Fehler der Inſtruction nicht mehr ex officio rückgängig gemacht werden. (§. 45.) Das heißt nemlich: der Angeklagte, einmal auf einen geſezwidrigen Act hin verurtheilt, iſt

geſezlich verurtheilt durch die That ſeiner Verurtheilung. Abgemacht!

Ich habe nicht einmal von dem Verfahren im Allgemeinen ſprechen wollen. Daß es eine ſchreiende Ungerechtigkeit iſt, wenn ein Angeklagter, deſſen Unterſuchung nur von einem einzigen delegirten Richter geführt wurde, und der ſeine eigentlichen Richter nie ſieht, ſomit auf die Anſicht und die Acten jenes Einen Unterſuchungsrichters hin verurtheilt oder auch freigeſprochen werden kann; — darüber iſt kein verſtändiger Menſch, was ſage ich, ſelbſt kein Profeſſor des Criminalrechts einer deutſchen Univerſität mehr im Zweifel, und nur eines iſt wunderbar, daß troz eines ſolchen allverurtheilten Verfahrens es Leute gab, die Preußen ein Land der Aufklärung und des Fortſchrittes nennen konnten.

Der Geſezgeber fühlte hier, wie überall, wo er ſeine Grundſäze zur Anwendung brachte, daß der Angeklagte ſchuzlos und ohne alle rechtliche Garantie ſei. Dem abzuhelfen, mußte man ſich dann den Schein geben. Und ſo verordnete man einmal Geldſtrafen gegen den unterſuchenden Richter, der eine Sache abſichtlich oder zufällig in die Länge ziehe. (§. 10.) Fünf, ſechs Jahre haben die Prozeſſe gegen die ſogenannten Demagogen gedauert. Da gnade Gott den unterſuchenden Richtern! Der ganze Gehalt wird an Strafen darauf gegangen ſein! Doch iſt die Sache zu blutig ernſt, um über dieſe höhnende und herzzerreißende Ironie des preußiſchen Geſezgeber-Mephiſtopheles zu lachen.

Eine zweite ſogenannte Garantie ſind Tabellen über den Zuſtand der Unterſuchungen, die alle ſechs Monate, und Tabellen über die Gefängniſſe, die alle Monate an's Obergericht eingeſendet werden müſſen, (§. 99.) und die dann ad acta gelegt werden.

Endlich kann der Angeklagte noch Beſchwerde über den unterſuchenden Richter führen. (§. 103.) Dies lezte Mittel, das einzig erfolgreich ſein könnte, iſt gefährlich und meiſt

ſelbſt unmöglich. Gefährlich; denn der Angeklagte führt Beſchwerde gegen denjenigen, der ſein Ankläger, ſein unterſuchender und oft ſein Spruchrichter, oder wenigſtens derjenige iſt, auf deſſen Anſichten und Acten ſein Urtheil gefällt wird; und gegen den ſoll er klagen, dieſem einen Verweis, oder ſelbſt eine Geldſtrafe zuziehen? Wahrlich, keiner, der es gut mit ihm meint, wird ihm je dazu rathen; — unmöglich; denn der Angeklagte ſelbſt kennt gewiß nur ſelten ſein Recht der Klage und noch weniger den Weg, den er, um es auszuüben, einzuſchlagen hat, und derjenige, der allein ihn über dies Recht aufklären könnte, ſein Vertheidiger, iſt, wie wir weiter unten ſehen werden, außer Stand geſezt, ihm während der ganzen Unterſuchung ſeinen Rath zukommen zu laſſen.

Es iſt dieſe Stellung des Angeklagten um ſo gräßlicher, als das Geſez dem Richter die unbeſchränkteſte Freiheit giebt, gegen jeden Bürger einzuſchreiten, ſobald er hinlängliche (?) Gründe hat, Jemanden eines Verbrechens zu verdächtigen; in welchem Falle er dann in der Regel nicht nur das Recht, ſondern ſelbſt die Pflicht hat, ihn zu verhaften. (§. 85.)

Das ſind die Garantien des Angeklagten, dem Gerichte, oder beſſer dem Richter, einem einzigen Richter gegenüber; denn dieſer allein wägt es ab, ob die Gründe ihm hinlänglich ſcheinen, die Verhaftung zu verordnen. —

Die Rechtloſigkeit des Angeklagten geht durch das ganze Geſez durch, und Schritt auf Schritt tritt uns der Beweis dieſer Wahrheit entgegen. Die preußiſche Criminalgerichtsordnung erkennt, wie jede Prozeßgeſezgebung, verſchiedene Forums an. Der Angeklagte wird, je nach den Fällen, vor dies oder jenes Forum verwieſen. Es geſchieht dies allwärts im Intereſſe der Wahrheit, aber auch im Intereſſe des Angeklagten. Es iſt klar, daß eine Verhandlung, je nachdem ſie an dieſem oder jenem Orte geführt wird, ſicherer und raſcher zu einem der Wahrheit gemäßen Endreſultat führt. Die Geſellſchaft, der Staat,

aber auch der Angeklagte haben daher ein Recht auf dasjenige Forum, wo die Wahrheit ſicherer und raſcher ermittelt werden kann. Die preußiſche Strafrechtspflege ſieht, wie überall, in dieſem Rechte nur ein Recht des Staates, nicht aber auch ein Recht des Angeklagten. Denn einmal iſt die Unterſuchung, wenn ein uncompetentes Gericht ſie begonnen, deswegen nicht weniger vollgültig (§. 22.), und nur eine Geldſtrafe gegen den Richter iſt die ganze Folge dieſes ungeſezlichen Verfahrens. (§. 23.) Als ob dadurch dem Angeklagten der Nachtheil, der ihm aus einer ſolchen ungeſezlichen Prozedur erwachſen, wieder gut gemacht werden könne. Und ſelbſt das Urtheil eines ſolchen unberechtigten Richters iſt in erſter Inſtanz, wenn überhaupt der Richter das Recht hat, über ähnliche Verbrechen zu urtheilen, vollgültig, kann nicht als nichtig angegriffen werden, und läßt dem Angeklagten nur das Recht, an eine höhere Inſtanz zu appelliren. Und nur im Falle, wo der Richter zweiter Inſtanz uncompetent iſt, wird das Urtheil annullirt. (§. 24.) Das Geſez ſanctionirt alſo die Möglichkeit, daß ein Angeklagter durch die Unwiſſenheit oder den böſen Willen des Richters um das Recht gebracht werde, in erſter wie in zweiter Inſtanz von ſeinem natürlichen Richter beurtheilt zu werden.

Der ganze zweite Titel der Criminalgerichtsordnung über die Unterſuchung iſt von Anfang bis zu Ende nur die Conſequenz der oft angedeuteten allgemeinen Grundſäze.

Der unterſuchende Richter iſt Alles und überall, und unbeſchränkt dem Unglücklichen gegenüber, der ſich ſeinen Verdacht zugezogen hat. Eine Denuntiation, ein Gerücht, wie vage es auch immerhin ſein mag, genügt, um eine Unterſuchung einzuleiten. Das Geſez befiehlt dem Richter alle mögliche Vorſicht für den Fall, wo das Gerücht Jemanden als Verbrecher bezeichnet (§. 110.), und verbietet ſelbſt, auf ein ſolches Gerücht hin eine Unterſuchung einzuleiten, wenn man nicht bis zur Quelle deſſelben vordringen kann, oder

wenn die Perſonen, die es ausgeſtreut haben, keinen unbedingten Glauben verdienen. (§. 109.) In dieſer Beſtimmung hat denn der Geſezgeber wieder den Schein einer Garantie zu geben geglaubt und beabſichtigt, und es wird nur zu klar, daß nur eine Scheingarantie für den Bürger aus derſelben hervorgeht, wenn man bedenkt, daß daſſelbe Geſez ausdrücklich dem Richter-Ankläger erlaubt, die Unterſuchung in allen Fällen zu beginnen, wo nach ſeiner Meinung und Anſicht der öffentliche Ruf des durch das Gerücht Bezeichneten der Art iſt, daß man ihn eines ſolchen Verbrechens fähig halten könnte, oder wo derſelbe nicht hinlängliche Auskunft über ſeinen Rang, ſeinen Stand und ſeine Gegenwart in der Gegend, wo das Verbrechen ſtatt fand, geben kann. Die Opinion des Richters über den Verdächtigten genügt; denn je nachdem er eine gute oder böſe Meinung von dem hat, den das öffentliche Gerücht verdächtigt, beginnt er die Unterſuchung.

Die Verhaftung iſt gewöhnlich der erſte Schritt der Unterſuchung. Die Willkühr des Richters iſt hier die einzige Gewähr der Bürger. Der Richter muß ſtets mit der pflichtgemäſeſten Sorgfalt unterſuchen, ob der Verdacht genügt, um den Verdächtigten zu verhaften. (§. 207.) Dieſe Willkühr des Richters aber iſt um ſo monſtröſer, als das Geſez ſelbſt ausdrücklich erlaubt, den Verdächtigten zu verhaften, bevor ſelbſt die Exiſtenz eines Verbrechens über allen Zweifel erhoben iſt, dem es genügt, daß dieſe nur wahrſcheinlich iſt. (§. 206.) Das Geſez verordnet die Verhaftung bei Diebſtahl, Betrug oder ähnlichen Verbrechen, wo die Strafe drei Jahre Gefängniß oder mehr iſt. (§. 208.) Aber es erlaubt dem Richter ebenfalls, den Angeklagten bei weniger bedeutenden Verbrechen oder Vergehen verhaften zu laſſen, wenn er gegründete Urſache hat, zu glauben, daß der Angeklagte ſeine Freiheit benüzen könne, ſich der Strafe zu entziehen, oder die Ermittelung der Wahrheit und überhaupt die Unterſuchung zu erſchweren, (§. 209.)

und der Richter allein wägt jene Urſachen ab, und beſtimmt, ob ſie gegründet oder ungegründet ſind, und es iſt ſomit in ſeine Willkühr gegeben, ob der Angeklagte verhaftet werde oder nicht. Aber der Richter hat nicht nur das Recht, ſtrenge gegen den Angeklagten zu verfahren, je nachdem er dies in ſeiner Allweisheit für gut findet, ſondern auch ſich gegen ihn milde und gnädig zu erweiſen; denn er kann den Angeklagten in Freiheit laſſen, wenn dieſer in ſeine Hände eine Caution niederlegt, die der Richter für annehmbar hält (§. 112.), und eine weitere Geſezesſtelle erlaubt ihm gar, dem Angeklagten Hausarreſt oder Stadtarreſt zu geben, ihn beobachten zu laſſen, ihm eine Wache zu geben, ſeine Papiere und ſeinen Paß in Beſchlag zu legen, je nach dem Range, dem Stande und den perſönlichen Verhältniſſen des Angeklagten, oder wenn der unterſuchende Richter glaubt, daß keine Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſei, der Angeklagte werde ſich dem Urtheile entziehen. (§. 223.) Ungeſezliche Willkühr iſt hiernach nicht mehr möglich; denn die Willkühr iſt hier zum Geſeze ſelbſt erhoben.

Die Hausunterſuchungen hängen wie die Verhaftungen von der Willkühr des unterſuchenden und anklagenden Richters ab, und keine Spur einer Garantie des heiligſten der Rechte, des Hausrechtes, iſt in dem ganzen Geſeze Preußens zu finden. Jeder Verdacht rechtfertigt die Hausunterſuchung, (§. 127.) und die perſönliche Anſicht, der Glaube des unterſuchenden Richters, daß eine ſolche „die Entdeckung eines Verbrechens oder eines Verbrechers fördern könne, iſt das einzige geſezliche Requiſit, um zu derſelben zu ſchreiten, wenn man nicht in der nichtsſagenden Beſtimmung, daß man, ehe man zu derſelben ſchreite, den Ruf und das Privatleben des Angeklagten berückſichtigen ſoll, mehr als eine Form, eine Scheingarantie ſehen will. (§. 126. 127.)

Es iſt nicht meine Abſicht, der Criminalgerichtsordnung Schritt für Schritt in ihren Details über die Anweiſungen

zur Herſtellung des Thatbeſtands zu folgen; denn ich habe nur das Weſen, den Geiſt dieſes Geſezes darſtellen wollen. Die Geſeze über mediziniſche Gutachten ꝛc. gehören unſtreitig mit zu den beſten, die je in einem Strafgeſeze aufgeſtellt worden ſind. Sie ſind ein Beweis, welche Fortſchritte die Wiſſenſchaften im Allgemeinen bis zur Zeit, wo dies Geſezbuch publizirt wurde, gemacht hatten, als ſolcher aber auch wieder eine grelle, ſcharfe Anklage gegen ein Geſezbuch, das bei ſolchen Lichtpunkten in der Regel eher an das Dunkel des tiefſten Mittelalters als an das Licht und den Fortſchritt der neuern Zeit erinnert.

In dieſen Beſtimmungen ſelbſt tritt aber dann von einer andern Seite wieder das Streben des Geſezgebers, die Allmacht des einigen und alleinigen Ankläger-Richters zu vermehren, hervor. Dieſer folgt dem Arzte überall; er beobachtet ſelbſt alle materiellen Facta des Verbrechens, der Verlezungen, und legt ſeine Beobachtungen in dem Protocoll nieder, wodurch dann erſt die Operation der Aerzte geſezlich wird. (§. 162—177.)

Bedenkt man aber, daß derſelbe Beamte, der ſchon Ankläger, unterſuchender und oft auch Spruchrichter iſt, endlich noch durch ſein Protocoll den Tod, die Wunden, die dieſen herbeigeführt, oder die einfachen Wunden des Verlezten, die eine Krankheit veranlaßt haben, beſtätigt, und ſo auch zu einem Zeugen der That wird, daß er, wenn er hinlängliche Kenntniſſe der gerichtlichen Medicin beſizt, um der Operation der Aerzte in ihren Details zu folgen, ſogar endlich zum Experten werden kann; — dann erſt begreift man die ganze Monſtroſität der Stellung eines ſolchen Richters dem Angeklagten gegenüber.

Derſelbe Richter nimmt die Protocolle über die Ortsbeſichtigungen, über die durch Einbruch, Brandſtiftung ꝛc. veranlaßten Beſchädigungen auf, und wird, indem er all dieſe Facta durch ſein Protocoll bezeugt, abermals Zeuge

der Thatſache gegen den Angeklagten, über den er ein Urtheil ſprechen ſoll. (§. 179. 180. 191. 193. 194.)

Ankläger, Unterſucher, Zeuge, Experte und endlich Richter, das Alles vereinigt ſich nach der preußiſchen Criminalrechtspflege in einer einzigen Perſon dem Angeklagten gegenüber. Es iſt, Gott ſei Dank! überflüſſig, im neunzehnten Jahrhundert den Unſinn eines ſolchen Verfahrens zu beweiſen; Theorie und Erfahrung ſind darin einverſtanden, es zu verdammen.

Wir kommen endlich zum Verhör des Angeklagten. Unmittelbar nach der Denuntiation oder dem öffentlichen Gerücht, das dem Richter hinlänglich erſcheint, um eine Unterſuchung einzuleiten, beginnt das ſummariſche Verhör des Verdächtigten. (§. 260.) Gehört das Verbrechen zur Competenz des Obergerichts, ſo berichtet der Richter an daſſelbe, welches entſcheidet, ob das Untergericht die Unterſuchung fortſezen, oder ob das Inquiſitoriat dieſelbe betreiben ſoll. (§. 261. 94.) In beiden Fällen ſoll der Angeklagte frei und ungefeſſelt vor dem Unterſuchungsrichter erſcheinen. (§. 271.) Das Geſez verbietet ausdrücklich dem Unterſuchungsrichter, Zwangsmittel, Drohungen oder Verſprechungen gegen den Angeklagten anzuwenden, um ihn zum Geſtändniß zu bewegen, (§. 285. 286.) und wo ſolche Mittel angewendet worden ſind, ſoll das Geſtändniß des Angeklagten keinen Einfluß auf das Reſultat der Unterſuchung haben. (§. 287.) Der Richter, der, ſelbſt wenn der Angeklagte jede Antwort mit Hartnäckigkeit verweigert, es wagen ſollte, ihn zu ſchlagen oder ſchlagen zu laſſen, ſoll geſtraft werden. (288. 289. 290.)

So im Allgemeinen. Preußen erkennt ſtets die Grundſäze der Menſchlichkeit, die Anſichten der Zeit und Aufklärung an. Wer könnte daran nach den obigen Geſezesſtellen zweifeln, die ſelbſt den Richter beſtrafen — nur Schade, daß die Strafe nicht angegeben iſt! — der es wagen ſollte, ſich an einem durch die Anklage ſelbſt geheiligten,

durch den Schuz des Gefängniſſes vertheidigten Angeklagten zu vergreifen.

Sehen wir, wie ſich dies allgemeine Geſez in der beſondern Anwendung, dieſe ſchöne, edle Theorie in der nackten, unverblümten Praxis geſtaltet.

Der unterſuchende Richter, der glaubt, daß der Angeklagte ſich durch Lügen, Abläugnen oder durch ſein Stillſchweigen der Strafe zu entziehen ſucht, berichtet darüber an's Obergericht (§. 292. 294.), das ihm dann durch ein einfaches Decret, von dem der Angeklagte nicht höhern Ortes appelliren kann, erlaubt, über dieſen eine körperliche Züchtigung (§. 293.) zu verhängen, die in einer gewiſſen Zahl Peitſchenhiebe, der Entziehung der Nahrung, oder dem geheimen Gefängniſſe beſteht. (§. 296. 297.) Und dieſe körperlichen Strafen, dieſe Züchtigungen, Peitſchenhiebe — ja! — können ſelbſt gegen einen Zeugen verhängt werden, wenn er verdächtig iſt, der Mitſchuldige des Angeklagten zu ſein (§. 295.), das heißt, wenn der unterſuchende Richter ihn dieſer Mitſchuld verdächtigt! —

Auf der einen Seite verbietet das Geſez, dem Angeklagten Verſprechungen zu machen, um ihn zum Geſtändniß zu zwingen, auf der andern Seite erlaubt es ausdrücklich, dem Einen der Angeklagten Gnade zu verſprechen, um ihm das anklagende Geſtändniß gegen ſeine Mitſchuldigen zu entlocken. (§. 298. 299.)

Menſchlichkeit — Peitſchenhiebe — Würde des Richteramts — Gnadenverſprechung für den Einen Angeklagten, um ihn zum Ankläger ſeiner Mitſchuldigen zu machen. Es iſt das ſchändlich, entwürdigend, ſchnöde — preußiſch.

Ich übergehe abermals die Einzelnheiten in Bezug auf das Verhör der Zeugen; man findet dieſelben in faſt allen Prozeßgeſezgebungen mehr oder weniger entwickelt, aber auf derſelben Baſis fußend. Nur Eines wird mit Recht

Jedem auffallen, der den preußiſchen Codex des Criminalprozeſſes lieſt. Der lezte Paragraph ſagt nemlich, daß *die Zeugen für oder gegen den Angeklagten gleich glaubwürdig ſind.* (§. 360.) Eine ſolche Beſtimmung würde in jedem andern Geſezbuche überflüſſig ſein; denn ſie iſt ein Geſez des geſunden Menſchenverſtandes. Sie iſt in der preußiſchen Criminalgerichtsordnung nothwendig; denn die Geſeze des geſunden Menſchenverſtandes, der hier nicht die Rechtsbaſis des ganzen Gebäudes iſt, müſſen in derſelben angeführt ſein, wo ſie *ausnahmsweiſe* anerkannt werden. Der Geſezgeber hat bei der obigen Beſtimmung gefühlt, daß in dem ganzen Geſeze der Angeklagte ſtets von vorne herein als ein überwieſener, dem Gerichte ſchuzlos anheimgefallener Verbrecher betrachtet wird. Und ſo war die Furcht natürlich, daß man glauben könne, der unterſuchende Richter, der berufen iſt, *die Anklage zu beweiſen,* ſei auch geſezlich verpflichtet, den Anklagezeugen ein viel höheres Gewicht beizulegen, als den Vertheidigungszeugen.

Ein anderes Geſez iſt weniger charakteriſtiſch, wenn auch eben ſo ungerecht und an eine andere Zeit erinnernd. Zeugen, die ein Geſchäft treiben, das ſie von den bürgerlichen Würden ausſchließt, ſowie endlich die Juden, können nur Aufſchlüſſe über den zu verhandelnden Gegenſtand geben, aber keinen Eid ſchwören. (§. 357.) Es iſt dies an und für ſich eine Ungerechtigkeit, eine Ungleichheit vor dem Geſeze, die ſich durch Nichts als durch das Vorurtheil einer Zeit, die dem *aufgeklärten* Preußen ſo ferne liegt, erklärt. Aber wenn es Gründe geben könnte, die obige Ausnahme zu geſtatten, ſo müſſen dieſelben bei wichtigen, bei den wichtigſten Verbrechen, die es giebt, nur um ſo mehr die Verwerfung dieſer Zeugen bedingen. In Preußen findet das Gegentheil ſtatt; denn jene Zeugen, die nicht gehört werden, wenn es ſich um eine Mißhandlung, einen Diebſtahl handelt, ſind vollgültig gegen Jeden, der des Hochverraths

oder eines Majeſtätsverbrechens beſchuldigt iſt. (§. 358.) Das mit dem Zeitgeiſte fortſchreitende Preußen muß hier einen gewaltigen Rückgriff machen, um das Vorbild eines ſolchen Geſezes zu finden; denn nur die wüſte, öde, die Menſchheit ſchändende Epoche der Neronen und der Kaiſer des byzantiniſchen Reiches ließen ebenfalls bei den obigen Verbrechen Leute, die ſonſt nicht Zeuge ſein konnten, — Sklaven — als vollgültige Zeugen gelten. Dieſe Ausnahme iſt übrigens in Preußen conſequent; denn wenn ſchon jeder Angeklagte in Preußen von Geſezeswegen als ein Verbrecher betrachtet wird, ſo muß dies nothwendig von Gott und Rechtswegen bei einem Hochverräther und Majeſtätsverbrecher nur um ſo mehr ſtattfinden.

Die ganze Unterſuchung endigt mit einem articulirten Schlußverhör des Angeklagten. Der unterſuchende Richter entſcheidet, ob die Unterſuchung hinlängliche Beweismittel geliefert hat, um zum Urtheile zu ſchreiten (§. 415.), und er hat ſomit, wie das Recht, die Unterſuchung zu beginnen, auch das, dieſelbe — mit Ausnahme der Fälle, wo das Obergericht competent iſt, welches dann die Unterſuchung zurückſchicken und deren Concludirung verordnen kann — zu ſchließen.

Das Schlußverhör iſt ſtets als nothwendig betrachtet, aber deſſen Umgehung kann wenigſtens in den Fällen, wo nicht Todesſtrafe oder lebenslängliches Gefängniß auf dem Spiele ſtehen, ſtattfinden, und hat dann keine andere Folgen als eine Ordnungsſtrafe für den unterſuchenden Richter. (427—429.) Abermals handelt es ſich alſo hier nicht um ein Recht des Angeklagten, ſondern nur um einen Gegenſtand der Disciplin, der Ordnung, deren Verlezung nur eine Strafe gegen den Richter nach ſich zieht.

Ich überlaſſe es wieder Andern, das preußiſche Beweisverfahren näher zu würdigen. Ich könnte zeigen, wie daſſelbe der Urtheilsfreiheit des Richters ebenſo wenig Spielraum läßt, als jeder andern Freiheit der Bürger in

Preußen gelaſſen iſt. Doch kann man darüber ſtreiten, ob dies nothwendig, oder nüzlich, ein Glück oder Unglück iſt. Ich habe nicht Luſt, hier in dieſe Theorienſtreitigkeiten einzugehen.

Es giebt nach der Criminalordnung vier verſchiedene Arten von Urtheilen.

1. Verurtheilung auf einen vollkommenen Beweis hin, deren Reſultat dann die ordentliche Strafe iſt. Zwei Zeugen und das Geſtändniß des Angeklagten bedingen in der Regel dies Urtheil. (§. 399.)

2. Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe für die Fälle, wo ſchwere Beweiſe gegen den Angeklagten vorliegen, aber nicht hinlängliche, um ihn über allen Zweifel erhoben als den Urheber des Verbrechens zu betrachten. (§. 391.) Mehrere Indicien, die untereinander übereinſtimmen, und durch den ſchlechten Charakter des Angeklagten, und ſein Leben beſtärkt werden, genügen zu dieſer Strafe, die nach der größern oder mindern Wahrſcheinlichkeit vermehrt oder vermindert werden kann. (§. 407.)

3. Die Freiſprechung von der Inſtanz für den Fall, wo der Beſtand einer Anklage nicht aufgeklärt hat werden, und wo der Angeklagte den gegen ihn gehegten Verdacht nicht hat widerlegen können. (§. 409.) Der Richter kann über den ſo Freigeſprochenen die polizeiliche Aufſicht verhängen (§. 410) und zu jeder Zeit die Unterſuchung wieder aufnehmen. (§. 411. 412.) Endlich

4. die definitive Freiſprechung für den Fall, wo die Unſchuld des Angeklagten förmlich bewieſen worden iſt, und wo das Verbrechen ſelbſt gegen ihn nicht hat bewieſen werden können. (§. 413. 414.)

Dieſe verſchiedenen Urtheile, die auf den erſten Anblick die Hände des Richters zu binden ſcheinen, und oft wirklich binden, laſſen ihm von der andern Seite, und insbeſondere bei der Freiſprechung von der Inſtanz, die bedenklichſte Willkühr und Ungebundenheit. Die Unbeſtimmtheit des

Geſezes in dieſer Materie giebt ihm das Recht, in den meiſten Fällen entweder eine definitive Freiſprechung oder nur eine Freiſprechung von der Inſtanz zu erlaſſen. Bedenkt man, von welchem Einfluſſe dieſe richterliche Willkühr in einem Staate ſein kann, der ein Schul-, Militair- und Beamtenweſen, wie das Preußens hat, ſo iſt es nicht zweifelhaft, daß hier abermals der Angeklagte der höchſten Ungebundenheit des Richters ſchuzlos gegenüber ſteht. — Wir ſprechen übrigens von dem Urtheile und der Art, wie daſſelbe gefällt wird, noch insbeſondere, nachdem wir vorerſt die geſezlichen Beſtimmungen über die **Vertheidigung des Angeklagten** durchgegangen haben.

Die Vertheidigung jedes Angeklagten muß frei, unbeſchränkt und vollkommen ſein; und der Angeklagte ſelbſt iſt allein im Stande, zu beſtimmen, ob dies der Fall iſt. Die geringſte Beſchränkung dieſer Freiheit giebt ihm ſtets das Recht, die Billigkeit und Gerechtigkeit eines Urtheils, das troz einer beſchränkten Vertheidigung geſprochen worden, anzugreifen, und muß beim Volke, wenn eine ſolche Beſchränkung durch das Geſez erlaubt iſt, Zweifel an der Rechtspflege des Landes hervorrufen. Die Folge eines ſolchen Zweifels aber iſt nothwendig ein Mißtrauen in die Gerechtigkeit der Gerichte, und dies Mißtrauen muß eben ſo nothwendig jede Wirkung, die die Rechtspflege eines Landes hervorrufen ſoll, zerſtören; es verwandelt für das Volk die Göttin der Gerechtigkeit in eine Rachefurie.

Mit dieſen Anſichten iſt das preußiſche Prozeßgeſez im **Allgemeinen** halbwegs einverſtanden; denn es beſtimmt in einem einleitenden Geſeze über die Vertheidigung, daß der Angeklagte das Recht habe, einen Juſtizbeamten zum Vertheidiger zu wählen, oder von dem Richter wählen zu laſſen, und deſſen Gegenwart bei dem Verhör über die species facti, bei dem articulirten Verhör und bei dem Verhör der Zeugen zu verlangen, ſich mit ihm über die Mittel ſeiner Vertheidigung zu berathen, und endlich durch ihn eine eigne

ſchriftliche Vertheidigung entwerfen, oder auch ſie mündlich zu Protocoll geben zu laſſen. (§. 433.)

So das Geſez im Allgemeinen. Sehen wir hiernach abermals, wie ſich dieſe allgemeine Regel in der beſondern Anwendung, die der preußiſche Geſezgeber davon macht, geſtaltet.

Die Vertheidigung des Angeklagten iſt nach dem preußiſchen Strafgeſezbuche nicht nothwendig, ſie iſt kein weſentlicher Theil des Prozeſſes. Der Angeklagte kann auf ſeine Vertheidigung Verzicht leiſten, (§. 434.) und dieſe Verzichtleiſtung wird vom Richter ſelbſt in dem Falle angenommen, wo eine Capitalſtrafe den Angeklagten bedroht, wenn der Richter-Ankläger glaubt, daß der Beweis des Verbrechens vollkommen geliefert ſei. (§. 436.) Somit wird der anklagende und unterſuchende Richter hier auch zum Spruchrichter, und entſcheidet die Haupt- und einzige Frage des Prozeſſes gegen den Angeklagten, bevor das eigentliche Urtheil gefällt wird, er entſcheidet eine Frage, die aufzuklären eben die Vertheidigung berufen ſein ſoll, und die durch dieſelbe wieder zweifelhaft werden, in einem ganz andern Lichte erſcheinen kann. Daß dies möglich, daß oft genug die ganze Verhandlung durch die Vertheidigung eine neue Richtung erlangen könnte, iſt wohl nicht zweifelhaft, und deswegen iſt es eine ſchreiende Ungerechtigkeit, wenn der Ankläger und Unterſuchungsrichter, die ſtreitige Frage entſcheidend, dieſe Möglichkeit unmöglich machen kann.

Der Unterſuchungsrichter ſoll den Angeklagten von ſeinem Rechte, ſich zu vertheidigen oder vertheidigen zu laſſen, in Kenntniß ſezen (§. 440) und dieſen Act im Protocoll anführen. Aber das Umgehen dieſer Form annullirt das Urtheil keineswegs, wenn die Strafe nicht Ein Jahr Gefängniß überſchreitet, und das Geſez verlangt die nachträgliche Vollziehung dieſer Form nur, wenn eine höhere Strafe über den Angeklagten verhängt werden ſollte. (§. 441—443.) Wenn man dieſe Form übrigens für mehr als eben eine

Form hielte, ſo würde das Geſez auf die an den Angeklagten gerichtete Frage, ob er ſich ſelbſt vertheidigen oder vertheidigen laſſen wolle, auch eine Antwort verlangen. Eine ſolche aber iſt nach der Criminalgerichtsordnung nichts weniger als nothwendig, und ſelbſt bei Verbrechen bis zu 10 Jahren Zuchthaus hält das Geſez es für überflüſſig, daß der Angeklagte ſich darüber ausſpreche, ob er eine beſondere Vertheidigung wolle oder nicht; und die einfache Aufführung ſeiner Vertheidigungs- und Entſchuldigungsmittel in dem Protocoll genügt dem Geſezgeber, und muß auch dem Richter genügen. (§. 438.)

Der Angeklagte, der ſich ſelbſt vertheidigen, oder durch Jemanden, der kein Juſtizbeamter iſt, vertheidigen laſſen will, muß binnen 8—14 Tagen ſeine Vertheidigungsſchrift einreichen und zwar bei Strafe, ohne Vertheidigung gerichtet zu werden. (§. 444. 445.) Gegen die Nachläßigkeit eines Richters, der die Verhandlung verzieht, würde man ſich mit einer Ordnungsſtrafe zufrieden ſtellen; gegen die Nachläßigkeit des Angeklagten oder ſeines Vertheidigers, oder ſelbſt gegen die Unmöglichkeit, ſeine Vertheidigung bis zum beſtimmten Tage beizubringen, verhängt dagegen hier daſſelbe Geſez eine Strafe, die die ganze Zukunft des Angeklagten zu zernichten im Stande iſt, und die wenigſtens ſein Leben, ſeine Ehre, ſeine Freiheit und ſein Vermögen auf's Spiel ſezen kann.

Der vom Angeklagten gewählte Vertheidiger hat, wenn er ein Juſtizbeamter iſt, das Recht, ſich mit ſeinem Clienten zu beſprechen, aber ſtets nur in Gegenwart des Richter-Anklägers und ſeines Actuars, und alle Verhandlungen zwiſchen dem Vertheidiger und Angeklagten finden nur in jener Gegenwart ſtatt. (§. 446. 447.) Man behauptet, daß man auf dieſe Weiſe die chikanöſen Vertheidigungen umgehe, aber man umgeht wahrlich noch ganz Anderes, und wird oft genug jede Vertheidigung unmöglich machen. Man unterſtelle den Fall, daß der Angeklagte eine ihm zu Laſt

gelegte Thatſache vor dem unterſuchenden Anklage-Richter geläugnet hat, — ob aus Hartnäckigkeit oder Einfalt, iſt hier einerlei, — und daß er die That wirklich, aber unter Umſtänden, die ſie in einem andern mildern Lichte zu zeigen im Stande wären, begangen hat. In einem ſolchen Falle kann er nur durch ein Geſtändniß ſeinem Vertheidiger gegenüber dieſem die Mittel an die Hand geben, ſeine geringere Schuld zu beweiſen. Die Gegenwart ſeines Richter-Anklägers aber kann und wird ihn meiſt daran verhindern, dieſen Schritt zu thun, ſo lange ihm noch ein Funken Hoffnung bleibt, die That ſelbſt in Zweifel zu ſtellen, — und wann hört ein Angeklagter auf zu hoffen? — In einem ſolchen Falle, und es wird ſich oft genug ereignen, iſt die Vertheidigung durch die Gegenwart des Anklagerichters ſelbſt unmöglich, wenn der Vertheidiger nicht im Stande iſt, die Thatſache ſelbſt und jede Schuld des Angeklagten abzuläugnen. —

Der Vertheidiger hat das Recht, die Einſicht der Acten, der Protocolle des Anklage-Richters zu verlangen, und das Geſez erlaubt ihm, wenn er ein Juſtizbeamter iſt, dieſelben mit nach Hauſe zu nehmen, und drei Tage zu behalten. (§. 451.) Der Vertheidiger kann eine ſupplementariſche Unterſuchung verlangen, wenn er glaubt, daß die Unterſuchung nicht vollſtändig iſt. Der Richter-Ankläger entſcheidet in erſter Inſtanz über dieſen Antrag, und der Vertheidiger kann im Falle, wo jener die weitere Unterſuchung verweigert, ſich an das Obergericht wenden, das dann in lezter Inſtanz über ſeinen Antrag entſcheidet. (§. 453. 454.) Eine allgemeine Beſtimmung erlaubt dem Vertheidiger, den Angeklagten durch eine beſondere Denkſchrift zu vertheidigen, oder ſeine Vertheidigungsgründe zu Protocoll zu dictiren (§. 457.); eine beſondere Beſtimmung verbietet ihm dagegen, eine ſolche Denkſchrift einzugeben, wenn es ſich nur von Diebſtählen, Betrug oder ähnlichen Verbrechen, die nicht wenigſtens zehn Jahre Gefängniß oder Todesſtrafe nach ſich

ziehen, handelt, und wenn die Unterſuchung nicht ſehr umfaſſend iſt (§. 437.), und erlaubt ihm in dieſem Falle nur, ſeine Vertheidigungsgründe dem Richter-Ankläger zu Protocoll zu geben. (§. 438.) Bei Verbrechen dagegen, die eine höhere Strafe nach ſich ziehen, verlangt das Geſez eine ſchriftliche Vertheidigung, ein Memoire des Vertheidigers. (§. 458.)

Die Vertheidigung ſoll die Darſtellung alles deſſen ſein, was die Prozeßacten, d. h. die Protocolle des Richter-Anklägers zum Vortheile des Angeklagten enthalten, (§. 465.) und die zu umfaſſenden Details, eine böswillige Interpretation der Acten ſind förmlich und unter Androhung einer Geldſtrafe gegen den Vertheidiger verboten. (§. 466.) Ich bin gerade kein Freund von chikanöſen Vertheidigungen oder von zu umfaſſenden Details in denſelben; aber es ſcheint mir, daß ein Geſez, das dieſelben verbietet, überflüſſig und zugleich gefährlich iſt. Ueberflüſſig, weil das ſich von ſelbſt verſteht und ein Geſez des geſunden Menſchenverſtandes iſt; gefährlich, weil durch jenes Geſez dem Richter ein zu großer Spielraum zur Beſchränkung der Vertheidigung gelaſſen wird. Es wird dies nur noch klarer, wenn man bedenkt, daß der unterſuchende und anklagende Richter oft auch der Spruchrichter iſt, und daß er dann auch Richter über die Vertheidigung und den Vertheidiger wird, den er eben nach Belieben zu einer Geldſtrafe verurtheilen kann. Daß hierdurch die Vertheidigung erſchwert, gehindert werden kann, iſt nicht zweifelhaft, und wo dies geſchehen kann, geſchieht es, ſo oft der Richter ein Intereſſe hat, ſeine Macht geltend zu machen.

Was aber bedeutender iſt, iſt der Umſtand, daß der Vertheidiger die Gründe ſeiner Vertheidigung in den Protocollen, und nur in dieſen ſuchen und finden darf. Die Unterſuchung, die Anklage iſt ſomit die Baſis der Vertheidigung; aber dieſe Unterſuchung iſt gänzlich dem Richter-Ankläger überlaſſen, der eben

von Rechts und Geſezes wegen berufen iſt, die Anklage zu beweiſen, und ſomit die ganze Vertheidigung beſchränkt und bedingt durch den Willen und die Umſicht des Inquirenten.

Derſelbe Richter-Ankläger, der all und überall iſt, hat endlich noch das Recht, dem Vertheidiger vorzuſchreiben, in welcher Zeit er ſeine Vertheidigung einreichen muß. Das Geſez ſagt, daß die Zeit, die dem Vertheidiger gelaſſen wird, ſo kurz als möglich ſein muß nach der Bedeutendheit des Prozeſſes (§. 459.), und der ewige und alleinige Richter-Ankläger entſcheidet, wie viel Zeit der Vertheidiger braucht, um die Vertheidigung auszuarbeiten, und kann dieſem eine Geld- und ſelbſt eine Gefängnißſtrafe auflegen, wenn er die Vertheidigung nicht im erſten oder zweiten Termine einreicht. (§. 459. 460.)

Das Streben, die Vertheidigung des Angeklagten zu einer bloßen Form zu machen, iſt in dieſen Geſezen zu klar ausgeſprochen, als daß es nöthig wäre, dies näher zu entwickeln. Wer aber daran noch zweifeln könnte, der bedenke nur, daß die Thätigkeit der Vertheidigung erſt beginnt, wenn die Acten bereits geſchloſſen, wenn das Geſchick des Angeklagten bereits durch die Protocolle des Unterſuchungsrichters entſchieden iſt. Der Vertheidiger tritt dem Angeklagten erſt bei dem articulirten Schlußverhör zur Seite, und iſt ſelbſt hier nicht einmal unerläßlich. (§. 458.) Dieſe lezte Beſtimmung iſt wenigſtens conſequent, aber ſie ſollte allgemeiner ſein, und friſchweg erklären, daß überhaupt jede Vertheidigung überflüſſig iſt.

Ich habe früher ſchon gezeigt, wie in der preußiſchen Criminalgerichtsordnung jeder Angeklagte von vorne herein als ein verurtheilter Verbrecher betrachtet, oder wenigſtens als ſolcher behandelt wird. Jede Stelle des Geſezes, die über die Vertheidigung ſpricht, iſt ein Beweis für dieſe Anſicht.

Eine andere allgemeine Bemerkung dringt ſich uns auf, wenn wir die Stellung der Vertheidiger als ſolcher betrachten. Wahrlich, wenn dieſelben Schulbuben wären, ſo könnten ſie kaum ſchnöder behandelt ſein, als dies in dem Geſeze der Fall iſt. Die Vertheidigung iſt ein Penſum, das man ihnen auflegt, bei dem man ihnen zum Voraus verbietet, nicht zu umfaſſend, nicht zu ſpizfindig zu ſein, für das man ihnen in Gnaden erlaubt, die Acten drei Tage lang mit nach Hauſe zu nehmen, und bei welchem man ihnen endlich nach Belieben einen Termin ſezt, in dem die Arbeit fertig ſein muß, wenn der Herr Vertheidiger nicht die Schulruthe fühlen, d. h. eine Geldſtrafe zahlen oder ſich auf ein paar Tage eingeſperrt ſehen will. Daß ſich aber in Preußen dagegen kein Menſch empört, daß man ſich geduldig in ein ſolches Geſez fügt, zeigt uns nur um ſo klarer, wie tief die Schulbildung und Beamten- und Militair-Subordination jeden Gedanken der Menſchenwürde zu zernichten im Stande war. —

Wir kommen endlich zum Urtheile und der Art und Weiſe, wie daſſelbe gefunden wird und zur Rechtskraft gelangt. (Tit. IV der C. G. O.) Gehört das Verbrechen zur Competenz des Untergerichts, ſo entſcheidet der Unterrichter, — der die Anklage eingeleitet und die Unterſuchung geführt — auch über das Reſultat der von ihm ſelbſt aufgeſtellten Anklage und der von ihm geleiteten Unterſuchung; — er allein entſcheidet über das Geſchick des Angeklagten.

Gehört das Verbrechen zur Competenz des Obergerichts, ſo bezeichnet der Director des Collegs eines der Mitglieder deſſelben als Decernent (§. 472.); dieſer revidirt die Unterſuchung, legt etwaige Fehler in der Form oder im Weſen derſelben dem Collegium vor, das dann entſcheidet, ob die Unterſuchung geſchloſſen, oder zur Completirung an den Unterſuchungsrichter zurückgeſchickt werden ſoll. (§. 474. 475.) Der Director entſcheidet, ob zur Aufklärung des Collegiums eine ſchriftliche oder mündliche Relation nothwendig ſei. (§. 477.)

Das Geſez verlangt eine ſchriftliche Relation in allen Fällen, wo eine drei- oder mehrjährige Gefängnißſtrafe auf dem in Frage ſtehenden Verbrechen ſteht. (§. 480.) Iſt die Unterſuchung für geſchloſſen erklärt, ſo ernennt der Director des Collegiums einen Referenten. Wir finden hier ausdrücklich angeführt, daß der Unterſuchungsrichter nicht zum Referenten ernannt werden kann; (§. 471.) woraus dann hervorgeht, daß der Geſezgeber die Gefahr kennt, die daraus entſteht, daß die Anklage, die Unterſuchung, und endlich das Urtheil durch ein und dieſelbe Perſon ermittelt werden, und wir ſind daher um ſo mehr berechtigt, unſere Mißbilligung laut werden zu laſſen, wenn wir bei dem Richter erſter Inſtanz alle dieſe Functionen in der Hand eines einzigen Mannes vereinigt finden, und ebenſo in zweiter Inſtanz den Unterſuchungsrichter auch als Spruchrichter auftreten ſehen. Es hat wahrlich beinahe das Anſehen, als ob man ſelbſt eine Ariſtocratie des Verbrechens in der preußiſchen Criminalgerichtsordnung anerkenne, da man mit Mördern, Räubern, Brandſtiftern und ähnlichen großen Verbrechern ganz andere Umſtände macht, gleichſam das gerichtliche Decorum beobachtet, während man mit der Canaille der Verbrecher, kleinen Dieben und Betrügern, wie überhaupt mit dem Pöbel, dieſe Umſtände nicht für nöthig hält. Als ob nicht die Ehre eines Bürgers hier wie dort auf dem Spiele ſtände; als ob nicht die geringſte Strafe, die ihn trifft, ſeinen moraliſchen Ruf, und oft, ja meiſt ſeine ganze Zukunft zu zernichten im Stande wäre? Aber ſo ſind die Geſellſchaften, deren Baſis der Unſinn iſt; man muß erſt durch ſeine Verbrechen und deren Größe ſich das Recht verſchaffen, eines Blickes, des Antheiles der Geſellſchaft würdig zu werden!

Doch zurück zu unſern Richtern.

Im Allgemeinen entſcheidet der Director des Collegiums, ob die Relation des Referenten mündlich oder ſchriftlich abgefaßt werd[illegible], und nur bei Verbrechen, die mehr als

3 Jahre Gefängniß nach ſich ziehen, iſt eine ſchriftliche Relation, wie bereits angeführt, geſezlich erforderlich. (§. 480.) Das Urtheilsproject des Referenten muß ſtets ſchriftlich abgefaßt ſein. (§. 487.) Es würde zu weit führen und wohl auch überflüſſig ſein, die Details anzuführen, in welche das Geſez eingeht, um dem Referenten den Weg zu zeigen, den er gehen ſoll. Auch hier finden wir wieder Beſtimmungen, die das Streben des Geſezgebers, dem Richterreferenten ſelbſt die Hände zu feſſeln, zeigen; und endlich auch wieder Geſeze, die nur deswegen nothwendig wurden, weil der Geſezgeber ſelbſt ahnete, daß er dem geſunden Menſchenverſtand nicht den nöthigen Spielraum gelaſſen, und ihn ſo hier und da, wo er's eben für dienlich hielt, durch ein Geſez ſanctionirte. Wenigſtens ſollte es ſchwer ſein, Stellen, wie die, wo man dem Referenten befiehlt, ſich aller zu umfaſſenden Details zu enthalten, (§. 497.), oder ſich einer leſerlichen Schrift zu befleißigen, (§. 498.) anders, als auf die angegebene Weiſe zu erklären. Der Geſezgeber betrachtet ſich als den hohen Schulmeiſter Preußens, und die Richter ſelbſt als ſeine Schulbuben. Daß ein ſolcher Richter ſelbſtſtändig handeln, etwas weniges Menſchenverſtand haben könne, unterſtellt der Geſezgeber nie. Und er mochte wiſſen, warum! —

Bei umfaſſenden und verwickelten Prozeſſen erlaubt oder verordnet das Geſez die Ernennung eines Correferenten. Der Director des Collegiums entſcheidet in der Regel, ob eine ſolche Correlation nöthig ſei, außer in den Fällen, wo eine zehn- oder mehrjährige Zwangsarbeit den Angeklagten bedroht, und wo dann ſtets eine ſolche erfordert wird. (§. 482.) Dieſe ſoll die Relation vervollſtändigen und verbeſſern, wo dies nothwendig wäre. (§. 501.)

Nach dieſen beiden Relationen ſpricht das Colleg ſein Urtheil. Jedes Mitglied hat das Recht, über den Prozeß zu ſprechen, und die Pflicht, ſeine Anſicht auf eine Weiſe zu motiviren, die den **Director zu überzeugen im**

Stande iſt, daß das urtheilende Mitglied gehörig über den Prozeß aufgeklärt iſt. (§. 502. 505.) Wenn dieſe Beſtimmung in den Augen des Geſezgebers ſelbſt mehr als eine Phraſe geweſen wäre, ſo würde er näher beſtimmt haben, was in dem Falle geſchehen ſolle, wo der Director den Richter nicht für gehörig aufgeklärt hält; und wenn endlich in der Ausübung dieſe Phraſe ein höheres Gewicht, als ſie verdient, erhalten könnte, ſo würde der Director unumſchränkter Richter des Prozeſſes werden können, ſobald ihm dies beliebte; denn er brauchte nur zu behaupten, daß er dieſen oder jenen ſeiner Anſicht entgegen urtheilenden Richter nicht für gehörig aufgeklärt über die Sache halte. — Doch iſt dieſe Beſtimmung in der Ausübung nicht ſo gefährlich; denn ſie wird in derſelben, was ſie urſprünglich iſt, eine leere, wenn auch ganz angenehm klingende Phraſe.

Die große Frage über den wechſelſeitigen Werth eines Urtheils, das auf den todten Buchſtaben eines Actenſtückes, oder eines Urtheils, das auf ein mündliches vor allen Richtern ſtattgehabtes Verhör des Angeklagten und aller Zeugen gefußt iſt, brauche ich wohl nicht erſt zu entſcheiden. Die Rechtslehrer ſelbſt in unendlicher Mehrzahl ſind darüber längſt einverſtanden, daß die leztere Art der erſtern unbedingt vorzuziehen iſt. Nur das Land des Fortſchrittes, nur Preußen glaubt dies allverurtheilte Syſtem nicht verlaſſen zu dürfen. Und wenn auch in neueſter Zeit einzelne Modificationen ſtattgefunden haben, ſo iſt doch vor wie nach der unterſuchende Richter hier Alles in Allem. Er allein ſieht den Angeklagten, verhört ihn, und berichtet über Alles, was auf das Urtheil Einfluß haben kann. Er überträgt deſſen Worte, deſſen Bewegungen, deſſen Blick ſelbſt dem endlichen Richter. Er iſt es ſomit, der das Urtheil ſpricht; denn er iſt es, der dem Spruchrichter die Urſachen und Beweggründe überliefert, auf die er ſein Urtheil fußt.

Ich gehe nicht weiter in dieſer Unterſtellung, als der Geſezgeber ſelbſt; denn das Geſez erlaubt ausdrücklich den

Anfang der Execution der Strafe, wenn der Unterſuchungsrichter nicht zweifelt, daß das Endurtheil eine Gefängniß- oder Zwangarbeitſtrafe über den Angeklagten verhängen werde. (§. 558.) Es erkennt ſomit gleichſam ſelbſt den unterſuchenden Richter als definitiven Richter an; denn er kann nach ſeiner alleinigen Ueberzeugung den Angeklagten unter die Sträflinge einreihen, und ihn zwingen, mit Ketten beladen gleich dieſen auf offner Straße die Arbeit der Galeerenknechte zu verrichten. —

Der eigentliche Richter, der geſezlich am Ende über Leben und Ehre, Freiheit und Vermögen des Angeklagten entſcheidet, ſpricht ſein Urtheil nur auf den todten Buchſtaben hin, und verurtheilt einen Menſchen, den er nicht kennt, den er nie geſehen hat, ohne zu wiſſen, ob nicht vielleicht eine einzige Unterredung mit dem Angeklagten oder beſſer Verurtheilten im Stande wäre, ſein Urtheil umzuſtoßen oder zu modifiziren.

Ich habe früher bereits gezeigt, wie dieſe Spruchrichter, die von der einen Seite an die Unterſuchungsacten des Inquirenten gebunden ſind, von der andern Seite nicht einmal das Recht haben, ein eigentliches Urtheil zu fällen, ohne daſſelbe vorher an das Miniſterium der Juſtiz eingeſendet zu haben, und wie ſo der Miniſter und ſeine Räthe zu den Richtern aller bedeutenden Criminalprozeſſe werden.

Wir ſind bis jezt dem Strafprozeßgeſeze Preußens Schritt für Schritt durch die Unterſuchung, Vertheidigung und Be- oder Verurtheilung der Angeklagten gefolgt; es bleiben ſomit nur noch die Rechtsmittel zu berückſichtigen übrig, die dem Verurtheilten gelaſſen ſind, um ein gegen ihn gefälltes Urtheil anzugreifen.

Das preußiſche Strafgeſezbuch erkennt das Recht des Verurtheilten, ein gegen ihn gefälltes Urtheil anzugreifen, an, und erlaubt ihm, eine zweite Vertheidigung nachzuſuchen. (Tit. V. der C. G. O.) Der Zweck derſelben beſteht geſezlich darin, dem Verurtheilten die Mittel an die

Hand zu geben, neue Thatſachen, die die Unterſuchung noch nicht kennt, geltend zu machen, um ſeine Unſchuld oder wenigſtens ſeine geringere Schuld zu beweiſen, oder auch im Allgemeinen ſich durch einen Gerichtsbeamten vor einem andern Gerichte vertheidigen zu laſſen. (§. 520.) Das Obergericht iſt das Forum der zweiten Vertheidigung, und dies entſcheidet dann die Frage, ob es dem Verurtheilten gelungen, Gründe zu ſeiner Freiſprechung oder für eine geringere Strafe beizubringen. (§. 528.)

Jeder Verurtheilte hat das Recht, eine weitere Vertheidigung zu fordern (§. 517.), und dies Recht ſteht ihm ſelbſt zu, nachdem die Execution der Strafe bereits begonnen hat. Er braucht nur ſeine Unzufriedenheit über das Urtheil im Allgemeinen zu äußern, um das Recht der weitern Vertheidigung zu erlangen (§. 518.), und der Vertheidiger des Verurtheilten hat ſogar das Recht, ſie gegen den Willen des Letztern zu verlangen, wenn derſelbe zu 10 Jahren Zwangſtrafe oder mehr verurtheilt worden iſt. (§. 519.)

Ich denke, daß dies Alles freiſinnig und gerecht genug klingt. Aber die Verfahrungsweiſe des zweiten Richters iſt dieſelbe, wie die des erſten, und Alles, was wir in Bezug auf die Unterſuchung, Vertheidigung und Beurtheilung des Angeklagten in erſter Inſtanz geſagt, iſt auch auf die zweite anwendbar; und wenn wir dort geſehen haben, daß der Angeklagte ohne alle Garantie dem Richter gegenüberſteht, ſo iſt dies hier ebenfalls der Fall.

Derſelbe Inquirent, der die Unterſuchung in erſter Inſtanz geleitet hat, leitet dieſe wieder in zweiter Inſtanz. (§. 521.) Die Geſetze über die Vertheidigung in erſter Inſtanz ſind auch auf die in zweiter Inſtanz anwendbar. (§. 524.) Und das Miniſterium der Juſtiz iſt endlich wie in erſter Inſtanz auch der eigentliche Richter des Prozeſſes in zweiter Inſtanz. (§. 529. 530.)

Wir haben geſehen, daß die Vertheidigung in erſter Inſtanz Nichts, als eine Form iſt, die der Angeklagte

erfüllen kann oder muß. Die zweite Vertheidigung iſt nichts Anderes, und der Geſezgeber ſelbſt ſieht ſie für nicht mehr und nicht weniger an; denn die Vollziehung des Urtheils erſter Inſtanz geht ihren Lauf troz der weitern Vertheidigung. (§. 557—560.) Man wird vielleicht behaupten, daß die Vollziehung des Urtheils erſter Inſtanz nur im Intereſſe des Verurtheilten ſtattfinde, um ihn um ſo eher wieder nach Abſizung der Strafe in Freiheit ſezen zu können, da er ſo die Zeit zwiſchen der erſten und zweiten Inſtanz gewinne. Er gewinnt aber in dem Falle, daß das erſte Urtheil umgeſtoßen werden ſollte, auch die Schmach, in einem Zuchthauſe geſeſſen, oder gar mit Sträflingen, und wie dieſe gefeſſelt auf offner Straße, gearbeitet zu haben. Das Geſez darf einen Bürger, der noch nicht verurtheilt iſt, nicht als Verurtheilten behandeln, und behandelt es ihn als ſolchen, während ſein Urtheil in zweiter Inſtanz ſchwebt, ſo geſteht es dadurch ſo klar als möglich, daß es dieſe zweite Inſtanz eben für Nichts, als für eine Form anſieht.

Eine zweite geſezliche Beſtimmung über die weitere Vertheidigung des Verurtheilten iſt klar genug, um alle Bemerkungen überflüſſig zu machen. Die Koſten der zweiten Vertheidigung des Angeklagten fallen dieſem ſtets zu Laſt, und ſelbſt dann, wenn er in zweiter Inſtanz ein Urtheil bewirkt, das ihn gänzlich von der Anklage freiſpricht. — (§. 621.)

Eine dritte Inſtanz iſt nur möglich, wenn der Verurtheilte ſeine gänzliche Unſchuld durch neue Thatſachen, die nicht in der Unterſuchung vorkommen, oder auch, daß er auf falſche Titel oder auf die Ausſprüche falſcher Zeugen hin verurtheilt worden iſt, beweiſen will. (§. 531. 532.)

Es giebt ſomit im Allgemeinen nur zwei Inſtanzen, und ich denke, es iſt das ſchon hinlänglich, wenn man berückſichtigt, daß es ſich, bei dem Mangel aller Gewährleiſtungen für den Angeklagten, nur um eine Form handelt.

Dies Syſtem der weitern Vertheidigung charakteriſirt ebenfalls das ganze Geſezbuch. Eine Berufung an eine höhere Inſtanz von Seiten der Geſellſchaft gegen den Angeklagten iſt nach demſelben gar nicht vorgeſehen. Man ſage nicht, daß dies eine Folge der Menſchlichkeit des Geſezgebers ſei, indem er nicht mehr erlaube, einen Angeklagten zu beunruhigen, wenn er einmal freigeſprochen ſei. Im Gegentheile: der Geſezgeber ſelbſt unterſtellt nicht einmal die Möglichkeit, daß ein ſchuldiger Verbrecher freigeſprochen werden könne. Und er handelt conſequent in der Unterſtellung dieſer Unmöglichkeit; denn es iſt dies eben in Preußen total unmöglich. Der entfernteſte Verdacht genügt dem Richter, um den Angeklagten von der Inſtanz zu abſolviren, wodurch dann für alle Ewigkeit das ſcharfe zweiſchneidige Schwerdt der preußiſchen Gerechtigkeit über ſeinem Haupte ſchwebt, und der geringſte Verdacht wieder genügt, um es auf daſſelbe von neuem herabzuſchleudern. Eine zweite Inſtanz gegen den Freigeſprochenen iſt daher überflüſſig; eine ſolche zum Vortheile des Verurtheilten glaubt dagegen der Geſezgeber zuerkennen zu müſſen; denn eine ungerechte Verurtheilung ſcheint ihm weniger in das Reich der Unmöglichkeiten, als eine geſezwidrige Freiſprechung zu gehören, und ſo ſucht er Mittel gegen dieſelbe, und dieſe Mittel findet er in demſelben Syſtem, das eben die ungerechte Verurtheilung leichter möglich, und die ungeſezliche Freiſprechung unmöglich machte.

„Lieber hundert Unſchuldige verurtheilt, als einen Schuldigen freigeſprochen!“ ſollte als Epigraph auf dem Titel des Geſezbuches ſtehen, um zu beweiſen, daß es im Geiſte des Evangeliums des Abſolutismus, aber wahrlich nicht in dem des Chriſtenthums abgefaßt iſt. —

All das iſt ſo klar wie möglich, und es iſt nur zu verwundern, wie dies Alles nicht längſt im Stande war, wenigſtens den halbwegs Hellſehenden die Augen zu öffnen,

wie dabei auch nur der Schein aufrecht erhalten werden konnte. Aber es iſt dies Alles ebenfalls ſo natürlich, daß es wunderbar wäre, wenn es anders wäre. Wenn in einem Staate der Wille eines Einzelnen allein gelten ſoll, ſo müſſen nothwendig alle Bürger, wie hoch, wie tief ſie ſtehen mögen, zu willenloſen Maſchinen herabgewürdigt werden. Wo nur ein Recht, das der Herrſchaft, der Herrſchſucht gilt, da iſt nothwendig Rechtloſigkeit das Erbe, der Antheil aller Unterthanen. Daher müſſen die Vertheidiger zu Schulknaben, die Richter zu Maſchinen werden; daher muß jeder Angeklagte der Willkühr eines einzelnen Unterſuchungsrichters überliefert werden, der am Ende ſelbſt wieder nur eine geiſt- und willenloſe Maſchine, auf das Gebot eines Höhern gehorchend, in der Hand der Machthaber iſt. Daher endlich mußte dem Gerichte ſelbſt jede wirkliche Selbſtſtändigkeit entzogen werden, um dem alleinherrſchenden, alleindenkenden und alleinwollenden, dem alleinſeligmachenden Abſolutismus die Macht zu laſſen, aus ſeinem Hinterhalte herab, ſo oft er es für nöthig und dienlich halte, ſeine zernichtenden Streiche zu führen. Jedes preußiſche Gericht iſt nur ein Deckmantel, der Schild des Abſolutismus, aber wahrlich nichts weniger als ein Forum der Göttin, die da Gerechtigkeit heißt.

Ich weiß es, in der Ausübung erſcheint Manches nicht ſo grell, als es in der Theorie hier ſteht. Dem Himmel ſei Dank! die Menſchen ſind noch immer ſelbſt in Preußen beſſer, als die Geſeze, die ſie erziehen, die ihre wechſelſeitige Stellung zu einander ordnen ſollen, und es wird daher beſonders in Verhältniſſen, in Prozeſſen, wo der Staat kein Intereſſe hat, dies oder jenes Reſultat als Urtheil derſelben zu erlangen, meiſt die Gerechtigkeit troz des Geſezes geſichert ſein. Die Ehrenhaftigkeit, der Privatcharakter der unterſuchenden und der Spruchrichter wird oft genug eine Bürgſchaft dafür ſein, daß kein Unrecht, wie es die Abfaſſung des Geſezes möglich machte, geſchehe. Aber man

unterſtelle den Fall, daß der Staat, daß ein Miniſter oder auch nur ein hochgeſtellter Günſtling, deſſen Einfluß zu höhern Aemtern, zu Orden und Belohnungen, deſſen Feindſchaft zu Verſezungen und Chikanen führen können, ein Intereſſe an der Verurtheilung dieſes oder jenes Angeklagten habe, und wahrlich er iſt verurtheilt, ehe er angeklagt iſt; denn das Geſez läßt dieſem Einfluſſe Thür und Thor offen, und erhebt ihn endlich zum Geſeze ſelbſt, indem es den Miniſter der Juſtiz zum höchſten, zum alleinigen Richter aller bedeutenden Strafprozeſſe ernennt.

Und man glaube ja nicht, daß dies Geſez ſelbſt nur eine Folge alten Herkommens, daß man etwa ohne Abſicht nur dem Hergebrachten gehuldigt habe. Wahrlich nein! Preußens Geſezgeber wußten nur zu gut, warum ſie das Geſez ſo und nicht anders einrichteten, und ihr Kampf gegen die Geſezgebung der Rheinprovinzen iſt ein Beweis, daß ſie dies Bewußtſein nicht einen Augenblick verloren.

So oft das Intereſſe des Staats, das Intereſſe des Abſolutismus und ſeiner Helfershelfer mit im Spiele iſt, ſoll es für alle Preußen nur Ein Geſez geben, das nämlich, welches dieſem Intereſſe blind und ohne Widerſpruch gehorcht.

Wer darf dies noch bezweifeln, wenn man in der neuern Zeit ſelbſt noch dieſe geſezliche Rechtloſigkeit der Bürger durch die Verordnungen des gerechten Königs auf die Privatſtreite, in welchen eben das Privatintereſſe des Abſolutismus mit im Spiele iſt, ausgedehnt ſieht?

Eine königliche Verordnung vom 25. Januar 1823 — achtzehnhundert drei und zwanzig! — ſagt: „Wenn im Laufe eines Prozeſſes über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entſcheidung der Sache beitragenden Beſtimmung, oder über die Frage: welcher von mehrern zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen

oder in wie weit dieſer oder jener zum Grunde zu legen; dergleichen über die Frage: Ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für ſich als völkerrechtlich gültig anzuſehen ſei? unter den Parteien entgegengeſezte Behauptungen aufgeſtellt werden, ſo ſollen die Gerichte ohne Unterſchied, ob der preußiſche Staat bei der Abfaſſung der Verträge concurrirt hat oder nicht, verbunden ſein, vor der Abfaſſung der Erkenntniſſe die Aeußerung des Miniſters des Innern einzuholen, und darnach bei der Entſcheidung lediglich ſich zu achten."

In allen civiliſirten Staaten, die auf Recht und Gerechtigkeit halten, iſt eben das Gericht berufen, alle derartigen Fragen zu entſcheiden. Aber die Sache war zu wichtig, es ſtanden dabei zu hohe, zu klangreiche Intereſſen auf dem Spiele, und ſo beſchloß die fleiſchgewordene Gerechtigkeit in Preußen, an die Stelle der unbetheiligten Richter, die Vertreter des betheiligten Staats und Staatsoberhauptes, den Miniſter des Innern unterzuſchieben. Der Herzog von Aremberg hatte nach Staatsverträgen ein jährliches Einkommen von 106,702 Fr. zu fordern, und mußte ſich nach der Publication dieſes Geſezes mit 13500 Thlrn. begnügen, und zugleich ſeine Steuerfreiheit mit 2000 Thlrn. aufgeben. Der Fürſt Salm-Salm hatte eine Summe von 100,968 Fr. zu fordern, und erhielt ſtatt dieſer 13390 Thlr. Salm-Kirburg anſtatt 43000 Fr. 6000 Thlr., und der Herzog von Rovigo verlor durch daſſelbe Geſez das Gut Sommereſtherberg. *)

Wenn nur in einzelnen Fällen in Preußen Ungerechtigkeiten ſtattfänden, wenn dieſelben nur factiſche Ausnahmen wären, wie dies in Frankreich oft in lezterer Zeit, und beſonders bei den vor den Pairshof verwieſenen politiſchen

*) Kluber, Selbſtſtändigkeit des Richteramtes ꝛc. —

Verbrechern der Fall war, ſo könnte man ſich am Ende darüber wenigſtens tröſten. Aber die Rechtloſigkeit der Bürger iſt in Preußen Regel, wie wir es in dem Geſeze Schritt für Schritt geſehen haben. Die Theorie der Strafgeſezgebung in Preußen, iſt die eines Staates, der ſeine Bürger nur wie ſeine ihm preißgegebenen Knechte, wie ſeine Sklaven mit Augen der Furcht und des Mißtrauens anſieht, und Alles aufbietet, damit ſie nie vergeſſen, daß ſie unter der Zuchtruthe ſtehen. Die Praxis mag dies oft mäßigen; denn die Richter in Preußen ſind mitunter ebenfalls Söhne des achtzehnten Jahrhunderts. Aber darin beſteht der Unterſchied zwiſchen Preußen und allen Staaten, die auf eine Idee der Menſchenachtung, auf Grundſäze der Menſchenrechte gefußt ſind, daß man hier neue Geſeze, Ausnahmen, wie die Septembergeſeze ꝛc. in Frankreich ſchaffen, oder willkührlich das Recht umſtoßen muß, wenn man die rechtlichen Garantien, die in dem allgemeinen Geſeze für jeden Staatsbürger aufgeſtellt ſind, umgehen will; während in Preußen die Rechtloſigkeit der Bürger durchgehender Charakter der allgemeinen Geſezgebung iſt. Und wer noch zweifeln könnte, daß dies die bewußte Abſicht des Geſezes und der Geſezgeber war, der braucht nur die Aenderungen näher zu berückſichtigen, die Preußen in die Strafgeſezgebung der Rheinprovinzen einzuſchmuggeln gewußt hat. —

Preußens König hatte bei der Uebernahme der Rheinprovinzen feierlichſt die Aufrechthaltung der dort beſtehenden Geſezgebung zugeſichert. Es wäre alſo ſchwer, denn es wäre eine ſogenannte ſchreiende Ungerechtigkeit, ein offner Wortbruch geweſen, wenn die preußiſche Regierung die beſtehende Geſezgebung wenigſtens ohne Zuſtimmung der Bewohner des Landes aufgehoben hätte. Eine Zeit lang hoffte man, die Neupreußen durch Erziehung, Militair- und Beamtenbildung bald ſo weit zu bringen, daß ſie ſelbſt ſich der preußiſchen Rechtsinſtitutionen für würdig erklären, und Geſchwornengericht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der

Rechtspflege wohlfeilen Kaufes aufgeben würden. Aber gerade die durch Geſchwornengerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den Rheinprovinzen verbreitete und ſich ſtets erhaltende höhere, rechtliche Bildung und politiſche Selbſtſtändigkeit waren die Urſache, daß das Volk mit Liebe an ſeinen Geſezen hing, und ſie, ſobald es ſie angegriffen glaubte, mit allen ihm zuſtehenden Mitteln zu vertheidigen ſuchte. Petitionen und Proteſtationen, von hoch und niedrig Geſtellten unterzeichnet, belehrten Preußens Regierung, daß es gefährlich ſei, hier offen zu Werke zu gehen; und wenn man in Berlin auch nie die Hoffnung aufgab, dereinſt die ganze rheinpreußiſche Rechtspflege umſtoßen zu können, ſo begnügte man ſich doch vorerſt damit, dieſelbe nur rücklings anzugreifen, ſie zu untergraben, und ſie, wie man ſo ſagt, unſchädlich zu machen.

Wir haben geſehen, daß nach der Criminalgerichtsordnung jeder Angeklagte ohne Schuz und ohne Garantie dem anklagenden Richter anheimgefallen iſt, und daß in allen bedeutendern Fällen der Miniſter der Juſtiz ſelbſt deſſen Urtheil ſpricht. Bei allen ſogenannten Privatverbrechen iſt dieſe Recht- und Schuzloſigkeit des Angeklagten, wenn auch ſtets an und für ſich eine Ungerechtigkeit, doch von weniger practiſcher Bedeutung, da die Regierung und ihre Beamten und Miniſter ſelten ein unmittelbares Intereſſe haben, daß ein Angeklagter höher geſtraft werde, als er es durch ſeine That verdient hat, oder überhaupt geſtraft werde, wenn er unſchuldig iſt. Bei allen Staatsverbrechen ſtellt ſich dagegen ein entgegengeſeztes Verhältniß heraus. Hier iſt die Regierung ſelbſt, ihre Verfahrungsweiſe, ihre Beamten und deren Zulänglichkeit oder Gerechtigkeit angegriffen, und ſie hat daher ein directes, ein unmittelbares Intereſſe, den Angeklagten verurtheilt zu ſehen. Nach der Criminalgerichtsordnung ſpricht das Miniſterium das Urtheil über jeden, der es gewagt hat, deſſen Allwiſſenheit und Allgerechtigkeit auch nur zu bezweifeln; nach den rheinpreußiſchen

Geſezen ſprechen dagegen die Bürger des Staates ſelbſt, unparteiiſche Geſchwornen, das Urtheil über die Angeklagten. Daher wurde in den Rheinprovinzen die franzöſiſche Geſezgebung für alle Fälle aufgehoben, wo Jemand eines Staatsverbrechens angeklagt werde, das dann nach den altpreußiſchen Geſezen beurtheilt werden ſoll.

Aber nicht genug, ſo mit einem Schlage alle Staatsverbrecher für rechtlos erklärt zu haben, verordnete daſſelbe Geſez, welches ſie unter die Criminalgerichtsordnung ſtellte, daß dieſe ſogar auf bereits begangene Staatsverbrechen rückwirkend anwendbar ſein ſolle; und ſo wurden der ehemalige Staatsprocurator Mühlenfels ꝛc. ꝛc. durch eine doppelte Ungerechtigkeit ihrem natürlichen Richter entzogen, und der unbeſchränkten Willkühr der Miniſter Preußens überliefert.

Doch genügte dies abermals nicht. Das rheinpreußiſche Geſez erkennt nur Ein Recht, nur Eine Gerechtigkeit, und alle Bürger des Landes ſind vor demſelben gleich; der Millionair und der Bettler, der Graf und der Karrenſchieber, der Chefpräſident und der Holzhauer ſtehen unter demſelben Geſeze, werden von demſelben Gerichte beurtheilt, das über ſie ohne Unterſchied dieſelbe Strafe je nach ihren Vergehen und Verbrechen verhängt. Wir haben geſehen, daß in Preußen das Gegentheil ſtattfindet, daß der Reiche, der Hochgeſtellte anders, milder beſtraft wird, als der Arme, als der Mann des Volkes. Die Herrſcher Preußens wollten wenigſtens für einen Theil der Ariſtocratie des Landes, für die Beamten-Ariſtocratie, dies Privilegium retten, und ſo erließ man ein Geſez, das alle Verbrechen, von Beamten oder gegen ſie begangen, unter die altpreußiſche Geſezgebung verwies.

Es hatte dies Geſez noch einen andern Zweck. Wir haben gezeigt, wie in Preußen jeder Beamte der willenloſe Bediente, das gedankenloſe Inſtrument ſeines Vorgeſezten in

fortlaufender Kette bis zum Miniſter hinauf iſt. Jede Klage gegen einen Beamten iſt daher ſtets ein indirecter Angriff gegen den Vorgeſezten deſſelben bis zum Miniſter hinauf; deswegen ſtellte man ſie unter das preußiſche Geſez, damit der angegriffene Miniſter am Ende ſelbſt der Richter in eigner Sache ſei, damit er dem Beamten, ſo oft er es für nöthig hält, ſeinen allmächtigen Schuz angedeihen laſſen, und ſo auch ſeines willenloſen Gehorſams nur um ſo gewiſſer ſein kann.

Endlich hatte dies Geſez noch einen andern Zweck. Die Schuzloſigkeit der Angeklagten, deren Urtheil am Ende ſtets der Miniſter ſpricht, ſichert auch die willenloſe Unterthänigkeit des Beamten, da eine Anklage gegen ihn ſeine ganze Zukunft zu zernichten im Stande iſt, wenn der richtende Miniſter ein Intereſſe hat, ihn zu zernichten. —

Die neueſten Ereigniſſe in Cöln, in Düſſeldorf ꝛc., die Verhaftung des Pfarrers Blekers, die Verurtheilung des Pfarrers Binterim, die in Folge dieſer Reformen nach dem altpreußiſchen Criminalgeſeze ſtattfanden, konnten in ihrer grellen Rechtloſigkeit nur diejenigen in Erſtaunen ſezen, die nicht wußten, daß Rechtloſigkeit der Antheil aller Preußen iſt; die nicht wußten, daß hier die Gleichheit vor dem Geſeze in der gleichen Zernichtung aller rechtlichen Garantien aller Bürger ohne Ausnahme beſteht.

In Bezug auf die Advocaten glaubte man ſich zu einer beſondern Reform veranlaßt zu ſehen. Nach dem franzöſiſchen Geſeze iſt die Leitung des Prozeſſes einem Avoué in Bezug auf alle Formanträge überlaſſen, während der Advocat den thatſächlichen und rechtlichen Beſtand der Streitfrage behandelt und entwickelt. Die Avoués ſind nach dem Code de procédure Angeſtellte des Staats, und als ſolche unter der Subordination des Staatsprocurators. Die Advocaten bilden dagegen einen freien, ſelbſtſtändigen Stand, der in disciplinariſcher Beziehung nur unter ſelbſtgewählten Ba-

toniers ſteht. Ein ſolcher Stand wäre in Preußen eine wahre Anomalie geweſen, und es bedurfte wahrlich nicht der Erfahrung, daß die Advocaten allwärts die Vertreter des Fortſchrittes und der Freiheit des Volkes ſind, um die Geſezgeber Preußens zu veranlaſſen, dieſer Freiheit und Selbſtſtändigkeit eines angeſehenen Standes ein Ende zu machen. Daher wurde denn ſehr bald für Rheinpreußen ein Geſez erlaſſen, durch welches dieſer freie Advocatenſtand zernichtet wurde. Und es iſt erbaulich zu ſehen, mit welcher Scheinheiligkeit das Geſez ſelbſt ſich das Anſehen giebt, als ob es den Advocaten zu Liebe ſie auch zu Anwälten, zu Avoués mache, indem es ihre Freiheit und Selbſtſtändigkeit zernichtet und ſie unter die Subordination des Staatsprocurators ſtellt.

Es wäre auch gräßlich geweſen, wenn es in Preußen irgend einen unſubordinirten Stand gegeben hätte. Das Heil des Staates ſtand auf dem Spiele! —

Um endlich die ganze rheinpreußiſche Geſezgebung zu untergraben, wurde noch ſchließlich ein weiteres Geſez erlaſſen, nach welchem alle Rechtscandidaten, die auf eine Anſtellung in Rheinpreußen Anſpruch machen wollten, drei Jahre in den altpreußiſchen Provinzen, wo das Landrecht gilt, practiziren müſſen, um zu Auscultatoren und Referendaren zu werden. Ich will nicht davon ſprechen, daß durch dies Geſez ein poſitiver Nachtheil für die Familien Rheinpreußens, deren Söhne ſich der Rechtspflege widmen wollen, erwuchs, daß ſo eine Menge Rheinpreußen außer Stand geſezt wurden, dieſe Carriere zu ergreifen, daß ſie auf dieſe Weiſe allen Altpreußen gegenüber benachtheiligt waren; denn es handelte ſich nicht eigentlich darum. Man beabſichtigte ſo, die rheinpreußiſchen Rechtsbeamten an die alte Geſezgebung zu gewöhnen, ihnen dieſelbe durch die Praxis geläufiger als die franzöſiſche Rechtspflege zu machen, und ſo von dieſer Seite zum Voraus jeder Oppoſition gegen die Reformen, die man in dieſem Zweige

beabſichtigte, zu beſeitigen. Es iſt dies nicht gelungen; doch iſt dies wahrlich nicht der Fehler der preußiſchen Miniſter, ſondern nur der der preußiſchen Rechtspflege ſelbſt, die, je näher man ſie kennen lernt, deſto weniger einen Vergleich mit der rheinpreußiſchen Geſezgebung auszuhalten im Stande iſt; ſo daß die jüngern Rechtsbeamten in Rheinpreußen, troz der ſchönen, goldenen Praxis in Altpreußen, ſehr bald, nachdem ſie den Actenſtaub aus den Augen gewiſcht hatten, wieder die unbedenklichſten Anhänger des Geſchwornengerichts, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, wie ſie in Rheinpreußen im Weſentlichen noch heute beſtehen, wurden.

Aber die Abſicht dieſes Geſezes iſt nichts deſto weniger klar genug.

Ich habe mich lange bei der Darſtellung der preußiſchen Strafrechtspflege aufgehalten; denn ſie iſt das ſprechendſte Monument des Preußenthums. Es war mir darum zu thun, zu beweiſen, daß meine Anſichten nicht aus der Luft gegriffen ſind, und ich denke, daß das Geſez dieſen Beweis geliefert hat; denn wir begegnen in demſelben auf Schritt und Tritt der Willkühr von der einen, der Rechtloſigkeit von der andern Seite. Man ſpricht ſeit Jahrzehenden in Preußen von einer Reviſion der Geſezgebung. Man wird ſie ſo lange revidiren — das Wort iſt gut gewählt — an und wieder anſehen, bis das Volk, wenigſtens der Theil des Volkes, deſſen Selbſtſtändigkeit nicht gänzlich im Preußenthume untergegangen iſt, dieſer langen Reviſion überdrüſſig wird, und dann deren Radicalreform fordert, oder auch bis Ereigniſſe eintreten, die dieſelbe überflüſſig, d. h. dem Preußenthum ein Ende machen.

Geſchieht dies aber nicht, ſo wird das Reſultat dieſer Reviſion abermals ein Geſez ſein, das wie das beſtehende, und noch mehr vielleicht, dem Scheine huldigt, die Grundſäze des Fortſchrittes, der Aufklärung, der Freiheit in allgemeinen Phraſen anerkennt, und ſie in der Anwen-

dung wieder bis auf die lezte Spur zernichtet. Deswegen, und nur deswegen dauert dieſe Reviſion, die in Bayern, Baden, Würtemberg ꝛc. ꝛc., längſt ſtattgefunden hat, und, nachdem ſie begonnen, in Jahr und Tag vollendet war, in Preußen bereits Jahrzehende hindurch, ohne ein Reſultat geliefert zu haben; denn es iſt ſchwer, ſehr ſchwer, den Schein zu retten, wenn es auf Verdummung des Volkes, auf Zernichtung des Gedankens, auf Unrecht, Ungleichheit und Untergrabung jeder Menſchenſelbſtſtändigkeit abgeſehen iſt.

Und nur das kann und wird der Zweck jeder Geſezgebung in Preußen ſein, ſo lange Preußen eben Preußen iſt. —

V.

Steuerſyſtem.

Eine nähere Berückſichtigung des preußiſchen Steuerſyſtems liefert ein zweifaches Reſultat, und zwar zeigt dieſelbe

1. daß die Abgaben in Preußen unverhältnißmäßig hoch, und höher ſind, als ſelbſt in Frankreich, welches wahrlich mit ſeiner Milliarde Steuern nicht zu den Staaten gehört, deren Abgabenſyſtem man als Muſter aufführen dürfte, und

2. daß die Steuern auf die ungerechteſte Weiſe vertheilt ſind, daß die ganze Laſt ihres Gewichtes auf der mittlern und ärmern Klaſſe des Volkes ruht, und in abſteigendem Verhältniß die Reichern weniger beſteuert, die Reichſten aber ſteuerfrei ſind. —

Wir werden zuerſt die unverhältnißmäßige Höhe der Abgaben zeigen und dann zum zweiten Punkte übergehen. *)

Die preußiſche Regierung veröffentlicht von Zeit zu Zeit eine Art Büdjet der Einnahmen und Ausgaben. Wir

*) Das Werk von Hanſemann leitet uns bei der Vergleichung. Es wurde in Preußen, troz des Verfaſſers Hinneigung zum Ariſtocratismus, zwar nicht widerlegt, aber verboten, was es zu einer Art von Autorität machen mußte.

finden hier gleich wieder ſehr ſchöne klangreiche Worte. Doch laſſen wir den König ſelbſt reden. „Damit Jedermann von dem wahren Zuſtande der Finanzen des Staats vollſtändig unterrichtet werde und ſich überzeuge, daß nichts mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringendſte Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, ſowie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen nothwendig macht, ſo ſoll der Hauptfinanzetat nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieſer Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden.“ So Se. Maj. der König in einer Cabinetsordre vom 17ten Januar 1820. —

Es wäre ein Verbrechen, nach ſo ſchönen Worten noch an dem guten Willen und dem reinen Bewußtſein einer Regierung zu zweifeln; und ganz beſonders, wenn nun wirklich von Zeit zu Zeit ein Hauptfinanzetat zur Kenntniß aller Unterthanen, die da leſen können und wollen, gebracht wird. Aber ſehen wir nur einen ſolchen Hauptetat der Finanzen an. Der im Jahre 1832 veröffentlichte lautet wie folgt:

Einnahmen.

	Thlr.
Verwaltung der Domainen nach Abzug des Kronfideicommiß	4,280,000
Domainenablöſung und Domainenverkäufe . .	1,000,000
Verwaltung der Bergwerke, Hütten, Salinen und der Porzelanmanufactur in Berlin . .	714,000
Poſtverwaltung	1,100,000
Lotterie	574,000
Grundſteuer	9,724,000
Klaſſenſteuer	6,408,000
Gewerbſteuer	1,930,000
Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-Abgaben und Verbrauchſteuer	20,066,000

Salzregie	5,223,000
Ueberſchuß der Einkünfte in Neuchatel . . .	26,000
Verſchiedene unter obigen Titeln nicht angeführte Revenüen	242,000
Summa	51,287,000

Ausgaben.

	Thlr.
Zinſen und Tilgung der Staatsſchulden . . .	10,890,000
Penſionen, Competenzgelder und Leibrenten .	2,887,000
Fortlaufende Renten und Entſchädigungen für aufgehobene Berechtigungen	391,000
Centralverwaltung	298,000
Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	2,489,000
Miniſterium des Innern, des Handels und der Gewerbe	3,103,000
Miniſterium des Auswärtigen	586,000
Miniſterium des Kriegs	22,798,000
Miniſterium der Finanzen	254,000
Miniſterium des Innern und der Polizei . .	2,067,000
Miniſterium der Juſtiz	1,850,000
Oberpräſidien und Regierungen	1,788,000
Haupt- und Landgeſtüt	175,000
Außerordentliche Ausgaben	1,711,000
Summa	51,287,000

Die Ausgaben überſteigen hiernach die Einnahme, und umgekehrt dieſe jene nicht um einen Pfennig. Es iſt alſo Alles in der ſchönſten Ordnung; und jeder gute Preuße kann ſich davon durch den Augenſchein überzeugen und der Regierung nachrechnen.

Wer die obige Cabinetsordre lieſt, in der es heißt, daß der Hauptfinanzetat publizirt werden ſoll, damit jeder

Bürger ſich vollſtändig überzeugen könne, daß nichts mehr, als das ſtrengſt Nothwendige zum Staatshaushalte an Abgaben gefordert werde, und ſich dieſe ohne den Wirth gemachte Rechnung, die in Bauſch und Bogen von Millionen ſpricht, anſieht, mag über die naive Scheinheiligkeit der Regierung lachen, wenn er es verſchmerzen kann, daß man ein braves Volk mit ſo elendem Truge, mit einer ſo groben Lüge zu täuſchen im Stande iſt.

Aber ſelbſt dieſer Finanzetat, der ſicher keine Geheimniſſe der Verwaltung verrathen kann, wurde nicht einmal, wie jene Cabinetsordre es ausdrücklich verſpricht, alle drei Jahre veröffentlicht; denn ſeit jener Cabinetsordre wurde derſelbe nur dreimal 1821, 1829 und 1832 bekannt gemacht. Die Regierung mochte befürchten, daß ſelbſt dieſe unſchuldige Lüge den Einen oder Andern ihrer Bürger veranlaſſen könnte, nachzurechnen und nachzuſuchen, und vermied es daher, die braven Preußen in Verſuchung zu führen.

Der allergewöhnlichſte Menſchenverſtand reicht aber dazu hin, ſich zu überzeugen, daß dieſer veröffentlichte Finanzetat, in welchem Einnahmen und Ausgaben in ſo ſchönen reinen Summen ſich gleich ſtehen, nur ein Trug iſt. Dieſelbe Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 ſtellt die Nothwendigkeit eines Staatsſchazes auf, der aus den Ueberſchüſſen des Staatshaushaltes geſammelt werden ſoll. Es iſt nicht unſere Abſicht, die Verderblichkeit eines ſolchen Staatsſchazes für das Staatsvermögen, die Gefahr deſſelben für die Freiheit der Völker zu zeigen, und wir machen hier nur darauf aufmerkſam, daß man ſelbſt in dem Augenblicke, wo man dem Volke aufzubinden verſuchte, daß es in Zukunft durch die Veröffentlichung des Hauptfinanzetats ſich davon überzeugen könne, daß nur das ſtrengſt Nothwendige zum Staatshaushalte an Abgaben eingefordert werden ſolle, von einem Ueberſchuſſe und von deſſen Verwendung ſpricht. Schon dieſer Umſtand allein zeigt, daß man nie, ſelbſt nicht einmal in dem Augenblicke, wo das königliche Wort dies ver-

kündete, die Abſicht hatte, nur das ſtreng Nothwendige zum Staatshaushalte an Steuern einzufordern; daß man nie die Abſicht haben konnte, dem Volke offen und unumholen die Mittel zu geben, ſich von jener verſprochenen Rechtlichkeit und Sparſamkeit zu überzeugen; und wenn nun wirklich in den drei veröffentlichten Hauptfinanzetats nie ein Wort von einem Ueberſchuſſe enthalten, wenn nichts deſto weniger der Staatsſchaz ſeit 1820 bis 1830 auf wenigſtens 18—20,000,000 Thlr. (nach Andern auf 30,000,000 Thlr.) angewachſen iſt, ſo ſcheint uns hierdurch allein dieſe Anſicht über jeden Zweifel erhaben zu ſtehen. —

Hanſemann hat klar bewieſen, daß die veröffentlichten Hauptfinanzetats nicht nur zu geringe Anſäze enthalten, ſondern auch eine ſchöne Summe von Abgaben gar nicht aufführen; und er kommt daher zu einem etwas andern Reſultate, als das jener veröffentlichten Etats. Vorerſt iſt die Summe der Gemeindeſteuern in dem Etat der Regierung gar nicht berückſichtigt. Eben ſo ſind eine Menge anderer Steuern und Einkünfte in dieſem Finanzetat nicht angeführt. Doch wir werden den Finanzetat der Regierung den Forſchungen des Hrn. Hanſemann gegenüberſtellen.

	Offiz. Etat.	Etat nach Hanſemanns Nachweiſungen.
Verwaltung der Domainen nach Abzug des Kronfideicommiß	4,280,000	9,123,130
Domainenablöſung und Verkäufe	1,000,000	
Verwaltung der Bergwerke, Hütten, Salinen, Porzelanfabrik in Berlin	714,000	
Bergwerkſteuer		42,540
Poſtverwaltung	1,100,000	1,500,000
Lotterie	574,000	1,285,800

	Offiz. Etat.	Etat nach Hanſemanns Nachweiſungen.
Grundſteuer	9,724,000	11,253,500
Klaſſenſteuer	6,408,000	6,867,150
Gewerbſteuer	1,930,000	1,935,413
Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben	. . .	11,500,000
Brantweinſteuer	. . .	4,538,707
Bierſteuer	. . .	1,648,448
Weinſteuer	. . .	333,333
Mahl- und Schlachtſteuer . .	. . .	2,433,083
Mahl- und Schlachtſteuer für Gemeindeausgaben	. . .	851,580
Tabakſteuer	20,066,000	148,000
Stempelſteuer	. . .	2,655,588
Waſſerzölle ꝛc.	. . .	3,457,887
Wegegelder	. . .	855,250
Wegegeld auf Actienſtraßen . .	. . .	7,500
Thorſperre, Pflaſter- und Brückengeld	. . .	190,904
Naturaldienſte beim Wegbau und Gemeindebeiträge dazu . . .	. . .	250,000
Poſtſcheine der Miethkutſchen .	. . .	219,000
Salzſteuer	5,233,600	5,500,000
Ueberſchuß der Einkunft von Neuchatel	26,000	
Verſchiedene, unter obigen Titeln nicht angeführte Steuern . .	242,000	
Beſondere Verwaltungsſteuern .	. . .	1,413,592
Juſtizſteuern	. . .	4,273,134
Steuern verſchiedener Art . .	. . .	140,000
Münzregal	. . .	50,000
Gemeindeſteuern	. . .	5,626,500
Summa	51,287,000	77,307,739

(The 20,066,000 in the Offiz. Etat column is bracketed for all rows from "Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben" through "Poſtſcheine der Miethkutſchen".)

Der Unterſchied iſt nicht gerade unbedeutend; denn es handelt ſich von nicht weniger, als runden ſechs und zwanzig Millionen Thalern. Man kann die Berechnungen des Herrn Hanſemann in Zweifel ziehen; aber es iſt nicht ſchwer, dies Reſultat wenigſtens im Allgemeinen zu erklären.

Auf das Einzelne der Berechnungen einzugehen, iſt nicht unſere Abſicht, und wir verweiſen Alle, die ſich mit unſern allgemeinen Bemerkungen nicht begnügen wollen, auf die umfaſſende Arbeit unſeres Gewährleiſters Herrn Hanſemann. Hier alſo nur einzelne Bemerkungen. Daß die angegebene Summe des offiziellen Hauptfinanzetats nicht die richtige ſein kann, zeigten wir ſchon oben, wo wir darauf aufmerkſam machten, daß troz der gleichen Summen im Ausgaben- und Einnahmenetat ein Ueberſchuß herauskommen ſollte und mußte, aus dem der Staatsſchaz gebildet wurde. Die Differenzen zwiſchen dem Büdget Herrn Hanſemanns und der Staatszeitung erklären ſich leicht. Einmal hat Herr Hanſemann das Kronfideicommiß nicht abgezogen, woher dann die Domainen ein paar Millionen mehr abwerfen. Dann enthalten die Steuerſäze des offiziellen Etats die Nettoeinnahmen nach Abzug der Koſten der Eintreibung; aber nur die preußiſche Regierung hat die ſchöne Mode, um die Summe der Steuern zu vergeringern, die Koſten der Eintreibung im Voraus abzuziehen. Der Bruttoeintrag dagegen iſt in allen ſonſtigen Staatsbüdjets angegeben, und iſt das der von Hanſemann ermittelten Summen. Die Gemeindeſteuern ſind nicht in dem Etat des Staates angeführt, und wir würden ſie ebenſo wenig anführen, wenn uns nicht der einfache Umſtand dazu zwänge, daß ſie troz jenes Auslaſſens aus dem offiziellen Büdjet bezahlt werden müſſen. Eben ſo iſt die Juſtiz nicht wohlfeiler in Preußen, ob das Büdjet von der Summe, die ſie koſtet, ſpricht oder nicht; und wir glauben daher mit Hanſemann, daß auch dieſe berechnet werden muß. So erklärt ſich im Allgemeinen die kleine Dif-

ferenz von 26 Millionen Thalern zwiſchen dem offiziellen Büdjet und der Wahrheit.

Hanſemann behauptet nicht, daß die 77 Millionen Thlr. ſeines Büdjets über alle Zweifel erhaben ſind, und wir geben ſogar die Möglichkeit zu, daß er ſich um etliche Millionen zu viel oder zu wenig verrechnet haben mag; wir bitten nur die Freunde Preußens, ihm dies zu verzeihen; denn ſie haben ſich ja um zwanzig und etliche Millionen verrechnet. So lange aber dieſe Angaben Hanſemann's nicht durch Offenlegung eines Etats, der die Möglichkeit des Nachrechnens zuläßt, widerlegt ſind, haben wir wenigſtens mehr Recht, ſeinen motivirten, bis ins Kleinſte ermittelten Nachforſchungen zu glauben, als jenen todten Ziffern einer Regierung, die in demſelben Augenblicke, wo ſie dem Volke verſprach, ihm Einſicht in den Staatshaushalt zu verſchaffen, die Abſicht ausſprach, einen Schaz zu ſammeln, einen ſolchen wirklich ſammelte, und dennoch ein Büdjet aufſtellte, wo Einnahmen und Ausgaben ganz gleich ſtehen. Die Lüge iſt hier klar, und wer einmal gelogen, hat das Recht verloren, Vertrauen zu verlangen. —

Wenn wir dieſe Summe von 77,307,739 Thlrn. mit Hanſemann als die der Totaleinkünfte des preußiſchen Staats annehmen, ſo kommen auf den Kopf der Bevölkerung 6 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Das Büdjet des Jahres 1832 in Frankreich als Normalbaſis unterſtellt, giebt in Frankreich auf den Kopf 7 Thlr. 20 Sgr.; alſo 1 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. mehr als in Preußen. Aber es kann dies nicht zum Maßſtabe der Steuern ſelbſt dienen. Die Steuern richten ſich und müſſen ſich richten nach dem Werth des Nationalvermögens im Allgemeinen, nach dem Werthe des Privatvermögens insbeſondere. Der Betrag des Hauptnationalvermögens iſt in Preußen 1,780,482,000 Thlr., in Frankreich dagegen: 8,967,000,000 Thlr. In Preußen betragen ſämmtliche Steuern etwa 85 % vom Reinertrag der Grundgüter und 3⅘ % vom Nationalvermögen, dagegen betragen die Steuern

in Frankreich vom Reinertrag der Grundgüter nur 56 $\frac{1}{16}$ % und vom Nationalvermögen: 2 $\frac{3}{5}$ %. Frankreich, das reichere Land, zahlt alſo im Verhältniß bedeutend weniger Steuern, als Preußen, das ärmere Land. —

Es iſt nicht unſere Abſicht, dieſen Berechnungen weiter nachzugehen, das Reſultat iſt uns genug. Wir wollten zeigen, daß es eine Unwahrheit iſt, wenn Preußen und deſſen bezahlte Lobſpender nach dem Staatsbüdjet behaupten, daß Preußens Unterthanen unendlich weniger zahlen, als die anderen Länder. Jeder Unterthan Preußens zahlt von dem, was er hat, ungefähr ein Drittel mehr, als die Bürger Frankreichs, und gerade darauf kommt es an, wie viel man im Verhältniß zu dem, was man beſitzt, nicht aber wie viel man im Allgemeinen abgeben muß. Wir glauben alſo zu der Behauptung berechtigt geweſen zu ſein, daß in Preußen die Steuern unverhältnißmäßig hoch, und ſelbſt höher als in Frankreich ſind.

Unſere weitere Behauptung ging dahin, daß die Steuern ungerecht vertheilt, daß ſie der mittlern und ärmern Klaſſe des Volkes vorzugsweiſe zur Laſt fallen, und wir werden verſuchen, auch dies, ſo klar uns möglich, darzuthun.

Das preußiſche Steuerſyſtem beruht hauptſächlich auf indirecten Steuern. Die directen Steuern bringen nur etwa 20,000,000 Thlr. ein, die indirecten den Reſt. Dieſe ruhen auf den nothwendigen Lebensbedürfniſſen und wir werden ſehen, daß meiſt der Luxus des Reichen nicht beſteuert iſt, wogegen die Noth des Armen Abgaben zahlen muß. Das Syſtem der indirecten Steuern läßt im Allgemeinen keine gerechte Vertheilung zu; es trifft, ſelbſt wenn es nicht abſichtlich den Reichen bevortheiligt, den Armen wenigſtens in demſelben Maße, wie den Reichen, und ſchon hierin liegt eine Ungerechtigkeit; denn die Gerechtigkeit fordert, daß der Arme nach Maßgabe ſeiner Armuth, der Reiche nach Maßgabe ſeines Reichthums beſteuert werde. — Doch das Syſtem der indirecten Beſteuerung hat auch ſeine Vortheile, und

ſo ließe ſich wenigſtens darüber ſtreiten, welches von beiden einzuführen ſei, wenn man nicht gerade von dem Grundſaze einer verhältnißmäßigen oder progreſſiven Beſteuerung nach Maßgabe der Mittel der zu Beſteuernden ausgeht. Daß Preußen in ſeiner Reform auf dieſem Standpunkte noch nicht angelangt iſt, wollen wir ihm nicht zu hoch anrechnen, da eben alle andern Staaten Europas, mit Ausnahme etlicher Schweizercantone, noch ebenſo wenig dieſem Grundſaze der Gerechtigkeit und Billigkeit huldigen. Aber wenn wir, abgeſehen von der Baſis des Steuerſyſtems in Preußen, in den einzelnen Branchen deſſelben das Streben der Bevortheilung des Reichthums, und der Uebervortheilung der Armuth ſehen, wenn dies ſo conſequent überall durchgeführt iſt, daß die Abſicht hier nicht mehr zu verkennen iſt, dann verarge man es uns nicht, daß wir abermals die ſcheinheiligen Worte ſeiner Regierer für Lug und Trug erklären, und die Sache beim rechten Namen nennen. —

Die directen Steuern ſind am leichteſten gerecht zu vertheilen, ſie werden nach den Mitteln des Steuerpflichtigen berechnet und ihm aufgelegt. Wenn alſo eine Regierung die Abſicht hat, gerecht zu Werke zu gehen, den Reichen nach ſeinem Reichthume, den Aermern nach ſeiner Armuth, Alle nach Maßgabe ihrer Kräfte und des Bedürfniſſes zu beſteuern, ſo iſt dies eben bei den directen Steuern am leichteſten möglich, ja bei ihnen allein möglich. Geſchieht aber bei dieſer Möglichkeit das Gegentheil, ſo kann dies nur abſichtlich geſchehen.

Sehen wir hiernach, wie dieſelben in Preußen eingerichtet ſind.

Die directen Steuern zerfallen in drei Hauptabtheilungen: 1) Grundſteuer, 2) Klaſſenſteuer und 3) Gewerbſteuer. Von jeder einzeln. —

Die Grundſteuer, die am leichteſten nach einem beſtimmten gemeinſamen Maßſtabe einzurichten iſt, wechſelt in den verſchiedenen Provinzen ſowohl in der Art der Erhebung,

als in dem Maße des Steuerbeitrags. In einzelnen Provinzen wird dieſe Grundſteuer unter den verſchiedenſten Namen eingezogen, und in den öſtlichen Provinzen zählt man dieſer beſondern Arten von Steuern, die zur Grundſteuer gerechnet werden, ſechzig und mehr. Rheinpreußen, Weſtphalen, ein Theil von Brandenburg und Sachſen, haben die franzöſiſche Grundſteuer beibehalten, und Schleſiens Grundſteuerſyſtem beruht auf Geſezen vom Jahre 1742 und 1779. — Es zeugt dies abermals, nebenbei geſagt, für die Einheit der Verwaltung in Preußen.

Die Grundſteuer mit dem Reinertrage der Grundgüter und dem Werthe des Viehes in den verſchiedenen Provinzen verglichen, bekundet klar, daß einzelne Provinzen bevortheiligt, andere benachtheiligt ſind; und es ſcheint dies nicht ganz ohne Abſicht geſchehen zu ſein, wenn man ſieht, daß die zu hoch beſteuerten Provinzen gerade diejenigen ſind, deren Beſiz für Preußen nicht über allen Zweifel erhaben geſichert iſt. Die folgende Tabelle entnehmen wir abermals dem Werke des Herrn Hanſemanns.

Provinzen.	Prozente vom Reinertrag des Grundgutes.	Prozente vom Werthe des Viehes.
Brandenburg	8, 730	4, 46
Pommern	8, 350	3, 17
Preußen	10, 317	2, 83
Poſen	13, 872	3, 65
Sachſen	13, 497	8, 15
Schleſien	14, 768	8, 22
Weſtphalen	19, 816	10, 67
Rheinprovinz	21, 116	12, 60

Nach den Berechnungen deſſelben Autors zahlen die 3 lezten Provinzen, und zwar Rheinpreußen 888,536 Thlr.,

Weſtphalen 417,705 Thlr., Schleſien 116,002 Thlr. jährlich an Grundſteuer zu viel.

Es iſt nicht leicht, das Chaos der Grundſteuererhebung und Verwaltung in den einzelnen Provinzen zu durchſchauen, aber in ſämmtlichen Provinzen herrſchen Ungleichheit und die ungerechteſten Exemptionen. Selbſt in den Provinzen, wo die franzöſiſche Grundſteuer beibehalten worden, ſind die Güter der Standesherrn, der reichſten Grundbeſitzer der Provinzen ſteuerfrei.

Eine Probe aber, wie gerecht die Steuer in den einzelnen Provinzen vertheilt iſt, giebt uns die Provinz Sachſen. In dieſer Provinz ſtellt ſich das folgende Verhältniß heraus.

Die Rittergüter	mit einem Reinertrage	zahlen an Steuern	Prozente vom Reinertrag
A.	3160 Thlr.	23 Thlr.	0,73
B.	750 „	23 „	3,07
C.	600 „	14 „	2,33
D.	1200 „	23 „	1,92
Summa	5710 Thlr.	83 Thlr.	1,45
Die ſtädtiſchen Güter			
Haus	123 Thlr.	9 Th. 17 Sg.	7,78
dito	267 „	19 „ — „	7,11
dito	103 „	11 „ 23 „	11,42
Acker	10 „	1 „ 22 „	17,33
Summa	503 Thlr.	42 Th. 2 Sg.	8,36
Bauerngüter.	Reinertrag.	Grundſteuer.	℥ v. Reinertr.
	88 Thlr.	12 Th. 7 Sg.	13,90
	128 „	14 „ 6 „	11,09
	120 „	5 „ 13 „	4,53
	56 „	10 „ 25 „	16,07
Summa	401 Thlr.	42 Th. 21 Sg.	10,65

Wir ſehen hier eine progreſſive Beſteuerung, die uns einen Beweis von der Gerechtigkeit der preußiſchen Inſtitutionen giebt. Der reiche, adelige Gutsbeſitzer zahlt von dem Reinertrage ſeines Gutes im Durchſchnitte nur $1\frac{1}{2}$ %; der ärmere, fleißige Bürger dagegen bezahlt nicht weniger als $8\frac{1}{3}$ %, und endlich der arme Bauer, von dem im Schweiße ſeines Angeſichts der Erde abgezwungenen Gewinne $10\frac{2}{3}$ %.

In den übrigen Provinzen finden ähnliche, oft weniger oft mehr ſchreiende Mißverhältniſſe ſtatt, und überall finden wir den Aermern ſchwerer belaſtet als den Reichern. Der Adel aber iſt allwärts auf dieſelbe Weiſe bevortheiligt, was um ſo ſchreiender iſt, wenn man bedenkt, daß der Staat dieſem Adel ſelbſt große Summen zu Provinzialbanken vorſchießt, die nur zu deſſen Vortheil auf Koſten der übrigen Bürger und von deren Gelde errichtet ſind. Doch von dieſen Privatbanken an einer andern Stelle.

Es iſt nicht unintereſſant, nach dieſen Bemerkungen abermals die Geſeze zur Hand zu nehmen. Wir finden in dieſen, wie gewöhnlich in Preußen, ſchönklingende Worte von Recht, Gleichheit und Volkswohl.

Ein Edict über die Finanzen vom 27. October 1811 beſtimmt, erſtens, daß keine Steuerausnahmen mehr ſtattfinden ſollen, einmal weil ſie der natürlichen Gerechtigkeit entgegen, dann aber auch, weil ſie nicht mehr vereinbar mit dem Geiſte der in den Nachbarſtaaten herrſchenden Geſeze ſind; zweitens, daß alle Grundſtücke ſteuerbar, ohne Ausnahme, und drittens, daß auch die Domainen ſteuerbar ſein ſollen. — So beſtimmt es das Geſez; und wer nur dies Geſez und die ſchönen Worte des Königs kennt, mit welchen er daſſelbe publizirte, ſollte wunder glauben, welche Fortſchritte Preußen gemacht. Aber in der Ausübung iſt nichts von dieſen gerechten Grundſäzen zu finden. Die Domainen ſind vor wie nach ſteuerfrei, ebenſo alle Güter der Standesherrn, eine Menge adeliger Güter ſind ganz ſteuerfrei, und wo ſie beſteuert werden, geſchieht dies in dem oben angege-

benen Verhältniſſe. Ebenſo ſind alle öffentlichen Gebäude, Staatsforſten und die Pfarrgüter ſteuerfrei.

Das obige Geſez iſt noch merkwürdig durch ſeine Motive. Die natürliche Gerechtigkeit ſteht zwar an der Spize derſelben, aber dann folgt ein anderer Grund; der nemlich, daß Steuerausnahmen nicht mehr vereinbar mit dem Geiſte der in den Nachbarſtaaten herrſchenden Geſeze ſind. Dieſe Nachbarſtaaten ſind nur Frankreich, und wir ſehen hier den Einfluß der franzöſiſchen Revolution auf Preußen, das ſich gezwungen ſieht, wenigſtens ſcheinbar den Reformen Frankreichs zu folgen. Man ahmte die Sprache der Revolution nach, um die Völker zu betrügen. Aber es blieb nur bei den Worten, dem Geiſt, die Reform ſelbſt bekämpfte man mit allen Kräften. —

Ein ſpäteres Geſez zernichtet dies Geſez vom Jahre 1811 theilweiſe, und zeigt zugleich, daß es bis dahin nicht ausgeführt worden. Dies neue Geſez iſt vom 30. Mai 1820, und daſſelbe beſtimmte, 1) daß die Reform der Steuergeſezgebung aufgeſchoben werden ſolle, bis eine Reviſion der Grundſteuer ſtattgefunden, und die Provinzialſtände ſich über dieſelbe ausgeſprochen; 2) daß bis dahin nach den bis jezt angewendeten Grundſäzen verfahren werden ſolle. Weitere Beſtimmungen dieſes Geſezes verordnen, daß nie die Grundſteuer den 5ten Theil des Reinertrags überſteigen dürfe, und endlich, daß die Domainen und Forſten ſteuerpflichtig ſeien. Dieſe lezte Beſtimmung beweist hinlänglich, daß bis zum Jahre 1820 das Geſez vom Jahre 1811 nicht zur Ausführung gekommen. Auch das gegenwärtige Geſez iſt, ſo weit es die Vortheile des Volkes im Auge hat, nur in die Geſezſammlung, aber nicht ins Leben übergegangen.

Dagegen iſt die erſte und zweite Beſtimmung vollkommen ausgeführt worden, d. h. die gläubigen Preußen warten noch heute auf eine Reviſion der Steuergeſezgebung, und der alte Unſinn herrſcht noch heute, wie vor zwanzig Jahren. Und es wird noch manches Jahrzehend verfließen, ehe die

verſprochenen Reformen ſtattfinden, wenn nicht das Volk oder die Fortſchritte der Nachbarſtaaten, wie oben, dieſelben ſo gebietend verlangen, daß ſie nicht mehr von dem Willen ſeines gerechten Königs und einer mächtigen Adels- und Beamten-Ariſtocratie abhängen. —

Klaſſenſteuer. Dieſe Steuer liefert dieſelben Reſultate, wie die Grundſteuer. Vorerſt finden wir, daß dieſelbe ein voraus beſtimmtes Maximum hat; daſſelbe betrug früher 48 Thlr., iſt aber durch neuere Geſeze bis zu 144 Thlr. erhöht worden. Schon allein darin, daß eine Steuer ein Maximum hat, liegt eine tiefe Ungerechtigkeit. In der Klaſſe derjenigen, die dies Maximum bezahlen, ſind alle diejenigen, die das ſtreng nothwendige Vermögen beſizen, um in dieſe Klaſſe geſtellt zu werden, aber auch alle diejenigen, die unendlich mehr beſizen. Der Grundbeſizer, der nach jahrelangem Arbeiten endlich ſein Vermögen ſo vermehrt hat, daß er in die erſte Klaſſe der Grundſteuer kommt, zahlt gerade ſo viel, als der Millionär. Der Mehrbeſiz des Reichern, des Millionärs, iſt alſo ſteuerfrei in Bezug auf Klaſſenſteuer. Es iſt dies eine ſchreiende Ungerechtigkeit, aber wir dürfen uns über dieſelbe nicht wundern, wenn wir ſie ſyſtematiſch durchgehend durch alle preußiſchen Inſtitutionen finden.

An die Stelle der Klaſſenſteuer tritt in den Städten die Mahl- und Schlachtſteuer, wo dieſe eben eingeführt iſt. Das Streben der Bevortheilung des Reichthums, und der Uebervortheilung der ärmern Klaſſen tritt in dieſer Steuer noch klarer hervor. In der Klaſſenſteuer iſt wenigſtens der Reiche in Etwas verhältnißmäßig beſteuert, in der Mahl- und Schlachtſteuer aber iſt er dem Armen ganz gleichgeſtellt, ja er zahlt poſitiv weniger als der Arme. Dieſe Steuer ruht auf Brod und Fleiſch. Alle Luxusſpeiſen, Wild und Geflügel, ſind ſteuerfrei, und während des Reichen Tafel mit dieſen beſezt iſt, zahlt der Arme jeden

Biſſen Brod und Fleiſch, mit dem er ſeinen Hunger ſtillt. Der Bettler ſteht hier dem Beſizer von Millionen gleich.

Die folgende Liſte zeigt, wie dieſe Steuer p. Kopf berechnet, in verſchiedenen Städten ſich ändert.

	Thlr.	Sgr.
Königsberg	1	11
Naumburg	1	11
Danzig	1	12
Breslau	1	16
Saarbrücken	1	17
Cöln	1	18
Aachen	1	19
Potsdam	1	20
Münſter	1	26
Berlin	1	28
Erfurt	1	29½
Stettin	2	—
Frankfurt an d. O.	2	6
Trier	2	8
Düſſeldorf	2	9
Coblenz	2	11
Magdeburg	2	16
Charlottenburg	3	—
Saarlouis	3	3
Bromberg	3	20
Bojanowo	5	13

Die Ungleichheit der Beſteuerung wird ſchon durch eine oberflächliche Berückſichtigung dieſer Liſte klar. Aber es wird ebenfalls durch dieſelbe klar, daß meiſt gerade die ärmern und unbedeutendern Städte die höchſt beſteuerten ſind. —

Die Leichtigkeit, mit welcher dieſe Steuer erhoben werden kann, da das Volk ſie tagtäglich in kleinen, unbemerkbaren Summen zahlt, iſt wohl der Hauptvortheil derſelben. Aber dieſe unbemerkbaren Summen wuchern wie der Krankheitſtoff der Auszehrung in dem Marke der Völker. Der

Kranke ſelbſt kennt und fühlt die Krankheit nicht, und ſtirbt, wenn er glaubt, geheilt zu ſein. Ueberdies iſt dieſe Leichtigkeit der Eintreibung der Steuern die Urſache, daß die Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtſteuer eingeführt iſt, meiſt viel mehr zahlen, als die, wo Klaſſenſteuer beſteht. Auch hierfür ein paar Beiſpiele aus Hanſemanns belehrendem Werke.

Das reiche Elberfeld zahlt Klaſſenſteuer, und zwar auf 29,255 Einwohner 23,642 Thlr. Dagegen Aachen mit einer nicht viel höhern Einwohnerzahl von 36,730 Einw. mehr als das Doppelte, 60,780 Thlr. Mahl- und Schlachtſteuer. Daſſelbe Verhältniß zeigt ſich bei Düren mit 6364 Einwohnern und einer Klaſſenſteuer von 4843 Thlrn. und Burſcheid mit 4928 Einwohnern und 7910 Thlrn. Mahl- und Schlachtſteuer.

Ungleichheit, Ungerechtigkeit, Bevortheilung des Reichthums zum Nachtheile der Armuth, wird aus all dieſem wieder ſo klar, wie möglich.

Der dritte Theil der directen Steuer in Preußen iſt die Gewerbſteuer.

Zur Erhebung der Gewerbſteuer ſind die Gewerbe in Klaſſen abgetheilt. Einzelne ſolcher Klaſſen ſind:

1. Handel mit kaufmänniſchen Rechten,
2. Handel ohne ſolche Rechte,
3. Gaſt-, Speiſe- und Schenkwirthe,
4. Bäcker,
5. Fleiſcher,
6. Brauer,
7. Brenner,
8. Handwerker ꝛc. ꝛc.

Für alle dieſe Klaſſen beſteht ein Mittelſaz. Derſelbe

beträgt für die erſte Klaſſe:	30, 18 und 12 Thlr.
zweite Klaſſe:	8, 6, 4 und 2 Thlr.
dritte Klaſſe:	12, 8, 6 und 4 Thlr. und
endlich für die achte Klaſſe:	8, 6 und 4 Thlr.

Der Mittelſaz der reichen Kaufleute, Handelsleute und Gaſtgeber ſteht aber in keinem Verhältniſſe zu dem der Handwerker. Der Gewinn eines Kaufmannes überſteigt oft an einem einzigen Tage den Erwerb eines Handwerkers für ein ganzes Jahr.

Mit einer ins Kleinliche gehenden Aufſicht iſt in dieſer Steuer auch kein Aſchenſammler, Keſſelflicker, Lumpen- und Borſtenſammler vergeſſen, die Drehorgelſpieler und Marionettenführer ſind beſteuert, und dagegen die Schauſpieler und Sänger ſteuerfrei.

Die Art und Weiſe der Vertheilung dieſer Steuer, ſowie die der Klaſſenſteuer, gehört zu den Einrichtungen Preußens, die ihm den Schein einer volksthümlichen Regierung geben, und vielfach zu ſeinem Lobe angeführt worden ſind. Wir wollen dies Lob nicht ſchmälern, ſo weit es verdient iſt. Die Vertheilung der Gewerb- und Klaſſenſteuer geſchieht durch die Beſteuerten ſelbſt, indem dieſe die Steuervertheiler wählen. Aber gerade dadurch, daß die Geſeze Klaſſen und für dieſe Klaſſen beſtimmte Steuerfälle annehmen, wird dieſes Recht beinahe wieder in allen ſeinen möglichen, vortheilhaften Folgen annullirt und nur zu einem Scheinrechte. Da wo ein Maximum, wie in der Klaſſenſteuer ſtattfindet, ſind die Vertheiler der Steuer gezwungen, den Millionär mit dem, der eben das nothwendige Vermögen hat, um in die erſte Klaſſe geſezt zu werden, zuſammenzuſtellen; und ebenſo ſind ſie gezwungen, den Gewerbtreibenden in die beſtimmte Klaſſe zu ſtellen. Ueberdies ſind die Beamten des Staats überall die Vorſteher dieſer Steuervertheilungs-Kommiſſionen, und üben einen ſolchen Einfluß auf die durch Erziehung, Militairdienſt und Beamtenherrſchaft an lebenslängliche Subordination gewöhnten Bürger aus, daß dieſe, anſtatt die eigentlichen Steuervertheiler zu ſein, nur die Gehülfen des Beamten ſind. Wir finden hier abermals eine Inſtitution, die nur dem Namen und der Form nach freiſinnig und volksthümlich iſt, die aber, wie dies

nothwendig die Folge bei jedem Volke ohne politiſche Bildung ſein muß, nur eine Bande mehr iſt, mit der das Volk an den Willen ſeiner Herrſcher gebunden iſt. —

Für eine nahe oder ferne Zukunft wird aber dieſe Einrichtung nicht ohne Einfluß ſein, denn ſie würde mit einer freiern Verfaſſung, einer höhern Volksthätigkeit bald zu der reinſten Art der Beſteuerung des Volkes durch das Volk ſelbſt umgeſchaffen werden können.

Die indirecten Steuern beſtehen in Verbrauchsſteuern, Eingangs-, Durchgangs-, Transport- und Juſtizſteuern, und einzelnen weniger bedeutenden Monopolen und Steuern verſchiedener Art.

Die Verbrauchſteuern zu einer Summe von 14 Millionen Thlrn. laſten auf dem Biere, Brandwein, Brod, Fleiſch und Salz, den nothwendigen Lebensmitteln der ärmern Klaſſe. Es iſt überflüſſig, hier auf das Streben, jedes Bedürfniß der Unbemittelten zu beſteuern, näher aufmerkſam zu machen. Das Salz allein trägt eine Steuer von 5,500,000 Thlrn. und der Wein kaum den ſechszehnten Theil jenes ſelbſt dem Bettler nothwendigen Nahrungsmittels. — Die Seehandlung, die das überſeeiſche Salz ankauft, macht bei dieſem Ankaufe nach Hanſemann außerdem einen Gewinn von beinahe 200,000 Thlrn. Dieſe Salzſteuer iſt eine der laſtendſten, da in den meiſten Provinzen Zwang beſteht, ein gewiſſes Maß an Salz abzunehmen, und in den an den Harz gränzenden Provinzen iſt dies Maß 10 Pfund für jeden erwachſenen Menſchen, 9 Pfund für jedes Kind und 12 Pfund für jede Kuh. So daß eine Familie von fünf Perſonen, Magd und Knecht und ein paar Kühen jährlich über 100 Pfund Salz abnehmen muß. Aber auch hier herrſcht wieder Ungleichheit in Bezug auf die verſchiedenen Provinzen. Trier und Erfurt z. B. zahlen nur 10 Thlr. für die Tonne, wogegen in den meiſten übrigen Provinzen 15 Thlr. bezahlt werden müſſen.

Die Eingangsſteuer beträgt eine Summe von etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Thlr. Das ganze Zollſyſtem iſt mit Rückſicht auf Fabrikanten und reiche Grundbeſitzer, und zu deren Vortheile eingerichtet.

Baumwollenwaaren zahlen $43\frac{1}{2}$ — 50 und 57 Thlr. p. Centner.
Kurze Waaren 10—15 Thlr. p. Centner.
Leinwand $\frac{2}{3}$ — 2 — 10 — 20 Thlr.
Seidenwaaren 100 Thlr., halbſeidene 50 Thlr.
Wollenwaaren $22\frac{1}{3}$—$43\frac{1}{4}$, 12—30 Thlr.

Die inländiſchen Fabrikanten werden durch dieſe Steuern bevortheilt; die Konſumenten zahlen die Waaren um ſo theuerer. Die einſichtsvollern Staatswirthſchaftslehrer neuerer Zeit ſind darin einverſtanden, daß ein ſolches Verfahren verderblich, und nachtheilig ſowohl für die Fabrikation ſelbſt als für die Konſumenten, und daß damit nur ein zeitiger, vorübergehender Vortheil der Fabrikbeſitzer verbunden iſt. Aber es iſt nicht meine Abſicht, dieſe Kontroverſe hier näher zu berühren. Ich mache nur auf das Reſultat aufmerkſam, welches darin beſteht, daß die Maſſe der Konſumenten die Fabrikate, die das Ausland wohlfeiler liefern kann, theuerer bezahlen muß, um die Fabriken blühend zu machen, die Fabrikherrn zu bereichern.

Die Erhebung der Zölle ſelbſt iſt mit den höchſten Ungerechtigkeiten, den ſchreiendſten Bevortheilungen der reichern Kaufleute gegen die ärmern verbunden. Jedem großen Kaufmann, der jährlich für eine bedeutende Summe verzollt, geſtehen die Zollämter nach den ihre Verwaltung betreffenden Anweiſungen allwärts den Vortheil zu, für jene Summe Wechſel auf ein Jahr in die Steuerkaſſe abzugeben. Der ärmere Kaufmann dagegen iſt gezwungen, die Zollbeträge gleich baar zu bezahlen. Auf dieſe Weiſe kann der reiche Kaufmann jene Summe in ſeinem Handel benutzen, und die Prozente derſelben beziehen, wogegen der ärmere dieſe verliert. Hieraus folgt, daß der Transport beinahe ganz in die Hand der großen Kaufleute gekommen iſt und kommen

mußte; denn die kleinern ſino nicht im Stande, die Waaren eben ſo wohlfeil zu liefern, als dies der größere kann, der für 20,000, 30,000 und 100,000 Thlr. Waaren beſteuert, und ein Jahr lang die Prozente dieſer Summe oder deren Gewinn im Handel bezieht. —

In Bezug auf die Eingangsſteuern der Früchte und des Viehes tritt ein ähnliches Verhältniß ein, und ſie ſind abermals zum Vortheile der reichern Gutsbeſitzer, zum Nachtheil des ärmern und der Konſumenten im Allgemeinen eingeführt. — Seit 1818 aber bis 1828 iſt hier ein bedeutender Fortſchritt in dieſem Streben bemerkbar. Wir ſtellen die Zollgefälle der beiden Jahre neben einander.

	1818.			1828.	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
Waizen p. Scheffel	—	1	10	—	5
Roggen, Gerſte, Buchwaizen	—	—	7½	—	5
Erbſen, Bohnen, Linſen, Spelt	—	1	3	—	5
Leinſaat	—	1	10	—	1
Hafer	—	—	4	—	5
Rübſaat	—	—	1	—	1
Kleeſaamen	—	1	10	—	5
Oel p. Faß	—	15	—	1	—
Pferd und Eſel	1	—	—	7	10
Ochſen	—	20	—	5	—
Kühe	—	10	—	3	—
Rinder	—	10	—	2	—
Schweine	—	2	6	1	—
Hammel	—	2	6	—	15
Schaafe, Ziegen, Kälber, Spanferkel	—	2	6	—	5

Jeder Konſument muß ſeinen Bedarf um ſo theuerer bezahlen. Jeder arme Bauer, der nicht ſelbſt Viehzucht treiben kann, muß, ſo oft er ein Pferd, eine Kuh u. ſ. w. kaufen will, die obige Abgabe entweder an den Staat, oder an den reichern Gutsbeſitzer zahlen. Bevortheilung des Reich-

thums, Belaſtung der Unbemittelten iſt hier, wie überall, das ſichtbare Streben der Regierung.

Die Juſtizſteuer iſt hier eine der weitern Hauptſteuern und beträgt über 3 Millionen Thlr. Es würde ſchwer ſein, bis ins Einzelne zu ermitteln, wie weit dieſe Steuer auf der weniger bemittelten Klaſſe laſtet; aber man kann im Allgemeinen annehmen, daß gerade der weniger reiche Theil des Volkes die meiſten Prozeſſe führt. Der zahlungsfähige Schuldner iſt nur ſelten dem Gerichtszwange unterworfen, wogegen der am Abgrunde des Ruins Stehende meiſt das lezte Mittel des Gerichtsganges verſucht, und unrettbar verloren in den Abgrund ſtürzt, nachdem die Gerichtskoſten den Reſt ſeines Eigenthums verzehrt haben. — Zu dieſen Steuern aber tragen allein die Pupillen und Waiſen mit 200,000 Thlrn. bei. —

Wir glauben unſere Behauptung, daß die Steuern in Preußen unverhältnißmäßig hoch, daß deren Vertheilung ungerecht, zum Vortheile des Reichthums, zum Nachtheile der Armuth eingerichtet iſt, gerechtfertigt zu haben. —

VI.

Volksvertretung.

Die Volkserziehung, das Militairweſen und die Beamtenherrſchaft ſind die drei gewaltigen Hebel des Abſolutismus in Preußen. Die Lehre des paſſiven Gehorſams, des Verläugnens oder Aufgebens jeder Menſchenſelbſtſtändigkeit wird in der erſtern gepredigt, in den beiden andern geübt. Volksvertretung bei ſolcher Lehre kann nur eine Lüge ſein; denn wo der Volksgeiſt, die Selbſtſtändigkeit fehlt, wo das Volk nur das Geſez des Gehorſams kennt, iſt die Vertretung deſſelben unmöglich, wenn man nicht eine Parade, eine Komödie ſo nennen will. Die Geſeze über Volksvertretung in Preußen ordnen dieſe Paraden, dieſe Komödien an, und ihre Hauptſorge beſteht darin, im Voraus zu verhindern, daß aus dem Spaße nicht dereinſt Ernſt werde. Das iſt der Geiſt der ganzen Geſezgebung über die ſogenannte Repräſentation des Volkes, beſonders ſeit man daſſelbe, wie dies bis 1815 der Fall war, nicht mehr nöthig hat, ſeit man von deſſen politiſcher Nichtigkeit überzeugt iſt, und ſo ſelbſt ſich nicht einmal mehr veranlaßt ſieht, zu heucheln, wie dies noch 1815 bis etwa 1820 geſchehen iſt.

Der Geiſt der Freiheit, den der König ſelbſt zu Hülfe gerufen, um durch ihn zu ſiegen, hatte vielfachen Anklang

gefunden, und ſo ſagte Friedrich Wilhelm III in einer Verordnung vom 22. Mai 1815: „Es ſoll eine Repräſentation des Volkes gebildet werden.“

Aber nie haben die Herrſcher Preußens und ſein gerechter König eine wahre wirkſame Vertretung des Volkes gewollt. — Nie! und ſelbſt nicht in dem Augenblicke, wo man ſie öffentlich und vor aller Welt verſprach. Es liegt dieſer Gedanke überhaupt allem rein Preußiſchen ferne, und er iſt im directen Widerſpruche mit dem ganzen Weſen ſeiner Regierung, mit der Geſchichte der Stammländer Preußens, mit dem hiſtoriſchen Lebensprinzipe ſeiner Regierung, und ſeine Verwirklichung wird nie möglich ſein ohne eine Revolution, gehe dieſe vom Volke, von einem Theile deſſelben, oder von ſeiner Regierung aus.

Nur eine Revolution, die das Volk zu einem Volke erſt machen, die ihm eine gemeinſame Idee geben müßte, kann eine Vertretung des Volkes in Preußen möglich machen. Bis jezt fehlt ihm dieſe. Der Rheinländer iſt Rheinländer; der Weſtphale, Weſtphale; der Sachſe, Sachſe; der Poſener Pole, und nur die alten Stammländer, Brandenburg und Pommern, und ein Theil des eigentlichen Preußens ſind Preußen. Wo in den übrigen Ländern und in einzelnen Männern des eigentlichen Preußens ein gemeinſamer Gedanke obwaltet, iſt es ein deutſcher, aber kein preußiſcher.

Es lag alſo die Idee der Provinzenvertretung viel näher, und wenn man wirklich eine Volksvertretung gewollt, wenn man dieſe verſucht hätte, ſo hätten Preußens Herrſcher den Weg der Revolution betreten, ſie hätten Großes verſucht, und Großes, ein einiges deutſches Preußenthum, oder preußiſches Deutſchthum vorbereitet, und — das Geſchick hatte ihnen unendlich vorgearbeitet — vielleicht vollendet. Das war die Hoffnung der tapfern Kämpfer für Deutſchlands Befreiung, ihr Streben, und — da Preußens

Herrſcher für einen großen Gedanken zu klein, — ihr Verbrechen.

Nie haben ſich Preußens Gewalthaber zu der Höhe eines derartigen Gedankens mit ſeinen Conſequenzen aufſchwingen können, und wenn hie und da ein ſolcher Gedanke durchzuſchimmern ſcheint, ſo iſt das nur etwa das Gelüſte eines kranken Weibes, aber nie das Wollen eines kräftigen Mannes. Die Vertretung des Volkes, als ſolches, war nie die Abſicht Preußens Herrſcher, und daß ſelbſt in dem Augenblicke, als ſein König vor aller Welt erklärte, daß „eine Repräſentation des Volkes gebildet werden ſolle," man an etwas ganz anderes dachte, geht aus den folgenden Paragraphen dieſer oft beſprochenen Verordnung vom 22. Mai 1815 klar hervor. Der zweite Paragraph dieſer Verordnung ſagt, daß zur Herſtellung der Volksrepräſentation die Provinzialſtände, wo ſie beſtanden, nach dem Bedürfniſſe der Zeit herzuſtellen, oder wo keine beſtehen, ſolche anzuordnen ſeien. In dem Paragraph 3 heißt es dann, daß aus dieſen Provinzialſtänden die Landesrepräſentation gewählt werden ſolle. — Alſo ſchon damals dachte man an nichts Anderes, als an eine Provinzenvertretung, nicht aber an Volksvertretung. — Der vierte Paragraph zeigt endlich, daß ſelbſt dieſe Provinzialvertretung nur ein Scheinrecht ſein ſollte; denn er ſagt: „Die Wirkſamkeit der Landesrepräſentanten erſtreckt ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der Geſezgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Beſteuerung betreffen." Wer weiß, wie die Fürſten ihre Worte, die den Völkern Rechte zuſichern ſollen, auf die Wagſchaale legen, wie ſie in dieſe Wagſchaale meiſt noch das Schwerdt der Macht werfen, überzeugt ſich hienach leicht, daß man nie die Abſicht hatte, das gegebene Verſprechen einer Volksvertretung zu halten, und daß man ſchon damals nur an eine Komödie dachte, in welcher die Rechtloſigkeit auf der einen, die Macht auf der andern Seite ſein ſollte.

Aber ſelbſt dies nichtsſagende Verſprechen wurde nicht erfüllt. Auch nur der Schein einer Volksvertretung, der eben dadurch, daß er an eine Volksvertretung glauben hätte machen können, dem Volksgeiſte einen Aufſchwung zu geben im Stande geweſen wäre, war ein Schrecken der Herrſcher Preußens, die ihre Macht nur auf die Nichtigkeit des Volkes bauen, und ſeit Jahrhunderten bauten. — Es kommen zwar noch Spuren vor, als ob Preußens Herrſcher jenes Verſprechen nicht ganz vergeſſen, als ob ſie noch an deſſen Erfüllung dächten, aber auch hier war es nur auf Täuſchung des ſtets vertrauenden Volkes abgeſehen. Im Jahre 1820 noch ſagte eine Cabinetsordre vom 17. Januar, über die Regulirung der Staatsſchuld, daß „in Zukunft kein neues Anleihen des Staates ohne Zuziehung der künftigen Reichsſtände gemacht werden ſolle.“ Durch welche Zuſicherung man den Credit Preußens zu heben hoffte, und wirklich hob.

Aber bereits 1822 zeigte ſich, daß die Seehandlung dieſe Zuziehung unnöthig mache, und daß ſie eben ſo gut, wie früher der Staat ſelbſt, Staatsſchulden contrahiren könne.

Im Jahre 1823 endlich erſchien ein Geſez über die Einrichtung der Provinzialſtände. Jede der acht Provinzen Preußens erhielt durch dieſes Geſez eine eigene Provinzialrepräſentation, die ſich wechſelſeitig fremd ſind, und deren Organiſation weder gleichzeitig, noch nach einem gemeinſamen Maßſtab ſtattfand. In einzelnen Provinzen wurde ſie bereits im Jahre 1823 eingeführt, in andern erſt 1824; in einzelnen Provinzen beſteht dieſelbe aus drei, in andern aus vier Ständen. Wo ſie aus drei Ständen beſteht, bildet die Ritterſchaft (nebſt den mediatiſirten Fürſten und den Domcapiteln) den erſten, die Städte den zweiten, und die Bauernguts beſizer den dritten Stand. In Schleſien, Weſtphalen und der Rheinprovinz bilden einzelne, beſonders bezeichnete Fürſten, ehemals reichsunmittelbare und einzelne Domcapitel einen vierten Stand, der in der Rangordnung der erſte iſt.

Die Bedingung der Wählbarkeit iſt mit Ausnahme der Städtevertreter, und eines Theiles der Bauernvertreter, 1) zehnjähriger, oder ererbter Güterbeſiz, 2) die chriſtliche Religion, 3) 30 Jahre, und 4) unbeſcholtener Ruf. Die beiden erſten Stände ſind entweder perſönlich Bevorrechtete, oder durch ihre Güter zur Vertretung der Provinz Berufene. Der Werth dieſer Güter ändert nach den Provinzen.

Die Städte wählen in zwei Graden. In den Dörfern wählen die Gemeinden; und ebenſo die Güterbeſizer, an deren Gütern das Recht der Vertretung haftet, einen Wähler, dieſe dann Bezirkswähler, die endlich den Abgeordneten ernennen. Der Landrath leitet dieſe Wahlen. Man ſieht ſchon hieraus, daß Gutsbeſiz in Mehrzahl das Recht der Vertretung giebt, daß auf ihm das ganze Inſtitut ruht. In den Städten aber ſind es die reichſten Kaufleute, die meiſt zur Vertretung ihrer Mitbürger gelangen. Aber nicht eigentlich hierin, wenn auch das Alles ſicher in der Abſicht, nur die reicheren Klaſſen der Unterthanen zur Vertretung gelangen zu laſſen, ſo eingerichtet iſt, liegt die Richtigkeit dieſer ganzen Inſtitution, ſondern einmal in dem herrſchenden, durch Erziehung und Subordination verbreiteten Volksgeiſte, und dann in dem Geſeze, auf welches ſie gegründet iſt. Dies Geſez ſagt: „Wir werden ihnen (den Ständen), ſo lange keine allgemeinen Verſammlungen ſtattfinden, die Entwürfe ſolcher Geſeze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenſtande haben, ſo weit ſie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen laſſen.“ In dieſen Worten liegt ihr Recht in Bezug auf Alles, was die Provinz betrifft, und dies Recht beſteht darin, zu berathen, worauf man höhern Orts beſchließt, was man für gut findet. Wer aber in dem Rechte zu berathen überhaupt ein Recht ſieht, das erſt von der Staatsgewalt ertheilt werden muß, zeigt dadurch, daß er auf der Stufe des Tyrannen oder Sklaven ſteht.

In Preußen ſagte der König, daß er hierin ſeinen Unterthanen ein Recht ertheile, und dieſe glauben, hiedurch ein Recht erhalten zu haben. In einem Lande aber, wo auch nur ein Schein von freier Preſſe beſteht, hat dieſes Recht auch der ärmſte Unterthan, wenn er im Stande iſt, zu ſchreiben. In den Communalangelegenheiten der Provinz aber erlaubt das Geſez den Ständen, zu beſchließen, „unter Vorbehalt der Genehmigung und Aufſicht.“ Aber ſelbſt dieſes Recht iſt nicht einmal ins Leben übergegangen, und noch heute haben die Provinzialſtände nie ein Provinzialbudget zum Beſchluſſe gebracht. Der Geſezgeber ſcheint nur mit einer Art von Mißtrauen ſelbſt dieſes Scheinrecht den Provinzialſtänden überlaſſen zu haben; denn er verordnete, daß nicht Stimmenmehrheit in den Fällen, wo ihnen die Beſchlußnahme überlaſſen iſt, entſcheide, ſondern eine Mehrheit von ⅔ der Stimmen. So iſt alſo immer der Beſchluß in der Hand der Minorität, und es wird ſicher noch lange währen, ehe Preußens Herrſcher ſelbſt in den meiſten dieſer Landtage nicht mehr willkührlich über eine ſolche Minorität gebieten können.

Noch klarer, als in dieſen allgemeinen Beſtimmungen, ſpricht ſich der Geiſt dieſer Inſtitution und die Abſicht des Geſezgebers in den beſondern Beſtimmungen aus. Vorerſt ſoll dieſe Einrichtung nie den Vorrechten des einen oder andern Standes, d. h. da hier Fürſten, Adelige und der Reichthum ſtets die Bevortheiligten ſind, den Vorrechten des Fürſten, des Adels und des Reichthums entgegen treten können. In jedem Falle, wo es ſich von den Intereſſen eines einzelnen Standes handelt, können ⅔ dieſes Standes die ganze Verſammlung zwingen, nach Ständen zu ſtimmen, und beſondere Gutachten abzugeben. Sodann leuchtet die abſichtliche Vereinzelung der verſchiedenen Provinzen, nach dem Grundſaze „Theile und du wirſt herrſchen,“ in beſondern Verboten gegen die Mittheilungen unter den verſchiedenen Provinziallandtagen, durch. Aber, um auch die

Möglichkeit einer Aeußerung über die Inſtitutionen des ganzen Staates, über ſeine Verwaltung und Geſezgebung im Allgemeinen zu zernichten, verbieten die Geſeze ausdrücklich, den Provinzialſtänden ſelbſt Bitten und Beſchwerden, die ſich nicht auf das beſondere Intereſſe der Provinz beziehen, vorzubringen. Und endlich, damit die Stimme des Volkes ſo wenig als möglich durch dieſe Scheinvertretung laut werde, können die Wähler den Abgeordneten keine bindende Inſtructionen ertheilen. Es iſt hienach nicht ſchwer, dieſes Inſtitut zu charakteriſiren, ſeine Nichtigkeit leuchtet klar genug durch. Die Abſicht des Geſezgebers aber war, auf dieſe Weiſe den Schein einer Vertretung einzuführen, ohne von ſeiner unbeſchränkten Macht auch nur um einen Finger breit abzuweichen, in dieſer Einrichtung ſelbſt dem Ariſtocratismus und dem Reichthum zu huldigen, und endlich die einzelnen Provinzen eher zu trennen, ſie ſich wechſelſeitig eher zu entfremden, als ſie zu vereinigen, um ſie ſo deſto leichter in der Einheit des Abſolutismus, der allein in Preußen einig und gewaltig iſt, zu beherrſchen.

Wer ſich noch klarer von der Nichtigkeit dieſer Provinzialvertretung überzeugen will, der leſe die Landtagabſchiede, die lang und langweilig genug ſind, um deren Veröffentlichung ungefährlich zu machen. Man wird hier finden, daß freilich Manches durch die Stände zur Entſcheidung kommt, daß aber gerade das, deſſen Entſcheidung ſie befördern, (eine neue Straße, eine Brücke, den Runkelrübenbau u. d. g.) durch die gewöhnlichen Provinzialbehörden und eine Commiſſion von etlichen Sachverſtändigen viel einfacher und viel ſchneller verhandelt werden könnte; wogegen gerade das, was der Berathung von Volksvertretern würdig iſt, ohne Entſcheidung bleibt, und durch eine ſanfte königliche Floskel, als da iſt: „So müſſen wir es zur Zeit bei dem, was das Geſez beſtimmt, bewendet laſſen,“ oder „der Antrag der guten Stände wird von der Reviſion der Geſezgebungs-Commiſſion in nähere Erwägung gezogen werden“ u. ſ. w.

bei Seite geſchoben, wenn die H. Stände nicht etwa gar zu weit gegangen wären, wo dann Se. Majeſtät ſie mit einer ſehr artigen Zurechtſezung und einer halbzornigen Miene in ihre Schranken verweiſt. Die Antworten Sr. Majeſtät auf die freiſinnigen Anträge der Provinz Preußen, Weſtphalen und der Rheinlande ſind bekannt genug, um der näheren Anführung überhoben zu ſein.

Doch iſt die preußiſche Regierung kaum Schuld daran, wenn ihre Unterthanen je geglaubt, daß ſie durch dieſe Provinzialvertretung ein Recht erworben hätten; denn ſie ſpricht ſich in ihren Geſezen ſtets klar genug dahin aus, daß nur der königliche Wille, etwa mit Zuziehung des Staatsrathes, als rein berathende Behörde das Recht der Geſezgebung habe.

Ein Geſez vom 20. März 1817, das noch heute die Grundbaſis der Staatsgeſezgebung iſt, beſtimmt, daß „alle Geſeze, Verfaſſungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungsgegenſtände, durch welche die Verwaltungsgrundſäze geändert werden," zu dem Wirkungskreiſe des Staatsrathes als berathende Behörde gehören, und durch ihn zur Sanction des Königs gelangen müſſen. Nur der Wille des Königs iſt Geſezgeber und der Staatsrath hat das Recht, dieſen Willen durch eine Berathung aufzuklären, ſo oft man dies gerade für nöthig hält; denn auch er wird oft genug übergangen. Nur dieſer Staatsrath hat das Recht, ſeine Anſichten bis an den König ſelbſt als berathende Behörde gelangen zu laſſen. Seine Zuſammenſezung mag ihn dazu berechtigen, der König ſelbſt iſt der Vorſizer deſſelben, und er beſteht 1) aus den Prinzen, die das 18. Jahr erreicht, 2) aus den Feldmarſchällen, Staatsminiſtern und Staatsſecretairen, dem General-Poſtmeiſter, dem Chef des geheimen Obertribunals, dem Präſidenten der Oberrechnungskammer, dem geheimen Cabinetsrathe, dem vortragenden General-Adjutanten in Militairſachen, den commandirenden Generalen und den Oberpräſidenten, endlich 3) aus den beſonders hiezu Berufenen.

Dieſe allein ſind die eigentlichen Theilnehmer an der Geſezgebung, ſie ſind die alleinigen Vertreter Preußens, wenigſtens der einzigen belebenden Idee jener wunderbaren Miſchung von Militairgewalt, Beamten- und Adelsariſtocratie, wie ſie in Preußen obwaltet.

Es zeigt ſich hieraus klar, was man in Preußen unter einer Volksvertretung durch die Provinzialſtände verſteht, und daß eine ſolche Vertretung nie in der Abſicht des Geſezgebers lag, daß der König ſie nie verſprechen, als er ſelbſt ſein Volk glauben machen wollte, daß er ſie verſpräche, daß ſie in directem Widerſpruche mit den Geſezen des Staates, der Politik ſeiner Herrſcher, der Erziehung ſeines Volkes. Wer eine Volksvertretung durch dieſe Provinzialſtände glauben machen will, hat die Abſicht zu täuſchen, oder täuſcht ſich ſelbſt, ſowie Jeden, der ihm Glauben ſchenkt.

Eine zweite Art der Volksvertretung beſteht in den kreisſtädtiſchen Verſammlungen. Es iſt dies die Vertretung der kleinen Stadt- und Dorfgemeinden. Ihr Zweck iſt geſezlich dahin ausgeſprochen: den Landrath in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterſtüzen; ſie vertreten die Kreisoperationen in allen den Kreis betreffenden Communal-Angelegenheiten; ſie geben Namens deſſelben verbindende Erklärungen ab, und ſorgen für die Vertheilung der Steuern, die nicht eine geſezliche Art der Einnahme haben; ſie haben das Recht, ihr Gutachten bei allen Abgaben, Leiſtungen und Naturaldienſten zu den Kreisbedürfniſſen abzugeben, und es werden ihnen die Rechnungen über die auf dieſe Gegenſtände verwendeten Gelder vorgelegt; ſodann haben ſie das Recht der Präſentation der Landräthe, die der König ernennt.

Es läßt ſich nicht läugnen, daß ein ſolches Inſtitut, wenn es wirklich auf einer volksthümlichen Baſis ruhte, wenn das Volk ſelbſt zum Bewußtſein ſeines Rechtes gekommen, von vielfachem Vortheile ſein müßte. Aber daß die leztere Unterſtellung in Preußen bei ſeiner Volkserziehung nicht möglich

iſt, haben wir gezeigt, und wir werden bald ſehen, wie in der Art der Wahl, den Vorrechten des Landrathes und der Regierung die erſte Bedingung, die einem ſolchen Inſtitut ein Intereſſe für das Volk geben könnte, durch die Geſeze ſelbſt, die es begründen, zernichtet wird.

Die Kreisſtände beſtehen

1) aus den Rittergutsbeſitzern,
2) aus einer Anzahl ſtädtiſcher Deputirten, die, wie wir ſpäter finden werden, meiſt als Magiſtratsperſonen Angeſtellte des Staates ſind, und
3) aus den Deputirten bauerlichen Standes, d. h. aus den Schulzen oder den Richtern, die das zum Landſtand nöthige Grundeigenthum beſizen, alſo abermals Beamten.

Wo aber iſt hier vom Volke die Rede? Nur der Beſizende, der Reichere iſt berufen, und die Mehrzahl der Stände beſteht überdies aus Beamten, die an Subordination gewohnt, nur das Anſehen des Herrn Landraths kennen, und ſomit ihm nie gegenüber treten werden. Dieſe alſo Gewählten, ſo weit Wahl nothwendig iſt, bleiben lebenslang in dem Beſize des Vorrechts, ihre Mitbürger zu vertreten, und verlieren daſſelbe nur, wenn ſie ihre moraliſche Qualification, die Unbeſcholtenheit verlieren, d. h. wenn ſie dem Geſeze verfallen, das mit der unendlichſten Vorſicht die Lehren aller frühern Geſezgebungen von den Staatsverbrechen ausgebeutet hat, und ſo jede Oppoſition zu einem Verbrechen mamen kann; oder mit dem Verluſte des nothwendigen Grundbeſizes. Die lezte Beſtimmung zeigt beſonders klar, daß es nur auf eine einzige Vertretung, die des Grundbeſizes abgeſehen war, daß man aber nicht an die der ärmeren Klaſſe dachte.

Der Landrath führt den Vorſiz, und ſein Einfluß wird beſtändig die Entſcheidungen des Landtages beherrſchen. Aber ſelbſt für den Fall, wo dies nicht möglich, hat das Geſez der Regierung ein gar artiges Auskunftsmittel vorbehalten. Die Beſtimmungen der Kreislandtage bedürfen in

der Regel keiner Beſtätigung der Regierung, ſie werden derſelben nur angezeigt. So heißt es im Allgemeinen, und es ſcheint daher, als ob dieſen Kreislandtagen möglichſt freie Hand gelaſſen ſei. Aber es iſt das wieder nur das freiſinnige Aushängeſchild, das wir allwärts in Preußen finden; denn daſſelbe Geſez ſagt, daß die Gegenſtände der unmittelbaren Verwaltung der Regierung ausnahmsweiſe der Beſtätigung derſelben bedürfen. Aber was verſteht man denn unter dieſen Gegenſtänden der unmittelbaren Verwaltung der Regierung? Antwort: „Alle, die der Landrath für ſolche erklärt.“ Hiermit iſt wieder Alles in Ordnung. So oft der Kreislandtag Etwas beſchließt, womit die Regierung einverſtanden, iſt keine Beſtätigung nothwendig, ſo oft die Regierung nicht einverſtanden, erklärt der Herr Landrath, daß dies ein Gegenſtand der unmittelbaren Verwaltung der Regierung ſei, und dann wird deren Beſtätigung nothwendig, und natürlich deren Verweigerung möglich. Es bleibt alſo beim Alten. So ungefähr aber verhält es ſich mit allen ſogenannten democratiſchen Inſtitutionen in Preußen.

In den Rheinprovinzen aber ſcheint man ſelbſt in dieſen Auskunftsmitteln nicht die hinlängliche Sicherheit gehabt zu haben, daß nicht dennoch eine Stimme der Selbſtſtändigkeit ſich in dieſen Kreislandtagen Luft machen könne. Dieſe Provinz hat ein anderes Straf- und Zivilgeſez, hatte bis 1815 nur franzöſiſche Volkserziehung, Militair-Bildung und Beamtenweſen, und iſt daher noch lange nicht auf der Stufe des ächten preußiſchen Gehorſams, der demüthig chriſtlichen Unterthänigkeit angelangt. Man war dort vorſichtiger. Hier wählen die in ein Wahlcollegium vereinigten Mitglieder der ſtädtiſchen und ländlichen Adminiſtrationsbehörden und die Repräſentanten der Land- und Sadtgemeinden ihre Vertreter auf den Landtag. Es war ſicher nicht ohne Abſicht, daß man ſämmtliche Wähler mit den Behörden zuſammenbrachte, denn dieſe ſind meiſt ſchon beſſer in das Geheimniß des preußiſchen Staates, des paſſiven Gehorſams, eingeweiht,

und ſie können bei den Wahlen ihren überwiegenden Einfluß ausüben. Aber das war noch nicht genug, und ſo beſtimmt das Geſez, daß die Regierung die Gewählten nach eigenem Gutdünken beſtätigt oder verweigert, und über ihre Gründe nur dem Miniſterium Rechenſchaft zu geben verpflichtet iſt. Es heißt das die Frage auf dem kürzeſten Wege beantworten. Aber der, deſſen man heute ſicher zu ſein glaubt, kann nach ein Paar Jahren ſeine Anſichten geändert haben, ein ſogenannter ſchlechter Unterthan, ein ſelbſtſtändiger Menſch geworden ſein. Auch für dieſen möglichen Fall war eine kleine Geſezesänderung nothwendig, und ſo iſt in Rheinpreußen im Gegenſaze zu den alten Provinzen verordnet, daß von 6 zu 6 Jahren die Gewählten austreten, wodurch dann die Regierung von 6 zu 6 Jahren eine Reinigung vornehmen, mißfälligen Kreisſtänden die Beſtätigung bei etwaiger Wiedererwählung verweigern, und andere beſſer erzogene Unterthanen beſtätigen kann. Es iſt dies zugleich ein Beweis von der Einheit der innern Verwaltung Preußens. Aber es wird auch hiedurch angedeutet, warum jedes allgemeine Geſez erſt für die einzelnen Provinzen jedesmal beſonders ausgearbeitet und umgemodelt wird. Die Kreislandtage beruhen, wie die meiſten andern Inſtitutionen der Verwaltung in den verſchiedenen Provinzen, auf verſchiedenen Geſezen, und zwar in Brandenburg auf einer Kreisordnung vom 17. Auguſt 1825, in Pommern und Sachſen 17. Mai, Schleſien 2. Juni, Rheinprovinzen und Weſtphalen 13. Juli 1827.

Wir kommen hienach zur Vertretung der Städte und werden hiebei umſtändlicher ſein; denn die beiden Städteordnungen bezeichnen zwei verſchiedene Epochen der preußiſchen Regierung, und charakteriſiren ſie hinlänglich. Ueberdies ſind beide Geſeze merkwürdig, da ſie ins Einzelne näher eingehen, als die Geſeze über Provinzial- und Communal-Landſtände. Die erſte Städteordnung, das Geſez über die Organiſation der ſtädtiſchen Verwaltung, und

die Vertretung der Bürger bei derſelben wurde im Jahre 1808 gegeben, und war eine Folge der damals herrſchenden liberalen Richtung der Regierung. Man wollte die Bürger durch die ihnen bewilligte Theilnahme an den Geſchäften der Stadt zu einer regen Theilnahme an dem Staatswohle heranziehen. Das Jahr 1806 hatte gezeigt, daß die Unterthanen Preußens, durch die abſolutiſtiſche und ariſtocratiſche Verwaltung zu Maſchinen herabgewürdigt, kein Gegengewicht gegen die Kraft des durch die Revolution zum Selbſtbewußtſein gekommenen Frankreich abgeben konnten, und man machte den Verſuch, durch die Emanzipation der Bürger Preußens der Emanzipation des Staates aus der Herrſchaft Frankreichs vorzuarbeiten. Die Noth zwang die Herrſcher Preußens, um der Revolution zu widerſtehen, zu den Mitteln der Revolution ſelbſt die Zuflucht zu nehmen. — Im Jahre 1831 wurde eine revidirte Städteordnung vom Könige ſeinem getreuen Volke verliehen, und wir werden in der Vergleichung dieſer beiden ſehen, ob Preußen den Weg des Fortſchreitens, oder den des Rückſchrittes wandert.

Doch vorerſt wollen wir die Elemente dieſer revidirten Städteordnung hier im Umriſſe mittheilen. Die Städte ſind nach derſelben in kleine, größere und große, die Einwohner jeder Stadt aber in zwei Klaſſen, Bürger und Schutzverwandte, eingetheilt. Bürger iſt Jeder, der das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geſchäften der Städtgemeinde durch Abſtimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen. (revidirte Städteordnung §. 11.) Alle Männer, die nicht unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundſchaft ſtehen und von unbeſcholtenem Ruf ſind, ſind berechtigt und verpflichtet, Bürger zu werden, —

1) wenn ſie im Bezirke der Stadt ein Grundeigenthum, in kleineren Städten nicht unter 300 Thlr. in größeren nicht über 2000 Thlr. Werth haben. (?)
2) wenn ſie in der Stadt ein Gewerbe, wenigſtens 200—600 Thlr. eintragend, betreiben.

Berechtigt iſt Jeder, welcher ein Einkommen von wenigſtens 400—1200 Thlrn. aus andern Quellen ausweist, und zwei Jahre lang die Stadt bewohnt hat. Außer dieſen kann aber ein einſtimmiger Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten das Bürgerrecht Jedem ertheilen, der perſönlichen Anſpruch auf beſonderes Vertrauen hat. (§. 14. 17. R. St. O.) Das Bürgerrecht wird verſagt und entzogen, wenn der daſſelbe Beſizende oder Nachſuchende wegen eines Verbrechens zu 2 Jahre Zuchthaus verurtheilt worden, oder ſich eines Meineids, eines Diebſtahls oder eines qualifizirten Betrugs ſchuldig gemacht hat; eben ſo können die Stadtbehörden das Bürgerrecht verſagen oder entziehen in jedem Falle, wo Jemand zu irgend einer Criminal-Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig freigeſprochen worden iſt, oder wo er durch einzelne Handlungen oder durch ſeine Lebensweiſe ſich die öffentliche Verachtung zugezogen hat. Der Magiſtrat verfügt die Entziehung des Bürgerrechts auf das eingezogene Gutachten der Stadtverordneten. Die vorgeſezte Staatsbehörde entſcheidet in lezter Inſtanz. (§. 19. 20. R. St. O.)

Alle Bürger ſind nach Verhältniß ihres Vermögens zu Geldbeiträgen und perſönlichen Dienſten, ſo weit dieſe das ſtädtiſche Bedürfniß erfordert, verpflichtet. (§. 34. 35. R. St. O.) Schuzverwandte ſind alle Nichtbürger, die ihren Wohnſiz in dem Bezirke der Stadt haben; ſie können weder an den öffentlichen Geſchäften, noch an den Wahlen Theil nehmen. Dagegen können ſie ſtädtiſche Grundſtücke erwerben und Gewerbe treiben. Sie ſind mit den Bürgern gleichmäßig nach Verhältniß ihres Vermögens zu den ſtädtiſchen Geldbeiträgen und perſönlichen Dienſten verpflichtet. (§. 24. 28. 34. 35. R. St. O.)

Die Stadtverordneten ſind die Vertreter der ſtädtiſchen Gemeinde in allen Gemeinde-Intereſſen. Sie werden von den Bürgern gewählt. Wähler iſt nur der, welcher in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum hat, deſſen geringſter

Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Thlr., in größern nicht über 12000 Thlr. zu beſtimmen iſt, oder ein jährliches Einkommen, deſſen geringſter Betrag ſich auf 200 Thlr. bis 1200 Thlr. nach Verſchiedenheit der Städte belauft. Eine Verminderung des Vermögens nach geſchehener Wahl iſt ohne Einfluß, wenn der Gewählte nicht dadurch das Bürgerrecht ſelbſt verliert. Auch minder vermögende Bürger können durch übereinſtimmenden Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung unter den Wählbaren aufgenommen werden, wenn ſie ein völlig unbeſcholtenes Leben geführt, und ſich das öffentliche Vertrauen erworben haben. Staatsbeamte können nicht gewählt werden. Stadtverordnete müſſen austreten, wenn ſie ein Staatsamt übernehmen. (§. 56—61.) Wenigſtens die Hälfte der Stadtverordneten müſſen aus Gutsbeſitzern beſtehen. (§. 49.) Die Stadtverordneten werden auf 3 Jahre gewählt, jährlich ſcheidet ein Drittheil derſelben aus. (§. 47.) Die Anzahl der Stadtverordneten iſt nach der Größe der Stadt verſchieden, jedoch dürfen ſie die Zahl 9 als Minimum und die Zahl 60 als Maximum nicht überſchreiten. (§. 46.) Die Wahl geſchieht nach Bezirken oder nach Klaſſen, welche aus der Beſchäftigung und der Lebensweiſe der Bürger hervorgehen. (§. 51. 52.) Der Magiſtrat macht die Wahlliſten, die er vier Wochen vor der Wahl veröffentlichen muß. Reclamationen gegen dieſe Liſten ſind erlaubt, machen aber die Wahl ſelbſt nicht ungültig, wenn nach Vollziehung derſelben die Verzeichniſſe geändert werden ſollten. (§. 63.)

Die Wahl ſelbſt findet unter dem Vorſitze eines Mitgliedes des Magiſtrates ſtatt, dem ein Deputirter der Stadtverordneten beigegeben wird. (§. 65.) Außer dieſen wählen die verſammelten Bürger drei Beiſitzer, die das Wahlprotocoll mit unterzeichnen müſſen. Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl geſtatteten kurzen Friſt, beginnt die Wahl ſelbſt, und abſolute Stimmenmehrheit oder endliche

Ballotage entſcheiden die Wahl. (§. 70. 71.) Die Wahlprotocolle werden dem Magiſtrate eingereicht, welcher ſie zu prüfen, demnächſt der Stadtverordneten-Verſammlung vorzulegen, und die Wahlen zu beſtätigen hat. (§. 74.)

Die Verſammlung der Stadtverordneten hat das Recht und die Pflicht, die Stadtgemeinde nach Maßgabe der Städteordnung ohne Rückſprache mit der ganzen Gemeinde oder einer Abtheilung derſelben zu vertreten, und verbindende Beſchlüſſe für die Gemeinde abzufaſſen. (§. 75.) Die Stadtverordneten ſind der Gemeinde für zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn ſie ſich der Abſtimmung entziehen, wenn ſie durch Ordnungswidrigkeit die Beſchlußnahme verhindern oder vereiteln, oder ſich ungebührlicher Weiſe in die Ausübung miſchen. Dagegen ſind ſie für den Inhalt ihrer Beſchlüſſe nur dann verantwortlich, wenn ſie wider beſtes Wiſſen, alſo in unredlicher Abſicht, verfahren haben.

In ſolchen Verantwortlichkeitsfällen ernennt die Regierung auf Antrag des Magiſtrats einen Anwalt, der im Namen der Stadt den Prozeß zu führen hat. Der König behält ſich das Recht vor, die Stadtverordnetenverſammlung bei fortwährender Vernachläßigung oder bei Parteiungen in derſelben aufzulöſen, und nach Befinden die Bildung einer neuen Verſammlung zu verordnen und die Schuldigen auf eine gewiſſe Zeit oder für immer auszuſchließen. (§. 82. 83.) Die Stadtverordneten-Verſammlung wählt einen Vorſteher und einen Protocollführer auf ein Jahr; dieſer beruft die Verſammlung, leitet die Verhandlung, wacht über die Protocollführung, und reicht dieſe dem Magiſtrate ein. Jener Vorſteher kann, wenn Magiſtrat und Stadtverordnete darüber einverſtanden ſind, durch die Entſcheidung der Regierung ſeiner Stelle entſezt werden. (§. 78.) Die Stadtverordneten verſehen ihre Stellen unentgeldlich. Die Stellung des Magiſtrats iſt eine zweifache: Er iſt

a) Verwalter der Gemeindeangelegenheiten,

b) Organ der Staatsgewalt. (§. 84.)

In ſeiner Eigenſchaft als Verwalter der ſtädtiſchen Angelegenheiten führt der Magiſtrat die geſammte Verwaltung derſelben, und es ſind ihm in dieſer Hinſicht untergeben und zum Gehorſam verpflichtet: ſowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte beſtehende ſtädtiſche Behörden, ingleichen ſtädtiſche Corporationen- und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa gegründeten Modificationen. Als Organ der Staatsgewalt iſt der Magiſtrat ſo berechtigt als verpflichtet, nicht nur darauf zu ſehen, daß überall die beſtehenden Landesgeſeze und Vorſchriften gehörig beobachtet werden, ſo weit für dieſen Zweck nicht beſondere Behörden beſtellt ſind, ſondern auch die Aufträge, welche in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreiſe der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und ſorgfältig auszuführen. Er ſteht in dieſer Beziehung ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, iſt bloß den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Verſammlung iſt gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leiſten ſchuldig. (§. 104. 105.)

Der Magiſtrat bildet ein Collegium und beſteht aus

a) einem Bürgermeiſter, in größern Städten aus einem Oberbürgermeiſter, einem Bürgermeiſter und einem Gehülfen,

b) aus drei oder mehreren, theils beſoldeten, theils unbeſoldeten Magiſtratsperſonen.

Alle Magiſtratsmitglieder müſſen Bürger ſein, und Verwandtſchaft bis zum 3ten Grade ſchließt aus, wenn die Regierung nicht durch eine beſondere Erlaubniß Diſpenſation ertheilt.

Unbeſoldete Mitglieder müſſen dieſelben Eigenſchaften haben, wie die Stadtverordneten. (§. 56. 60.) Der Bürger-

meiſter und andere Magiſtratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Verſammlung durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt. (§. 90.) Zur Beſtellung von Oberbürgermeiſtern ernennen die Stadtverordneten drei Candidaten, aus welchen der König Einen wählt. (§. 94.) Die Regierung hat die gewählten Bürgermeiſter und Magiſtratsperſonen zu beſtätigen. Sie iſt berechtigt, ſich von der Fähigkeit und Würdigkeit des Candidaten durch Prüfung oder auf angemeſſene Art zu überzeugen, und wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl zu verordnen. Wird durch unangemeſſene Vorſchläge, oder durch andere Umſtände die Beſezung einer Stelle verzögert, ſo iſt die Regierung berechtigt, ſolche einſtweilen auf Koſten der Stadt commiſſariaiſch verwalten zu laſſen. (§. 93.)

Der Magiſtrat iſt die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geſchäftszweige in der Stadt nach den örtlichen Verhältniſſen und unter Genehmigung der Regierung Deputationen und Commiſſionen gebildet werden. (§. 107.) Der Magiſtrat holt bei allen Angelegenheiten, in welchen es auf die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Inſtitute und gegen Privatperſonen ankommt, und wobei örtliche Verhältniſſe Einfluß haben. z. B. bei Anlegung und Unterhaltung von Polizeianſtalten, Armen-Inſtituten, Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen, das Gutachten der Stadtverordneten ein. Dieſes Gutachten bindet den Magiſtrat überhaupt nicht, und beſonders hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Feſtſezungen der Staatsbehörden erforderlich iſt, ohne weiteres zu leiſten. (§. 112.)

Der Vorſitzende im Magiſtrat (Bürgermeiſter oder Oberbürgermeiſter) hat

a) die Aufſicht und Leitung des ganzen Geſchäftsganges bei der ſtädtiſchen Verwaltung.

b) Er iſt befugt, Beſchlüſſe des Magiſtrats, welche er für geſezwidrig oder gemeinſchädlich hält, auf ſeine Verantwortlichkeit zu ſuſpendiren, jedoch verpflichtet, alsdann ſogleich an die Regierung zu berichten.

c) Ihm beſonders liegt es ob, darauf zu ſehen, daß der Magiſtrat ſeinen Verpflichtungen als Staatsbehörde nachkomme.

d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge iſt, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr ſofort vorzukehren.

e) Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin ſteht dem Vorſizenden das Recht zu, den Magiſtratsunterbeamten Geldbußen oder Gefängnißſtrafen bis zu 8 Tagen aufzulegen. Ordnungsſtrafen hat die Regierung gegen die Magiſtratsperſonen auf den Antrag des Vorſizenden feſtzuſtellen. (§. 108.)

Wo keine beſondern Polizeibehörden beſtellt ſind, (wie dies in den meiſten größern Städten der Fall) iſt der Magiſtrat und insbeſondere der Bürgermeiſter und Oberbürgermeiſter, oder dasjenige Mitglied des Magiſtrats, welches damit etwa speziell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen.

Er handelt dabei blos im Auftrage der vorgeſezten Regierung, unabhängig von ſeinem Verhältniſſe als Gemeindevorſtand. Aber auch da, wo beſondere Polizeibehörden ernannt ſind, muß der Magiſtrat dieſe unterſtüzen, und denſelben die nöthige Hülfe leiſten. (§. 109.) Die Bürgermeiſter und beſoldeten Magiſtratsperſonen werden auf 12 Jahre, alle übrigen Magiſtratsperſonen auf 6 Jahre gewählt; nur ausnahmsweiſe kann eine lebenslängliche Wahl, jedoch nur unter

Zuſtimmung der Stadtverordneten, des Magiſtrats und der Regierung ſtattfinden.

Die beſoldeten Magiſtratsperſonen, die nicht wieder gewählt oder beſtätigt werden, haben Anſpruch auf Penſionen; ebenſo alle Magiſtratsperſonen und Beamte, welche nach 12 jähriger Dienſtzeit untüchtig werden. Dieſe Penſion beträgt nach 12 jähriger Dienſtzeit die Hälfte, und nach 24 jähriger Dienſtzeit zwei Drittel des Gehaltes. Die Regierung, ſo wie die Stadtbehörden können wegen mangelnder Dienſtführung oder moraliſcher Gebrechen (?) auf unfreiwillige Penſionirung antragen. Das Miniſterium des Innern entſcheidet über die Größe der Penſion. Verbrechen ziehen den Verluſt der Penſion nach ſich. (§. 99. 102.) Bei Suſpenſionen und Entſagungen entſcheidet ebenfalls das Staatsminiſterium in Bezug auf die Mitglieder des Magiſtrats; dagegen behält der König ſelbſt ſich die Entſcheidung bei Oberbürgermeiſtern vor.

Die Oberaufſicht des Staates über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt; dieſe ſind berechtiget und verpflichtet,

a) ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Geſezen überhaupt, und nach gegenwärtiger Ordnung insbeſondere eingerichtet ſei.

b) Dafür zu ſorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeſchriebenen Gange bleibe, und angezeigte Störungen beſeitigt werden.

c) Die Beſchwerden Einzelner über Verlezungen der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zuſtehenden Rechte zu unterſuchen und zu entſcheiden.

d) Die Stadtgemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und

e) in Fällen zu entſcheiden, welche in dieſer Ordnung dahin verwieſen ſind.

Die Regierung entſcheidet in erſter Inſtanz, das Miniſterium in lezter über jeden Recours. Die Klage vor

den **Gerichten iſt überall unterſagt**, wo es ſich um die allgemeinen Verwaltungsgrundſäze und deren Anwendung handelt. Der König behält ſich vor, den Gemeinden, die ſich einer **ganz beſondern Pflichtverlezung** (!) **ſchuldig machen, die in der Städteordnung verliehene Verfaſſung zu entziehen**. (§. 139.)

Es iſt wohl kaum nothwendig, nach dieſen Auszügen aus der revidirten Städteordnung des Jahres 1831 dieſelben noch näher zu erläutern, um die abſolute Nullität jener ſcheinbaren Selbſtſtändigkeit der Stadtbürger in ihren ſtädtiſchen Angelegenheiten zu zeigen. Aber ein ächt preußiſches Machwerk iſt dieſe revidirte Ordnung und wahrlich ein werthvolles Actenſtück, um an ihr den Jeſuitismus jener ſcheinheiligen Verſchlechterer der Menſchheit zu zeigen.

Wie überall, ſo auch hier. — Jeder neue Abſchnitt beginnt in der revidirten Städteordnung mit einem allgemeinen Saz, der einem Bedürfniſſe der Zeit zu huldigen, eine freiſinnige Einrichtung zu ſanctioniren ſcheint, und der dann durch die folgenden in allen möglichen Wirkungen, die aus ihm zum Vortheile und zur Selbſtſtändigkeit des Volkes hervorgehen könnten, wieder zernichtet wird. Alle Thätigkeit in den ſtädtiſchen Angelegenheiten beruht in dem Magiſtrate. Dieſer Magiſtrat beſteht großentheils aus beſoldeten Staatsdienern, die als ſolche den Geboten der Regierungen und Miniſterien Gehorſam ſchuldig ſind. Ausdrücklich iſt dieſe Stellung des Magiſtrats angegeben. Die Regierung hat das Recht, die Magiſtratsmitglieder abzuſezen, und iſt in dieſem Rechte durch kein Geſez beſchränkt. Aber ſelbſt hierin fand ſie keine hinlängliche Bürgſchaft für die Willkührherrſchaft, und ſo erhielt der Bürgermeiſter das Recht, ſelbſt die Beſchlüſſe des Magiſtrats zu annulliren, zu ſuſpendiren, und ganz ſelbſtſtändig zu handeln, wo nach deſſen Anſicht Gefahr im Verzuge iſt. Dieſer Bürgermeiſter iſt beſoldeter Beamter der Regierung, und von ihr gewählt; denn ſie hat das Recht, ſämmtliche vorgeſchlagene Candidaten

zu verwerfen, eine neue Wahl zu verordnen, und zwar ohne durch ein Geſez in dieſer Verwerfung beſchränkt zu ſein. Im Gegentheile hat ſie das Recht, da, wo es eine Stadt verſuchen ſollte, durch kräftige Oppoſition einen freiſinnigen Mann zum Bürgermeiſter beſtellen zu wollen, dieſe Stelle durch einen Commiſſär zu beſezen. Um aber auch nach geſchehener Wahl der Möglichkeit einer Oppoſition vorzubeugen, hat die Regierung noch das Recht, den Bürgermeiſter ſelbſt abzuſezen. Hiernach noch zu beweiſen, daß die Stadtverordneten, deren Gutachten zwar der Magiſtrat einholen muß, aber an welches Gutachten er nach dem klar ausgeſprochenen Willen des Geſezes keineswegs gebunden iſt, einen ſelbſtſtändigen Einfluß auf die Stadtverwaltung nicht auszuüben im Stande ſind, hieße, an dem geſunden Menſchenverſtande unſerer Leſer zweifeln. Dieſes Geſez einer Bürgervertretung in den Gemeindeangelegenheiten iſt, wie alle ſo oft belobten preußiſchen liberalen Inſtitutionen, nur Scheingold, oder in einem deutſchen Worte zu reden: preußiſcher Wind: .

Intereſſanter, als eine ſolche überflüſſige Darſtellung, wird es ſein, zu zeigen, welche Fortſchritte Preußen ſeit dem Jahre 1808, wo die erſte Städteordnung gegeben, bis zum Jahre 1831, wo die revidirte von Sr. Majeſtät gnädigſt verliehen wurde, gemacht hat.

Dieſe beiden Documente ſind in dieſer Beziehung die werthvollſten, die uns die preußiſche Geſezgebung geliefert hat; ihre Vergleichung wird uns von neuem in Stand ſezen, zu beurtheilen, was jene Worte: Reform, Fortſchritte ꝛc. in dem Munde bezahlter Lobhudler aller Art, wie Preußen überall welche aufzufinden wußte, wo es ſolche brauchte, zu bedeuten haben.

Gleich bei der Erwerbung des Bürgerrechtes finden wir zwiſchen den beiden Geſezen einen augenfälligen Unterſchied. Die revidirte Städteordnung fordert einen ziemlich bedeutenden Cenſus; die vom Jahre 1808 ſpricht nicht ein Wort

davon. In dieſer heißt es im Gegentheile ausdrücklich: „Das Bürgerrecht darf Niemanden verſagt werden, welcher in der Stadt, worin er ſolches zu erlangen wünſcht, ſich häuslich niedergelaſſen hat und von unbeſcholtenem Ruf iſt. Geburt, Stand, Religion und überhaupt perſönliche Verhältniſſe machen bei der Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterſchied.“ (§. 19 der Städteordnung von 1808.) Selbſt unverheirathete Frauen können nach derſelben das Bürgerrecht erlangen. (§. 18.) Der Gegenſaz iſt hier ſcharf genug. Die Abſicht der Regierung, das eigentliche Volk, die arbeitende Klaſſe, auszuſchließen, iſt eben ſo klar, wenn man bedenkt, wie wenige aus dieſer Klaſſe ein Einkommen von 600 Thlrn. haben. — Das Geſez vom Jahre 1808 begränzt ſcharf die Fälle, wo das Bürgerrecht entzogen werden kann, auf Verbrechen, Concurs und Curatel (§. 20. 21. 22.); wir haben dagegen geſehen, daß das Geſez vom Jahre 1830 auch den Fall annimmt, wo durch einzelne Handlungen und durch ſeine Lebensweiſe ein Bürger ſich die öffentliche Verachtung zugezogen habe, ohne daß dieſe Handlungen näher bezeichnet ſind. Ein Geſez, das ſicher angewendet werden würde, wenn ein Bürger durch ſeine kräftig ausgeſprochenen Anſichten ſich den Unwillen der Regierung zugezogen hätte, ohne den Gerichten verfallen zu ſein.

Die Schuzverwandten waren nach einem nachträglichen Geſeze vom 11. December 1809 nur zu zwei Drittheil der Laſten in dem Verhältniſſe zu den Bürgern verpflichtet. Das neue Geſez, das dieſe rechtloſe Klaſſe durch die Beſtimmung eines Cenſus unendlich vergrößert, änderte auch dieſe billige Anordnung, und ſtellte ſie in Bezug auf die Laſten den Bürgern gleich, mit denen ſie nur in Bezug auf Rechte nicht gleich ſind.

Die Anordnungen der revidirten Städteordnung in Bezug auf die Wahl der Stadtverordneten zeigen eben ſo klar die Fortſchritte, die Preußen ſeit 1808 bis 1830 gemacht

hat. Das Geſez von 1808 verbot ausdrücklich jede Wahl nach Ordnungen, Zünften und Corporationen (§. 73.); das neue Geſez dagegen verordnet förmlich die Wahl nach gewiſſen Klaſſen, welche aus der Beſchäftigung und Lebensweiſe der Bürger hervorgehen. Wenn nicht jede Aenderung des neuen Geſezes klar die Abſicht ausſpräche, jede Möglichkeit einer ſelbſtſtändigen Verwaltung der Städte durch die Bürger zu zernichten, ſo könnte man glauben, daß dieſe Verordnung einzig zur Erleichterung der Wahl ſtattgefunden. Aber eine ſolche Unterſtellung fällt weg, wenn man weiß, wie gerade ſolche Wahlen nach getrennten Klaſſen, die meiſt auch ein getrenntes Intereſſe haben, das geeignetſte Mittel des machiavelliſtiſchen Jeſuitismus iſt, die Eintracht und Selbſtſtändigkeit der Bürgergemeinden zu zernichten. Nur dies zu befördern, wurde das alte Geſez geändert.

Wir haben geſehen, wie die revidirte Städteordnung in kleineren Städten ein Vermögen von 1000, in größern von 12,000 Thlrn., oder ein Einkommen von 200 Thlrn. und 1200 Thlrn. zur Bedingung der Wählbarkeit gemacht hat. Es iſt hiedurch in größeren Städten ſelbſt der Mittelſtand ausgeſchloſſen, die arbeitenden Klaſſen aber weder in großen noch kleinen Städten wählbar. Das Geſez von 1808 ſagt: „Wählbar iſt jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand.“ Die preußiſche Regierung weiß nur zu gut, wie ſehr jede beſtehende Regierung auf die blinde Ergebenheit der Reichen rechnen kann, als daß wir, um die Urſache dieſer Aenderung beſonders zu ermitteln, noch darauf aufmerkſam zu machen brauchen, wie gerade in Preußen der Reichthum bei jeder Gelegenheit ſo unendlich, der arbeitenden Klaſſe gegenüber, bevortheiligt iſt. Jene theilen die Beute mit der Regierung, und dieſe darf ihnen daher wohl blindes Zutrauen ſchenken. Aber auch für den Fall, daß in dieſen Klaſſen der Bürger ſich dereinſt Unzufriedene zeigen ſollten, beſtimmt das neue Geſez, daß der Magiſtrat die Wahlliſten aufſezt, und

Reclamationen gegen dieſe Liſten, ſelbſt wenn ſie nach der Wahl eine Aenderung derſelben nöthig machen ſollten, dieſe nicht umſtoßen. Endlich behält Se. Majeſtät ſich in ſeiner unbegränzten Gnade ſogar vor, den Städten im Falle der Noth die ganze Wohlthat der Städteordnung zu entziehen. (§. 107.) Das alte Geſez enthält nichts derartiges. Das Geſez von 1831 beſtimmt, daß die Wahlprotocolle vom Magiſtrat geprüft werden ſollen, das Geſez von 1808 dagegen ſagt ausdrücklich: daß das Protocoll von den Stadtverordneten geprüft werden müſſe, wodurch dann wieder das lezte Mittel, eine ungeſezliche Wahl umzuſtoßen, aus den Händen der unabhängigen Vertreter der Bürger in die Hände abhängiger Beamten übergegangen iſt.

Wir haben geſehen, wie das Geſez vom Jahre 1831 die Stadtverordneten zu Beſchlüſſen zwingt, wie es ſie verantwortlich macht, im Falle ſie es wagen ſollten, ſelbſt nur durch das Verweigern einer Abſtimmung, die überdies nichts weniger als bindend iſt, gegen ungerechte Zumuthungen proteſtiren zu wollen. Das alte Geſez ſpricht ebenfalls über die Verantwortlichkeit der Stadtverordneten, aber hier heißt es: „Das Geſez und ihre Wahl ſind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Anſicht vom gemeinen Beſten der Stadt ihre Inſtruction, ihr Gewiſſen aber die Behörde, der ſie deshalb Rechenſchaft zu geben haben.“ Das iſt die Sprache, die man im Jahre 1809 der Revolution abgelernt hatte, deren Stimme man nachmachte, um gleich jenem Wüſtlinge Jean Paul's das blinde Volk glauben zu machen, es höre ſeinen Freund reden. Das Geſez von 1808 ſagt ausdrücklich, daß Staatsbeamte weder Vorſteher noch Protocollführer der Stadtverordneten-Verſammlung ſein dürfen (§. 110.), welche Beſtimmung das Geſez von 1831 weggelaſſen hat; dagegen ſteht in dieſem, daß im Falle, wo der Magiſtrat auf die Abſezung des Vorſtandes oder Protocollführers der Stadtverordneten anträgt, und dieſe damit nicht einverſtanden

ſind, dieſelben durch die Entſcheidung der Regierung abgeſezt werden können, wovon in dem alten Geſeze kein Wort vorkommt.

Die Stellung des Magiſtrats wurde durch die revidirte Städteordnung vom Jahre 1831 gänzlich geändert. Er war nach dem Geſeze vom Jahre 1809 eine reinſtädtiſche Behörde, und nur da, wo er auch die Polizei verſah, wurde er in dieſer Hinſicht als Staatsbehörde betrachtet. Nach dem neuen Geſeze iſt er überwiegend eine Staatsbehörde. Seine Abhängigkeit von den Regierungen leuchtet durch alle Beſtimmungen durch, und er iſt in den meiſten Fällen geſezlich verpflichtet, dieſen unbedingt zu gehorchen. Dieſe Stellung aber muß ſehr bald jede Unabhängigkeit des Magiſtrats zernichten, und gerade das beabſichtigt das neue Geſez.

Wir haben gezeigt, welchen Spielraum ſich die Regierung bei der Wahl der Mitglieder in dem neuen Geſeze vorbehalten hat; in dem ältern Geſeze heißt es: Sämmtliche Mitglieder des Magiſtrats mit Ausſchluß des Oberbürgermeiſters werden Namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten gewählt, und von der Provinzial-Polizeibehörde beſtätigt. (§. 125.) Ueber die Wahl des Oberbürgermeiſters, die nach dem neuen Geſeze ganz in die Hand der Regierung gegeben iſt, beſtimmt das Geſez von 1808, daß die Regierung denſelben aus den drei von den Stadtverordneten vorgeſchlagenen Candidaten zu wählen habe. Nach dem Wortſcheine dieſes Geſezes iſt die Regierung verpflichtet, von den Gewählten Einen zu beſtätigen; die revidirte Städteordnung dagegen gibt ihr das Recht, ſämmtliche zu verwerfen, und neue Wahlen zu verordnen, wo und wie oft ſie dies für nöthig hält.

Das Streben der revidirten Städteordnung, die ſtädtiſchen Beamten und Vertreter in die unbeſchränkteſte Abhängigkeit der Regierung zu bringen, geht ſo weit, daß dieſe ſelbſt bei der Veräußerung und Gemeinheitstheilung der

ſtädtiſchen Grundſtücke und Realberechtigungen ſich die Beſtätigung vorbehält, wogegen das Geſez vom Jahre 1808 ausdrücklich ſagt, daß dieſe Veräußerung nur an die Einwilligung der Stadtverordneten gebunden iſt. (§. 189.)

Wir haben eben geſehen, mit welcher Sorgfalt die Oberaufſicht des Staates entwickelt iſt, wie dieſe ſich ihre Einmiſchung überall vorbehält; das Geſez vom Jahre 1808 beſchränkt dieſe Oberaufſicht auf das Recht der Einſicht der Rechnungsextracte und der öffentlich darzulegenden Rechnungen, auf das Recht der Entſcheidung in Beſchwerdefällen einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen des Gemeinweſens, auf die Beſtätigung neuer Statuten und endlich auf **das Recht der Genehmigung** zu den Wahlen der Magiſtratsglieder.

Wir glauben, daß dieſe Vergleichungen hinreichen werden, zu zeigen, welche Fortſchritte die preußiſche Regierung ſeit 1808 bis 1831 in der Kunſt zu regieren gemacht hat. Wenn dieſe darin beſteht, das Volk zu täuſchen mit Worten und Phraſen, als da ſind: Volksglück, materielles Intereſſe, Fortſchritt u. ſ. w. dem Scheine zu huldigen, und die Menge zu blenden, unterdeß man mit jeſuitiſcher Scheinheiligkeit auch die entfernteſte Möglichkeit des Fortſchrittes, der ſelbſtſtändigen Entwicklung des Volkes, die allein es zu Menſchen machen kann, wo ſie bis jezt gewandte Maſchinen ſind, zu zernichten: ſo iſt dieſe neue Städteordnung ſicher ein Beweis dafür, daß Preußen nicht ohne Nuzen in der Schule des Abſolutismus erzogen worden, daß es unendliche Fortſchritte gemacht hat. —

Ein wahres Meiſterſtückchen des Machiavellismus hat aber die Regierung damit abgelegt, daß ſie die alte und revidirte Städteordnung zuſammen, (§. 1. der alten, dem §. 1. der revidirten) gegenüberſtehend, abdrucken und veröffentlichen hat laſſen. Seht unſern guten Glauben, wir legen den Bürgern beide Städteordnungen nebeneinander vor. *Beurtheilt*, prüft und richtet! Das Kunſtſtückchen bekundet

eine wahre Meiſterſchaft. Der §. 1. der revidirten Städteordnung iſt ganz zufällig der §. 30 oder 55 der alten, der §. 90 der alten der §. 2 der neuen geworden, u. ſ. f. Indem man die beiden Städteordnungen ſo nebeneinander abdrucken läßt, wird der Leſer beider nur verwirrt, die Ueberſicht ſchwerer, und ſomit für den ſchlichten Bürger und Bauer faſt unmöglich; denn wer kann ihm zumuthen, daß er beide in ein Syſtem bringe, und nachſuche, welcher §. der neuen Städteordnung dem der alten correſpondirt.

Das ſah man voraus, das wollte man, und deswegen druckte man zur Erleichterung der Ueberſicht beide Städteordnungen in der angegebenen Art ab. Pends toi, Figaro! tu n'aurois pas inventé celà! würde man in Frankreich ſagen, und in Deutſchland hat nur Mephiſtopheles ein Recht, über dieſe feine Liſt zu lächeln.

Wir ſchließen hiemit unſere Bemerkungen über die ſogenannte Vertretung des Volkes in Preußen. Allwärts ſahen wir das Streben, dem Scheine zu huldigen, aber allwärts zeigte ſich das Weſen, die Nichtigkeit des Volkes auf die Willkührherrſchaft der Regierung, auf die Trennung der einzelnen Provinzen, ſelbſt der einzelnen Klaſſen des Volkes zu begründen. Die beiden Städteordnungen aber zeigten uns die Fortſchritte, welche Preußen ſeit 1808 bis 1831 in der Kunſt, durch Scheinrechte das Volk zu betrügen, gemacht hat.

Aber bezahlte Lobſpender oder bevortheiligte Helfershelfer ſprechen ſtets von den preußiſchen democratiſchen Inſtitutionen. Wir glauben dieſe gehörig gewürdigt, und den vergifteten Kern von der ſüßen Rinde geſondert zu haben.

VII.

Der König.

Die ganze Schulerziehung Preußens durchweht nur ein Gedanke: „Willenloſe Unterthänigkeit und unbedingte Anhänglichkeit an den König;“ der Soldat ſchwört: „die Befehle des Königs zu vollſtrecken, nach deſſen Willen ihm zu dienen zu Lande und auf dem Meere;“ der Beamte leiſtet einen ähnlichen Eid. —

Nur eine Idee waltet in dem preußiſchen Staatsleben, und dieſe Idee ausgeſprochen, gleichſam verkörpert, iſt: der König. — Frankreich hatte eine Zeit, wo auch hier ein König ſagte: l'ètat c'est moi! Aber es würde ein Irrthum ſein, wenn man glaubte, daß ſich gegenwärtig in Preußen wiederholte, was vor beinahe zwei Jahrhunderten in Frankreich geſchah. In Frankreich war es das ausgeſprochene Bedürfniß einer Centraliſation der Staatskräfte, zu deſſen willenloſen Inſtrumente Ludwig XIV von der Vorſehung erſehen war. Eine Zernichtung der ſtreitenden Intereſſen in Frankreich war das Mittel, um zu jener nothwendigen Einheit zu gelangen. In Preußen dagegen iſt dieſe Einheit der Staatskräfte in dem Oberhaupte des Staates, die Einheit des Abſolutismus ſeit Jahrhunderten

hergeſtellt; das Entſtehen des Staates iſt in den Stammländern nur durch die Unterdrückung der ſlaviſchen und wendiſchen Volksſtämme, durch die Ausrottung des urſprünglichen Adels dieſer Länder, durch die Zernichtung des Volkes als Volk möglich geweſen, und ſeit Jahrhunderten herrſcht hier der Grundſaz: „l'ètat c'est moi, und ich bin der König!" — In Frankreich bezeichnete dieſes Wort eines eiteln Fürſten eine Uebergangsepoche, war die Vorbereitung zu Größerem; in Preußen bezeichnet es einen ſtehenden Grundſaz, die Feſſeln der Zukunft gegen Fortſchritt und Beſſerwerden. — Dort war es eine materielle Knechtſchaft, die den Uebergang beförderte, hier iſt es eine geiſtige Knechtſchaft, die dieſen Zuſtand verewigen ſoll. — Das iſt der Unterſchied, und er iſt groß! —

Das Wort: „der König!" bezeichnet daher in Preußen nicht wie jenes „l'ètat c'est moi!" den Anfang und das Ende jeder Staatsthätigkeit, ſondern den Anfang und das Ende jedes Denkens, jedes Wollens und Wiſſens aller Unterthanen des Staats. Der König iſt der Anfang und das Ende der Lehre, der Wiſſenſchaft und der Kunſt, des Volksglückes oder Volksunglückes; der König iſt der Geſezgeber für den Glauben, für Recht und Unrecht, für Wahrheit und Lüge. Der Geiſt des Menſchen iſt eingeſponnen in das Nez der Gewalt, und der Name König iſt die Schlinge, mit welcher dies Nez zugezogen und feſtgeſchnürt iſt. —

Man nennt den König den Vater des Volkes; aber es iſt dies nur eine Redensart, wenn man darunter nicht die ewige Unmündigkeit des Volkes, oder mehr die Knechtſchaft des Geiſtes verſtehen will, die ſich einſt einen ähnlichen Namen beilegte. Der König hat in Preußen das Erbe des Pabſtes an ſich geriſſen, und er iſt, wie dieſer vor Zeiten, im Beſize der Schlüſſel des Himmels. Er beſiehlt über die Seelen der Menſchen, und verordnet, was ſie glauben dürfen, und was nicht; er giebt Geſeze, wie ſie

Gott verehren dürfen, wie ſie ihn anbeten ſollen, und hat Bajonette für die, die da glauben, daß Gott in die Herzen ſieht, die ihn nicht ſo anbeten wollen, wie es der Vater des Volkes, der königliche Pabſt befohlen hat. „Ich bin der König, und mein Wille iſt Recht!“ —

Der Gedanke des Menſchen ſteht unter derſelben Herrſchaft des königlichen Pabſtthums, und die Cenſoren ſind die Wächter an den Thoren des Reiches der Wiſſenſchaft. „Wer anders denkt, anders lehrt, als ich, der König, es will, iſt ein Verbrecher!“

Die Menſchheit erträgt dieſe Feſſeln des Geiſtes, dieſe moraliſche Sklaverei, die in keiner Zeit ihres Gleichen hatte; ein Jahrtauſend der Fürſtengewalt hat ſie entwöhnt zu denken, und nur dies erklärt die Möglichkeit des Beſtehens ſolcher Unnatur. Aber wenn es einſt Tag wird, wenn nur ein Lichtſtrahl dieſe Finſterniß erleuchtet, dann wird ſie Rache fordern, furchtbare Rache; denn ſo will es die Vorſehung, ſo lehrt es die Geſchichte, die uns zeigt, daß, je tiefer das Volk entwürdigt, der Geiſt der Menſchheit beleidigt wird, deſto gräßlicher die Vergeltung iſt, die er übt. — Die Angſt der Feinde des Volkes iſt daher erklärlich und natürlich. —

Das Wort: König heißt ſonach in Preußen nicht: Ich bin der Staat, ſondern: „Ich bin die Menſchheit;“ denn ich bin das Haupt der Menſchen, das für den Leib denkt, liebt, haßt, Gott anbetet oder ihm flucht. — „Ich bin die Menſchheit!“ —

Aber man betrachte dieſe Geſezgeber des Gedankens, dieſe Zuchtmeiſter des Willens! —

Der erſte Preußenkönig, der die Seligkeit für ein nothwendiges Vorrecht der Könige erklärte, der ſich ſeinen Titel von den Jeſuiten und Fürſten für den Schweiß ſeiner Unterthanen kaufte, ruhte nach dieſem großen Werke aus, und die Geſchichte erzählt nur von ſeinen Pagen, dem Glanze ſeines Hofes und ſeiner Tabackſtube, in der er mitunter den Glanz vergaß, und die Königskrone ablegte, um

die Nachtmüze aufzuſezen und die Tabakpfeife gegen das Zepter zu vertauſchen. Das waren ſeine Thaten.

Ihm folgte Friedrich Wilhelm I. Dieſer verſammelte die größten, d. h. die längſten Männer um ſeinen Thron, und machte ſie zu ſeiner Garde. Seine ausgeſendeten Diener ſpürten die Langen allwärts auf, und der fleiſchgewordene Gedanke des Rechts und der Menſchheit in Preußen, mit einem Worte: der König, hatte ihnen den Auftrag gegeben, ſie zu ſtehlen, wo ſie ſolche fänden. Ein ſolcher Menſchenraub, in Hannover begangen, entfremdete auf eine Zeitlang England dem Intereſſe Preußens, und wäre beinahe die Urſache zu ernſterm Streite geworden, da der König der Gerechtigkeit die geſtohlenen Gardiſten nicht herausgeben wollte. Es wäre das ſicher ein höchſt volksthümlicher Krieg geworden. — Dann erzählt die Geſchichte von dieſem Könige, daß er den Philoſophen Wolf bei Strafe des Stranges aus Halle verjagte. Aber der König war gerecht; denn er prügelte ſeinen Sohn, Friedrich II, höchſteigenhändig, oder beſſer höchſteigenſpaniſchrohrig, — weil Friedrich die Flöte bließ. Sonſt aber war er ein braver König, ein Ehrenmann; denn die Geſchichte erzählt nur jene Heldenthaten von ihm und keine andern. Das iſt ſein Ruhm, und wohlverdienter, denn die verlorne Schlacht Friedrich des Großen, ich meine die, die ſein Vater auf deſſen Rücken ſchlug, koſtete dem Volke nur einen einzigen Kopf, den des Freundes Friedrichs, des Lieutenants Katt.

Friedrich der Zweite, der Große, der Einzige, wie's beliebt, war ein Philoſoph und ein Held. Wir verzeihen ihm gerne ſeine philoſophiſchen Schriften, ſeinen Antimachiavell, den er ſchrieb, um zu zeigen, daß er wohl wiſſe, was Recht ſei, und es nur nicht wolle. Dann befahl er ſeinen Unterthanen, Kartoffeln zu pflanzen, und das iſt ſicher ſein höchſtes Verdienſt, macht ihn unſterblich. Wenn ihn Preußens Schriftſteller nur der Kartoffeln wegen den Einzigen nennen wollten, ſo wäre dagegen nicht viel

einzuwenden. Aber daran denkt Niemand, ſondern nur an ſeine Heldenthaten, an ſeine ſogenannten Verdienſte um die Wiſſenſchaften. Wie aber würde man den Menſchen nennen, der über ſeinen Nachbar herfiele, ihm das ſchönſte Stück ſeines Erbes raubte, und dann, wenn der Nachbar kommt, ſein Eigenthum zurückzufordern, ſich ſo tapfer als möglich, heroenartig rührte, und dem Rechte die Gewalt entgegenſezte? Das Bild paßt; denn der König von Preußen, wie die Kaiſerin von Oeſtreich, ſahen die Länder und Völker als ihr Eigenthum an, und ſo betrachtet man ſie noch heute. In der Sprache des geſunden Menſchenverſtandes, in der Sprache des Geſezes ſelbſt, die nicht ſtets die des geſunden Menſchenverſtandes iſt, heißt ſo ein Friedrich ein Räuber, aber in der Sprache der Höfe heißt er ein Held. Auf dieſem Räuber oder Helden laſtet die unbezahlte Schuld der ſchändlichſten That, die die Geſchichte aufzuweiſen hat, jener Meuchelmord eines tapfern unglücklichen Volkes; auf ihm laſtet das Blut jener Hunderttauſende, das in Polen ſeit einem halben Jahrhunderte der Ländersucht dreier Fürſten gefloſſen iſt, die Thränen der Wittwen und Waiſen, die dort um ihre Väter weinten, die Flüche, die dort von Millionen, nach tapferm Kampfe in Sklavenfeſſeln geſchmiedet, mit jedem Gebete zum Himmel geſchickt werden.

Man nenne ihn den Großen, den Einzigen, aber Blut wird dieſen Zunamen aus dem Buche der Geſchichte verwiſchen, und Thränen werden ihn aus Stein und Erz ausbeizen. Die Nachwelt wird einen andern Namen für ihn erfinden.

Man ſagt von ihm, daß er der Beförderer der Wiſſenſchaft geweſen ſey. Und warum? Weil er ihre Fortſchritte nicht gehemmt!! Das Lob iſt bezeichnend genug. Nie hat er Etwas für deutſche Wiſſenſchaft gethan, und Klopſtock ſprach in dieſer Beziehung ſchon vor fünfzig Jahren ſein Urtheil. Was er aber für franzöſiſche Wiſſenſchaft

that, hat dieſer nichts genüzt; denn er war dazu nicht nöthig, und wahrlich auch nicht gemacht, um auf ſie in den Zeiten Voltaires und Rouſſeau's einen Einfluß auszuüben. Daß er die Fortſchritte der Wiſſenſchaft in Deutſchland nicht hemmte, das iſt ſein Verdienſt, und des Lobes werth; denn man kann nicht von allen Königen Preußens ein Gleiches ſagen. Nur würde ich wahrlich darauf nicht gerade ſtolz ſein, wenn ich ein Preuße wäre. Dies negative Verdienſt hatte übrigens nur darin ſeinen Grund, daß Friedrich nicht deutſch ſprach, daß er die Beſtrebungen eines Leſſings, eines Klopſtocks belächelte und ſie verachtete, daß er ſie nicht verſtand, und nicht ahnete, was hier vorging, wie hier der Keim zur Emanzipation des Geiſtes gelegt wurde, der dereinſt, zur Frucht gereift, das Unkraut erdrücken wird.

Friedrich verachtete, ſpottete ſeiner Mutterſprache, und ſein Streben ging dahin, eine fremde Sprache zu der des Hofes, der der Gelehrten zu machen. Aber jener Held, der offen den ſchnödeſten Egoismus als die erſte Pflicht des Fürſten anerkannte, der nie ohne Grund handelte, hatte ſicher auch hierbei ſeine Abſichten. Durch dieſe fremde Sprache ſonderte er die herrſchende Klaſſe vom Volke ab, ſchloß ſie feſter an ſich an. Die Wiſſenſchaften wären, wenn es ihm gelungen, dieſe Sprache zu der der Wiſſenden zu machen, ein ausſchließliches Eigenthum der Begünſtigten geworden, und das Volk nur um ſo tiefer geſunken. Einem Könige, der nur die Adeligen für würdig hielt, Offiziere zu werden, kann der Gedanke der Ausſchließung der großen Mehrzahl des Volkes von Aufklärung und Wiſſenſchaft nicht fremd ſein; denn jene Ausſchließung macht dieſe nothwendig.

Friedrich war ein Held, und hat glorreiche Siege erfochten. Aber hat es denn je einen Krieg gegeben, in dem die glorreichen Helden nicht wie Pilſe aus den blutgedrängten Schlachtfeldern aufſchoßen? Die Heldentugend iſt die gemeinſte, die es giebt, und man braucht wahrlich nicht auf den Stufen eines Thrones geboren zu ſein, um ein tapferer,

tüchtiger Soldat und Feldherr zu werden. Die Schaaren der Rekruten der franzöſiſchen Republik wimmelten von ſolchen Helden. Ueberdies hat Friedrich ſelbſt uns ſeine Feinde charakteriſirt, indem er ſie les trois cottillons nannte. Weibiſcher Dünkel und Unentſchloſſenheit ſtanden ihm gegenüber, und nur Laudon war ihm gewachſen, und ſicher gleich groß als Feldherr. Wer aber das Geheimniß dieſer Siege kennen will, der bedenke das ſchreckliche Wort, in dem die tiefſte Menſchenverachtung liegt, die je ausgeſprochen wurde: „Wollt ihr denn ewig leben?“ ſchrie Friedrich ſeinen bei Collin zurückweichenden Braven zu, und trieb ſie, mit ſeiner Handkrücke drohend, in den ſichern Tod. — Eine Million Menſchen erkaufte den Ruhm eines Helden. Menſchenopfer waren die Mittel, Menſchenverachtung das Prinzip des Sieges jenes Königs, deſſen letztes Wort eine Menſchenverhöhnung war. Er befahl, ihn unter ſeine Hunde zu begraben.

Er aber iſt der Vater jener Politik des Völker- und Länderraubes, die, einmal eingeführt, wie das Gelüſte des Sünders nur mit dieſem ſtirbt. So lange es abſolute Fürſten geben wird, wird dieſe Politik die herrſchende ſein.

Er war der würdige Nachfolger ſeines Vaters, der nur langbeinige Grenadire ſtahl, der Sohn raubte Länder. Ihm gebührt der Name des Großen.

Friedrich Wilhelm II heißt in der Geſchichte der Dicke! Vielleicht iſt das auch ein Ehrentitel: uns kann dies einerlei ſein. Er hat ſich nur durch ein Cenſur- und Religionsedict 1788, das den Fehler ſeines Vorgängers, der zum Heile der Wiſſenſchaft kein Deutſch verſtand, wieder gut, und dem Frevel des freien Gedankens ein Ende machen ſollte; durch ſeinen Krieg gegen Frankreich, der den Schrecken nothwendig machte, und durch eine zweite Theilung Polens, deſſen Verfaſſung er mit ſeinem fürſtlichen Worte garantirt hatte, in der Geſchichte verewigt. Sein erſter Miniſter, ein feiner Betrüger, Wöllner, ſetzte ihn

durch Geiſtererſcheinungen in Schrecken, und regierte ihn durch optiſche Spiegel; ſein Feldherr Biſchofswerder, ſchrieb Tractate gegen die Toleranz, und ſeine beiden Maitreſſen, die Riez und v. Voß, verſchenkten und verpraßten den Staatsſchaz und die Schlöſſer ſeines Vorgängers. Intriguanten, Wüſtlinge und Buhldirnen theilten ſich endlich in den neuen Raub Polens. So lehrt die Geſchichte. —

Die Thaten Friedrich Wilhelm III ſind bekannt. Preußens moraliſcher Zuſtand, wie wir ihn geſchildert, iſt groſſen Theils ſein Machwerk. Die Mitwelt nennt ihn den Gerechten, die Nachwelt wird ſein Urtheil ſprechen. Aber dieſe wird eines braven Volkes blinde Ergebenheit bedenken; ſie wird bedenken, wie ein Fürſt dies Volk aufrief, um ſein Blut für ihn zu wagen, um für ihn in Kampf und Tod zu gehen, und wie dies Volk willig ſein Leztes opferte. Sie wird bedenken, wie ein Fürſt, kniend in dem Leichenkreiſe der für ihn Gefallnen, umſchwebt noch von den Geiſtern, die kaum den Körper verlaſſen, Eide geſchworen hat, die jene mit zum Himmel nahmen. Sie wird bedenken, wie man in tauſend Proclamationen dem Volke Freiheit und Selbſtſtändigkeit verſprochen, wie durch dieſe Verſprechen ein heiliger Vertrag geſchloſſen wurde, den der eine Theil mit ſeinem Blute, der andere mit ſeiner Ehre beſiegelte, und ſie wird die Gefallenen und die Uebriggebliebenen fragen: „Wie habt ihr den mit Eurem Blute und Eurer Ehre beſiegelten Vertrag gehalten?“ Und dann erſt wird ſie ihr Urtheil ſprechen.

Genug!

Ich habe die geſchichtliche Charakteriſtik des fleiſchgewordenen Gedankens alles Rechts, aller Wahrheit, aller Liebe und alles Haſſes, mit einem Worte: die Charakteriſtik der Idee: „König,“ wie ſie in Preußen als leitendes Prinzip aufgeſtellt iſt, geben wollen. Der geſunde Menſchenverſtand war der Maßſtab, den ich an die Lehren der Geſchichte gelegt habe. Ich kenne die philoſophiſchen

Geſchichtſchreiber, und die geſchichtſchreibenden Philoſophen Preußens, und habe oft ihre gothiſchen Thürmchen bewundert, aus denen ſie ſich abmühen, ein Geſchichtsgebäude zu machen. Alles findet man in ſolchen philoſophiſchen Geſchichtswerken, nur leider keinen Menſchenverſtand. Die Laune eines Königs wird in denſelben zu einem von Gott eingegebenen Weltgedanken, die Folge eines Wizes, den ein Höfling Preußens über die Maitreſſe eines Königs von Frankreich, über den Günſtling einer Kaiſerin von Rußland riß, zum Grundſtein einer neuen, ſehr tiefſinnigen Staatspolitik. — Und Alles ſchmiegt und fügt ſich in dem Syſteme, als ob die Herren Geſchichtſchreiber die Thaten und Ereigniſſe zum Voraus ſo geordnet hätten, um nachher eben ein Syſtem daraus zu machen.

Preußens Regierung iſt gerechter gegen ſich ſelbſt, als alle ihre hochgelehrten, gutbezahlten und gutgenährten Geſchichtſchreiber; denn ſie gebietet kurzweg, wie wir's an einer andern Stelle geſehen haben, den Cenſoren, dafür Sorge zu tragen, daß man von den Königen, den längſt gerichteten und der Geſchichte anheimgefallenen, nicht ſchlecht zu ſprechen wage; ſie gebietet ihren Lehrern, die Geſchichte zu verfälſchen, damit die Wahrheit nicht an's Tageslicht komme. Und wahrlich, ich möchte lieber ſtets mit einer ſolchen Regierung zu thun haben, als mit ihren Philoſophen und Geſchichtſchreibern; denn jene kann nur gebieten, Etwas nicht zu thun, dieſe aber gehen in ihrer dienſtbefliſſenen Unterthänigkeit viel weiter, und lauſchen und horchen und ſuchen an den Augen abzuſehen, wie ſie ſich zu benehmen haben, wie ſie denken und ſchreiben dürfen, um eines huldvollen, allerhöchſten Lächelns würdig befunden zu werden. Und auf dies zukünftige Lächeln wird dann ein Geſchichts- oder ein philoſophiſches Syſtem gebaut.

Wer dagegen mit der nackten Thatſache auftritt, wer dem geſunden Menſchenverſtande ſein Recht zukommen läßt, der iſt dann natürlich zum Voraus verurtheilt, und mitleidig

die Schultern zuckend würdigt ihn der hochgeſtellte Philoſoph kaum eines Blickes; denn ſeine Arbeit iſt eben eine höchſt unphiloſophiſche, da er nicht ahnet, wie der Unſinn nothwendig ſein kann, und ein philoſophiſcher Saz, wie etwa: „Was iſt, iſt recht!" allen geſunden Menſchenverſtand umſtoßen muß.

Doch auch von ihnen genug! —

Der König, die verkörperte Wahrheit, Gerechtigkeit, die Gränze der Liebe und des Haſſes in Preußen, iſt das einzig waltende Prinzip des Staates. Aber dieſe Gränze iſt die Mauer eines wüſten öden Gefängniſſes, in dem ein ganzes Volk ſchmachtet. Wir haben die Vertreter dieſes einen Gedankens: König in Preußen geſehen, und ſie geben uns den Maßſtab für den Standpunkt eines Volkes, das in dieſem einzigen Gedanken zu leben im Stande iſt, das man, mit der Gewalt der Dummheit gewaffnet, zwingt, in demſelben zu verharren. Nur bei geiſtiger Zernichtung iſt dies möglich. Wo ein Menſch ſagen darf: „Alle ſollen ſo denken, ſo lehren, ſo lieben, ſo haſſen, wie ich," iſt der Gedanke, die Lehre, die Liebe und der Haß angekettet an die Laune des Zufalls, an die Willkühr. — Wo dies möglich iſt, muß das Volk zernichtet ſein, und in dieſer Zernichtung bleiben. Dieſer Eine Gedanke in dem Staatsleben Preußens weht wie ein eiſiger Nordwind über die Völker her, und erſtarret Herz, Geiſt und Gemüth. Das iſt das große Räthſel, deſſen Auflöſung man in Preußen gefunden hat, und die da heißt: „König!"

VIII.

Das Volk.

Jahrhunderte ſchwankte die Wagſchaale in Deutſchland zwiſchen den verſchiedenen Volksſtämmen. Die Geſchichte zeigt uns bald die Franken, bald die Sachſen, bald die Schwaben durch einzelne Kaiſer, die ſie dem deutſchen Volke gaben, dem Ziele nahe, eine Einheit oder wenigſtens eine Herrſchaft über die übrigen Stammherrſcher in Deutſchland herzuſtellen. Das Erbe Karls des Großen, die Krone Roms, dieſe Idee des Unglückes und der Tyrannei, die aus Deutſchland ein Weltreich, alle Völker beherrſchend, machen wollte, führte Kämpfe und Zuckungen herbei, die ſtets die ſchönſte Kraft des deutſchen Volkes verſchlangen, die endlich ſeine politiſche Nichtigkeit begründeten. Ein einziger Gedanke Eines der Männer, die die Geſchichte die **Großen** nennt, war für beinahe ein Jahrtauſend die Urſache namenloſen Unglücks, nie endigenden Kampfes und endlich die der politiſchen Zernichtung Deutſchlands.

Erſt mit dem Untergange des Kaiſerreichs, oder beſſer dem Aufgeben der Idee des Kaiſerreiches, die ein paar Jahrhunderte vor der Abdankung des letzten Kaiſers von Deutſchland zurückdatirt werden muß, trat eine andere Idee an die Stelle jener Karls des Großen. Friedrich II, der

ebenfalls der Große heißt, war nicht eigentlich der Schöpfer derſelben; denn ſie beherrſchte bereits die habsburgiſchen, und noch mehr die Fürſten des Hauſes Luxemburg; aber Friedrich II ſprach ſie am klarſten in Worten aus, als er ſagte: „Der Fürſt iſt ſich ſelbſt der Nächſte,“ in Thaten, als er Schleſien raubte, und den Plan zur Theilung Polens erſann. Länderraub zur Vergrößerung der perſönlichen Herrſchaft eines Einzelnen war von nun an der erſte Staatsgrundſaz. Oeſtreich war mit dem Beiſpiele vorangegangen, aber es hatte wenigſtens den Schein zu retten geſucht, und erſt Friedrich machte dieſe Raubpolitik zur ausgeſprochenen Politik der Staaten. — Die ehemaligen Kaiſer ſuchten nur Kraft in Deutſchland zu erlangen, um mit dieſer auswärts die ererbte Idee Karls des Großen zu verwirklichen. Sie ſtritten wenigſtens für einen gewaltigen Gedanken; die neue Zeit iſt von dieſer ſchwindlichen und eisſtarren Höhe herabgeſtiegen, um in dem Sumpfe des Fürſtenegoismus zu erſticken, wenn nicht ein neuer Gedanke der Freiheit und der Volksthümlichkeit ſie aus demſelben hinausführt. —

Die neue Politik des Länderraubes konnte nur mit Völkern ausgeführt werden, die die willenloſen Inſtrumente ihrer Fürſten waren, und deswegen ſehen wir gegenwärtig Rußland an der Spize dieſer europäiſchen Politik, Preußen und Oeſtreich in ſeinem Gefolge.

Die edelſten Stämme des deutſchen Volkes, die Sachſen, die Schwaben, die Franken, die Heſſen, die Bayern, waren nicht geſchaffen für eine ſolche Politik, ſie waren zu ſelbſtſtändig, zu hochdenkend. Nur die Marken der Südoſt- und der Nordoſtgränze Deutſchlands boten die Mittel, willenloſe Unterthanen, zu einem ſolchen Werke dar. Die öſtreichiſchen Erblande, ſowie die preußiſchen, wurden nur durch die Ausrottung der Freien dieſer Länder, durch die drückendſte Sklaverei der Uebrigbleibenden den deutſchen Fürſten, ihren Herrſchern, unterworfen. Jahrhunderte kämpfte zu dieſem Endzwecke die Blüthe von Deutſchland in den

Gränzmarken, das Schwerdt und der Scheiterhaufen zernichtete die Selbſtſtändigkeit dieſer Völker; namenloſe Greuel wurden von Rittern, die ſich zu dem Ende mit dem Kreuze bezeichnet hatten, begangen, und Deutſchland, das heute von dieſen Völkern niedergehalten wird, zahlt nur eine ſchwere, blutige Schuld ſeiner Väter. So rächt die Vorſehung das Unrecht in den Enkeln, und die Geſchichte erzählt uns die Rache, um uns zu warnen, damit wir nicht ohne Wiſſen ſündigen, und die Rache des Geſchickes gerecht ſei. —

Das Volk der preußiſchen Stammländer, in Brandenburg, Pommern und den nordöſtlichen Provinzen, beſteht aus den Ueberreſten jener ſlaviſchen und wendiſchen Stämme, jener unglücklichen Race, deren Name noch heute die tiefſte Erniedrigung der Menſchheit bezeichnet. — Jeder Funke von Selbſtſtändigkeit wurde hier mit Feuer und Schwerdt zernichtet, die Religion lieh den Vorwand, und ſo machte man aus den heidniſchen Slaven ein Volk von chriſtlichen Sklaven. —

Die endloſen Kämpfe für die Verwirklichung der Idee eines römiſch-deutſchen Weltreiches hatten die Blüthe Deutſchlands auf den Schlachtfeldern fremder Länder weggefreſſen. Die freien Männer waren in dieſen Kämpfen untergegangen, und wo die Freiheit nicht gänzlich ausgerottet wurde, war ſie gezwungen, ſich hinter die Mauern der Städte, die aber ſo auch ihre Gränze wurden, zu flüchten, oder wie die freien Bauern in der Schweiz und einzelnen kleinen Landesſtrichen Deutſchlands den Verzweiflungskampf gegen die übriggebliebenen Fürſten und ihre Knechte zu beginnen. Eine allgemeine Erſchlaffung war die Folge dieſes Kampfes, und der Charakter der nächſten Jahrhunderte.

In dieſem Zuſtande der Erſchlaffung, nachdem die Freiheit nur noch mit dem Eigennuze des Bürgerthums Hand in Hand gehend in den vereinzelten Städten eine Zuflucht fand, mußte der Fürſt, der über die meiſten

willenlos gehorchenden Unterthanen gebieten konnte, bald den größten Einfluß gewinnen, und das iſt das Geheimniß des Aufblühens Preußens und Oeſtreichs; denn hier gab es nur willenloſe Sklaven, die ſeit Jahrhunderten gehorchen gelernt hatten, und nur hier durfte man es wagen, mit dem Stocke Heere zu organiſiren und ſie in die Schlacht zu führen. Dieſe beiden Länder mußten bei einem ſolchen Zuſtande des deutſchen Volkes ſehr bald das Uebergewicht über alle andern Volksſtämme gewinnen.

Das Prinzip, das ſonach den preußiſchen Staat hervorgerufen hat, iſt das der Knechtſchaft. Es iſt eine alte Lehre, daß Staaten nur in dem Prinzipe ihres Entſtehens die Quelle ihres Fortbeſtehens finden können; und man mag es daher den preußiſchen Herrſchern, die ſehr gut wiſſen, wie ſie zu dem geworden, was ſie heute ſind, und vielleicht ebenſo gut wiſſen, daß ſie nur in der Knechtſchaft der Völker ihr Fortbeſtehen ſichern können, verzeihen, wenn ſie nach dieſen Grundſäzen handeln. Nur das darf man ihnen anrechnen, daß ſie die Völker glauben machen wollen, ſie huldigten dem Zeitgeiſte, verbreiteten Aufklärung und beförderten Volksglück, während ſie mit unendlicher Umſicht das Gegentheil von alle dem thun. —

Preußen beſteht alſo nur in und durch die Knechtſchaft des Volkes. Es wird untergehen, als Preußenthum, ſobald die Völker ſelbſtſtändig und frei werden, ſobald ſie ein Volk und nicht mehr eine wohlgeordnete Schaar von leiblich genährten Knechten ſein wollen.

Nur dieſe Idee der Knechtſchaft des Volkes, der willenloſen Unterthänigkeit unter das Gebot eines Einzelnen herrſcht in Preußen, und iſt das gemeinſame Band der verſchiedenen Volksſtämme, die unter ſeiner Herrſchaft ſtehen. Aber dieſe eine Idee iſt nur in den Stammländern Preußens feſtſtehend. In den übrigen Ländertheilen Preußens regt ſich ein anderer Geiſt, und wenn er auch noch nicht an's Tageslicht getreten, ſo iſt er nicht weniger

vorhanden, und ſpukt unter der Erde, wie jener Geiſt im Hamlet, und kleine Flammen, die hier und dort aus dem Boden hervorbrechen, zeugen von ihm.

Poſen, Sachſen, Weſtphalen und Rheinpreußen, die beinahe die Hälfte des preußiſchen Staats ausmachen, haben nichts mit Preußen gemein. Zum Theile iſt ſelbſt die Sprache eine andere. Aber wo man die gemeinſame Sprache der deutſchen Provinzen als ein Band zwiſchen dieſer anführt, vergißt man, daß dies gemeinſchaftliche Band das Band der Deutſchen, und nicht das der Preußen ausſchließlich, iſt. Vierzig Millionen Deutſche ſprechen dieſelbe Sprache, die jene zehn Millionen preußiſche Unterthanen reden, und wer die Sprache als das gemeinſame Band der Nationen anſieht, darf nicht von Preußen, ſondern nur von Deutſchland reden.

Außer dieſem von Deutſchland erborgten gemeinſamen Bande Aller beſteht kein anderes unter den verſchiedenen Provinzen Preußens, als das der gemeinſamen Unterthänigkeit, der allwaltenden Herrſchaft. Die Gewohnheiten, Gefühle und ſelbſt die Geſeze ſcheiden dieſe Provinzen von einander, ſo lange nicht ein höheres gemeinſames Intereſſe ſie aneinander zu knüpfen im Stande iſt. Die Geſchichte Preußens iſt nur für die ältern preußiſchen Stammländer eine gemeinſame, ſie haben Schlachten miteinander ausgefochten, ſind miteinander unterlegen und haben miteinander geſiegt. Beinahe bis zum lezten Kanonenſchuſſe aber ſtanden die übrigen Provinzen in andern Reihen als die der Preußen. Die Polen, die Sachſen, die Weſtphalen und die Rheinländer haben andere geſchichtliche Erinnerungen als die Preußen, und mit Ausnahme der Polen haben alle dieſe Stämme nur einen höher ſtehenden Vereinigungspunkt, den deutſchen. —

Dieſe Trennung zwiſchen den alten Provinzen und den neuen iſt in den letztern klar genug ausgeſprochen. Am Rheine, in Weſtphalen und in Sachſen ſagt der Bauer und Bürger: „Mein Sohn dient unter den Preußen!“ nie

aber ſagt er, er dient dem Vaterlande. „Er iſt ein Preu-ße!" heißt: er in ein Altpreuße, und man hört dieſe Be-zeichnung tagtäglich als eine Injurie den Stammpreußen in den neuen Provinzen bieten. Es ſind das nur Kleinigkeiten, wenn man ſo will, aber in ſolchen Kleinigkeiten ſpricht ſich der Volksgeiſt aus. Die Manie der Herrſcher Preußens, ſo viel als möglich die Aemter in den neuen Provinzen durch Unterthanen aus den Stammländern zu beſezen, die die conſequente Folge des Umſtandes, daß dieſe Altpreußen be-reits ſeit Jahrhunderten in dem Syſtem der Unterthäuigkeit gelebt, und ſomit die beſten preußiſchen Beamten abgeben, unterhält dieſe Spannung, und es wird noch lange dauern, ehe ſich die neuen Provinzen, wie bis jezt wenigſtens das eigentliche Volk, das nicht an der Bevortheilung des Reich-thums Theil nimmt, nicht mehr: „Mußpreußen" nen-nen werden.

Von einem preußiſchen Volke kann alſo, mit Ausnahme etwa der ergebenen Unterthanen in Altpreußen, die aber ſicher kein Volk bilden, nicht die Rede ſein. Preußen be-ſteht aus zuſammengerafften Landestheilen Deutſchlands und Polens, und wird nie ein eigentliches Volk, und ſelbſt noch lange nicht eine einige große Schaar preu-ßiſcher Unterthanen ſein.

Betrachtet man den Volkscharakter der preußiſchen Stammländer, ſo findet man allwärts die Spuren einer mehrere hundert Jahre fortdauernden eiſernen Knechtſchaft. Dauerhafte, kernigte Sklaven, im Glücke über-müthig, im Unglücke verzweifelnd. Friedrich der Große zog nie den Degen, ſondern führte ſeine Handkrücke ſelbſt in der Schlacht zu Pferde, und der Inſtructor ſeiner ſiegreichen Armee war der Haſelſtock. Aber er wußte ſei-nen knochenſtarken Knechten Vertrauen einzuflößen, und ſieg-te ſo gut mit ihnen, als Rußland mit ſeinen Soldaten zu ſiegen weiß. Das Glück Friedrichs II gab den Preußen Ge-legenheit, ihren Sklavenübermuth bald an Polen auszulaſſen,

und hier war es ein preußiſcher General, — ſein Name werde vergeſſen — der ſich den Spaß machte, polniſche Frauen, deren Männer tapfer gekämpft hatten, Stunden lang unter dem Galgen mit Todesfurcht zu martern, und der endlich, als er dieſer entwürdigenden Scene ein Ende machen mußte, ſeinen Geſellen zurief: „Ein Nachtgeſchirr für die Damen herbeigeſchafft!“ — Der preußiſche General und Günſtling Friedrich Wilhelm II, **Biſchofswerden**, ſagte beim Anfange des Krieges gegen die franzöſiſche Republik zu den Offizieren: „Kaufen Sie nicht zu viele Pferde, der Spuk wird nicht lange dauern,“ und der Herzog von Braunſchweig gab ihnen den Rath, nicht zu viel Gepäcke anzuſchaffen, „Alles iſt nur ein militairiſcher Spaziergang.“

Nach dem Sturze Napoleons ſahen wir etwas Aehnliches. Derſelbe Uebermuth, wie früher in Polen, hat bei den Franzoſen gegen Preußen einen ſolchen Haß erregt, der ſie beinahe vergeſſen lehrte, daß auch Ruſſen, Oeſtreicher und Engländer mit in Frankreich eingewandert waren. Aber nie werden ſie vergeſſen, wie ſie von den preußiſchen Soldaten behandelt wurden, und das nächſte Zuſammentreffen zwiſchen Franzoſen und Preußen wird furchtbar ſein. Der Uebermuth ging hier durch alle Grade in der Armee durch, Blücher, deſſen Tapferkeit und Feldherrnblick gewiß Jeder Gerechtigkeit wiederfahren laſſen wird, ging mit dem Beiſpiele voran; denn er legte ſich mit Stiefeln und Sporren in das Prachtbett Napoleons, wollte die Vendomſäule umreißen, und die Jenabrücke ſprengen laſſen; er ſoll Napoleon, ſelbſt wenn er ihn gefangen genommen hätte, eine entehrende Mißhandlung, Stockhiebe, zugedacht haben *), und benahm

*) Ein Offizier, der 1815 im preußiſchen Heere diente, wollte aus Blüchers Mund dieſe Aeußerung gehört haben. Ob ſie wahr iſt, möchte ich nicht behaupten, daß ſie wahrſcheinlich, daß man ſie Blücher nachſagen konnte, iſt übrigens hinreichend, um ſein Benehmen zu charakteriſiren.

ſich jedenfalls ſo, daß er ſelbſt den Kaiſer der Ruſſen und ſeine Generale erröthen machte, und dieſe ſich in's Mittel legen mußten. —

So im Glücke!

Im Unglücke war das Benehmen anders. Die Jenaer Schlacht war der Wendepunkt. Nach dieſer Schlacht fanden die Feinde Preußens, mit Ausnahme von ein paar braven Generalen, und einem Theile des Volkes in Schleſien nur Männer, die ihr Vaterland und ihre Ehre für einen Schandlohn verkauften. Berlin, die Hauptſtadt, brachte, ſchon als die Vorpoſten des franzöſiſchen Heeres kaum Halle erreicht hatten, eine Million Thaler zuſammen, um ſie dem Sieger anzubieten. Endlich in Berlin angekommen, verordnete der franzöſiſche General Hulin, damals Plazcommandant von Berlin, die Ablieferung aller Waffen von Privaten. Der Berliner Magiſtrat aber proclamirte, jeder Bürger ſolle ſein Gewehr heraus geben, bei Strafe erſchoſſen zu werden.

Hulin las verwundert dieſe Proclamation und ließ in den Zeitungen bekannt machen, wie er erſtaunt ſei, eine ſo ſtrenge Verordnung in den öffentlichen Blättern zu finden. Dann gab er dem Magiſtrat den guten Rath, mit Androhung ſolcher Zwangsmittel in Zukunft zu warten, bis er ſie vorſchreiben würde, und nichts mehr zu proclamiren, ohne daß es ihm vorher mitgetheilt worden. *) So im Unglücke! —

Man mache uns nicht den Vorwurf, daß wir abſichtlich die grellen Schattenſeiten hervorgeſucht; denn wahrlich wir brauchten ſie nicht zu ſuchen, ſie boten ſich von ſelbſt, und wer darauf achtet, kann ſie bei jeder Gelegenheit beobachten. Nur mit ſchwerem Herzen ſprechen wir ſo von einem Volke; denn jedes Volk iſt urſprünglich gut, und nur ſeine Inſtitutionen, ſeine Herrſcher machen es ſchlecht, nur Geſeze und

*) v. Cöllen. Vertraute Briefe I. 234. —

Knechtſchaft ſind im Stande, Thiere oder Teufel aus den Menſchen zu machen. Fürwahr es wäre ein unerklärbares Wunder ohne Gleichen in der Geſchichte, wenn Preußens Inſtitutionen andere Reſultate hervorgebracht, als die geſchilderten. Die Knechtſchaft muß den Menſchen zum Knechte machen; das iſt ihr Fluch. —

Daß es aber in dieſem Volke noch immer ausnahmsweiſe tüchtige Männer giebt, daß in ihm die Keime zum Beſſern nur ſchlummern, daß es mit andern Inſtitutionen beſſer, tüchtig und kräftig ſein würde, beweis't ebenſo ſeine Geſchichte. Preußens Unglück demüthigte ſeine Herrſcher, und ſie lernten einſehen, was die Idee der Freiheit vermag. Da warfen ſie den Schafpelz über die Wolfshaut, und ſprachen vom Volke, von Freiheit, von Selbſtſtändigkeit, und das Volk hörte ſie, und Freiheitsliebe, Selbſtſtändigkeitsſinn rief die edelſten Söhne zu den Waffen, gab dem Volke den Muth der Freiheit, die unüberwindliche Kraft der Selbſtſtändigkeit, und es opferte ſein Leztes, und focht ſeine ſchönſten Schlachten bei Bauzen und Lüzen. Nur die erwachte Idee der Freiheit beſiegte hier das ſiegende Heer Napoleons, der troz dem, daß er die Preußen zweimal geſchlagen, den Geiſt der tapfern Kämpfer für Vaterland und Selbſtſtändigkeit nicht zu zernichten im Stande war. Eine einzige Schlacht, wie dieſe beiden, hätte Preußen, ohne die Begeiſterung des Heeres, wie bei Jena zernichtet, und eine einzige derartige Schlacht würde gegenwärtig wieder ſeinen Untergang unausbleiblich begründen; denn ſeine Herrſcher haben die alten Ketten nach dem Siege wieder hervorgeholt, und ihre Völker nur feſter angeſchmiedet.

Dieſe Glanzepoche in der Geſchichte Preußens, in der ſein Volk durch Ruhm die frühern Roſtflecken an ſeiner Ehre auslöſchte, zeigte uns, was dies Volk vermöchte, wenn es vom Geiſte der Freiheit beſeelt wäre. Aber dieſe Glanzepoche war nur ein vorübergehendes Nordlicht, und nach derſelben trat die alte Nacht wieder ein, nur mit dem

Unterſchiede, daß man das Volk an die Nacht gewöhnte und es, nachdem ſein Auge im Dunkeln wieder heimiſch geworden, glauben machen konnte, es ſei Tag.

Zwanzig Jahre eines heuchleriſchen Abſolutismus, einer übertünchten Knechtſchaft haben dann wieder die letzten Spuren jener ſchönen Tage der Freiheitsliebe, der Selbſtſtändigkeit und Aufopferung verwiſcht, und das Volk wieder in den Zuſtand der demüthigſten Unterthänigkeit, des geſchliffenſten Servilismus zurückgeworfen. Wer ſich davon eine recht klare Idee machen will, der leſe vor Allem die Werke eines Gans, eines v. Raumer, oder ſonſt irgend eines ſogenannten liberalen preußiſchen Schriftſtellers, und er wird dort ſehen, wie dieſe Heroen der Aufklärung und des Fortſchrittes, ſo oft ſie einen halbuncenſurirten Gedanken ausſprechen, ſo oft ſie den kleinſten Zipfel des Schleiers, den man in Preußen über die Sphinx des Abſolutismus, die jeden zu zerreißen droht, der ihr Räthſel löst, geworfen, mit zitternder Hand zu heben wagen, ſogleich wieder in den Staub niederfallen, um für ihre Keckheit durch einen Bedientendienſt, durch eine Höflingsſchmeichelei Vergebung zu erlangen. Und das geſchieht am grünen Holze.

Ich habe in Paris Preußen, hochgeſtellte Leute, kennen gelernt, die ſich, ſo oft ich mit ihnen allein zuſammen war, für die glühendſten Freunde der Freiheit ausgaben, und die zuſammenfuhren, wenn zufällig Jemand an uns vorbeiging, der ein Wort von unſerem Geſpräche hätte aufhaſchen können. Ich hatte mich in Paris der Freundſchaft von Männern zu erfreuen, die unabhängig durch ihr Talent, durch ihre äußere Lage, ſtets zuſammenfuhren, ſo oft ſie der Gedanke überſchlich: „was wird man in Berlin dazu ſagen.“ Das eingeimpfte Gift der Unterthänigkeit macht ſich bei ihnen in jeder Lage ſtets und überall geltend. — Ueberall in Preußen giebt es Leute, die die Anſichten der Regierung nicht theilen, und nirgends erhebt ſich eine Stimme, die es

wagt, den Tadel laut werden zu laſſen; ja dieſe Unzufriedenen ſind ſtets die erſten, die in den allgemeinen Jubel über Preußens Glück ausbrechen, ſo oft ſich dazu eine offizielle Gelegenheit bietet; denn der eingefleiſchte Servilismus hat ſie gewöhnt, ihre nichtpreußiſchen Anſichten als ihr böſes Gewiſſen zu betrachten, das ſie ſelbſt im Traume erſchreckt. Es gab auch Ausnahmen, ich weiß es, und dieſe wohnen in Spandau, in der Hausvogtei, ſind verbannt, haben es vorgezogen, in andern deutſchen Staaten zu leben, oder, was noch öfter der Fall, die Jugendfehler, durch eine erhöhte Schmeichelei, die der Höflinge und Bedienten oder Bedienſteten überbietend, wieder gut zu machen.

Ich wollte, daß man mich Lügen ſtrafen könnte; denn wie geſagt, es thut wehe, von irgend einem Volke ſchlecht zu ſprechen. Und wahrlich! nicht Haß zwingt oder leitet mich, deutſch zu reden, und die Wahrheit nackt und unumwunden herauszuſagen, ſondern Liebe, die da die Urſachen zerſtören möchte, die ein Volk, in dem Edles keimt, und das nur durch den jeſuitiſchſten Abſolutismus herabgewürdigt, verdummt und verknechtet worden iſt, zu einer gezählten und geordneten Schaar von Knechten gemacht haben, und es auf dieſem Pfade immer tiefer in ſeiner moraliſchen Nichtigkeit zur Zernichtung zu führen drohen. An dem Marke dieſes Volkes nagt der Wurm des Abſolutismus, ohne daß man ſeiner an der Außenſeite gewahrt. Aber der nächſte Sturm wird zeigen, daß die ſchöne Schale, die Geſundheit verſpricht, nur trügt, und der Baum wird ſtürzen, wenn der Wind ſeine Aeſte erfaßt.

Wir haben gezeigt, wie man dies Volk mit den ſchönſten Worten in die elendeſten Feſſeln ſchmiegt, wie man den Namen Gottes, den Namen: Aufklärung mißbraucht, um es in's Joch zu treiben. Es iſt den Herrſchern gelungen, auch die Spur jenes Geiſtes der Freiheit, der einſt Napoleon beſiegen half, zu verwiſchen, und wenn ein neuer Geiſt im Keime ſich regt, ſo iſt es eine andere Zeit, die ihn

geſäet hat. Die große Maſſe des Volkes trägt geduldig die Ketten, die man ihm angelegt, und es mag uns dies ein Maßſtab ſein für das Gefühl ſeiner Würde; ſie glaubt ſelbſt jenem Truge von Aufklärung, und es giebt uns dies den Maßſtab ihrer Verdummung; ſie wälzt ſich im Staube vor den zeitlichen Gözen, die aus dem Throne einen Altar gemacht haben, und es iſt dies der Maßſtab für ihre Entwürdigung.

Wer aber den thatſächlichen Beweis für all das haben will, der folge einem Prinzen auf ſeinen Reiſen, und ſehe, wie der Landrath in Dörfern und Städten die Unterthanen zum Empfange des Beglückers der Völker, der für Hunderttauſende lebt und ſo viel wie dieſe verſchwendet, ſchaart, wie er den Jubel beſiehlt, und wie das Volk dem Befehle folgt und jubelt! — Mit Ausnahme von ein paar Dörfern in Schleſien, beten heute alle proteſtantiſchen Preußen nach dem Befehle Sr. Majeſtät, und nach der Ordnung ſeiner Agende. Das ganze Volk aber erkennt nicht einmal die Schmach, die darin liegt, daß ein Polizeiknecht durch Cenſur ihm die Gränze anweiſen darf, über die hinaus ſeine Gedanken nicht gehen dürfen. Die Vertreter des Volkes haben kaum den Muth, an einſt gegebene Verſprechen zu erinnern, dagegen die Schriftſteller Preußens den, durch Sophismen zu beweiſen, daß dieſe Verſprechen eigentlich keine Verſprechen ſind. Wer die Schmach fühlt, und es giebt immer noch welche, ſchweigt und erträgt; aber ſchon dieſe ſtillſchweigende Oppoſition ſtraft der Herr der Gedanken, und Hunderte ſchmachten nur deswegen in Feſſeln, weil ſie in Gedanken ſündigten. Und das Volk ſieht zu, und ſchweigt, und begreift nicht einmal, weswegen jene Opfer der Alleinherrſchaft gefordert werden!

Die Munizipalvorſtände hatten das Recht, die Steuergeſezgebung der Gemeinde zu ordnen, und dieſe Vorſtände, die, wie wir wiſſen, zwar meiſt Beamte ſind, ſtellten ſelbſt den Antrag, dieſe Geſezgebung den Miniſtern zu

überlaſſen. — In Rheinpreußen, — das durch ſeine Geſezgebung über allen andern Provinzen ſteht, erlaubte der König die Carnevalsbeluſtigungen, und weil er dem Volke erlaubte, ſich zu beluſtigen, brach dies in den höchſten Jubel aus, und brachte ihm ein donnerndes Hoch. Die Zeitungen aber wußten die Milde des gerechten Königs nicht hoch genug zu heben. — Das ſind einzelne Beiſpiele, wie ſie alltäglich zu Hunderten vorkommen.

In Preußen gibt es weder der Form der Landeseintheilung, noch dem Geiſte, den gemeinſchaftlichen Gefühlen und Anſichten nach ein Volk; nur eine große Schaar willenloſer Unterthanen, in Horden getheilt, nach Gränzen abgeſondert, ſtehen hier und gehen auf den Befehl des großen Werkmeiſters.

Der Geiſt, der Preußen geſchaffen, der Antigeiſt der Freiheit, Knechtſchaft iſt wieder das bewegende Prinzip geworden in dieſem Lande. Nur einen Augenblick war er in den Hintergrund getreten, um einem Andern Plaz zu machen. Es war dies eine große Epoche, und Preußen hätte groß und gewaltig werden können. Seine Herrſcher aber wollten nur herrſchen, und ſo mußte dieſe ſchöne Gelegenheit unbenüzt vorübergehen. Eine ſolche aber kommt nicht zweimal. Preußen, als Preußen, wird untergehen, ſobald der Geiſt des deutſchen Volkes erwachen wird, ſobald die Völker aufſtehen werden. —

Reſultate und Schlußbemerkungen.

Der Unterricht in Preußen iſt ſo eingerichtet, „daß er die nothwendige Stütze für den Theil der Geſellſchaft, dem dieſe die ſchweren und gemeinen Functionen, ohne einen Troſt für ſeine Eigenliebe aufbürdet," wird *).

Dieſe Stelle, die ſchon früher aus dem Werke des Hrn. Couſin angeführt wurde, iſt auch in die ebenfalls bereits angeführte Abhandlung in Blackwoods Edinburgh Magazin, und dann aus dieſer in die offizielle miniſterielle Ueberſetzung der letztern übergegangen. In dieſer aber iſt die angeführte Stelle nicht wie der ganze Reſt überſezt, ſondern im franzöſiſchen Urterte mitgetheilt. Ich glaube nicht, daß gerade Schamgefühl hieran Urſache iſt, aber die preußiſchen offiziellen und miniſteriellen Ueberſezer waren zu klug, um ſo offen und unumholen ihre Anſicht auszuſprechen. Die Brochüre hätte zufällig in die Hände eines Mannes jener Klaſſe, die ohne Erſaz für ihre Eigenliebe zu allen Laſten verdammt iſt, d. h. in die Hände eines Mannes des Volkes fallen können, und deswegen behielt man den Urtert bei, und theilte nur den Wiſſenden die Auflöſung des Räthſels mit, weil man im Allgemeinen diejenigen, die Franzöſiſch

*) Cousin rapport sur l'etat de l'Instruction etc. etc. 1832. p. 227.

verſtehen, als Berechtigte, als Privilegirte für klug genug hält, ſich ihres Vortheiles in Ruhe zu freuen.

Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Wer einen Theil des Volkes auf Koſten der Mehrzahl bevortheilen will, muß dafür ſorgen, daß die Maſſe in einem Zuſtande bleibt, der dieſe Exploitirung möglich macht, d. h. muß ſie verdummen, oder wenigſtens in der Dummheit erhalten. Der Zweck iſt klar ausgeſprochen; das Mittel iſt in Preußen die Volkserziehung, wie wir ſie geſchildert haben.

Wenn man die hohe Bildung der Unterthanen Preußens recht augenſcheinlich darſtellen will, ſo führt man gewöhnlich ein paar vergleichende Zahlen an, und zeigt, wie es in Preußen mehr Schüler giebt, und ſomit mehr Unterthanen, die leſen lernen, als dies in andern Ländern der Fall iſt. Auch Hr. v. Couſin zeigt uns, daß in Preußen 20,085 Schulen beſtehen. Wenn es überhaupt darauf ankäme, leſen zu können, ſo wären dieſe Zahlen ein Beweis für den Fortſchritt. Aber nicht darin beſteht der Reichthum eines Volkes, daß tief in ſeinen Bergen Goldadern in Menge ſind, ſondern darin, daß es dieſe Goldadern aufzufinden und das Gold zum Austauſche zu benuzen weiß. Die Fähigkeit, leſen zu können, aber iſt ein in unzugänglichem Schachte vergrabener Schaz, ſo lange es Nichts zu leſen giebt. Die preußiſche Volksliteratur aber iſt ſo elend, als möglich, und mit der unendlichſten Vorſicht wacht Preußens Cenſur, daß ſie nicht aus dieſem Zuſtande der Nichtigkeit hervorgehe. Aus dieſem Grunde wurde feſtgeſtellt, daß Schriften unter 20 Bogen der Cenſur anheimgefallen ſeien. Aber ſelbſt dies Geſez war für Preußen noch zu freiſinnig, und es verbot bald jede cenſurfreie Veröffentlichung ohne Ausnahme. Es giebt in Preußen und Deutſchland nur hier und dort einzelne Werke großer Philoſophen und Geſchichtſchreiber, in welchen klarer Menſchenverſtand herrſcht; aber die Art und Weiſe und oft ſelbſt die Sprache dieſer Schriftſteller, ſodann der hohe Preis

ihrer Werke bürgen dafür, daß der ſchlichte Bürger aus ihnen nichts lernt.

In der neuſten Zeit verſuchte es die junge Literatur, die unverſtändliche Sprache der Philoſophen in's Deutſche zu überſezen, und kaum ahnete die Regierung in Preußen das Streben der jüngern Schriftſteller, als ſie dieſelben für Kezzer, Juden, Antichriſten und Gott weiß was ausgab, und im Namen Gottes, der Religion, der Sittlichkeit, der Volks- und Vaterlandsliebe ihre bereits veröffentlichten, ſo wie ihre zukünftigen Werke verbot. Dieſe Angſt vor dem noch ungebornen Gedanken allein genügt wahrlich dem denkenden Manne, oder ſollte wenigſtens ihm genügen, zu beweiſen, daß eben Preußen Nichts ſo ſehr zu fürchten habe, als das Licht, daß es nur im Dunkeln ſein Weſen zu treiben im Stande iſt. Unſere Söhne werden es dereinſt nicht begreifen können, wie ein Staat, der ein ähnliches Geſez denken und erlaſſen konnte, der die römiſchen Kaiſer und die päpſtliche Inquiſition in ihrem Haſſe gegen Gedanken des Fortſchrittes überbot, auch nur einen einzigen denkenden Menſchen finden konnte, wagend, ſolche Tyrannei zu vertheidigen.

Hegel wurde vor ein paar Jahren noch in Berlin, und von der Regierung ſelbſt als das Evangelium des Preußenthums angeſehen. Aber auch er war ein Denker, und wenn er auch aus den Weihrauchfackeln Preußens ſich ein Licht zu ſchaffen geſucht hatte, ſo leuchtete dies Licht nicht weniger. Und in ein paar Jahren, wenn nicht Wunder geſchehen und Revolutionen, die Wunder der neuern Zeit, ſtattfinden, wird Preußen ſelbſt gezwungen ſein, das neue Evangelium verbrennen zu laſſen. Die Stimmen, die da rufen: „Steiniget ihn, den Kezzer!" wurden ſchon allwärts laut, und ſie werden ein Echo finden, das zu einem Befehle werden wird. —

Wenn troz dieſes Haſſes gegen den Gedanken, der ſelbſt die blutigen Verfolgungen der Inquiſition in den Hintergrund

verdrängt, Preußen ſeinen Unterthanen erlaubt, leſen und ſchreiben zu lernen, ſo geſchieht dies nur, weil man weiß, daß man bei dem Zuſtande der preußiſchen Volksliteratur von der Fähigkeit, leſen zu können, nichts für den Abſolutismus und die Herrſchſucht zu befürchten hat. Denn nicht dieſe Fähigkeit, leſen zu können, ſondern die Möglichkeit, dieſelbe zur Aufklärung anzuwenden, kann wahre Bildung fördern. Dieſe Möglichkeit iſt aber in Preußen durch Geſeze zernichtet. Die meiſten Handwerker und Bauern Preußens können leſen, ſehr viele Frankreichs können dies nicht. Aber man ſtelle ſie einander gegenüber, und man wird bald ſehen, wer von beiden weiß, welche Menſchenrechte er als Mitgiſt ſeiner Menſchennatur von dem waltenden Geiſte empfangen hat, und der Unterſchied, der zwiſchen beiden ſtattfindet wird augenblicklich hervortreten. Nicht darauf kommt es an, daß man leſen kann, ſondern was man leſen kann. Die Fähigkeit, leſen zu können, iſt nur bei freier Preſſe ein Mittel der Aufklärung, wo aber die Preſſe in der Hand der Gewalt, des Unſinnes iſt, iſt ſie die gewaltigſte Helfershelferin der Tyrannei; denn ſie öffnet dem Lug und Trug Thür und Thor.

Es führt uns dies von ſelbſt auf die Emanzipation des Volkes, die, wenn man jenen Schriftſtellern, welche Preußen durch den Schein oder durch reellere Beweggründe zu gewinnen gewußt hat, ſprechen hört, bereits ſeit zwanzig Jahren vollendet iſt.

Es iſt nicht zu läugnen, daß die Befreiung der Bauern aus der Leibeigenſchaft, und die Aufhebung der Erbpacht große Maßregeln waren, die von unendlichem Einfluſſe ſind. Das ſtarre Feſthalten Preußens an Grundſätzen, die beinahe ſeit einem Jahrhunderte beurtheilt und verdammt waren, brachte es an den Abgrund des Verderbens. Erſt im Unglücke lernte es einſehen, daß es nur durch freiere Bewegung ſeiner Glieder den Körper ſelbſt retten könne. Aber nicht Hinneigung zu den Grundſätzen der Gerechtigkeit war es, die es zu jenen großen Maßregeln führte; die gebieteriſche Nothwen-

digkeit zwang dazu, und es gab erſt nach, als auf der einen Seite Verderben — nicht das des Volkes, ſondern der Fürſten und der Bevorzugten ſelbſt — in der Wagſchale lag, und nur eine freiſinnige Maßregel, in die andere geworfen, retten konnte.

Man glaube ja nicht, daß man um des Volkes willen das Volk von den dem Staate ſelbſt ſo nachtheiligen Feſſeln befreit hat. Wir wollen einen Vertheidiger Preußens, der in ihm das edle Vorbild gefunden zu haben glaubt, das des Nachſtrebens der Tory's würdig, ſprechen laſſen: Dieſer*) ſagt: „Die erſte großartige durch Stein entworfene Maßregel betraf den Zuſtand der Landbewohner, einer Volksklaſſe, welche man bisher, während der Kriege, in welche Preußen ſo lange Zeit hindurch verwickelt geweſen war, viel zu ſehr unbeachtet gelaſſen hatte. Der Bauernſtand befand ſich (mit einigen wenigen Ausnahmen auf den königl. Domainen) im Zuſtande der Erbunterthänigkeit; gebunden an die Scholle, mußte der Bauer dem Gutsherrn unentgeldliche Frohndienſte leiſten, er ſelbſt konnte kein Grundeigenthum beſitzen, er durfte ſeinen Aufenthalt nicht verändern, ſeine Söhne durften nicht ohne Genehmigung des Gutsherrn in andere Gewerbe eintreten, ſeine Töchter nicht ohne gutsherrlichen Conſens heirathen.“ —

„Im Zuſammenhange mit dem elenden Zuſtande der Landbewohner beſtanden mehrere abgeſchmackte Beſchränkungen im Erwerb und Verkauf des Grundeigenthums, unter welchem die Gutsherrn ſelbſt, weit mehr aber noch die Bauern ſeufzten. So war z. B. nur ein Adeliger zum Erwerb eines adeligen Beſitzthums befähigt, der Bürgerliche, der nach Güterbeſitz ſtrebte, konnte folglich nur dazu gelangen, wenn er ſich zuvörderſt ein Adelsdiplom verſchaffte oder erkaufte, oder den ſehr ſeltenen Glücksfall abwartete, daß eines jener Gü-

*) Blackwoods Edinburgh Magazin l. c.

ter zum Verkaufe ausgeboten wurde, welche nicht vorher in die Hände eines adeligen Beſizers gelangt waren. Welches die Wirkungen eines ſolchen Syſtems ſeyn mußten, das alle Thätigkeit hemmte, alle Fortſchritte hinderte und das Intereſſe der Gutsbeſizer ebenſo wie jenes des Bauernſtandes beeinträchtigte, leuchtet Jedermann ein."

„Einer weitern Beſchränkung noch waren die Beſizer von Grundſtücken unterworfen. Die Pächter waren nämlich ſo zu ſagen in zwei Klaſſen eingetheilt: Pächter erblicher Bauernhöfe und Pächter auf Lebenszeit oder für eine gewiſſe Anzahl von Jahren. Bei dem Sterbefalle eines Pächters der erſten Klaſſe war der Gutsbeſizer verpflichtet, den erledigten Hof dem Sohne oder einem der nächſten Anverwandten des Verſtorbenen zu überlaſſen; wie gegründet auch ſeine Einwendungen gegen die Familie des Letzteren ſein mochten, er durfte dennoch keinen andern Pächter wählen; auch war es ihm, ſo viel wir nämlich aus den uns vorliegenden Angaben entnehmen können, nicht geſtattet, den Pachtſchilling zu erhöhen, der vielleicht vor mehreren hundert Jahren feſtgeſetzt worden, und dem ſeitdem veränderten Werthe des Pachtgutes keineswegs angemeſſen war. Ja ſelbſt in den Fällen, wo das Grundſtück auf Lebenszeit oder für eine beſtimmte Anzahl von Jahren verpachtet war, durfte der Gutsherr nicht nach Ablauf des Pachtvertrags das Grundſtück in ſeiner Eigenſchaft als Beſizer ſelbſt an ſich nehmen, ſondern war verpflichtet, die erledigte Stelle durch einen neuen Pächter zu erſetzen."

Dieſen Zuſtand änderte Stein durch zwei Geſeze, eines vom 9ten October 1807, welches die den Adel erdrückenden Beſchränkungen des Eigenthums und das Erbunterthänigkeitsverhältniß der Bauern aufhob, und ein zweites vom 27ten Juli 1808, welches den erblichen Beſizern der Bauernhöfe zwei Drittel, den adeligen Erbpacht-Herrn ein Drittheil als Eigenthum zuſprach. Wenn man die ziemlich treue Schilderung, die wir ſo eben mitgetheilt, mit Aufmerkſamkeit lieſt,

ſo ſollte man ſich eher darüber wundern, daß je ein ſolches Verhältniß hat beſtehen können, als darüber, daß es endlich aufgehoben wurde. Der Staat ſtand am Abgrunde des Verderbens, und die Noth zwang, einen Schritt vorwärts zu thun, und als dieſer wirklich gethan wurde, war des Lobes kein Ende. Der Verfaſſer jener Abhandlung in Blackwoods Magazin glaubt, daß nie ein repräſentativer Staat ſolche Wunder hervorbringen könne, als hier Stein geſchaffen, daß ſie nie irgendwo anders möglich geweſen, als in einem abſolutiſtiſch-monarchiſchen Staate. Der edle Tory aber kennt die neuſte Geſchichte nicht — hat Nichts gelernt und Nichts vergeſſen — ſonſt würde er wiſſen, daß die Repräſentanten Frankreichs von 1789 in Jahresfriſt ganz andere Reformen geſchaffen und eingeleitet haben, und daß in einer einzigen Nacht hier tauſendfach mehr geſchah als in Preußen durch jene beiden Geſeze geſchehen iſt. Ohne die franzöſiſche Revolution wäre vielleicht noch Jahrhunderte Preußen in dieſem elenden Zuſtande geblieben; denn nur dieſe zwang Preußen zum Fortſchritte. Wir haben früher ein Geſez citirt, in welchem Preußen gleichſam ſeine gezwungenen Fortſchritte vor allen Abſolutiſten und Ariſtocraten entſchuldigt, indem es ſagt, daß die beſtehenden Inſtitutionen nicht mehr mit dem Geiſte der Geſeze der Nachbarſtaaten übereinſtimmen. Es iſt dies das offene Geſtändniß der Triebfeder dieſer ſcheinbaren Volksliebe. „Die Noth lehrt beten" heißt es im deutſchen Sprichworte, und die Noth lehrte Preußens Herrſcher die Larve des Fortſchrittes vornehmen, um dieſem ſelbſt in den Weg zu treten und ihn zurückzuhalten. —

Dieſelbe Epoche rief die Städteordnung hervor. Dieſe Städteordnung iſt nach allen preußiſchen Schriftſtellern nicht nur la meilleure republique, ſondern ſogar la meilleure democratie. In Berlin verweigerte ein wieder erwählter Stadtverordneter die Annahme dieſes Amtes. Gefragt, gab er als Grund an: „Wählt einen Andern, damit auch dieſer einſehen

lerne, wie man uns zum Narren hält.“ Die Antwort charakteriſirt la meilleure democratie; ob man von der meilleure republique Aehnliches ſagen kann, mögen die Franzoſen entſcheiden. Der noble Tory aber, von dem wir ſo eben ſprachen, hebt den hohen democratiſchen Geiſt der Städteordnung hervor, und zeigt ihn in ſeinem vollen Glanze, was nun freilich etwas wie Ironie klingt, wenn man bedenkt, wie Preußen dieſer Democratie durch die revidirte Städteordnung ein Ende gemacht hat. Aber nach all dieſem Lobe fährt derſelbe fort: „Wir ſind, was uns betrifft, keineswegs überzeugt, daß eine weit engere Beſchränkung der Wahlfreiheit den Zweck, welchen Stein im Auge hatte, nämlich den Gemeinſinn des Volkes zu erwecken, nicht ebenſo vollkommen erfüllt, und zugleich den überwiegenden Einfluß verhütet haben würde, welcher nunmehr unfehlbar der untern Klaſſe der Bürgergemeinde zu Theil geworden iſt. Ruſſil erzählt in ſeinem vortrefflichen Werke über Deutſchland, daß Perſonen aus den höhern Ständen darüber Klage führten, daß der den unteren Ständen bewilligte Einfluß alle und jede Theilnahme von ihrer Seite an dem Gemeinweſen nutzlos mache, weshalb ſie ſich auch völlig davon zurückgezogen hätten. Offenbar iſt dies eine große Mangelhaftigkeit des Geſetzes, deſſen Abſicht keine andere ſeyn konnte, als dem Eigenthume durch Erweiterung ſeines Wirkungskreiſes die natürliche Bedeutung zu bewahren.“

Jene Abhandlung wurde zu einer Zeit geſchrieben, wo Preußen bereits ſeine revidirte Städteordnung publizirt hatte. Der edle Tory kannte dieſe ſicher; aber er mußte ſie ignoriren, um England glauben zu machen, daß Preußen noch immer dem Volke vertraue und ſein Munizipalſyſtem auf dieſes baue; und er mußte zugleich jene neue Städteordnung loben, damit Preußens Unterthanen die Ueberzeugung erhielten, daß die leztere beſſer als die alte ſey. So erreichte man zwei Zwecke zugleich. — Wir haben

geſehen, wie die Regierung im Geiſte des edlen Torys die Städteordnung des Jahres 1809 zernichtet hat. Daß dies gerade jetzt ſchon nothwendig geweſen, glauben wir nicht; denn mit Unterthanen, die eine preußiſche Schul- Militair- und Beamtenerziehung genoſſen, iſt die Democratie die feſteſte Stütze für den Abſolutismus der Herrſcher. Democratiſche Inſtitutionen ſind für knechtiſch erzogene Völker das höchſte Unglück, und ſie ſinken durch dieſelben tiefer in Sklaverei, als dies ohne ſie möglich wäre. Deswegen durfte Preußen ſolche Inſtitutionen früher ohne Furcht geben; deswegen glaubte es, ſie ſchon jetzt beſchränken, zernichten zu müſſen; denn es giebt Zeiten, wo große Thaten und Ereigniſſe wie durch ein Wunder Völker aufzuklären im Stande ſind, und wir gehen ſolchen Ereigniſſen mit Rieſenſchritten entgegen; Preußens Herrſcher aber wiſſen oder ahnen dies.

Die democratiſchen Inſtitutionen in Preußen waren nur ein Mittel der Herrſchaft; ſie banden das verdummte Volk nur feſter an die Ruderbank des Staatsſchiffes. Es war dies die natürliche und nothwendige Folge ſeiner politiſchen und moraliſchen Nichtigkeit. Aber dennoch werden dieſe Einrichtungen für die Zukunft von Vortheil ſein. Das Volk hat in ihnen das Bild eines höhern Geiſtes geſehen, zwar ohne Leben und Bewegung, aber es hat ſich an ſeinen Anblick gewöhnt, und es wird nicht vor ihm zuſammenfahren, wenn des todten Gemäldes Urbild dereinſt lebendig und kräftig in ſeine Mitte tritt. Preußen iſt beſtimmt, willenlos dem Geſchicke vorzuarbeiten. Schon Friedrich that dies in ſeinem Fürſtenbunde, und die größte Neuerung unſerer Zeit, die eines d e u t ſ c h e n Zollvereins, muß nothwendig die Idee einer d e u t ſ c h e n E i n h e i t verbreiten helfen.

Aber man irrt ſich, wenn man glaubt, daß dieſe Folgen berechnet ſeien, und die Beweiſe für dieſe Anſichten liefern uns die vielfachen Rückſchritte, die Preußen ſeit 1814 gemacht hat. Eine Neuerung jener ſcheinliberalen Zeit war die Aufhebung der Vorrechte des Adels.

Alle Welt rief das Lob einer ſo natürlichen als nothwendigen Maßregel aus, und noch heute ſprechen davon alle Schriftſteller Preußens und alle, die in ſeinem Solde ſchreiben, wie unſer noble Tory, mit Begeiſterung. Aber ſie wiſſen nicht, die guten Leute, daß ihr Lob abermals den bitterſten Tadel enthält. An die Stelle jener früheren Vorrechte, die durch die Zeit nuzlos und gefährlich geworden waren, ſind, da wo die alten nicht wieder hergeſtellt werden konnten, neue, vortheilbringendere, wenn auch weniger ſcheinbare getreten. — Wir haben geſehen, wie der Adel bei der Repräſentation in den Provinzialſtänden, bei der Vertheilung der Steuern bevortheiligt iſt. Die Standesherrn haben einen privilegirten Gerichtsſtand, ſie üben ſelbſt die Criminal- und Civiljuſtiz in erſter, und wenn die Beſizungen einen gewiſſen Umfang haben, auch in zweiter Inſtanz aus; ſie ſind befreit von directen und von allen Perſonen- und Grundſteuern. Die Rittergutsbeſizer haben ebenfalls, natürlich mit Ausnahme der Landestheile, wo der Code Napoleon Geſez iſt, einen eximirten Gerichtsſtand. In den alten Provinzen ernennt die Gutsherrſchaft den Schulzen oder Dorfrichter, der die polizeiliche Gerichtsbarkeit verſieht, und Strafen bis zu 5 Thlrn. und 14 Tagen Einſperrung verhängen kann*), und dieſer iſt dann zugleich der Vorſteher in Gemeindeangelegenheiten. — Aber alle dieſe Vorrechte ſind, wenn auch immer drückend und unwürdig genug für das Volk, doch von weniger Belang, als die ſogenannten Zettelbanken. In der Provinz Pommern, der wahren Pflanzſchule des preußiſchen Adels, erhielten die Rittergutsbeſizer durch ein Geſez vom 15. Aug. 1824 das Recht, mit einem Einlagecapital von 25000 Thlrn. und gegen die Verpfändung der ohnedies hochverſchuldeten Güter, für 1 Mill. Thlr. Bankzettel in Umlauf zu ſezen, deren Werth die Regierung dadurch ſanctionirte, daß ſie befahl, dieſelben

---

*) Allg. Landrecht Th. II. Tit. 31.

in allen Staatskaſſen als vollgültig anzunehmen. Kurze Zeit nachher wurden abermals für 4 — 500000 Thlr. Bankzettel auf daſſelbe Capital ausgegeben. Auf dieſe Weiſe erhielten die adeligen Beſizer ein Capital von 1500000 Thlrn., ohne Zinſen davon zahlen zu müſſen.

In der Provinz Preußen erhielten im Jahre 1824 die Gutsbeſizer, abermals zum größten Theile Adelige, eine auſſerordentliche Unterſtüzung von 2 Mill. Thlrn., von welchen ſeitdem ½ Mill. zurückgezahlt worden ſein ſoll, dann im Jahre 1826 wieder ½ Mill. und endlich 1832 nochmal dieſelbe Summe *). — Es ſind das Vorrechte, die ſo gewichtig ſind, daß man bei ihnen wohl ein nuzloſes Adelsrecht vergeſſen lernen kann. Auch in andern Provinzen hat der Adel das Recht, Pfandbriefe mit mehr oder weniger Privilegien bis zu ⅔ des Güterwerths zu creiren.

Bevor die Revolution und die Geſeze der Nachbarſtaaten Preußens Herrſcher zwangen, die Larve der Volksfreundlichkeit und des Fortſchrittes hervorzuſuchen, ſagte man unumholen, daß nur adelige Junkerchen würdig ſeien, als Offiziere die bürgerlichen Gemeinen zu commandiren. Gegenwärtig ſagt man dies nicht mehr, weiß aber nichts deſto weniger auf Schleichwegen daſſelbe Reſultat zu erreichen. Die preußiſche Rangliſte iſt ein Beweis, daß die unendliche Mehrzahl aller Offiziere Junker ſind. In der Garde giebt es auch nicht einen bürgerlichen Offizier, und wo in der neuſten Zeit ſich die Söhne von Nichtadeligen in die Offizierſchulen und Cadettencorps aufnehmen laſſen wollten, wußte man ihnen oft und bald genug ihren Verſuch zu verleiden.

Was aber klarer, als dies Alles ſpricht, iſt ein Geſez, durch welches dem Adel in Rheinpreußen in neuſter Zeit wieder erlaubt wurde, Majorate für ihre Söhne zu errichten. Die Geſezgebung der Revolution hatte hier den Grundſaz der Gleichheit der Bürger aufgeſtellt, und Preußens

*) Hanſemann S. 95.

König hatte geſchworen, dies Geſez aufrecht zu erhalten. Anſtatt deſſen zernichtete man wenigſtens das Weſen deſſelben, und erlaubte dem Adel in Rheinpreußen, ſeine Grundſtücke nach Luſt und Laune zu Majoraten, d. h. für unveräußerlich zu erklären, wodurch ſie dann das Recht erhielten, Schulden zu machen, für die der Bürger gegen ſie keine Zwangsmittel anwenden kann, während der Nichtadelige mit Haus und Hof für ſeine Schulden einſtehen muß. —

Hier war man ſelbſt nicht einmal im Stande, den Schein zu retten, auf den es in Preußen nur eigentlich ankommt, und man weiß nicht, ob man mehr über die Ungerechtigkeit, als die Unklugheit eines ſolchen Geſezes im Munde ſonſt ſo liſtiger Geſezgber erſtaunen ſoll.

Der gegenwärtige König heißt vorzugsweiſe: der Gerechte. „Gerechtigkeit ohne Nebenrückſichten“ iſt, ſo lange nur die Lobredner Preußens das Wort haben, nur in Preußen zu finden. Daran auch nur leiſe zu zweifeln, iſt ein wahres crimen laesae majestatis! — Wir haben dieſer Heuchelei hinter die ſcheinheilige Larve und in ihr Schlangenauge geſehen, und gefunden, daß der gemeine Bürger und Bauer andere Richter, ein anderes Verfahren und ganz beſonders andere Strafen als der Adelige, der Beamte, der Offizier haben. Ein bürgerlicher Dieb oder Mörder wird für daſſelbe Verbrechen anders beſtraft, als ein adeliger. Für dieſen ſühnen ein paar Jahre Feſtung, was jenen zur Kettenſtrafe und Zwangsarbeit verurtheilt. Rückſichtloſe Gerechtigkeit!

In den Provinzen, wo wie am Rheine wenigſtens ein rückſichtloſes Geſez galt, haben neuere Geſeze für zwei Klaſſen von Verbrechern jenes aufgehoben und die altpreußiſchen Geſetze eingeführt. Die Beamten und Staatsverbrecher werden hier zu den beſonders ausgezeichneten Unterthanen gerechnet. Die erſtern ſicher nicht, um ſie einer ſtrengern Gerechtigkeit zu unterwerfen; denn gerade ſie werden nach preußiſchen Geſezen milder beſtraft, als der gemeine

Unterthan; die letztern aber, um ihr Schickſal an die Laune eines Miniſters und nicht an die Gerechtigkeitsliebe eines ſelbſtſtändigen Richters zu feſſeln; — um ſie den Geſchwornengerichten zu entziehen, um Angeklagte in den geheimen Gerichtsſtuben aburtheilen zu können, deren einzige Schuzwehren Oeffentlichkeit des Urtheils und Unabhängigkeit der Richter ſind. Aber der König iſt der alleinige Geſezgeber und kann ſomit thun, was er will. Nur Eines kann er nicht, ſo lange er auf den Namen „der Gerechte" Anſpruch machen will; denn dieſer gebührt ihm nicht mehr, wenn er Unrecht zum Rechte macht.

Es fällt uns nicht ein, zu behaupten, daß die Herrſcher Preußen's, um des Spaſſes willen, von Zeit zu Zeit ungerecht ſeien; denn dazu ſind ſie eben zu klug. Ueberhaupt giebt es nur ſelten Ungeheure wie Nero, der Großfürſt Conſtantin, Don Miguel u. ähnliche, die das Unrecht um des Unrechts, die Tyrannei um der Tyrannei willen lieben. Man liebt dieſe gewöhnlich nur um des Vortheils willen, den ſie gewährt. Wo aber dieſer Vortheil in Frage kommt, hört alles Recht auf, wenn der höchſte Richter zugleich der Geſezgeber und Vollſtrecker des Geſezes iſt, wenn er willkührlich neue Geſeze für den Fall machen kann, wo ihm die alten nicht auszureichen ſcheinen. Kein Menſch iſt mit dieſer Allmacht im Stande, gerecht und ſtets gerecht zu ſeyn. Nur ein Gott könnte dies. Die anderswo angeführten Beiſpiele ſind Belege dafür, daß die Herrſcher Preußens, wie ſehr man ſie vergöttert, nur ſchwache Menſchen ſind, die dem Unrecht freien Lauf laſſen, das Recht zu zernichten, ſobald ſie dabei betheiligt ſind, oder ſich auch nur betheiligt glauben. Es wäre ein Wunder, wenn es anders wäre.

Nur die Mittelmäßigkeit ſeiner jezigen Herrſcher, ihre Thatloſigkeit, die durch eine hochſchwangere Zeit bedingt iſt, ſind die Urſache, daß nur ſelten dieſe Macht, Unrecht zu thun, zum Unrecht ſelbſt wird. Die Hinneigung zur Vergangenheit hütet ſie vor dem Fortſchritte, die Furcht, die

Gedanken der Zukunft, die allwärts im Keimen ſich zeigen, anzuregen, zu beleben, vor Rückſchritten. Sie ſtehen vor dem Löwen, der da Volk heißt, und die Angſt feſſelt ſie, hemmt jede Bewegung, — und rettete ſie bis jetzt; denn auch der Löwe glaubte, daß man ihm feſten Muthes ins Auge ſähe, wo nur ſtarre Regungsloſigkeit der Angſt jene gefeſſelt hielt. — Aber dieſe Stellung iſt nur eine augenblickliche, und ſie muß und wird ſich bald genug ändern.

Die Glieder des Staatskörpers beſtehen getrennt von einander. Wir haben geſehen, wie die Geſeze in den Provinzen verſchieden ſind, wie man in den Provinzialſtänden die Intereſſen zu trennen ſucht, und wie die neuen Inſtitutionen ſtets in den verſchiedenen Provinzen modifizirt und anders als in den übrigen ins Leben treten. Ein gemeinſames Syſtem herrſcht nur in der Zernichtung des Volkes als Volk, eine Centraliſation nur in dem einigen und einzigen Willen des Abſolutismus. Dieſer Abſolutismus iſt der Geiſt, der in Preußen waltet, aber er iſt nur das Geſpenſt eines frühern Jahrhunderts. Unſere Zeit fordert eine andere belebende Kraft, und wo dieſe jenem entgegentreten wird, wird ein Segenſpruch der Prieſter der Wahrheit und der Freiheit jenes in das Grab hineinbannen, das ſeiner ſeit lange harret. —

Der Abſolutismus in Preußen war berufen, willenlos die Bahn des Fortſchrittes zu ebnen. Die Freiheit wird da erndten, wo die Tyrannei geſäet hat; denn dieſe war gezwungen, bei jener zu ihren Hauptnahrungsmitteln die Ausſaat zu borgen. Der preußiſche Zollverein ſagt uns, daß wir Eins, ſoweit die deutſche Zunge, deutſche Sitten reichen. Die preußiſche Städteverfaſſung, die Communalgeſezgebung arbeitete der Zukunft ſo vor, daß man ſelbſt in Preußen mit Schrecken die aufkeimenden Halme betrachtete, und ſie halbwegs ausrottete. Der Reſt aber wird dennoch, wenn ihn dereinſt die Sonne der Freiheit beſcheint, ſeine Frucht tragen. Das preußiſche Land-

wehrſyſtem bahnte den Weg zu einer allgemeinen Volks-bewaffnung, und der Uebergang iſt hier raſch möglich, und wird ohne Beſchwerde ſtattfinden.

Aber das Gebäude des Abſolutismus, welches man auf jenen Boden, in den man gezwungen war, den der Freiheit abgeborgten Saamen zu legen, baute, iſt nur einer jener Eispalläſte, wie man ſie in der Hauptſtadt Rußlands all-jährlich durch Sklavenhand aufbauen läßt. Die Sonne der Wahrheit, der Liebe und der Freiheit wird ihn eines Tages durchglühen, und die glänzenden, ſo feſt ſcheinenden Mauern werden ſchmelzen, und in dem Lande ringsum wird das ab-fließende Waſſer jenes Eispallaſtes den Boden erfriſchen, auf daß der Saame der Freiheit in demſelben gedeihe.

Nachſchrift.

Als das vorliegende Werk ſchon unter der Preſſe war, gingen mir mehrere Recenſionen meiner Reiſe- und Raſttage in der Normandie zu, die mich zwingen, ein paar Worte als Nachſchrift meiner Anſichten über Preußen und Preußenthum anzuhängen.

Man lobt die Vaterlandsliebe, die man in meinen Reiſe- und Raſttagen durchſchimmern ſah. Die Würdigung Preußens und des Preußenthums wird wohl ein anderes Geſchick haben, und man wird darin von vielen Seiten einen unumholenen Verrath am Vaterlande ſehen.

Schon Arndt frug ſingend:

„Was iſt des Deutſchen Vaterland?"

Und das iſt die Frage noch heute.

Diejenigen, die meine Vaterlandsliebe lobten, haben mich vielleicht eben ſo wenig verſtanden, als diejenigen, die mich des Verrathes am Vaterlande anklagen werden.

Ja! ich bin ein Deutſchthümler, und freue mich des germaniſchen Blutes, das in meinen Adern fließt, und bin ſtolz auf mein Volk und mein Vaterland.

Das Deutſchthum oder beſſer das Germanenthum hatte von dem Geſchicke eine hohe Sendung erhalten; es hat ſie theilweiſe erfüllt, und iſt berufen, das, was noch nicht in

Erfüllung gegangen iſt, dereinſt in's Werk zu ſezen. Mit den Germanen erlangte die durch die Sinnlichkeitsreligion des Alterthums, durch die egoiſtiſche Herrſch- und Genußſucht Roms dem Untergange und dem Zerfalle nahe gebrachte Welt eine höhere Menſchenachtung, ein höheres Rechtsprinzip und ein höheres Sittlichkeitsgefühl. Germaniſche Geſeze und Inſtitutionen verewigten die erſte, indem ſie die Sklaverei abſchafften und durch die Leibeigenſchaft erſezten, indem ſie das Prinzip der Volksvertretung in den Gerichten wie in den Staatsverhältniſſen in's Leben riefen, und, ſo weit Germanen kamen, zu einem Grundſaze der Regierung machten. Das höhere Rechtsprinzip des Germanenthums beſteht in einer vor ihm unbekannten Anſicht über die Pflicht. In allen vorgermaniſchen Geſezen iſt die Pflicht nur das matte Spiegelbild des Rechtes, und diejenigen, die über die Aufrechthaltung der Rechte, die für ſie zu Vorrechten wurden, wachten, wußten ſelbſt dieſen Spiegel meiſt noch mit dem Vorhange der Willkühr zu bedecken. Die Germanen ſagten: Die Pflicht iſt ein Recht aller Bürger, und ſo ſchufen ſie Geſeze, in welchen ſie aus der Pflicht für die Aufrechthaltung der Ruhe, der Ordnung, des Rechtszuſtandes ein Recht des Verlezten gegen den ganzen Zehnten, den Gau oder die Grafſchaft machten, indem dieſe dem Verlezten für jedes Unrecht, jedes Verbrechen einſtehen mußten, wenn ſie nicht im Stande waren, den Verbrecher ausfindig zu machen, und wenn dieſer das geſchehene Unrecht allein nicht wieder gut machen konnte. — Das höhere Sittlichkeitsgefühl iſt in Sitten und Gebräuchen vertreten, durch welche die Germanen dem Weibe eine vor ihnen kaum geahnete Stellung gaben, eine nie gekannte Achtung zollten, die freilich in dem Ritterthume oft zur Farce wurde, die aber ſelbſt hier ihre veredelnde Wirkung zeigte, und die, dem Himmel ſei Dank, noch heute in Deutſchland und überall, wo Germanen die alte Civiliſation verdrängt haben, die

Verhältniſſe zwiſchen Mann und Weib veredeln. Sie zeigt ſich in der unverlezlichen Heiligkeit der Familie, in der bürgerlichen Anerkennung derſelben, indem man freien mußte, um der vollen germaniſchen Freiheit würdig zu ſein.

Und das iſt es, warum ich ſtolz darauf bin, ein Deutſcher, ein Germane zu ſein. Das iſt es, was mir das Herz höher ſchlagen macht, ſo oft ich in den Geſezen und Gebräuchen anderer Völker die Spuren dieſer Deutſchthümelei, dieſes Einſchuſſes der Germanen in die neuere Civiliſation erkenne. Und das iſt es auch, warum ich vertrauungsvoll in die Zukunft ſehe, warum ich Deutſchland für berufen halte, noch einmal die Stelle des ſittlichen und ſozialen Weltreformators zu übernehmen; denn in den Sitten und Gebräuchen der Deutſchen, was auch römiſche Geſeze und ruſſiſche Sitten dagegen verſucht haben, liegt noch heute eine höhere Menſchenachtung, ein höheres Pflichtgefühl, eine höhere Sittlichkeit als in den aller andern Völker.

Wie aber dieſe Deutſchthümelei, dieſer höhere Weltberuf des Germanenthums, bis auf die lezte Spur aus den Geſezen Preußens verſchwunden iſt; wie hier die Sitte ſelbſt nur noch ſchwache Anklänge derſelben hat; wie das ächte Preußenthum nur der Knute ermangelt, um zum vollkommenen Plagiat des Ruſſenthums zu werden, habe ich verſucht zu beweiſen. Ich würde mich glücklich ſchäzen, wenn ich mich geirrt, wenn man den Gegenbeweis liefern und zeigen könnte, daß Deutſchthum und Preußenthum eins und daſſelbe ſei. Doch geſtehe ich, daß ich dies kaum hoffe, und es wird daher wohl bei der Anklage auf Verrath am Vaterlande, d. h. am Preußenthume, bleiben müſſen. —

Ich ſehe dem getroſt entgegen.

Inhalt.

	Seite
Vorrede	I
Einleitung	1
I. Volkserziehung	19
II. Militairweſen	55
III. Beamtenweſen	73
IV. Rechtspflege	94
V. Steuerſyſtem	137
VI. Volksvertretung	159
VII. Der König	187
VIII. Das Volk	197
Reſultate und Schlußbemerkungen	210
Nachſchrift	225

Druckfehlerverzeichniß.

S. 8 Z. 26 ſtatt: zu dieſen Lehren gelangt — lies: zu dieſen Lehren kommt.
— 10 — 17 — in jedem Bürger — l. in den Bürgern.
— 11 — 19 — abwärts — l. allwärts.
— 15 — 25 — vorzuwerfen, der — l. vorzuwerfen. Der
— 16 — 1 u. 2 ſt. wenigſtens nicht — l. nicht wenigſtens.
— 55 — 13 ſt. iſt eben ſo wenig — l. eben ſo gut.
— 61 — 5 — die Heere — l. das Heer.
— 67 — 11 — Offiziere — l. Unteroffiziere.
— 71 — 52 u. 33 ſt. von — l. vor.
— 76 — 16 ſt. zeigt nur — l. zeigt uns.
— 84 — 20 — zu werden — l. zu werden."
— 111 — 21 — Concludirung — l. Complaitirung.
— 112 — 5 — Theorienſtreitigkeiten — l. Theorienſtreite.
— 129 — 11 — ſich zu achten — l. ſich zu richten.
— 143 — 25 — iſt das der — l. iſt der der.
— 150 — 13 — dem Geiſt — l. den Geiſt.
— 151 — 29 — Etwas — l. Etwa.
— 161 — 27 — mit Beſteurung — l. und Beſteurung.
— 167 — 9 — verſprechen — l. verſprochen.
— 177 — 20 u. 21 ſt. (wie dies in den meiſten Städten der Fall) — l. (wie es deren in den meiſten Städten giebt).
— 180 — 18 ſt. Worte — l. Sprichworte.
— 184 — 26 — Wortſcheine — l. Wortſinne.
— 185 — 24 — wo ſie bis jezt — l. wo dieſe bis jezt.
— 201 — 8 — zwiſchen dieſer — l. zwiſchen dieſen.
— 203 — 17 — einen ſolchen Haß — l. einen Haß.
— — — 28 u. 29 ſt. Napoleon, ſelbſt — l. Napoleon ſelbſt,

Die weite Entfernung des Verfaſſers vom Druckorte wird dieſe wie andere etwa überſehene Druckfehler entſchuldigen.

Digitized by Google

Digitized by Google